



Heimatkundliche Blätter für den Kreis Tübingen

Neue Folge / Nummer 31 / Oktober 1968 Herausgegeben von D. Dr. Ernst Müller Schriftleitung: Stadtoberarchivrat Dr. J. Sydow

Tempora mutantur

Über die Entwicklung der Preise in der Universitätsstadt Tübingen und die Kosten des Studiums

Von Gisela Baumann

Der Vorsatz zu dieser Arbeit war schon länger gefaßt, doch fehlte immer der letzte Anstoß zur Ausführung. Dieser Anstoß ergab sich 1967, als frühere und jetzige Schüler von Prof. Dr. Hansmartin Decker-Hauff ihrem verehrten Lehrer zu dessen 50. Geburtstag aus eigenen Arbeiten eine Festschrift zusammenstellten. Der folgende Aufsatz ist Bestandteil dieser Festschrift.

Immer wieder findet sich in den Akten der Universität die Forderung, das Studium zu verbilligen, weil, wie es heißt, wegen der hohen Gebühren, der hohen Zimmerpreise und der hohen Lebenshaltungskosten nur wenige Studenten in die schwäbische Universitätsstadt kämen, und weil deshalb andere Hohe Schulen in weitaus besserer Blüte stünden. Erst in den letzten Jahren scheint sich hier ein Wandel angebahnt zu haben — nicht, was die Preise betrifft (hier klagen die Studenten noch immer), sondern was den Wunsch betrifft, der Universität Tübingen noch mehr Studierende zuzuführen. Der Mangel an Arbeitsplätzen und an Unterkunftsmöglichkeiten hat hierin der Hohen Schule Tübingen deutliche Grenzen gesetzt.

Diese durchgehenden Klagen über den hohen Preis des Studiums an der Tübinger Universität ließen es angebracht erscheinen, einmal den wirklichen Kosten des Studiums seit Gründung der Eberhardino-Carolina nachzugehen und sie in Relation zu den allgemeinen Unterhaltungskosten der entsprechenden Zeit zu setzen.

Als Graf Eberhard im Bart 1477 in Tübingen eine Hohe Schule errichtete und mit Freiheiten auszeichnete, schien er dem Geschäftssinn seiner Tübinger Untertanen schon nicht so recht zu trauen. Sofort im ersten gräflichen Freiheitsbrief vom 9. 10. 1477 schiebt er eventuellen Forderungen nach überhöhten Mietpreisen für Zimmer oder ganze Häuser einen Riegel vor. Er schützt dabei allerdings auch biedere Handwerker der bisherigen Landstadt Tübingen, die vom wirklichen Wert ihrer Zimmer nach Lage und Einrichtung für Magister und Scholaren keine Ahnung hatten und deshalb vielleicht nun ihrerseits übervorteilt worden wären. So bestimmt der auf alles bedachte Graf denn:

„Wir wöllent ouch vff des Niemandts onzümlich geschetzt werd, das der rector zuzyten, vnd vsner statt Tuwingen vogt, als dick die eruordert werden, geben zwen man die by guten trüwen, vorhin darumb gegeben, schetzend die huser darin die studenten ziehen

wöllent, Nach billigkeit vnd guter gewonheit der statt Tuwingen, darby ouch die der dieselben hußer sind, beliben sollent, Als lieb in der huzins desselben iauris ist, vnd vsnre vngnad zuuermiden, vnd wa ouch meister oder schuler erfinden ain hus, das der aigen hußwirt des das hus ist, nit will selber nutzen oder die sinen, mögend dieselben miester oder schuler also laussen schetzen vnd daryn ziehen vnd des zins halb zu bezalen, Nach guter gewonheit der stat vnd der vorberürten schatzer geheis vnd willen gnug tun vnd verzinßen, daran soll niemen sie sümen noch irren by vorgemelter pene verliering des zinses.“

Deutlich ist aus dieser Anordnung zu ersehen, daß es bei der Schätzung der Zimmer um die Interessen zweier verschiedener Gruppen geht. So müssen denn je zwei Angehörige der Universität und zwei Tübinger Bürger, meist Mitglieder des Rats, miteinander und mit den Vermietern die Zimmerpreise aushandeln und festlegen. An dieser regelmäßigen Besichtigung der vermieteten Zimmer mit Festlegung des Mietzinses ist in Tübingen über drei Jahrhunderte festgehalten worden. Martin Crusius berichtet in seiner Chronik, daß am 30. 8. 1564 wieder zwei Professoren und zwei Ratsherren von Haus zu Haus gingen, um sich die Zimmerpreise zu notieren und gegebenenfalls gegen Mietwucher einzuschreiten:

„Den 30. 8. 1564 giengen zwey Professores von der Universität, und eben so viele Ratsherren von der Stadt, von Hauß zu Hauß, und schrieben auf, was für zinse ein jeder Burger von den Studenten für die Wohnung nehme. Der Rath hat hernach einen gewissen Preiß auf jede Wohnung gesetzt, damit man die Studenten nicht übernehmen möchte.“

35 Jahre später äußert er dann während einer Visitation der Universität durch Beauftragte des Herzogs, es sei wohl wieder an der Zeit, die Zimmer einzuschätzen, weil einige Vermieter die allgemeine Teuerung zum Vorwand ungerechtfertigter Mieterhöhungen genommen hätten.

Wie ernst die Universität die ihr zugewiesene Aufgabe, über die Mietpreise zu wachen, genommen hat, zeigen zwei Verzeichnisse, die sich noch heute im Universitätsarchiv befinden. Ihr Titel lautet: „Verzeichnuss, Was für Behaussungen vnnnd Gemach denen Studenten vnnnd Vniuersitets Verwandten verluhen werden, taxiert den 25. 2. Anno 1564.“ Das zweite

Verzeichnis trägt das Datum vom 29. 12. 1582. In beiden werden alle in Tübingen vermieteten Zimmer nach Lage, Vermieter und Preis aufgeführt. Das Verzeichnis von 1582 muß sehr lange benützt worden sein, denn eine zweite Hand hat später die römischen Zahlen der Preisangaben durchgestrichen und durch arabische ersetzt. Dies könnte geschehen sein, als bei der Visitation im Jahre 1593 Crusius eine neue Taxierung der Räumlichkeiten forderte, die dann auf Veranlassung der damaligen herzoglichen Prüfer bei einer der folgenden Visitationen im Jahre 1608 auch durchgeführt worden ist.

A. C. Zeller berichtet 1744 in seinen „Merkwürdigkeiten zur Geschichte der Universität Tübingen...“, daß solche Neueinschätzungen auch wieder am 29. 4. 1629 und am 24. 5. 1658 vorgenommen worden sind, und fährt dann fort: „Was die Ordnung wegen Logien auf der Universität betrifft für die Studiosos, weilen es nicht allemal richtig zugieng, und oft die Pursche übernommen worden, so wurden die Stuben taxiert, auch die taxa öffentlich auf einer Tabella in Aula Nova aufgehängt.“ In der auf Anordnung von Herzog Carl-Eugen geschriebenen Geschichte der Universität Tübingen weist dann 1774 A. F. Bök ausdrücklich darauf hin, daß beim Universitätspedell Seeger ein „genaues Verzeichniß von allen vermieteten und zu vermietenden Zimmern, mit ihren Preisen“ eingesehen werden kann. In dieser Zeit gibt die Hohe Schule den neu nach Tübingen kommenden Studenten noch eine zusätzliche Hilfe, indem sie die alten Statuten in einem deutschen Auszug herausgibt. Darin wird betont: „Sollte man mehr, als sich gebühret, für Zimmer und Bett fordern, man nur bey dem Rector klagen, der sodann allenfalls, mit Hülff des Stadt-Vogts, den Preiß mäßiget.“ Die Universität übt also noch dreihundert Jahre nach ihrer Gründung das Recht aus, die Zimmerpreise festzulegen und zu überwachen.

Die Eberhardino-Carolina hatte den deutschen Statutenauszug nicht von ungefähr herausgegeben. Die Klage über die Tübinger Studienteuerung war schon 1752 weit über die Grenzen des württembergischen Herzogtums gehallt und hatte in Göttingen befremdete Resonanz gefunden. Dort hatte der Geheime Justizrat Pütter eine gelehrte Geschichte der Göttingischen Universität herausgegeben und darin die genauen Preise für Studium und Lebenshaltung aufgezeichnet. Die Herausgeber der „Göttingischen Berichte von gelehrten Sa-

chen" nahmen dieses Buch zum Anlaß, einmal einen Preisvergleich unter einigen deutschen Universitäten auszustellen, und prangerten dabei die hohen Lebenshaltungskosten für Tübinger Studenten an.

"Weil auf Universitas es vielfältig Leute gibt, die für Studiosos zwar sich ausgeben, aber keine Studia treiben, sondern müßig gehen, die Zeit mit Spielen, Sauffen und Liederlichkeiten hinbringen, und Profefion davon machen, wie sie anderen Studiosis die edle Zeit verderben, ihnen übelangewandte Unkosten machen, sie wohl gar um ihr Geld betriegen, und sie zu allerley Untugenden, und zum Schlagen und Rauffen verführen und verhetzen mögen, wodurch mancher um seine Gesundheit, ja um Leib und Leben gebracht wird; So sollen dergleiche unnütze und schädliche pondera terrae und pestes Republicae, zu Göttingen nicht gelitten, sondern, wann sie nach geschehener Warnung sich nicht bessern, die Stadt und deren Gegend zu räumen durch hinlängliche Mittel angehalten werden."

So antwortet dem der Redakteur der "Tübingerischen Berichte von gelehrten Sachen" 1752 auf die göttingischen Anwürfe:

"Bey Gelegenheit eben dieses kurzen Auszuges müssen wir indessen noch dieses anführen, daß eine gewisse gelehrte Zeitung einige Befremdung geäußert, daß bey der so mäßigen Tax der Ausgaben der Studiosorum, die Tische der Professoren von 2 bis 3 fl. an geschlagen werden; da doch in anderen, an Geld reicheren Gegenden der Tisch nur 2 fl. koste. Die Anmerkung würde allerdings beträchtlich seyn, wenn das Wort Tisch in Göttingen und hier eben dieselbe Bedeutung hätte. So aber versteht man bekandter maßen dorten darunter allein den Mittagstisch und zwar ohne Wein; hier aber wird beydes zu Mittage und zu Nachte gespeiset, und der Wein beydesmal in die obige Tax eingerechnet. Will man nun die Beschaffenheit der Lebens-Mittel und der Zurichtung mit in Betrachtung ziehen, so wird sich vielleicht äußern, daß es auf keiner Universitaet in Teutschland wohlfeiler zu leben sey, als eben auf der unsrigen."

Trotzdem mußte der Zuzug der Studenten zur württembergischen Hochschule in der letzten Zeit merklich nachgelassen haben. Herzog Carl-Eugen hatte nämlich schon 1744 in einem Receß der Universität befohlen, die Ausgaben der "Studiosorum" so weit als möglich zu beschränken:

"So wollen Wir auch, daß zu gründlicher Hebung des Vorwurfs, welcher öfters in der Fremde gemacht wird, als ob es auf der Universität Tübingen viel theurer zu studieren wäre, als auf anderen, der Bedacht von Euch genommen werde, daß die nöthigen Sumtus in Schranken gehalten, die unnöthige oder schädliche aber ganz vermieden und abgestellt werden."

Um auch einer breiteren Öffentlichkeit die augenblicklichen Zustände an seiner Landesuniversität bekannt zu machen, gab er dem damaligen Historiker an der Hohen Schule, A. F. Bök, den Auftrag, eine Geschichte der Tübinger Universität zu schreiben und dabei besonders die jüngste Vergangenheit und die Gegenwart zu berücksichtigen, um aufzuzeigen, wie günstig die Studenten in Tübingen leben können.

Diese Aufgabe war nicht ganz einfach; denn entweder lebte man hier billig und damit schlecht, oder aber man lebte für damalige Verhältnisse ordentlich und damit teuer. Wer würde sich heute noch darüber beklagen, daß an der Mensa nur zweimal wöchentlich gutes Fleisch gereicht wird. Diese durch die Umstände erzwungene Maßnahme des Contuberniums jedoch grenzte damals fast an einen Skandal. So mochte sich Bök denn trösten mit der Entschuldigung, die schon Zeller für die

zwar billige, aber auch recht karge Kost des Tübinger Contuberniums, der damaligen Mensa, angeführt hatte:

"Es ist vor Gelehrte nutzlich und dienlich, daß je vernünftiger einer ist, desto mäßiger itemlich nach der Beschaffenheit der Natur, welche zu ihrer Erhaltung mit wenigem vernügt ist, selbiger lebe, da auch selbst aus der Erfahrung genugsam bekannt ist, daß eine allzu starke Speisung des Leibes der Nahrung der Seele schade, und ein voller Bauch keine reine Gedancken zuwege bringe. Darumb muß man die Gelehrte gleich als Hünere speisen, welche mit weniger Nahrung versehen, reichlich Eyer legen, bey allzuvieler aber mit Verlust der Eyer fett werden."

Wie man sieht, hat es an Verordnungen und Erlassen, die Mieten und auch sonst die Lebenshaltungskosten der Studenten in Tübingen so niedrig als möglich zu halten, nicht gefehlt; doch wie steht es nun in der Praxis mit den Ausgaben, die ein Student in früheren Jahrhunderten für sein Studium aufzubringen hatte?

Beim Eintritt in die Gemeinschaft der Universitätsverwandten und dann als Hörer der facultas artium und der drei oberen Fakultä-

ten entstanden den wissensdurstigen Ankömmlingen zuerst einmal gewisse Fixkosten, unabhängig von der Lebenshaltung. Diese Fixkosten waren in den Statuten festgelegt und aufgeteilt nach Einschreibgebühr, Collegengeldern und Prüfungsgebühren. Sie mußten von jedem Studenten erlegt werden, es sei denn, er bekam sie wegen erwiesener Armut zum Teil oder ganz erlassen.

In den uns erhaltenen Statuten von 1477 und deren Neufassung 1537/38 sind diese Kosten genauestens nach Einzelheiten aufgeführt. Interessant dabei ist, daß in den dazwischenliegenden sechzig Jahren in Tübingen von der Rechnung mit Pfund Hellern zu 20 Schillingen und Gulden zu 28 Schillingen auf die Rechnung mit Rheinischen Gulden zu 60 Kreuzern übergegangen wurde. Dennoch sind auch in Zukunft die einzelnen Preisangaben sehr verwirrend, weil — je nach Verfasser — mit Schillingen, Kreuzern, Hellern, Batzen und Pfennigen gerechnet wird. Ich habe nun im folgenden alle diese Angaben in den Münzfuß des Rheinischen Gulden umgerechnet, damit der Überblick einigermaßen gewahrt bleibt, werde aber zur besseren Nachprüfung immer auch den Originalpreis angeben. Außerdem

I. Münzvergleich (gültig jeweils für Tübingen)

Table with columns for years 1505, 1538, 1743, 1774 and various coin types like 1 fl., 1 Pfd. h., 1 fl. Rh., etc. with their respective values in different currencies.

II. Prüfungsgebühren

Table with columns for years 1477, 1481, 1536, 1774 and rows for different faculties like Baccalaureat fac. art., Magister fac. art., Baccalaureus fac. med., etc., listing fees for various stages.

wird die Umrechnungstabelle in den Anhang eingefügt (s. hier unten S. 2/3).

Die Einschreibgebühren sind in den Statuten von 1477 und 1538 genauestens festgelegt; sie richten sich in ihrer Höhe nach dem Stand, dem der zukünftige Studiosus angehört. 1477 heißt es:

"Quilibet etiam recipiendus ad vniuersitatem soluat pro intitulatione sex solidos hallenses citra vel ultra, prout placuerit vniuersitati ordinandum. Si vero nobilis fuerit, statum tenens vt baro comes vel maior, soluat ad honorem sui vnum florenum. Prelati vero et volentes locari in primis scamnis soluant ad minus vnum florenum. De quibus pedellus habeat quatuor solidos."

1538 wird den Angehörigen der Nobilitas und den Reichen, die an den besten Plätzen der Stadt wohnen wollen, anheimgestellt, wieviel sie geben wollen; als Mindestgebühr bleibt der Satz von 1 fl., nach oben sollen jedoch keine Grenzen gesetzt werden. Andere Studenten zahlen 13 Kreuzer. Das ist genau gleichviel wie die sechs „solidi hallenses“ von 1477, nämlich etwas mehr als ein Viertelsgulden. Hier hat sich also in den sechs Jahrzehnten seit der Gründung der Universität

nichts geändert, die Gebühr wird jetzt nur in der 1538 gebräuchlicheren Münze angegeben.

Lassen sich die jungen Leute zum erstenmal auf einer Hohen Schule einschreiben, so müssen sie sich sowohl 1477 als auch noch 1538 und länger in der Bursa melden, wo sie während ihres Studiums an der facultas artium wohnen und essen müssen, damit den dafür von der Universität eingesetzten Magistern die Aufsicht über die oft noch sehr jungen Studenten erleichtert wird. Nur in Ausnahmefällen wird genehmigt, daß ein Studienanfänger privat wohnt, und er muß dann dem Dekan der Artistenfakultät einen Magister nennen, unter dessen Aufsicht er sich freiwillig gestellt hat. In der Bursa müssen die „Beani“ — in studentischen Verbindungen würde man heute „Füchse“ dazu sagen — eine Depositionsgebühr erlegen dafür, daß ihnen nun die Hörner der Unwissenheit abgestoßen und sie zu gebildeten Menschen erzogen werden. Die Höhe dieser Gebühr, die seit 1744 der Universitätsbibliothek zugute kommt, ist im 15. und 16. Jahrhundert nicht genau angegeben. Erst im frühen 17. Jahrhundert wird dafür der Satz von 3 fl. 15 x festgelegt.

Bis der junge Student den Grad eines Ma-

gister artium erlangt hat — hier wird mit der Normaldauer dieses Studiums von zwei Jahren gerechnet — muß er für Vorlesungen, Disputationen und endlich die Baccalaureats- und Magisterprüfung im Jahr 1538 insgesamt 20 fl. 21 x Gebühren erlegen. Wenn man bedenkt, daß ein magister artium, der an der Hohen Schule lehrt — seine Nachfolger sind heute die Professoren der philosophischen Fakultät —, 1544 ein Jahresgehalt von 40—60 fl. erhält, dann erkennt man die beträchtliche Höhe der Studiengebühren in der damaligen Zeit. Nur außergewöhnliche Leistungen, wozu auch das Abhalten mehrerer Collegien in einem Semester gehörte, werden, und das wird als sehr hohes Gehalt und damit auch als Ehrung anerkannt, mit 100—150 fl. belohnt. Zum doppelten Vergleich sei hier angegeben, daß in einer Landfriedensordnung vom 22. 11. 1563 der Sold für Kriegsknechte auf 4 fl. pro Monat, den Monat zu 30 Tagen gerechnet, festgesetzt worden ist, das sind 48 fl. im Jahr. Der Landsknecht verdient also soviel wie ein Tübinger Magister.

Zu diesen reinen Unterhaltungskosten kommen noch die Lebenshaltungskosten für zwei volle Jahre; denn die Semesterferien waren bedeutend kürzer als heutzutage, so daß es sich für die meisten Studenten nicht lohnte, nach Hause zu wandern.

Für die Studenten der facultas artium wirkte sich deshalb die Einrichtung der Bursa, seit der Reformation an der Tübinger Universität Contubernium genannt, sehr segensreich aus. Hier wohnte und aß der Student, er zahlte wöchentlich einen bestimmten Preis, der nach Aussagen der Statuten vor jedem Semester von Rektor und Senat der Universität neu festgesetzt wurde. Dieser Preis war bei weitem niedriger als die Kosten, die einem „freien Studenten“ für seinen Unterhalt erstanden, da das Contubernium noch Zuschüsse vom Fürstenhaus und von der Universität in Form von kostenlosen Korn- und Weinzuteilungen erhielt. Trotzdem klagen im Jahr 1538 von Marburg nach Tübingen gekommene Studenten, daß man in Tübingen unter 26 fl. im Jahr keine Kost bekomme, mit Bett und Wohnung sogar mindestens 34 fl. jährlich ausgeben müsse, während man zur gleichen Zeit in Marburg mit 16 fl. im Jahr bequem leben könne.

Noch verständlicher wird die Entrüstung und Enttäuschung der Marburger Studenten, wenn man bedenkt, daß die Universität Tübingen zwölf Jahre lang keinerlei Gebühren berechnete, so daß die Studenten nur die Kosten des Lebensunterhalts zu tragen hatten. Karl V. hatte nämlich 1522, als er das Herzogtum Württemberg vom Schwäbischen Bund übernommen hatte, angeordnet, daß die Kosten zum Unterhalt der Hohen Schule und auch die Gehälter der Professoren vom Land zu bezahlen seien, damit auch Eltern mit geringerem Vermögen ihren Kindern das Studium ermöglichen könnten. Die Studiosen der damaligen Zeit mußten also auch kein Unterrichtsgeld bezahlen, das an anderen Universitäten je nach Besuch der Vorlesung recht teuer werden konnte. Diese kaiserliche Bestimmung wurde 1534 nach der Rückkehr Herzog Ulrichs in das Herzogtum sofort wieder aufgehoben, denn der Herzog mußte die durch die Kosten der Wiedereroberung des Landes überstrapazierte Landeskasse entlasten.

Dazu kam, daß die Universität Tübingen damals, wie das ganze Herzogtum Württemberg, eine teure Zeit durchstehen mußte. Innerhalb der letzten zwanzig Jahre hatte das Land dreimal den Herrn gewechselt; dazu

1) „Wer aber zur Universität zugelassen werden will, muß für die Einschreibung sechs Haller Schillinge bezahlen, oder auch etwas mehr, je nachdem es der Universität gefallen wird anzuordnen. Wenn aber einer adlig ist, vom Stande eines Barons, Grafen oder noch höher, so soll er zu seiner eigenen Ehre einen Gulden bezahlen. Prälaten jedoch und die, die in den besten Gegenden wohnen wollen, bezahlen zum mindesten einen Gulden. Davon soll der Pedell vier Schillinge bekommen.“

Table with columns for years 1477, 1481, 1536, 1774 and rows for different faculties like Licentiat u. Doktorand fac. med., Doctor jur., Doctor utr. jur., Licentiat, licenciierter Doktor und Baccalaureus, Baccalaureus fac. theol., Licentiat und Doktor theol., etc., listing fees for various stages.

kam, daß nach der endgültigen Rückkehr Herzog Ulrichs das Herzogtum und damit auch die Universität reformiert wurden, woraus vor allem der Universität hohe Kosten entstanden durch die Abstandsgelder, die sie einigen wegzehenden Professoren der katholischen Theologie bezahlen mußte. Zudem litt das Herzogtum Württemberg noch immer unter dem Mißwachs der Jahre 1531—1533 und unter den Folgen der in diesen Jahren das Herzogtum heimsuchenden Seuche (wahrscheinlich Hungertypus). Eine solche Teuerung konnte damals nicht oder nur sehr wenig durch staatliche Kredite, das bedeutet, entweder durch private Schenkungen des Herrscherhauses oder durch Abzweigungen aus dem allgemeinen Steueraufkommen, gemildert oder abgefangen werden. Sie mußte voll vom einzelnen Bürger getragen werden, der eben für einen Scheffel Korn oder für einen Eimer Wein in den schlechten Jahren oft mehr als das Doppelte des Normalpreises bezahlen mußte. Das heißt also, daß auch die Universität mit allen ihren Angehörigen und ihren Einrichtungen solchen Teuerungen unterlag und sie durchstehen mußte.

Bedenkt man alle diese Umstände, so zwingt sich die Frage auf, welche Eltern in der damaligen Zeit überhaupt in der Lage waren, ihren Kindern das Studium auf einer Hohen Schule zu ermöglichen. Die Gebühren an den drei oberen Fakultäten, der medizinischen, juristischen und theologischen, waren noch höher als die der facultas artium. Ein Doktor der Medizin mußte 1538 immerhin 69 fl. 36x für sein Studium aufbringen; ein Jurist zahlte bis zur Erlangung des Dr. jur. 57 fl. 21 x Gebühren, der Dr. utriusque jur. kostete 82 fl. 21 x, und der Doktor der Theologie mußte 60 fl. 35 x Gebühren erlegen. Rechnet man dazu viermal jährlich die von den Marburger Studenten angegebene 36 fl. — hier wird wiederum die Normaldauer eines Studiums an den oberen Fakultäten berechnet —, so kommt man auf die Summe von 213½ fl. für den Arzt, von 201½ fl. oder 226½ fl. für den Juristen und 204½ fl. für den Theologen. Hieraus wird verständlich, warum oft mehrere Jahre hintereinander an den oberen Fakultäten der Eberhardino-Carolina sich nur 10 bis 15 Studenten befanden.

In den Statuten ist bei der Angabe sämtlicher Gebühren die Möglichkeit freigegeben, armen Studenten diese Gelder zum Teil oder auch ganz zu erlassen. Es wäre nun interessant, an Hand der einzelnen Fakultätsmatrikeln, die sich zum größten Teil heute im Universitätsarchiv befinden, nachzuprüfen, wie viele Studenten in den Jahren um 1540 an der Tübinger Universität eine akademische Prüfung abgelegt haben. Gleichzeitig könnte aus den Eintragungen der Universitätsmatrikeln ersehen werden, welchen Prüfungen aus welchen Gründen Gebührenerlaß erteilt wurde, wozu sich dann eine prozentuale Aufstellung über die Herkunft der an der Tübinger Hohen Schule geprüften Akademiker ergibt. Die Ausarbeitung einer solchen Aufstellung würde hier aus Zeitgründen unterlassen, aus würde sie bei weitem den Rahmen des vorliegenden Aufsatzes sprengt haben.

Die Magistri artium — und die Angehörigen der drei oberen Fakultäten waren fast alle solche Magister — hatten die Möglichkeit, durch Übernahme eines Lehrauftrages an der Artistenfakultät sich das Fachstudium zu verdienen. Dieses Recht wird ausdrücklich in allen Statuten angeführt. Und aus den Magisterlisten der Artistenfakultät kennen wir mehrere Männer, die sich auf solche Art ihren Dr. jur. oder Dr. theol. erarbeitet haben. Unbemittelte Studenten konnten, sobald sie den Magister artium erworben hatten, auch als aufsichtsführender Lehrer im Contubernium angestellt werden und erhielten dadurch noch das Recht, in diesem Haus zu den verbilligten Preisen zu wohnen und zu essen.

Zum dritten endlich ermöglichten großzügige Stiftungen früherer Professoren oder Freunde der Hohen Schule, begabten Schülern bestimmter Fakultäten oder aber den Söhnen einzelner schwäbischer Familien — je nach

Zweckgebundenheit der Stiftung —, ihr Studium mit solchen Stipendien zu finanzieren. Am bedeutendsten und bekanntesten ist in Tübingen das herzogliche Stipendium, Stift genannt. Die Stifter mußten sich allerdings verpflichten, nach Ablegung ihrer Examen dem Land Württemberg als Pfarrer, Lehrer oder sonstige Beamte zu dienen. Hier ließ sich also der Herzog seine zukünftigen Staatsdiener erziehen und schuf dem Land somit die Sicherheit, immer auf gut ausgebildete Beamte zurückgreifen zu können. Die größte der Privatstiftungen war das Martinianum, eine Schenkung des Tübinger Universitätsprofessors Martin Plantsch aus dem Jahre 1533, der sich viele kleinere Familienstiftungen angeschlossen haben.

Das Contubernium entwickelte sich in den folgenden Jahren immer mehr zu einer billigen Speiseanstalt für alle Studenten; wir sagen heute Mensa dazu. Ein Erlaß Herzog Friedrichs vom Jahr 1601 hatte zudem die alte Anordnung aufgehoben, daß alle Studienanfänger sich in diesem Heim melden und hier wohnen müssen. So kommt es, daß sich der strengen Hausordnung des Contuberniums nur noch solche Studenten unterwerfen, die ihrer Armut wegen dazu gezwungen waren. 1591 berichtet Martin Crusius, das Contubernium verköstigte in diesem Jahr 109 Tischgänger um den Preis von 13 Schillingen oder 7 Batzen die Woche, das ist etwas weniger als einen halben Gulden, im Jahr also 25 Gulden. Crusius selbst hatte seit seiner Tübinger Professur Kostgänger, und er gibt an, daß er und andere Tischherrn 1591 mit Erlaubnis des akademischen Senats jährlich 46 fl. verlangen dürfen.

Die württembergischen Herzöge, daran interessiert, die Studienkosten in Tübingen möglichst gering zu halten, ließen regelmäßig durch Bevollmächtigte in Visitationen diese Tischpreise überprüfen, wobei es durchaus geschehen konnte, daß ein Tischherr gerügt wurde, weil er seinen Kostgängern zuviel Extras an Konfekt oder Wein bewilligt und so den Eltern der Studenten zu große Ausgaben verursacht hatte. Nicht jeder konnte sich so plausibel entschuldigen wie der Tischherr des jungen Herrn von Landschad:

„Ein Kostgeber, dem bei der Revision der Tischzettel nachgewiesen war, daß er einem Herrn von Landschad für 2 fl. zuviel Wein verabreicht, beruft sich auf ausdrückliche Erlaubnis des Vaters, daß sein Sohn zuweilen etliche Maaß über Ordnung nehme, da seine Natur etwas weiteres erfordern thue“.

Die Akten einer Visitation, die im Jahr 1593 durchgeführt worden war, sind erhalten geblieben. Daraus lassen sich die Lebenshaltungskosten sehr leicht errechnen, denn mehrere der streng befragten Professoren geben genaue Preise für Zimmer und Kost an. Auch die Zustände im Contubernium werden einer strengen Prüfung unterworfen; denn schon längst weiß man diese Einrichtung zu schätzen. Es wird berichtet, daß eben „um dieses Contubernii willen eine große Zahl studiosorum aus den benachbarten Reichsstädten, besonders auch von Augsburg, item aus dem Anspachischen sich alther gezogen habe“.

1593 zahlte ein Student jährlich für ein Zimmer in Contubernium 8 fl. Noch wenige Jahre zuvor — vor Beginn der großen Teuerung — konnte man für 4—5 fl. jährlich im Contubernium wohnen. Dazu kamen jährlich 20—25 fl. Kostgeld. Insgesamt brauchte ein „Interner“, wie man die „bursales“ auch nannte, also jährlich rund 30—35 fl. Das ist die unterste Ausgabengrenze.

Freie Studenten zahlten, je nach Zimmer, zwischen 10 und 20 fl. Mierte, dazu kamen dann noch die Kosten für das Essen, die sich wiederum aufteilen in Kosten für den „trockenen Tisch“ oder für den „Tisch mit Wein“. Man mußte rechnen zwischen 12—20 Batzen die Woche, das sind 41—52 fl. im Jahr. Die Gesamtkosten beliefen sich also zwischen 51 bis 52 fl. jährlich. Zum Vergleich: in dieser Zeit werden die Gehälter der in der Artistenfakultät unterrichtenden Magister auf 100 bis 150 fl. erhöht. Der Direktor des Contuberniums

hat ein Jahresgehalt von 108 fl., von dem aber seine ganze Familie, und er hatte mehrere Kinder, leben muß.

Der Preisunterschied zwischen Contubernium und Privatleuten scheint mehr als gerechtfertigt gewesen zu sein. Den Visitatoren war zu Ohren gekommen, daß der Rector der damaligen „Mensa“ zwar regelmäßig während der Essenszeiten im Speiseraum anwesend war, wie es von ihm verlangt wurde, daß er aber nie mit den Studenten zusammen gessen habe, was eigentlich auch seine Aufgabe gewesen wäre. Als er deshalb mit gebührender Strenge befragt wurde, gab er an:

„Daß er den Tisch nicht besuche, sei die Ursache, weil er ein Zeit lang habe kein Fleisch schmecken können, dasselbe auch alt, daß mans etwan schier drei Tage sieden oder ein Brühlein darüber machen müsse. Es gehe in der Burs liederlich zu, auch koche man nit allweg ordentlich; es sei ihm einmal eine Spinne im Fleisch fůrgebracht worden, auch gebe es etwa Harr oder anderes Unlustiges. Habe erst vor 14 Tagen noch Sauerkraut gespeist, welches nit gar löblich, denn schon weiße Käfer darinnen gefunden worden.“

Ich möchte es mir ersparen, auf eventuelle Parallelen zu überfüllten „Speisungsinstituten“ der Universität in den früheren 60er-Jahren unseres Jahrhunderts hinzuweisen. Tempora mutantur? Jedenfalls ist durchaus verständlich, daß die Universität damals große Sorgen wegen der schwindenden „Frequenzia studiosorum“ hatte, und sie sich überlegte, wie sie diesem Mangel abhelfen könne. Sie scheint jedoch keine Wege gefunden zu haben, zumal der 30jährige Krieg die Institutionen der Universität so zerrüttete und verarmte wie alles übrige. Nur langsam erholte sich die Hochschule von diesem Schlag. Sie hatte in den Kriegswirren ihren gesamten Silberschatz verloren, so daß sie bei der Normalisierung der Zustände in ihren Instituten nicht auf erspartes Kapital zurückgreifen konnte, sondern alle Kosten aus den laufenden Einnahmen begleichen mußte. (Schluß folgt)

Quellen- und Literaturverzeichnis
Hauptstaatsarchiv Stuttgart:
Universität Tübingen A 274 I Bü. 16/17.
Universität Tübingen WR 6399 Ordnung Eberhards.

Universitätsarchiv Tübingen:

VI 25/26 Visitationen fasc.

XV, 14 Liber decanatus fac. art. 1477—1489.

Anhang zu den Statuten der herzoglichen Universität Tübingen auf gnädigsten Befehl des Herzogs Carl von Württemberg (!) zum Druck befördert 1770. Tübingen 1770.

Bök A.F.: Geschichte der herzoglich württembergischen (!) Eberhard-Carls-Universität zu Tübingen im Grundriß. Tübingen 1774.

Conring, H.: Dissertationes septem de antiquitatibus academicis. Göttingen 1739.

Crusius, M.: Schwäbische Chronik, worinnen... beschrieben werden. Übers. u. mit einer Continuation versehen von 1595 bis 1733 von J. J. Moser, Churfürstlich-Cölnischen Geheimen Raths. Frankfurt-Leipzig 1738.

Die Matrikeln der Universität Tübingen, hrsg. v. H. Hermelink, Bd. I. Stuttgart 1906.

Eimer, M.: Tübingen. Burg und Stadt bis 1600. Tübingen 1945.

Klüppel, K.: Geschichte und Beschreibung der Universität Tübingen. Tübingen 1849.

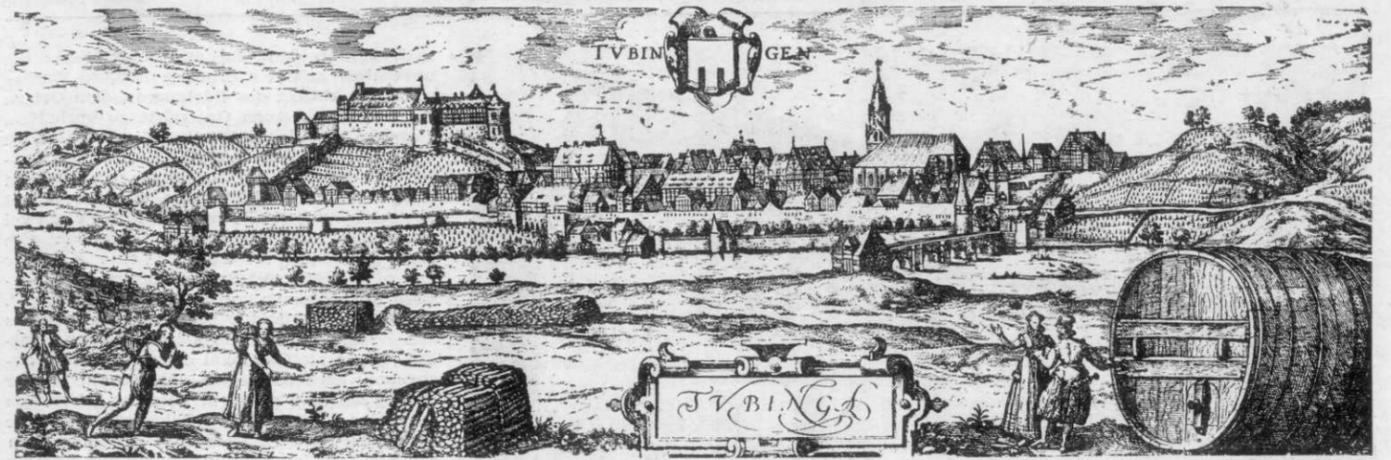
Roth, R.: Urkunden zur Geschichte der Universität Tübingen 1476—1550. Tübingen 1877.

Schmoller, O.: Eine Universitätsvisitation vor 300 Jahren (nach den Originalakten im Königl. Staatsarchiv), in: Reutlinger Geschichtsblätter Nr. 2—6, Jahrg. 7, 1896.

Statuta Renovata Universitatis Tubingensis ad Mandatum Caroli, Serenissimi Wirtembergicae Ducis. Stuttgart 1752.

Tübingsche Berichte von gelehrten Sachen auf das Jahr 1756 nebst nötigen Supplementen und einem vollständigen Register. Tübingen 1757.

Zeller, A. C.: Ausführliche Merkwürdigkeiten, Der Hochfürstlichen württembergischen (!) Universität und Stadt Tübingen, Betreffend Das Alterthum, Pfalzgräflich und Würtem. Herrschaften, innerl. und äußerl. Verfassung, Jurisdiction, Privilegien, Hofericht, Kirchen, Collegia und Stipendia... Tübingen 1743.



Heimatkundliche Blätter für den Kreis Tübingen

Neue Folge / Nummer 32 / Dezember 1968 Herausgegeben von D. Dr. Ernst Müller Schriftleitung: Stadtoberarchivrät Dr. J. Sydow

Das älteste Kilchberger Gasthaus

Von Wilhelm Böhringer

Daß aus einem Wirtshaus ein Pfarrhaus wird, ist nicht gerade alltäglich. Und doch war dies in Kilchberg der Fall. Es ist noch keine hundert Jahre her, daß das Gasthaus „Zum Hirsch“ in das einstige Pfarrhaus verlegt wurde und Pfarrer Konrad Friedrich Wieland seinen Einzug in dem ehemaligen Wirtshaus gehalten hat. Wenn es eines Beweises dafür bedürfte, daß das jetzige Domizil des Kilchberger Ortsgeistlichen ursprünglich anderen Zwecken diene, so würde schon ein Gang in den Keller des Hauses genügen — es sind deren zwei von erstaunlicher Größe vorhanden —, um uns ins Bild zu setzen. Denn sicher haben einem diese früher nicht so leer entgegengähnt wie heute. Das Gebäude, das laut Inschrift aus dem Jahr 1831 stammt, beherbergte bis zum Jahr 1873 eine Gaststätte. Doch befand sich auch schon vorher eine solche an dieser Stelle. Ihre Geschichte läßt sich bis ins 16. Jahrhundert zurückverfolgen. Soweit sie sich aufspüren ließ, soll sie im folgenden kurz dargelegt werden.

Die erste Kunde von dem Anwesen, das bis in das vorige Jahrhundert herein das einzige Wirtshaus des Ortes war, stammt aus dem Jahr 1588. Es wird uns berichtet, daß die „Wirtsbehausung“, die Magister Martin Hag von Marbach¹⁾ von dem Kilchberger Schultheißer Matthäus Weber erworben hatte, jetzt an Georg Schilling aus Altdorf bei Böblingen übergegangen war. Schilling übernahm dabei auch eine Hypothek Burkhardts von Ehhingen in Höhe von 250 Gulden, die Magister Hag für den Umbau des Hauses aufgenommen hatte. Er wurde 1596 mit dem Schultheißer betraut und dürfte es mehrere Jahre bekleidet haben. Bei seinem Tod im Jahr 1613 wird er als „Wirt und gewesener Schultheiß“ bezeichnet. Das Haus befand sich demnach in jener Zeit, soweit wir wissen, in den besten Händen.

Nun kam Christoph Krieg (er wird auch Krüger genannt) aus Sindelfingen auf die Herberge. Im Jahr 1626 grassierte in seiner Heimatstadt die Pest, und diese wurde durch Gäste von dort an der Kirchweih in Kilchberg eingeschleppt. Ihr erlagen Frau und Gesinde des Wirts innerhalb weniger Wochen. Krieg gab jetzt die Wirtschaft auf, die der von Closenschen Ortsherrschaft verpfändet war und an diese zurückfiel. Die Closen hatten inzwischen das Erbe der Ehhingen in Kilchberg angetreten. Von ihnen erwarb 1627 Martin Bürker das Anwesen für 1000 Gulden.²⁾

Doch gab er es schon 1631 an Michael Sauter ab, der bis zum Jahr 1635 auf dem Hause blieb. Unter den 59 Opfern, die die Pest in diesem Jahr von den Ortsbewohnern forderte, befand sich auch die Frau des Wirts. Aus den folgenden fünfzehn Jahren besitzen wir keine Nachrichten über Haus und Bewohner. Die Schrecken des Dreißigjährigen Krieges wurden jetzt immer spürbarer. Im „hochbetäublichen Jahr 1638“ hauste fremdes Kriegsvolk so übel „in dem Flecken, daß man nicht darin wohnen konnte“, wie uns das älteste Kirchenbuch des Ortes berichtet.³⁾ Die bedrängten Bewohner mußten in den Mauern Tübingens Schutz suchen. Die Gemeinde, die im Jahr 1622 rund 250 Einwohner zählte, schmolz bis zum Jahr 1645 auf etwa 70 Seelen zusammen.⁴⁾

Der Neuanfang nach Kriegsende war schwer. In Hans Peter Pfersich aus Balingen fand die Ortsherrschaft im Jahr 1650 schließlich einen Liebhaber für das Anwesen, an dem der Krieg sicher nicht spurlos vorübergegangen und das jetzt für 300 Gulden erhältlich war. Fast durchweg waren es Auswärtige, die nun auf das Haus kamen. Doch müssen es gutbeleumdeten Personen gewesen sein; denn die Ortsherrschaft besaß ein Mitspracherecht beim Verkauf des Anwesens. Ihr stand aus der „Gastherberge“ eine jährliche Gült zu, die ursprünglich 3 alte und 14 junge Hühner betrug und im Jahr 1650 auf 2 alte und 10 junge Hühner ermäßigt wurde.⁵⁾ Aus dem etwas über ein Achtel Morgen großen Gras- und Küchengarten bezog das Chorstift St. Moritz in Rottenburg eine jährliche Zehntabgabe von einem Viertel Scheffel Getreide. Übrigens war die Herberge das bemerkenswerteste Anwesen des Dorfs, wenn wir von den Schloßgebäuden absehen, und lag auch im Preis weit über anderen Häusern.

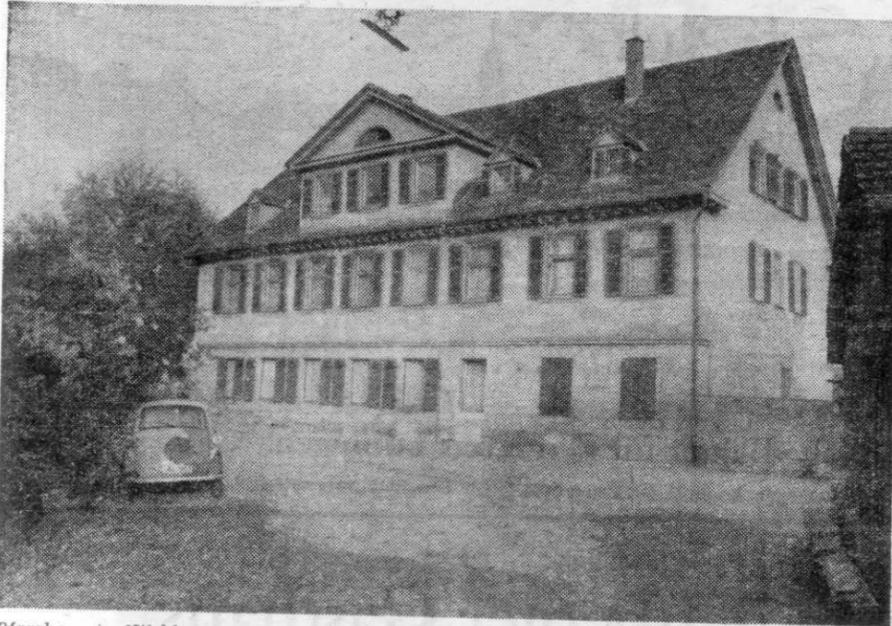
Im Jahr 1654 erlegte Bernhard Spägelin 500 Gulden für die Gaststätte, die durch den Vorbesitzer wohl wieder instandgesetzt worden war. Schon nach Jahresfrist gab er sie aber an Michael Haug ab, der aus dem benachbarten Weilheim stammte und 1659 starb. Der Ortsgeistliche nennt ihn im Totenbuch einen ehrbaren und bescheidenen Mann. Sein Nachfolger wurde Martin Walker, ein Rommelsbacher, der sich mit der Witwe Haugs verheiratete. Nach Walkers Tod übernahm 1664 Franz Kurz das Gasthaus, auf den 1668 Hans Haug folgte. Letzterer blieb bis zu seinem Ableben 1679 auf dem Anwesen.

Jetzt erwarb Jerg Sülzlin, ein Bäcker aus Rosenfeld, die an die Herrschaft zurückgefallene Herberge. Er verkaufte 1688 das Stallgebäude an seinen Nachbarn Gallus Krauß, der fortan einen Teil der Hühnergült zu übernehmen hatte. Sülzlin war fast zwanzig Jahre auf dem Haus. Im Jahre 1698 erwarb es der Färber Hans Jakob Hiller, auf den 1707 die Witwe und 1713 der Schwiegersohn Georg Schäfer aus Weilheim folgte. Dieser wurde 1725 durch Johann Zeller aus Schwäbisch Gmünd abgelöst (gest. 1732). Daß der achtbare Mann in seinem Testament der Ortsarmen gedachte, verdient besonders erwähnt zu werden. Ein Tübinger Professor kaufte 1736 von den Erben der Witwe das Haus, das jedoch von der nunmehr Leutrumtschen Ortsherrschaft ausgelöst wurde. Sie veräußerte es an den in ihren Diensten stehenden Jäger Johann Jakob Kläiber, auf den 1742 die Witwe und bald darauf der gleichnamige Sohn folgte. Auch er war zugleich herrschaftlicher Jäger. Er gab als erster dem Gasthaus einen Schild und ließ ihn als Jägersmann mit einem Hirsch zieren. Nach seinem frühen Tod verheiratete sich seine Witwe mit Johann Ettore, einem Metzger aus Flözlingen. Daß er 1762 den Schild wechselte und das Gasthaus den „Ochsen“ hieß, können wir heute kaum verstehen. Doch mag ihm als Metzger dieser Name passender erschienen sein als ein anderer.

Unter seinem Nachfolger Johann Georg Widmann aus Tübingen (1770—78, gest. 1778) kam aber dann wieder der Hirschschild zu Ehren, und diesen behielt das Gasthaus denn auch bis zuletzt. Nach mehrmaligem Besitzerwechsel übernahm es 1788 Isaak Heinrich Efferen, ein Apothekerssohn aus Bönnigheim, für 1144 Gulden. Er blieb 23 Jahre auf dem Anwesen, scheint aber in seinen Verhältnissen zurückgekommen zu sein. Sein Güterpfleger verkaufte 1811 das Haus für 1000

Anmerkungen:

- 1) Archiv d. Frh. v. Tessin, Kilchberg: Urkunde vom 26. 5. 1588.
- 2) M. Martin Hag war nicht Ortsgeistlicher in Kilchberg.
- 3) GA Kilchberg: Kaufbuch ab 1615, auch für die weiteren Verkäufe.
- 4) Ev. Pfarramt Kilchberg: Kirchenregister ab 1591.
- 5) Hausleutner, Schwäb. Archiv, Bd. I, Stuttgart 1790.
- 6) Archiv d. Frh. v. Tessin, Kilchberg: Abrechnungen über Hühnergült 1632—1712.



Pfarrhaus in Kiltberg

Foto: Kreisbildstelle Tübingen

Gulden an den früheren Chausseewirt Christian Krefß von Weilheim. Doch löste es Schultheiß Martin Haug für seine Tochter Christina und deren Ehemann Johann Georg Brucklacher aus, der zwanzig Jahre lang die Gaststätte betrieb. Auch eine Branntweibrennerei und eine Mosterei befanden sich damals im Haus.

Als Freiherr Wilhelm von Tessin im Ja-

nuar 1831 das Anwesen erwarb, wird es als „mitten im Dorf“ liegend bezeichnet, während es in früherer Zeit als „oben im Dorf gelegen“ beschrieben wird. In der Zwischenzeit hatte sich der Ort offenbar stärker nach Süden ausgedehnt. In einem Gebäudekatalog von 1808 wird auch die Linde beim Gasthaus erwähnt. Was mag den Gutsherrn zum Kauf des alten Wirtshauses veranlaßt haben? Wenn er es

Tübinger Wohnungspolitik vor 150 Jahren

Von Paul Gehring

Es ist bekannt, welche erstaunlicher Aufschwung auf fast allen Gebieten des öffentlichen Lebens anhub, als nach dem Ende der Napoleonischen Kriege außenpolitische Ruhe in Europa eingezogen war und das aus den gefährlichen Wirren jener Jahrzehnte in verdoppeltem Umfang hervorgegangene „Königreich“ Württemberg mit dem Ableben des diktatorischen Königs Friedrich im Oktober 1816 befreit aufatmen und eine neue Zukunft beginnen konnte. Nun waren es insbesondere der neue, liberal eingestellte König Wilhelm und die Königin Catharina, die sich in ideenreichen Reformen und Initiativen um die Weckung eines neuen Staatsgefühls und Volksbewußtseins hervortaten. Besonders markante Beispiele sind jetzt gerade i. J. 1968 die 150-Jahrs-Jubiläen des Landwirtschaftlichen Hauptfestes auf dem Cannstatter Wasen, des Catharinenfestes in Stuttgart und der Landwirtschaftsschule und heutigen Universität Hohenheim. Wohl überschatteten noch jahrelange Kämpfe um eine Verfassung die Szene. Doch der Ruf nach Bürgerfreiheit und Fortschritt erfaßte auch das Gemeindeleben. Man besann sich auf die Enge der mittelalterlichen Stadtmauern, des kläglichem Zustandes der Straßen und Gassen, und empfand jetzt das Bedürfnis, mit all dem Vielen in Verwaltung und öffentlichem Leben aufzuräumen, was überlebt war und im Wege stand.

Für Reutlingen konnte unlängst aufgezeigt werden¹⁾, um was alles es da ging: die Mauern, Türme und Tore, Straßen und Plätze, ihre Beseitigung, ihre Verbesserung und Verschönerung, um die Städtischen Mühlen, Walken und Metzgen und vieles andere mehr. Für Tübingen ist es für jetzt nur ein Einzel-

zug, der hierher gehört und im folgenden geschildert werden soll: die Wohnungsfrage. Bekanntlich war auch für die Universität in Tübingen eine neue Zeit angebrochen. Im Jahre 1817 wurde sie kurz nacheinander gleich um zwei neue Fakultäten erweitert, eine Staatswirtschaftliche und eine Katholisch-Theologische. Das gab nicht nur Probleme für die Uraltse, seit der Gründung i. J. 1477 aus den klassischen vier Fakultäten bestehende Korporation selbst, sondern auch für die Stadtgemeinde. Stellte sich doch alsbald heraus, daß die zahlreichen Lehrkräfte der neuen Fakultäten auf Schwierigkeiten stießen, hier eine entsprechende Wohnung zu finden. Auch für die steigenden Studentenzahlen gab es Unterbringungsschwierigkeiten²⁾.

Darüber kam es zu entsprechenden Klagen im Senat. Am 2. Juli 1818 trug Professor Autenrieth als Rektor (laut Senatsprotokoll) vor, Professor Hundeshagen, der neuernannte Lehrer der Forstwissenschaft, übrigens einer der bedeutendsten Forstleute seiner Zeit³⁾, könne für seine Familie hier keine Wohnung finden, sie also nicht hierher kommen lassen, und müsse „im Wirtshaus“ wohnen. Auch Professor Poppe, neuernannter Lehrer für Technologie ebenfalls in der Staatswirtschaftlichen Fakultät, haben den Dekan der Fakultät, Professor Fulda, um Besorgung „eines Quartiers mit 5 Zimmern“ ersucht, das aber „schlechterdings nicht zu haben“ sei. Nun würden aber, meinte der Rektor, viele hiesige Bürger gerne bauen, wenn die Stadt für Bauplätze sorgen würde. Seiner Ansicht nach gebe es viele Bauplätze, so im Stadtgraben (also an der heutigen Grabenstraße), in den Gärten außerhalb der Stadtmauern, vor dem Lust-

soleich abreißen und an seiner Stelle ein wesentlich größeres erbauen ließ, so war es wohl die Absicht des Edelmanns, dem Ort zu einer schönen neuen Gaststätte zu verhelfen, nachdem die bisherige allmählich wohl allzu unkomfortabel geworden war. Der Bau enthielt nach einer Beschreibung von 1850 im Erdgeschoß „eine Wohnstube, eine Küche mit Speisekammer, ein Branntweinstübchen und zwei Gastställe“. Im Obergeschoß befanden sich „ein Tanzsaal, drei Zimmer, eine Kammer und eine Küche mit Speisekammer, im Dachstock drei Zimmer und sechs Dachkammern“. Das Branntweinstübchen beherbergte zweifellos den Brennshafen zur Schnapsbereitung. Welcher Raum als Gastlokal diente, ist nicht angegeben; doch dürfte am ehesten ein solcher im Obergeschoß dafür in Betracht gekommen sein. Der Freiherr, dem Kiltberg namhafte Stiftungen zu verdanken hat, ließ über dem Eingang des Hauses sein Monogramm und die Jahreszahl 1831 anbringen. An der Stelle der bisherigen Scheuer ließ er 1833 eine neue erbauen, die eine Bierbrauerei, einen doppelten Stall, eine Knechts- und Futterkammer sowie einen gewölbten Keller enthielt. Das Haus wurde durch Pächter umgetrieben, von denen sich Johann Pfeffer des besonderen Vertrauens des Eigentümers erfreuen durfte. Die auf dem Anwesen ruhende Hühnergilt fiel im Jahr 1848 weg.

Nach dem Tod des Schlossherrn im Februar 1846 kam die Herberge in den Besitz seines gleichnamigen Neffen, der sie im Jahre 1850 an Stiftungspfleger Jakob Haug verkaufte. Im Jahr 1863 ging sie dann an den Schwiegersohn Carl Reiter über, und zehn Jahre darauf tauschte das Kameralamt Tübingen das schmutze Anwesen von dessen Witwe gegen das frühere Pfarrhaus ein. Damit hatte der Bau einen Eigentümer gefunden, der es als seine Aufgabe betrachtete, ihn im Sinne seines Erbauers stilgemäß zu erhalten.

In der genannten Sitzung wird nun als Ergebnis vorgetragen, es hätten sich zwei ohne weiteres verfügbare Bauplätze ermitteln lassen. Der eine liege nächst dem Lustnauer Tor, gegenüber dem Gasthaus zur Traube. Man könne dort ein 63 Schuh breites und 40 Schuh tiefes Gebäude erstellen; würde man einen Teil des Botanischen Gartens hinzubekommen, so könnten auch zwei Gebäude dort Platz finden. Es muß also wohl etwa der Platz des heutigen, i. J. 1821 errichteten und später erweiterten Museums gemeint gewesen sein. Der andere Platz liege nächst der Neckarbrücke, der Krone gegenüber, also auf dem rechten Ufer des Neckars, somit etwa wohl der Platz des heutigen Kaufhauses Tengelmann. Man habe aber auch noch vier weitere, allerdings nur „bedingt disponible“ Bauplätze aufzufinden, einen da, wo das Schaffhaus stehe, wenn man dieses abbreche, einen daneben, wenn eine dort stehende Hütte abgebrochen würde, einen am Lustnauer Tor, wenn es teilweise abgebrochen werden dürfe, und schließlich einen da, wo die Zimmerhütte stehe.

Wir sehen: ein ziemlich bescheidenes Ergebnis. Doch der Magistrat stellt fest, er sei „recht sehr bereit“, zu tun, was er vermöge, um den Bedarf der Universität an Quartieren zu befriedigen. Insbesondere erklärt er sich zur Aufmunterung Baulustiger geneigt, zehnjährige Befreiung von Steuern und Anlagen zu gewähren. Auswärtige unentgeltlich ins Bürgerrecht aufzunehmen, und bei der Behörde sich auch für die Unterstützung Baulustiger mit Holzabgaben aus den herrschaftlichen Wäldern zu verwenden. Andererseits sollten die Bauenden gehalten sein, nur Wohngebäude zu errichten, und zwar in angemessener Größe, und so, daß sie bis Jacobi (25. Juli) 1819 bezogen werden könnten. Auch müßten die Bauenden höchstens dreistöckig bauen, dabei der unterste Stock „von Stein“, und hinsichtlich der Richtung der Gebäude zur Straße und den anderen Gebäuden den Anweisungen der Polizeibehörde nachkommen.

Nicht genug damit, wird am 27. Juli die Konstituierung einer eigenen Deputation, eines „Quartieramtes“ beschlossen, mit der Aufgabe, sich zur Abhilfe der dringenden Notstände Kenntnis von leerstehenden Wohnungen und von den Wünschen und Bedürfnissen

ger, der Stadt gehöriger Mauern“ und die Eröffnung neuer Steinbrüche in der Nähe. Ein entsprechendes Schreiben wurde denn auch — um durch „Cirkulation“ keine Zeit zu verlieren — im Senat sogleich aufgesetzt und genehmigt.

Eine Bemerkung hatte der Rektor noch einfließen lassen: „es würde nicht freundschaftlich sein, auf das Oberjustizkollegium hinzuweisen“. Zur Unterbringung dieses jetzt eben 1817/18 in Tübingen geschaffenen Gerichts, des Appellations- bzw. Kreisgerichts, hatte nämlich die Stadt kurz zuvor an der Stelle eines bisherigen Gasthofs, des Adlers, gegenüber dem Chor der Stiftskirche, ein dreistöckiges Kanzleigebäude mit einer Wohnung für den Gerichtshofs-Direktor errichtet⁴⁾ — ein Entgegenkommen der Stadt gegenüber dem Staat, neben dem sich die Universität offenbar etwas vernachlässigt fühlte. Doch die Kollegialität verbot es, dies in dem Schreiben an die Stadt jetzt zum Ausdruck zu bringen.

Man hatte sich also mächtig ins Zeug gelegt. Die Ergebnisse dieser Initiative nun im einzelnen zu verfolgen, ist hier freilich nicht möglich. Insbesondere weiß man nicht, wo und wann die neuernannten Lehrkräfte der Universität eine Wohnung gefunden haben. Lediglich von Friedrich List, der im Oktober 1817 zum Professor in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ernannt worden war, ist bekannt, daß er von Stuttgart im Dezember nach Tübingen umsiedelte und im Hause des späteren Hans-Karle (Kommerell), also dem heutigen Café Völter, eine 4-Zimmer-Wohnung bezogen hat⁵⁾. Klagen über mangelnde Wohnmöglichkeiten für Professoren oder Studierende hören wir jedenfalls in der Folge nicht mehr. Es ist auch bekannt, daß in der Tat jetzt allmählich eine Reihe neuer Wohngebäude erstand, insbesondere in den angelegenen Randgebieten der Stadt, so — um nur die geläufigsten Beispiele zu erwähnen — im Jahre 1818 ein Haus vor dem Lustnauer Tor⁶⁾, im Jahre 1821 das Museum, im Jahre 1824 das unten noch zu erwähnende sogenannte Jentersche Haus in der Neckarhalde. So konnte in Eisenbachs Geschichte der Stadt und Universität Tübingen 1822 (S. 584) gesagt werden, die Stadt gewinne „von Jahr zu Jahr durch neue, geschmackvolle Gebäude“. Zur weiteren Belebung der Bautätigkeit in diesen Jahren hat auch der Dozent für Bauwesen an der Universität Dr. Karl Marcell Heigelin beigetragen. Zur Staatswirtschaftlichen Fakultät gehörend, hielt er nicht nur Vorlesungen, sondern betätigte sich auch als praktischer Architekt und Gründer und Leiter einer privaten Bauschule. Heigelin war es, der laut Gemeinderatsprotokoll am 12. Februar 1825 den wohl letzten Antrag auf Bewilligung 10-jähriger Befreiung vom Stadt- und Amtsschaten für sein Bauvorhaben an der (späteren) Gartenstraße bewilligt bekam. Dabei muß es sich um den „Pisé-Bau“ (eine neuartige Lehm-Bauweise) gehandelt haben, den sich Heigelin (nach Eifert S. 214 „zum Staunen der Tübinger“) in seinem Weinberg 1825 aufführte, heute Gartenstraße 11⁷⁾. In den folgenden Jahren erbaute Heigelin dann das später so genannte Uhlendhaus an der Gartenstraße⁸⁾, das bekanntlich 1944 durch eine Fliegerbombe zerstört wurde.

Daß es in der Sache nicht so rasch voranging, wie es sich der Stadtrat zunächst gedacht hatte, ist verständlich. Insbesondere mußten die Fristen zur Anmeldung von steuerbegünstigten Bauvorhaben mehrmals verlängert werden, zuletzt im Jahre 1822 auf weitere drei Jahre, also bis März 1825.

Inzwischen scheint sich nun aber die Sachlage wesentlich geändert zu haben und sogar mehr gebaut worden zu sein, als dem Bedarf entsprach. Eine Verlängerung der Vergünstigungen kam also nicht mehr in Betracht. Ja noch mehr: der Stadtrat Bauer brachte am 22. Januar 1825, also kurz vor Ablauf der zuletzt gesetzten Anmeldefrist, im Gemeinderat „zugunsten der hiesigen Hauseigentümer“ den

der Universität zu verschaffen, auch Baulustige aufzumuntern und Bauplätze aufzusuchen.

In diesem Sinne erfolgte dann am 6. August 1818 eine öffentliche Anzeige in der Schwäbischen Chronik des Schwäbischen Merkurs in Stuttgart. Oberamt und Magistrat fordern darin Baulustige auf, sich in Tübingen ansässig zu machen. Magistrat und Bürgerkollegium hielten es für ihre Pflicht, nachdem seit der Regierungszeit König Wilhelms für den Flor der „Landesuniversität“ so viel geschehen sei, auch ihrerseits dafür zu sorgen, daß „zu keiner Zeit an anständigen Wohnungen für Lehrer und Studierende in hiesiger Universitätsstadt Mangel entstehe“ — ein großes Wort! Zu diesem Zweck wird in der Anzeige Baulustigen, die sich innerhalb dreier Monate melden, zugesichert: 1.) kostenlose Aufnahme ins Tübinger Stadtbürgerrecht für den Bauenden und seine Familie, 2.) Anweisung eines unentgeltlichen Bauplatzes (!) und 3.) 10jährige Befreiung von allen Stadt- und Amtsanlagen.

Man hatte sich also mächtig ins Zeug gelegt. Die Ergebnisse dieser Initiative nun im einzelnen zu verfolgen, ist hier freilich nicht möglich. Insbesondere weiß man nicht, wo und wann die neuernannten Lehrkräfte der Universität eine Wohnung gefunden haben. Lediglich von Friedrich List, der im Oktober 1817 zum Professor in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ernannt worden war, ist bekannt, daß er von Stuttgart im Dezember nach Tübingen umsiedelte und im Hause des späteren Hans-Karle (Kommerell), also dem heutigen Café Völter, eine 4-Zimmer-Wohnung bezogen hat⁵⁾. Klagen über mangelnde Wohnmöglichkeiten für Professoren oder Studierende hören wir jedenfalls in der Folge nicht mehr. Es ist auch bekannt, daß in der Tat jetzt allmählich eine Reihe neuer Wohngebäude erstand, insbesondere in den angelegenen Randgebieten der Stadt, so — um nur die geläufigsten Beispiele zu erwähnen — im Jahre 1818 ein Haus vor dem Lustnauer Tor⁶⁾, im Jahre 1821 das Museum, im Jahre 1824 das unten noch zu erwähnende sogenannte Jentersche Haus in der Neckarhalde. So konnte in Eisenbachs Geschichte der Stadt und Universität Tübingen 1822 (S. 584) gesagt werden, die Stadt gewinne „von Jahr zu Jahr durch neue, geschmackvolle Gebäude“. Zur weiteren Belebung der Bautätigkeit in diesen Jahren hat auch der Dozent für Bauwesen an der Universität Dr. Karl Marcell Heigelin beigetragen. Zur Staatswirtschaftlichen Fakultät gehörend, hielt er nicht nur Vorlesungen, sondern betätigte sich auch als praktischer Architekt und Gründer und Leiter einer privaten Bauschule. Heigelin war es, der laut Gemeinderatsprotokoll am 12. Februar 1825 den wohl letzten Antrag auf Bewilligung 10-jähriger Befreiung vom Stadt- und Amtsschaten für sein Bauvorhaben an der (späteren) Gartenstraße bewilligt bekam. Dabei muß es sich um den „Pisé-Bau“ (eine neuartige Lehm-Bauweise) gehandelt haben, den sich Heigelin (nach Eifert S. 214 „zum Staunen der Tübinger“) in seinem Weinberg 1825 aufführte, heute Gartenstraße 11⁷⁾. In den folgenden Jahren erbaute Heigelin dann das später so genannte Uhlendhaus an der Gartenstraße⁸⁾, das bekanntlich 1944 durch eine Fliegerbombe zerstört wurde.

Daß es in der Sache nicht so rasch voranging, wie es sich der Stadtrat zunächst gedacht hatte, ist verständlich. Insbesondere mußten die Fristen zur Anmeldung von steuerbegünstigten Bauvorhaben mehrmals verlängert werden, zuletzt im Jahre 1822 auf weitere drei Jahre, also bis März 1825.

Inzwischen scheint sich nun aber die Sachlage wesentlich geändert zu haben und sogar mehr gebaut worden zu sein, als dem Bedarf entsprach. Eine Verlängerung der Vergünstigungen kam also nicht mehr in Betracht. Ja noch mehr: der Stadtrat Bauer brachte am 22. Januar 1825, also kurz vor Ablauf der zuletzt gesetzten Anmeldefrist, im Gemeinderat „zugunsten der hiesigen Hauseigentümer“ den

Antrag ein, der Gemeinderat möge öffentlich bekanntmachen, daß inzwischen durch Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Gebäude die Wohnungsschwierigkeiten in Tübingen behoben seien. Zuzufügen kam es also zu einer erneuten Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern⁹⁾, jetzt aber nicht mehr als Aufforderung an Baulustige, sondern umgekehrt als Aufforderung an auswärtige „Mietlustige“ — so die Anzeige —, nach Tübingen zu ziehen, wo es an Wohnungen für Honoratioren und für Familien jeden Standes nicht fehle, nachdem der öffentliche Aufruf vom Jahre 1818 an Baulustige „die beabsichtigte Wirkung hervorgebracht“ habe. Die Preise seien immer angemessen, die Wohnungen lägen in der nächsten und angenehmsten Umgebung und sie entsprächen nach innen und außen jeder Forderung. Nicht verfehlt wird der Hinweis auf die blühenden Erziehungsanstalten der Stadt für beide Geschlechter.

Anmerkungen:

1) In der Untersuchung des Verf.: Fr. List bei der Neuordnung der Reutlinger Stadtverwaltung 1818–1819, in: Reutlinger Geschichtsblätter 1967, S. 28–75.

2) Die Studentenzahl war von 465 im WS 1817/18 auf 846 im WS 1824/25 gestiegen.

3) Karl Erich Born, Geschichte der Wirtschaftswissenschaften an der Universität Tübingen 1817–1967, Tübingen 1967, S. 24.

4) Die Verlegung des Kirchhofs erfolgte 1829. „Nach längerer Brache erwarb dann die Universität den aufgelaassenen Gotesacker um 1200 Gulden von der Stadt und schlug ihn zum Botanischen Garten“ Eifert, Geschichte und Beschreibung der Stadt Tübingen, 1849, S. 213.

5) Eifert S. 210. Nach den Stadtgerichtsprotokollen hat sich die Stadt zwar zur Baulast bekannt, sich aber wiederholt zu wehren gehabt gegen weitergehende Anforderungen des Gerichts auf Ausstattung und Schönheitsreparaturen. — Laut freundl. Auskunft von Prof. Dr. R. Rau, Tübingen, handelte es sich um den Platz des heutigen Modehauses Haidt, Neue Straße 1.

6) Zu der Ermittlung des Hauses vergl. des Verf.: „Fr. List, Jugend und Reifejahre“, Tübingen 1964, S. 224 und Anm. 542 a.

7) Es war nach Eifert S. 213 „das jetzige Fues'sche Haus“, nach freundlicher Auskunft von Prof. Dr. R. Rau von Werkmeister Michael Müller erbaut. i. J. 1838 von Buchdrucker Ludwig Friedrich Fues gekauft, zuletzt Sitz der Allgemeinen Ortskrankenkasse Grabenstraße 1, heute aus Verkehrsgründen abgebrochen.

8) Vergl. des Verf. Kurzbiographie von K. M. Heigelin in Neue Deutsche Biographie Bd. 8 (im Erscheinen). — Einer der Bauschüler Heigelins hier und seiner Hörer hier und der Gewerbeschule (der heutigen Universität) Stuttgart, an die Heigelin i. J. 1829 berufen wurde, Gottlieb Pfeilsticker, wurde dann 1841–43 Erbauer des sog. Köstlin-Hauses an der heutigen Rümelinstraße (jetzt Staatliches Hochbauamt); vergl. dazu Peter Gießler in: Tübinger Blätter 35, 1946/47, S. 55, der die innere Verwandtschaft der beiden neuklassizistischen Bauwerke hervorhebt. — Die Identifizierung des Platzes des ehem. Heigelinischen Hauses von 1825 als Gartenstraße 11 verdanke ich Prof. Dr. Rau.

9) Beschreibung des OA Tübingen, 1867, S. 238.

10) Intelligenz-Blatt f. d. OA-Bezirk Tübingen... 1825 S. 90 (25. Februar) und Schwab. Chronik 1825 S. 135 (12. März), je mit Bekanntmachung von Stadtschultheißenamt und Stadtrat vom 19. Februar 1825.

11) Eifert S. 217; Eisenbach, 1822, S. 576.

12) Intelligenz-Blatt f. d. OA-Bezirk Tübingen... 1825 S. 19 (21. Jan.) und Schwab. Chronik 1825 S. 360 (8. Juli). — Spätere Anzeigen Jenters im Intelligenz-Blatt sprechen von einem Keller „zu 50 Eimer“ oder „zu 30 Eimer“ Wein. — Eine Durchsicht des Intelligenzblattes 1825 ergibt noch 6 weitere zur Vermietung z. T. ebenfalls wiederholt ausgeschriebene 5- bis 7-Zimmer-Wohnungen, davon 2 in einem neuerbauten Haus vor dem Lustnauer Tor, eine in der Langengasse. Auch sonst sind nicht wenig Wohnungen angeboten, doch vorwiegend 1 oder 2 Zimmer samt Kammer oder Alkoven, viele davon ausdrücklich für Studenten. — Die Ausstattung der Wohnungen mit so zahlreichen Nebenräumen erklärt sich u. a. auch dadurch, daß die Besoldungen noch zum größeren Teil in Naturalien bestanden; so bezogen z. B. die Professoren Fulda und List 1817 (neben 372 fl. Geld) Naturalien im Wert von 568 fl., bestehend aus Roggen, Dinkel, Haber und Holz nebst 4½ Eimer Wein (Jugend und Reifejahre — wie Anm. 6 — S. 455 Anm. 370).

13) Frdl. Auskunft von Prof. Dr. R. Rau, der zugleich mitteilen kann, daß der Erbauer Christian Jenter hieß, Leutnant und Speisemeister im Ev. Stift war und 1824 zwei ältere Häuser gekauft, abgerissen u. am gleichen Platz sein neues Haus Neckarhalde 7 errichtet hat. In seiner Anzeige im Intelligenzblatt vom 21. Januar 1825 gab er bekannt, daß das Haus mit seinen „drei Etagen, jede zu 6 Piecen“ bis Georgii (23. April) beziehbar sein werde, doch waren alle 3 Wohnungen Anfang Juli noch nicht vermietet (s. Anm. 12).

Tempora mutantur

Über die Entwicklung der Preise in der Universitätsstadt Tübingen und die Kosten des Studiums
Von Gisela Baumann

(Fortsetzung und Schluß)

Im 17. und 18. Jahrhundert häufen sich die Klagen, Tübingen sei als Universitätsstadt zu teuer; weiterhin mußte eine Stagnation oder gar ein Rückgang der Einschreibungen beobachtet werden. Herzog Carl-Eugen, der an den Schulen seines Landes hochinteressierte Fürst, versuchte diesem Rückgang mit Erlassen gegen „zu hohe Sumtus der studiosorum“ zu begegnen. Außerdem aber gab er dem Tübinger Historiker A. F. Bök den Auftrag, die schon oben zitierte Geschichte der Universität Tübingen mit besonderer Berücksichtigung der gegenwärtigen Zustände herauszugeben. Bök zeichnet in diesem Werk die genauen Kosten auf für Studien, Unterhalt und Miete und fügt dazu noch ein Kapitel über preiswerte Möglichkeiten zu „erlaubten Ergötzlichkeiten“.

Ein Magister artium mußte danach bis zur Erlangung seines Titels 48 fl 45 x aufwenden. Der Dr. med. kostete 175 fl 55 x; ein Jurist brauchte bis zur Promotion 216 fl 55 x, wollte er den Dr. utr. jur. erwerben, mußte er ohne Staatsrecht 285 fl 55 x, mit dem Studium des Staatsrechts 310 fl 55 x an Gebühren erlegen. Der Theologe endlich mußte bis zum Dr. theol. mit Studiengebühren in Höhe von 217 fl 55 x rechnen.

Der Vergleich mit den Kosten von 1538 zeigt, wie sehr die Gebührensätze der Universität gestiegen sind. Seit dem 30jährigen Krieg läßt sich, zumindest im Herzogtum Württemberg, durch Preisvergleich eine schlechende Inflation nachweisen. Inwieweit eine Geldverschlechterung damit verbunden war, entzieht sich meiner Kenntnis. Jedermann, sei es Zeller, oder Bök, seien es die Professoren im Senat oder die herzoglichen Visitatoren, klagt über das andauernde Steigen der Preise. Dabei scheinen die Gehälter nicht unbedingt Schritt gehalten zu haben; denn Bök stellt fest, daß — falls in einem Semester nur zwei oder drei Studenten eine bestimmte Vorlesung belegen — diese nicht die normale Taxe bezahlen, sondern vielmehr die Gesamtkosten von 60 fl dem Professor erlegen und diese dann eben unter sich aufteilen müssen. Der Professor erhält demnach für eine Vorlesung im Semester eine Summe von 60 fl. Das ergibt ein Jahresgehalt von 120 fl, dem allerdings dann noch die nicht geringen Prüfungsgelder und materielle Vergünstigungen zuge schlagen werden müssen. Es kann also vorkommen, daß ein Student für ein Colleg 20 fl bezahlen muß.

Dazu kommen dann noch die Kosten der Inaugural- und anderer Disputationen und Dissertationen, wobei allerdings zu beachten

ter. War doch 1819 die alte lateinische Schule zum Lyceum erhoben und bis zur Universitätsreform erweitert worden und hatte man diesem 1822 eine Realschule — das Neueste von Neuen! — angegliedert. Auch eine schon länger bestehende „Anstalt für höhere weibliche Bildung“ erfreute sich seit 1818 staatlicher Unterstützung¹¹⁾. „Und welcher Vorzug für die Eltern“, hieß es in der Bekanntmachung, ihre Söhne „unter ihren Augen“ studieren zu sehen!

Wie sehr sich die Lage inzwischen geändert, ja ins Gegenteil verkehrt hatte und was man damals unter einer „Forderung entsprechenden“ Wohnung verstand, zeigt eine Annonce im Intelligenzblatt für Tübingen und in der Schwäbischen Chronik aus der gleichen Zeit¹²⁾. Hier wird mitgeteilt, daß in einem im Jahre 1824 in der Neckarhalde neuerbauten Wohnhaus, in schönster Lage, dem „Jenterschen Haus“, noch drei Stockwerke zu vermieten seien. Jedes Stockwerk bestehe aus 6 Zimmern, wovon 4 heizbar seien. Dazu kom-

ist, daß Dissertationen des 18. Jahrhunderts meistens vom Professor (Präsidenten) geschrieben und vom Doktoranden (Respondenten) nur verteidigt wurden¹³⁾. A. F. Bök gibt diese Kosten, wie folgt, an:

„Für den Vorsitz bey theologischen, juristischen und medicinischen Inauguraldisputationen bezahl der Respondent, 12 fl und für die Ausarbeitung, auf jeden Bogen, 3 fl. Wenn dieser selbst Verfasser ist, für die Revision auf den Bogen, 1 fl. Bey Disputationen, die nicht inaugural sind, werden für den Vorsitz 6 fl und von jedem Bogen 2 fl entrichtet. Bey philosophischen, 1 Dukat, und wenn der Respondent Verfasser ist, 2 fl. Für cyclische Disputationen wird nichts gegeben.“

Die Zimmermiete schwankte zur Zeit Böks je nach Lage der Zimmer zwischen 8 und 25 fl. Die Stuben sind jedoch sehr ärmlich möbliert mit einer Bettstelle, einem Tisch und zwei Stühlen. Jede weitere Bequemlichkeit muß extra bezahlt werden, wobei für ein zweites Bett jährlich noch einmal zwischen 8—15 fl gerechnet werden. Wünscht man Aufwartung, erhöht sich der Preis um 4—6 fl.

Die Mietpreise im Contubernium haben sich denen der freien Zimmer angeglichen: auch dort werden zwischen 12—20 fl. verlangt. Allerdings ist dafür die Verköstigung dort wöchentlicher um ungefähr 1 fl billiger als anderswo. Aufs Jahr umgerechnet ergibt sich der Preis von 86 fl 40 x. Man kann also dort für insgesamt 100 fl jährlich leben.

Für das Essen bei privaten Kosttischen muß man bedeutend mehr ausgeben. Die Kosten belaufen sich zwischen 2 fl bis 2 fl 40 x in der Woche, je nachdem, ob Wein gegeben wird oder nicht. Das ergibt im Jahr die Summe von 104—138 fl 40 x. Zusammen mit einer durchschnittlichen Zimmermiete mußte ein Student also damals jährlich 140—150 fl für seinen Lebensunterhalt aufbringen. Das entspricht dem durchschnittlichen Jahreseinkommen eines mittleren Beamten.

Diese Ausgaben umfassen nur das für das tägliche Leben dringendst Notwendige. Damit kann der Student aber noch nicht den von 1780 selbstverständlich gebrauchten Peruquier für's tägliche „Accomodieren“ entlohnen, noch vermag er die Waschfrau, das Holz und die zum Nachtstudium benötigten Talglichter zu bezahlen, ganz zu schweigen von den wenigen im pietistischen Württemberg der damaligen Zeit „erlaubten Ergötzlichkeiten“ wie Reiten, Fechten, Billardspielen, Rauchen oder Schnupfen. Für diese Nebenausgaben darf man, nach den Angaben Böks, ruhig noch einmal 50 bis 60 fl jährlich ansetzen, womit ein freier Stu-

me je eine Küche und eine Speisekammer sowie eine oder zwei Dachkammern, außerdem für jede Wohnung ein abgesonderter Gemüsekeller, im Hauptkeller ein abgeschlossener Platz für 25 Eimer Wein, im Souterrain ein geschlossener Raum für Holz „etc.“ und schließlich eine gemeinschaftliche Waschküche mit Backofen. Es war bzw. ist das heutige Haus Neckarhalde⁷⁾.

Damals also — vor 150 Jahren — begann die Stadt Tübingen eine neuzeitliche Politik der Wohnbauförderung durch die öffentliche Hand, zwar, wie gezeigt, noch im nur lokalen Rahmen und mit wenig differenzierten, aber doch neuartigen und wirksamen Methoden. Bemerkenswert bleibt dabei, daß die ersten Anregungen von der Universität und ihrem damals beginnenden Wachstum ausgingen. Ihren Bedürfnissen nachzukommen ist seither — wie damals — die besondere und bis in die Gegenwart die Kräfte der Stadt auf äußerste beanspruchende Sorge der Universitätsstadt geblieben.

dent auf die Ausgaben Summe von 200—210 fl kommt.

Wiederum wäre interessant, anhand der Prüfungseinträge in die Fakultätsmatrikeln festzustellen, aus welchen gesellschaftlichen Kreisen die im 18. Jahrhundert an der Universität Tübingen akademisch Geprüften stammten. Ein Vergleich mit den Verhältnissen von 1538 und denen um 1850, die sich sicherlich aus von mir nicht eingesehenen Quellen im Universitätsarchiv, in den Archiven der studentischen Korporationen und auch in Privatbesitz erarbeiten ließen, und dieser aller dann mit den heutigen Verhältnissen der Studierenden müßte aufschlußreiche Folgerungen für die Entwicklung des Studiums an den Universitäten und seine Bedeutung für die Verwaltung und Bildungspolitik zu den verschiedenen Zeitpunkten ergeben. In Tübingen dürfte dabei im Vergleich zu anderen Universitäten eine Verschiebung der Studentenherkunft zugunsten der bürgerlichen Familien sich zeigen, die von der Gründung des herzoglichen Stiftes herrühren dürfte.

Anmerkung:

2) Die Verfasserschaft bei derartigen Dissertationen ist oft nur schwer zu ermitteln. Die „Bestimmungen für den alphabetischen Hauptkatalog der Universitätsbibliothek Tübingen“ von 1957 rechnen (in § 50 Abs. 5) damit, daß sie „im allgemeinen“ vom Präses verfaßt würden, so daß sie unter dessen Namen in den Dissertationenkatalog gestellt werden (frdl. Mitteilung von Herrn OBiblr. Prof. Dr. Widmann). „Untersuchungen zur Autorschaft von Dissertationen im Zeitalter der Aufklärung“, die sich mit diesem schwierigen Tatbestand näher auseinandersetzen, sind demnach von Gertrud Schubart-Fikentscher zu erwarten; vgl. zunächst Deutsche Literaturzeitung 89 (1968), Sp. 565 f.

Aus alten Akten

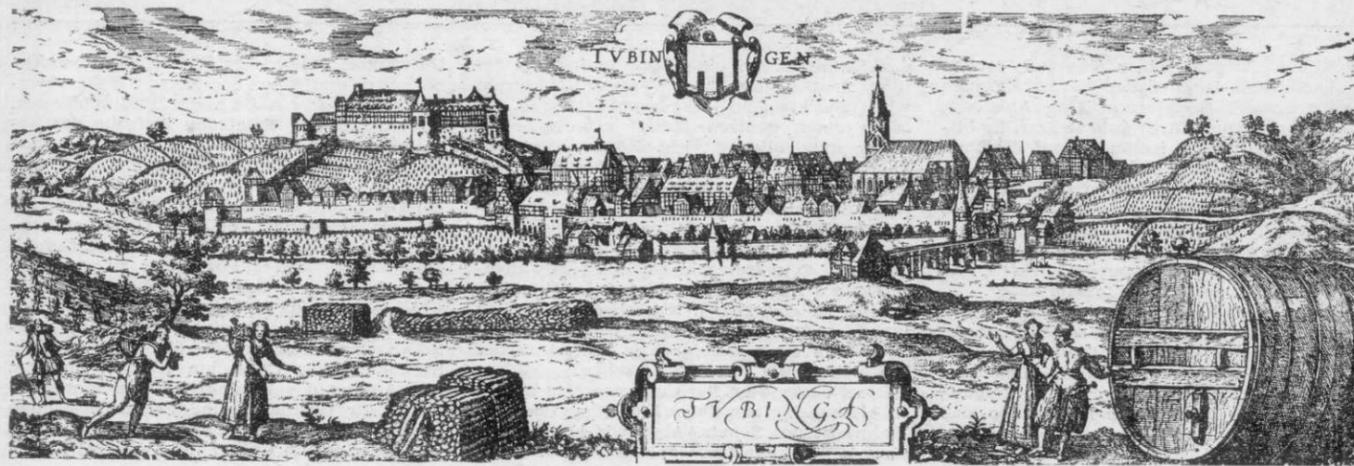
Ein jugendlicher Ausreißer

Daß die Angst vor Bestrafung in der Schule nicht nur heute gelegentlich Schüler dazu verleitet, sich auf eine „große Reise“ zu begeben, sondern daß solche Fälle auch schon in früherer Zeit vorgekommen sind, zeigt ein Steckbrief, den das Amt Tübingen am 3. November 1788 erlassen mußte. Das Ausschreiben (Stadtarchiv Tübingen, Band S 308) ging an die Verwaltungen in Stuttgart, Reutlingen, Lustnau (Bebenhäuser Klosteramt), Böblingen und Ludwigsburg sowie zur Veröffentlichung an das Wochenblatt und hatte nach dem Konzept folgenden Wortlaut:

„Ludwig Heinrich Kraich, ein Knabe von 10 Jahren, ist aus Forcht vor einer Strafe wegen versäumter Schule seiner alhier sich aufhaltenden Mutter, eines in der Schweiz befindlichen Trompeters Eheweib, Freitag nachmittags 2 Ur entwichen. Da man nun von ihm seither nichts in Erfahrung bringen konnte, als daß ihn ein hiesiger Gutscher bei Dettenhausen, woselbst er einen Dettenhäufer Furmann, der Aichelen geführt, auf dem Wagen gesessen sei, gesehen habe, ersuche ich p. p. andurch ergebenst, auf diesen Kreich, der seinem Alter nach zimlich gro ist, 1 alt brauntuchenen Überrock samt weis bibernem Brusttuchlein, schwarztüchlenen Hosen, Stifel, darunter 1 Pr. weiswollene Strümpfe, ein braunseidenes Halstuch und einen franz(ösischen) Zopf, aber keinen Hut und Kappe tragt und braune Haare hat, fahnden, ihn auf Betreten, weil er besonders sehr ängstlich, durch gute Worte zur Zurückkehr bewegen und gegen Erstattung aller Unkosten durch einen vertrauten Man hierher liefern zu lassen.“

Ich offerire meine Gegendienste und beharre mit vollkommenster Hochachtung“.

Jürgen Sydow



Heimatkundliche Blätter für den Kreis Tübingen

Neue Folge / Nummer 33 / April 1969

Herausgegeben von Christoph Müller

Schriftleitung: Stadtoberarchivar Dr. J. Sydow

Zur Vertretung der Geschichtswissenschaft an der Universität Tübingen im beginnenden 18. Jahrhundert*

Von Wolfram Angerbauer

Als anlässlich des hundertjährigen Bestehens der 1859 von Heinrich von Sybel begründeten Historischen Zeitschrift ein Sonderband mit Beiträgen verschiedener Historiker zur Geschichte der Historiographie in den deutschsprachigen Ländern erschien, hat Josef Engel darin die Frage nach Rang, Platz und Aufgabe der Historie und deren Entwicklung im Lehrbetrieb der Universitäten zu beantworten versucht¹⁾. Hatte Scherer in seinem Werk über Geschichte und Kirchengeschichte an den deutschen Universitäten die „eigentlichen Anfänge des Geschichtsstudiums in Deutschland im Zeitalter des Humanismus und der Renaissance“ gesehen²⁾, so kommt Engel bei einem Vergleich zwischen der humanistischen Auffassung von Historie und ihrer Stellung im scholastischen Lehrsystem vom 12. Jahrhundert zu dem Schluß, daß die Historie in den studia humanitatis „einen empfindlichen Rangverlust“ erlitten habe, indem sie zu einer ars unter anderen abgesunken und zwischen Rhetorik und Poesie gestellt worden sei³⁾. Ein autonomes Fach Geschichte existiere zunächst an keiner Universität, die Geschichte sei „nichts weiter als ein allgemeiner Stoffbereich, an dem Weisheit und Tugendlehre exemplifiziert werden können“⁴⁾. Nach Engel erfährt die Geschichte erst im Laufe des 18. Jahrhunderts durch ihren wachsenden Einfluß auf Theologie und Jurisprudenz — insbesondere durch neue juristisch-historische Spezialdisziplinen wie Reichs- und europäische Staatengeschichte — eine allmähliche Wertsteigerung und wird schließlich im Zuge der idealistischen Wissenschaftsrevolution des 19. Jahrhunderts, die die Fächer der Philosophischen Fakultät „zu den eigentlich wissenschaftlichen Disziplinen“ der neuen Universität erhoben hat, endgültig aus den Fesseln der Moral, der Theologie und der Jurisprudenz befreit⁵⁾.

An der Universität Tübingen zeigt sich im 18. Jahrhundert die zunehmende Bedeutung des Faches Geschichte in der Errichtung eines eigenen Lehrstuhls. Hetta Link legt in ihrer Untersuchung zur Entwicklung des historischen Lehrstuhls an der Universität Tübingen dar, wie hier in der Mitte des 18. Jahrhunderts die Geschichte aus ihrer alten Fächerkombination mit Beredsamkeit und Dichtkunst gelöst wird⁶⁾. Der Antrieb hierzu kommt allerdings nicht aus dem Bereich der Universität, sondern wird von außen an sie

herangetragen. Der herzogliche Visitationsrezeß vom Jahre 1744 fordert den Senat auf, bei nächster Gelegenheit darauf bedacht zu sein, „die Professionem Historiarum durch ein hierzu besonders aufgelegtes tüchtiges und berühmtes Subjectum wohl zu bestellen“ und die bislang mit der Geschichte kombinierten Fächer Beredsamkeit und Dichtkunst entweder mit der Professur der griechischen Sprache zusammenzulegen oder eine anderweitige Lösung ins Auge zu fassen⁷⁾. Nachdem noch 1747 und 1748 anlässlich der Wiederbesetzung des Lehrstuhls unter Mißachtung des herzoglichen Wunsches keine Anstalten getroffen werden, um der Geschichte einen eigenen Lehrstuhl zuzuweisen, beginnt 1750 mit der Berufung Otto Christian von Lohenschields die selbständige Vertretung der Geschichte in Tübingen. Wenn Link festhält, daß die Geschichte vor dieser Zeit keine eigene Professur und keinen eigenen Vertreter besessen habe und auch kaum als selbständige Wissenschaft anerkannt worden sei⁸⁾, so erscheinen mir indes zwei rund 50 Jahre zuvor unternommene Versuche, die Geschichte aus ihrer Verbindung mit Beredsamkeit und Dichtkunst herauszuheben, bemerkenswert genug, einer kurzen Darstellung unterzogen zu werden: Der erste zielt bereits gegen Ende des 17. Jahrhunderts auf die Loslösung der Geschichte von Beredsamkeit und Dichtkunst, der zweite sieht 1714 für die historischen Hilfswissenschaften ein Extraordinariat vor.

*

Die Geschichte wird in Tübingen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zusammen mit Beredsamkeit und Dichtkunst durch den 1655/56 als Nachfolger Johann Martin Rauschers von Königsberg berufenen Christoph Caldenbach vertreten. Caldenbach zeichnet sich jedoch nicht durch besondere Leistungen auf dem historischen Gebiet aus. Vielmehr wird schon 1680 anlässlich der Universitätsvisitation Klage geführt, daß das Studium der von Caldenbach vertretenen Fächer „in ziemlicher declination befunden worden“, und er wird ernsthaft „zu fleißigerer versehen seiner Professur so wohl in publicis in denen Lectionibus ordinariis, als auch privatim in anrichtung absonderlicher Collegiorum“ ermahnt⁹⁾. Aber mit zunehmendem Alter ist Caldenbach hierzu nicht mehr in der Lage. Da es der Universität aus finanziellen Gründen nicht möglich erscheint, einen zwei-

ten Lehrer neben Caldenbach zu bestellen, und da bei ihm die Vernetzung auf eine Prälatur wie bei einem Theologen nicht in Frage kommt, finden Beredsamkeit, Dichtkunst und Geschichte mehrere Jahre lang keine angemessene Vertretung an der Universität¹⁰⁾.

Erst 1696 ringt sich der Senat dazu durch, eine Neuwahl vorzunehmen, doch findet der von ihm gewählte Gießener Professor des Natur- und Völkerrechts, Johann Reinhard Hedinger¹¹⁾, nicht die herzogliche Zustimmung und Bestätigung. Herzog Eberhard Ludwig ist nicht nur darüber befremdet, daß der Senat ohne sein Wissen und ohne daß der Lehrstuhl tatsächlich vakant gewesen ist, eine Neuwahl durchgeführt hat, die dem Gewählten zudem noch vor der notwendigen herzoglichen Bestätigung eröffnet worden ist, sondern er zeigt sich auch darüber verstört, daß der Senat mit der Wahl Hedingers „mehr der persohn als dem officio zu helfen“ getrachtet habe, da dieser „zu solcher Profession notorischer massen die behörige studia und qualitäten“ nicht nachweisen könne¹²⁾. Daß insbesondere diese fehlende Qualifikation Hedingers die herzogliche Entscheidung maßgeblich beeinflusst hat, geht aus einem aufschlußreichen Schreiben des Geheimen Regimentsrats und Kirchenratsdirektors Johann Georg von Kulpis hervor. In diesem anfangs 1697 an den Senat gerichteten Schreiben¹³⁾ läßt bereits die Tatsache aufhorchen, daß Kulpis nur von der Berufung Hedingers zur Professur der Geschichte spricht und daß daneben Beredsamkeit und Dichtkunst völlig unbeachtet bleiben. Wir erfahren, daß Herzog Eberhard Ludwig „auff einrathen“ des Geheimen Rats die Wahl Hedingers nicht bestätigt habe, da „diese persohn weder in ihrer jugend in disem studio die behörige fundamenta gelegt, weniger in ihren weitern jahren es pro dignitate excolirt, am wenigsten aber einige specimina Eruditionis in hoc genere Studiorum der gelehrten welt vorgelegt, oder in publicum ediret“. Für Kulpis, der sich während seiner Straßburger Studienzeit unter Boecler und Obrecht eingehend mit dem Studium der Geschichte befaßt hat, auch von Obrecht als Nachfolger für die Straßburger Geschichtspröfessur vorgeschlagen worden ist und daher aufgrund seiner Kenntnisse wohl als die treibende Kraft hinter der herzoglichen Ablehnung Hedingers angesehen werden darf, erfordert gerade das Studium der

Gerichts- und Ratsmitglieder ist zweifellos eine relativ hohe; dies ist jedoch Voraussetzung, nicht Folge ihrer Stellung. Bei einer weithin passiven Bürgerschaft, der die Möglichkeit politischer Betätigung fehlte, ergibt sich oft eine Interessengleichheit von Magistrat und Vogt (Gericht und Rat treten seit 1758 als Magistrat auf). In dem besagten Zeitraum hat Sindelfingen 31 Vögte bzw. Amtmänner; sie kommen mit 2 Ausnahmen aus der Ehrbarkeit, sind geistlicher Abkunft, wechseln relativ häufig, kaum ein Städter ist dabei (2 sind aus der näheren Umgebung). Für die Bürgermeister existieren keine ähnlichen Listen, wohl aber lassen sich einzelne Rats- oder Gerichtsmitglieder fassen. Hier wäre noch weiter zu arbeiten und möglicherweise brächte auch der Vergleich mit ähnlich strukturierten Städten nähere Aufschlüsse. In der Diskussion ergab sich die Frage, inwieweit hier sozialgeschichtliche Kontinuitäten festzustellen sind im Blick auf jene verbreiteten Ratsdynastien, die uns eine weitgehende Verfilzung der Führungsschichten anzeigen. Schlaglichter auf die soziale und wirtschaftliche Situation werfen allererst, abgesehen vom späten 18. Jahrhundert, wo die Quellen schon eine berede Sprache sprechen, revolutionäre Ereignisse und Umbruchprozesse, wie der „Arme Konrad“ und der Bauernkrieg, wohl auch eklatante Mißstände in den Städten selbst, die auslösende Ursachen für Maßnahmen der Bürgerschaft werden können.

Schilderte dieser Einführungsvortrag eine württembergische Amtsstadt hauptsächlich unter dem Aspekt der Verwaltung, lag der Akzent bei den Darlegungen von Prof. Leiser — „Privilegierte Untertanen. Die badischen Städte im Ancien Régime“ — bei der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte dieses südwestlichen Randstreifens im Deutschen Reich. 17 Städte und Märkte werden rechtsrheinisch vorgefunden, deren Stadtstatus nicht in jedem einzelnen Falle eindeutig zu bestimmen ist. Bis zum Reizensteinischen Organisationsreskript von 1809, das alle Städte nach dem Vorbild des französischen Munizipaledikts gleichstellt, haben wir drei Kategorien in ihrem Verhältnis zur landesherrlichen Verwaltung zu unterscheiden: amtsässige, vogteipflichtige und kanzleisässige Städte. Eine weit stärkere räumliche Zersplitterung, der Anfall Baden-Badens erst 1771 an Baden-Durlach und die wiederholten Durchzüge fremder Truppen bewirken eine weit heterogenere Verwaltung als in Württemberg. Hier halten sich landschaftliche Sonderbildungen der Selbstverwaltung weitaus länger. Doch erst nach dem Rastatter Frieden von 1714 läßt sich von einer wirtschaftlichen und weitgehend auch bevölkerungspolitischen Aufbauphase sprechen. Grundlagen für eine Bevölkerungsstatistik sind nicht vorhanden; es läßt sich jedoch eine Bevölkerungseinbuße von etwa 50 Prozent nach den großen Kriegen des 17. Jahrhunderts annehmen. Die Geflohenen, meist aus den höheren Schichten, werden aus der Schweiz und Innerschwaben durch rechtliche Besserstellung (Aufhebung der Leibeigenschaft) und Androhung von oft sehr hohen Strafen zurückgefordert. Außerdem läßt sich ein Programm der Peuplierung erkennen: Unter Zusage von Religionsfreiheit wird in der französischen Presse geworben, und in der Tat sind die Wanderungsgewinne französischer Hugenotten, Salzburger Protestanten und vertriebener Kurpfälzer beachtlich. Ihnen wird oft Domänialland zur Siedlung überlassen, und um die Wende zum 18. Jahrhundert bilden sich verschiedene Emigrantkolonien auf dem Lande; nur die relativ Wohlhabenderen sind in der Lage, sich in das städtische Bürgerrecht einzukaufen. Röhler hat die Wanderungsgewinne für Karlsruhe-Durlach stichprobenartig erfaßt und festgestellt, daß dennoch 50 Prozent der Einwanderer aus der näheren süddeutschen Umgebung kommen. Die Gebühren zur Aufnahme in das Bürgerrecht sind in den einzelnen Städten verschiedene; sie sind jedoch relativ hoch mit steigender Tendenz. Deshalb

entzieht die Regierung 1738 endgültig den Städten die Bürgerannahme, was zwar einen Bruch mit dem überlieferten Gemeinderecht bedeutet, doch der staatlich geförderten Wirtschaftspolitik, dem Merkantilismus, zugute kommt. Dieser Akt bedeutet zugleich den Entwicklungsbeginn des modernen Bürgertums.

Das Beamtentum war seit je wenig im Lande verwurzelt. Wohl zwang die fehlende badische Landesuniversität zur Anstellung höherer Beamter aus dem Ausland; v. Günzer, Schlosser, Brauer, v. Reitzenstein u. a. sind ausnahmslos Nichtbadener, werden aber mitunter zu Stammvätern badischer Beamtdynastien. Einheimische Beamtenfamilien sind selten, wenn schon vorhanden (Bürkli, Wieland, Malsch), sie kommen jedoch nicht aus dem wohlhabenden Stadtbürgertum, mit dem sie auch kein Connubium haben, sondern sie schließen sich kastenartig ab. Der Aufstieg dieser Kategorie vollzieht sich etwa nach dem Schema: Bauernhof — Pfarrdienst — höherer Beamtdienst, über mehrere Generationen (Malsch, Hebel).

Die Verwaltungs- und Rechtspflege der Bürgergemeinde wird, bedingt durch den — im Vergleich zu Württemberg — entwickelteren badischen Absolutismus, eminent eingeschränkt, wenn auch nicht über die Maßen vereinheitlicht. Sozial läßt sich die badische Stadtbevölkerung in drei Personengruppen rechtlich aufgliedern: 1. Gefreite Personen, die keine städtischen Lasten tragen, aber deren Privilegien in Anspruch nehmen. 2. die sog. Schutzbürger oder Hintersassen; sie stellen die Unterschichten dar, die die Bedingungen der Bürgerannahme nicht erfüllen können oder wollen. 3. Personen, die in keinem Rechtsverhältnis zur Gemeinde stehen, wie Tagelöhner oder Arbeiter. Die Gastwirte nehmen, das wurde von verschiedenen Seiten auf der Tagung angesprochen, sozial und politisch eine umstrittene Stellung ein. Sie sind als Bürgermeister und Schultheißen weit verbreitet, was wohl mit ihrem Gewerbe zusammenhängen mag. Verbreitet ist auch die Klage, daß sie sich als Vorgesetzte ihrer Unterbeamten (z. B. des Weinschätzers) oft eigenen Vorteil verschaffen. 1705 untersagt deshalb die Regierung Gewerbetreibenden die Ausübung politischer Ämter.

Die Peuplierungsbestrebungen der Städte sind aufs Ganze gesehen wenig glücklich gewesen; sie konnten wenige „Kapitalisten“ zur Ansiedlung bewegen. Wenn auch Handel und Industrie staatlicherseits gefördert wird, so leiden doch die städtischen Gewerbe noch an den engen Fesseln zünftlichen Produzierens; nur wenige Projekte werden mit Aussicht auf Erfolg gefördert. Nach der Abkehr des Staates von der reinen merkantilen Wirtschaftspolitik ist jedoch eine kräftige Förderung vermeintlich verheißungsvoller Industrieprojekte nicht zu verkennen. Die Betriebe mit ihren Unternehmern und Arbeitern werden aus der normalen landesherrlichen Verwaltung herausgelöst und praktisch unter Sonderstatut gestellt; die Arbeiter werden auch nicht in den städtischen Listen geführt und sind von den Sozialleistungen der Gemeinde ausgeschlossen. Das zunftrechtliche Handwerk, hauptsächlich auf dem flachen Lande, empfindet die Konkurrenz der Maschine noch nicht als Problem.

Wieder verfassungsgeschichtlich orientiert war der Vortrag von Dr. Laubenberger über die Freiburger Stadtverwaltung im 17. und 18. Jahrhundert ein städtisches Einzelbeispiel, das durch seine komplexe und verwickelte Geschichte für sich selbst stehen muß, wenn auch die Grundzüge städtischer Verfassungsgeschichte auch hier nachzuprüfen sind.

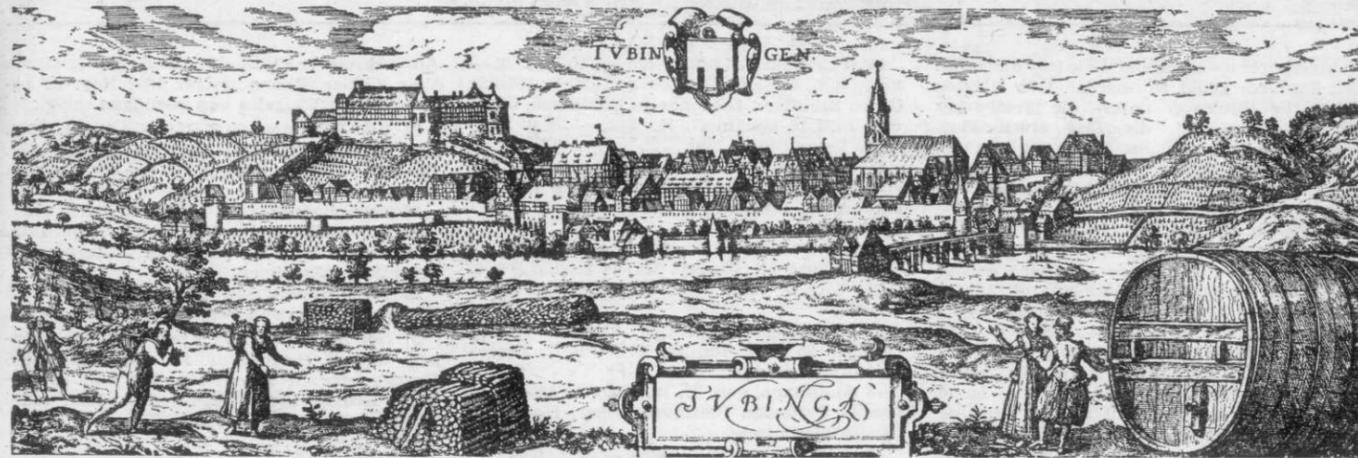
Nach Verfassungskämpfen im 14. Jahrhundert zwischen der Geschlechterherrschaft und den Zünften entwickelt sich der städtische Charakter Freiburgs/Br. relativ ungestört; das Übersiedeln der vorderösterreichischen Regierung von Ensisheim nach hier 1651 bringt zunehmend einen schon vorher eingeleiteten Prozeß herrschaftlicher Überfor-

mung zum Abschluß, der von der einstigen Reichsfreiheit wenig nur übrig läßt. Hervorzuheben ist das langsame Herauswandern des Adels aus der Stadt, der ab 1670 nicht mehr als Träger eines Stadtamtes auftritt. Während dieser Zeit treten die Stadtschreiber und -advokaten (Tradition des U. Zasius) als die Lenker der Geschehnisse der Stadt entgegen. Sie sind ausnahmslos Doktoren beider Rechte, und verpflichtet über die Wahrung der „alten Ordnung“ zu wachen, woher auch ihr hohes Sozialprestige datiert.

Ein Beitrag von Dr. Rausch, Linz/Donau über das Amterwesen der landesfürstlichen Städte an der Donau bot zur Thematik der Tagung eine wertvolle Ergänzung, wenn er die Ausstrahlungskraft Wiens auf die nieder- und oberösterreichischen Städte faßbar machte; doch zeigte das Kurzreferat von Dr. Stemmler, daß die vorderösterreichische Verwaltung, und hier speziell die hohenbergische, doch mehr von innerschwäbischen Entwicklungen geprägt ist. Dr. Stemmler wies darauf hin, daß für das österreichische Schwaben kaum Vorarbeiten verfassungsgeschichtlicher Art vorhanden sind.

Charakteristisch ist für Hohenberg das Fehlen des Untervogts. Dem Obervogt oder Landvogt (auch Hauptmann) unterstehen die Amtleute in Rottenburg, denen die Verwaltung Niederhohenbergs obliegt. Der Landvogt ist ohne jede Ausnahme vom Adel und hatte Stadthalter, die sich aus dem Adel der näheren und weiteren Umgebung rekrutierten. Von der Beamtenschaft war der Marschall für das Finanzwesen, der Landschreiber für die Verrechnung und der Gegenschreiber für das Urkundwesen zuständig. Eine Verpfändung des Gebietes an die Reichsstädte konserviert diese Verfassung bis zur Verwaltungsreform unter Maria Theresia, die eine Ausgestaltung zu einem modernen Oberamt vorantreibt.

Nachdem die wichtigsten Territorien des heutigen Baden-Württemberg unter das Tagungsthema gestellt waren, fehlte nur noch das Beispiel einer Reichsstadt. So war der Bericht von Dr. Laufs — Die Verfassung der Stadt Rottweil vor und nach ihrer Mediatisierung — auch deshalb eine Abrundung, weil hier der Ansatzpunkt der Betrachtung in die Umbruchzeit vom Ende des Alten Reiches verlegt wurde. Rottweil gehört zu den Reichsstädten des Schwäbischen Kreises, die 1802 in einem Promemoria an den Regensburger Reichstag aus Furcht vor der drohenden Mediatisierung einen Katalog ihrer Privilegien und Gewohnheitsrechte, verbunden mit Reformbegehren, einreichen. Dazu ist es jedoch schon zu spät; hier wird ersichtlich, daß die Statik von Jahrhunderten keiner theoretischen Neubestimmung gewichen ist. Die verfassungsrechtlichen Kompromisse weisen zwei Träger der Souveränität aus: Rat und Bürgerschaft, die auch noch zu Ende des 18. Jahrhunderts um den dominierenden Einfluß ringen. Ab 1772 bestand der Magistrat aus den (früher 13, jetzt 8) Hofgerichtsassessoren, die alle Ämter der Stadt besetzten, und 18 Zunftmeistern. Alle Ämter werden prinzipiell auf Lebenszeit vergeben. Einen plebiszitären Anstrich erhält dieser starre Bau bei der Auswahl eines Siebenergremiums durch die Gemeinde, der bei Bürgermeister- oder Schultheiß-Vakanz tätig wird. Auch eine modifizierte Ordnung von 1782, auf Ausgleich zwischen den Parteien angelegt, kann keine neuen Kräfte freisetzen. Einzig in J. J. Hofer, der 1782 Hofgerichtsassessor wird, glaubt man eine Neuorientierung zu vernehmen: er war ein gründlicher Reformator des reichsstädtischen Schulwesens, und seine Denkschrift von 1793 über den wirtschaftlichen Niedergang der Stadt zeigt manche bemerkenswerte Erkenntnisse, wie die, daß das Festhalten an den Privilegien zur Fessel der Entwicklung werden kann. Es ist verwunderlich, wie wenig Widerstandskraft Rat und Bürgerschaft den großen Veränderungen des anbrechenden 19. Jahrhunderts entgegensetzen können oder wollen.



Heimatkundliche Blätter für den Kreis Tübingen

Neue Folge / Nummer 34 / Juli 1969

Herausgegeben von Christoph Müller

Schriftleitung: Stadtoberarchivar Dr. J. Sydow

Vom Tübinger Gastwirtsgewerbe

Von Reinhold Rau

Unter den Tübinger Wirtschaften, die Mag. Martin Crusius in seinem Tagebuch, soweit es gedruckt ist, erwähnt, nämlich Krone, Goldenes Schaf, Engel, Hirsch und Stern, ist seitdem die Krone mehrmals und zuletzt vor die Stadt hinaus auf die Südseite des Neckars verlegt worden, das Goldene Schaf hat sich zum Lamm weiterentwickelt und in unseren Tagen seine Geschichte abgeschlossen, der Hirsch besteht noch an der alten Stelle weiter, während Engel und Stern längst als Wirtschaften aufgehört haben. Die heute unter dem Namen Stern in der Langegasse 4 betriebene Gaststätte hat keinen Zusammenhang mit der alten Zeit, da dieses Gebäude von der Reformation bis zum Jahre 1803 die Amtsbehaltung des zweiten Diaconus war. Ebenso steht es mit der Wirtschaft zum Engel, die 1795 von dem Wagner Christoph Adam Schnaith vor dem Schmiedtor auf seinem Gartengrundstück neben dem Gasthaus zum König eröffnet und inzwischen wieder abgerissen worden ist. Im folgenden soll zunächst von der Lage und den Besitzern dieser beiden abgegangenen Tübinger Wirtschaften das Wenige zusammengestellt werden, was wir wissen.

Crusius nennt als Engelwirt in seinem Tagebuch (4. Mai 1596) einen Ulrich Moser, den er auch einmal unter den zehn Gerichtsverwandten (senatores) der Stadt aufführt. Zweimal, am 11. Februar 1599 und am 16. September 1601, wird er auch als Bürgermeister (consul) bezeichnet. Er ist ein geborener Tübinger. Sein Vater Nikolaus Moser, der noch 1569 als Besitzer des Hauses Neustadtgasse 4 erwähnt wird, scheint bald darauf gestorben zu sein, da es 1570 dem Sohn Ulrich gehört, dessen Mutter Anna sich mit dem verwitweten Hans Mader verheiratet hat (Todestag unbekannt). Er selbst hat 1555 (Quinquag.) Barbara Klingger, die Witwe eines Jakob Mader, geheiratet. Von den beiden Töchtern, die dieser Ehe entsprossen, hat die ältere Maria 1578 (dom. 22. p. Trin.) den Mag. Ulrich Werder, Pfarrer in Neckarau bei Mannheim, und nach dessen Tod (als Superintendent der Grafschaft Falkenstein am Donnersberg) den Pfarrer Mag. Hermann Wacker in Worms geheiratet, während von der jüngeren Tochter Barbara nichts bekannt ist. Ulrich Moser selbst hat 1584 (dom. 1. p. Trin.) Christina Negelin geheiratet, die Witwe des Jakob Lustnauer, und ist erst damit Engelwirt geworden. Seine vorherige Tätigkeit ist nicht bekannt.

Jakob Lustnauer, der bisherige Engelwirt,

hat unter seinen fünf Kindern einen Sohn Joachim, genannt der Engelwirt, d. h. Sohn des Engelwirts, der zwar das Haus 1605 erbt, aber schon 1600 als Handelsmann sich (unbekannt wo) eingerichtet hat. Mit anderen Worten: alles spricht dafür, daß die Wirtschaft zum Engel nicht über den Tod des Ulrich Moser (15. September 1605) bzw. seiner Witwe Christina Negelin (7. März 1613) hinaus fortgeführt worden ist. Der Stiefsohn des Ulrich Moser, Joachim Lustnauer, der Handelsmann, ist 16. April 1628 gestorben und seine Witwe Annamaria Rebmann hat sich 5. Mai 1629 mit dem aus Reutlingen kommenden Handelsmann Samuel Aichelin verheiratet. Der einzige überlebende Sohn Jakob Joachim, geboren 26. April 1627, hat das Haus am Holzmarkt 1 anfangs gemeinsam mit seinem Stiefvater, nach dessen Tod (29. August 1663) allein besessen und 1668 wieder an einen Handelsmann verkauft.

Die Wirtschaft zum Engel scheint jedenfalls von seiten der Universitätsverwandten nicht frequentiert worden zu sein. Crusius, der mit dem Engelwirt bei andern Gelegenheiten öfters zusammenkam, ist laut Tagebuch nur zweimal dort gewesen: das eine Mal, als sein Nachbar Georg Frevel dort seine Hochzeit feierte (4. Mai 1596), das andere Mal, als er von dem angehenden Handelsmann Joachim Lustnauer am 20. April 1600 zu einem Abendessen eingeladen wurde. Sonst hören wir noch, daß Crusius dort zwei mittellose Griechen untergebracht hat, die ihn besuchten (4. bis 7. Mai 1599), und daß am 27. Juni 1604 dort 15 Glaubensflüchtlinge, tags darauf noch acht weitere Unterkunft fanden, die auf der Durchreise waren. Damit man aber aus diesen Zahlen keine falschen Schlüsse auf die Größe des Wirtschaftes zieht, sei festgestellt, daß das Haus 1690 gänzlich abgerissen und in den Neubau auch das nördlich anschließende Haus, eine ehemalige Bäckerei, einbezogen wurde.

Es bleibt noch die Frage zu beantworten, seit wann diese Wirtschaft bestanden hat. Jakob Lustnauer, der Ehevorgänger des Ulrich Moser, war ursprünglich (und noch 1569) ein Weißgerber in der Ammergasse 17. Dieses Haus und damit vielleicht auch die Gerberei, falls sie nicht für sich vermietet wurde, bleibt auch weiterhin im Besitz des Jakob Lustnauer, dann seiner Witwe (Ulrich Moser Witwe), seines Sohnes Johann Jakob und zuletzt bis 1635 seines andern Sohnes Johannes (gestorben kinderlos am 20. August). Es

ist also denkbar, daß der Engelwirt seine Weißgerberei weiterbetrieben hat, da die eben genannten Söhne, die 1564 und 1567 geboren sind, schwerlich zu Lebzeiten ihres Vaters (gestorben 26. September 1581) selbständige Handwerker geworden sind.

Von den früheren Besitzern des Hauses Holzmarkt 1 kennen wir aus der Zeit von 1558 bis 1574 Jakob Rebstock, genannt Scheffer, der ausdrücklich als Gastgeber bezeichnet wird, ferner 1535 und 1544 Friedrich Murer, sowie 1525 Jerg Murer. Für die vorausliegende Zeit fehlt es an auswertbaren Nachrichten.

Die Wirtschaft zum Stern hat Mag. Crusius nur ein Mal betreten, als er einem Briefboten, der dort von Linz a. D. kommend abgestiegen war, einen Brief überbrachte, den dieser nach Straßburg mitnehmen sollte (18. Oktober 1596). Für die Lage der Wirtschaft in der Stadt ergibt das gar nichts. Eher die Tatsache, daß nach 1604 das Haus Seelhausgasse 11 der Elisabetha Georg Lustnauer, Sternwirts Witwe, zur Hälfte gehörte, und daß diese Hälfte nach ihrem Tode (80jährig am 5. März 1625) von den Gläubigern ihres Sohnes Johann Georg verkauft wurde. Wann der Besitz dieses Hauses geteilt wurde und ob das ganze Haus einmal die Wirtschaft zum Stern bildete, läßt sich aus diesen Angaben nicht feststellen.

Um nun das Bild von der Gastwirtsfamilie Lustnauer zu vervollständigen, muß daran erinnert werden, daß ein Hans Luschnow, 1525 wohnhaft Ammergasse 17, noch 1535 dort als Hans Weißgerber erscheint, daß er aber als Hans Lustnower Weißgerber 1535 und 1544 auch ein Haus am Markt hat, das dann sein Sohn Joachim Lustnauer und dessen Sohn Johannes (Ehenachfolger Johannes Mockel) und dann der Enkel Martin Lustnauer bzw. dessen Witwe Euphrosyne geb. Brenz besitzen. Im Jahre 1645 geht dieses Haus, die Herberge zum Goldenen Schaf, über in die Hand des Johannes Steeb. Damit ist also gezeigt, daß zeitweise drei Tübinger Wirtschaften Angehörigen der Familie Lustnauer gehörten. Es wird sich also lohnen, noch ein paar Worte über diese Familie zu sagen.

Der Name will schwerlich sagen, daß sie aus dem Dorfe Lustnau stammt, denn das läßt sich fast in jeder Generation von mehr als einer Tübinger Familie feststellen, sondern daß sie zurückgeht auf einen nicht ritterbürtigen Spröß eines Herrn von Lustnau. Über ihre Herkunft¹⁾ ist daraus nichts zu entnehmen, auch nicht aus der Tatsache, daß die

Aus alten Akten: Die Kuh der Frau Professor

Von Jürgen Sydow

Die Suche nach alten geschichtlichen Vorgängen fördert oftmals, gleichsam als Nebenprodukt, auch Protokolleinträge zu Tage, die ein recht sprechendes Bild vom täglichen Leben in vergangenen Zeiten zu geben vermögen. So gibt auch der folgende Text manchen Einblick in die Tübinger Verhältnisse des 17. Jahrhunderts, wo in den Höfen der Häuser sowohl der Ober- als auch der Unterstadt sich Ställe mit Vieh befanden und es auch durchaus üblich war, daß Professorenhaushalte sich eigene Kühe hielten und Professorinnen diese Kühe auch selbst melkten; daß sie sich wohl auf das Melken, aber nicht immer auf den Viehkauf verstanden, zeigt der folgende Bericht, den wir zunächst aus dem Stadtgerichtsprotokoll¹⁾ abdrucken:

„Actum Tübingen, den 15ten July anno 1668, vor Herrn Beambten, Burgermeistern und Gericht allda.

Herr Hannß Martin Rümelin, Stadtgerichtsadvocatus, in Nahmen Herrn Joan Anthoni Wintters, Theologiae Doctoris bei löblicher Universität alhie, bringt klagend vor und an, es habe jung Hannß Jacob Schaaber, Metzger alhie, vor 14 Tagen Ihrer Excellenz Hausfrauen eine Kuh umb 14 fl 10 x zue kaufen gegeben, für gesund und frisch, und sonderlich, daß sie so fromm und gedultig seye als ein Lämblin, also folglich mit hinaufschlagen thue und wol zue melken. Nachdem aber sie, Fraw Winterin, die Kuh in den Stall bekommen und selbige zue melken angefangen, habe sich befunden, daß sie an dem einen Strich große Knürzel wie die Bemeußen gehabt, auch vil Wartzten an dem andern Strich, gebe also eine Milch, so mehrertheils Bluet und Aiter, daß man billich einen Abscheuen daran habe. Alß nun er, Hannß Jacob Schaaber, hierüber befragt worden, warumbem die Kuh so große Knürzel und Warzen habe und so hinaufschlage, daß die Milch nicht künde aufgehebt werden, habe er, Schaaber, geantwortet, es werde ihre schon vergehen, warüber auch die Frau Dr. Winterin dem Kühhürden über die Neckherheerd einen Botten geschikht, ihne auch solches Euter an der Kuh sehen lassen, welcher dann darüber gemeldet, es seye der Kuh nicht mehr zue helfen, und wan die Frau Doctorin das Gelt noch nicht bezahlt hette, so were sie ihme nichts schuldig. Er, Kühhürdt, wolte die Kuh auch nicht darumb. Wann dann Herr Dr. Winter durch diesen Kauf mächtig laedirt und hinderfühert worden, allermaßen er einigen Nutzen und Gewinn darvon nicht zu hoffen habe, alß gelange sein, Herr Dr. Wintters, dienstliches Bitten, zue geruehen, ihne, Hannß Jacob Schaaber, dahin gerichtlich anzuehalten, daß er, Schaaber, diese Kuh wider annehmen und hergegen die empfangene 14 fl 10 x wider heraußgeben thue, weilen er alß ein Metzger selbige anderwärts und also vil beßer weder der Herr Dr. Winter wider verhandlen und ohnwerden könne, und daß mit Abtrag beraits uffgeloffenen und noch ferners anwendenden Unkostens und Schadens hierüber daß richterliche Amt umb gebührende Verhelfung implorirendt.

Hannß Jacob Schaaber meldet, es were die Fraw Dr. Winterin zue ihme in sein Hauß kommen und habe nach diesem Rind gefragt; sie habs gesehen und habe ihro wol gefallen, und habe sie mit ihme endlichen den Kauf gemacht umb 14 fl und seiner Frauen 10 x in den Kauf. Die Fraw Doctorin habe die Wartzten an dem Rind wol gesehen, er habe aber ihro vermeldet, es werden selbige dem Rind nicht schaden und selbsten widerum vergehen, auch ihro darbey ange-dütten, daß es noch ein jung Rind, daher er nit wüsste, wie sie in der Milch oder son-

sten gerathen möchte, habe selbige in seinem Stall niemalen melken lassen, aber in dem Spithal (alwa er, Schaaber, selbige bekommen) seye sie gemolken worden. Es attestire aber selbiger Schweitzer, daß die Kuh keinen Fuß gereget, daß Rind seye erst bey der Fraw Dr. Winterin verderbt worden, da sie selbige auf den Berg getriben und den gantzen Tag draußen bliben; seye dannhero wol zu vermuehen, daß einem jungen Rind die Milch wehe thue und etwan bey dem Melken hinaufschlage. Er seinestheils habe von dergleichen Untugenden, solange er gehabt, an dem Rind niemalen nichts vermerkt oder gewusst, hoffe also, es werde bey dem Kauf verbleiben und deßwegen der Fraw Dr. Winterin nichts weiters zuethun schuldig sein.

Wehrender diser deß Schaabers Verantwortung, nachdem ihme zuegesprochen worden, er solte daß Rind wider annehmen, hatt er weiters vermeldt (so dem Protocoll sonderbar zu inseriren begehrt worden): wan er die Kuh wider annehme, so müste er ander Leuth damit betrügen; distinguirt aber mit disen Reden solchermaßen: wan er daß Rind erst jetzt, nachdem selbige schon durch die Fraw Winterin oder ihre Magd im Stall etwan mit Schlagen oder sonsten verderbt worden, wider annehmen thette, müeste er andere Leuth damit betrügen.

Beschaidt.

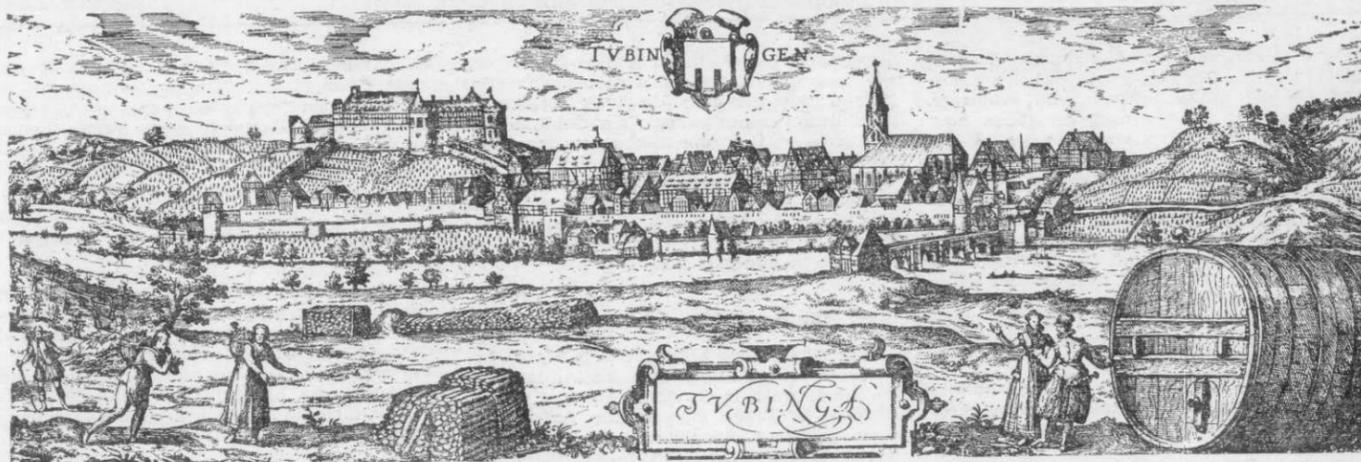
Weilen diß Orths uß einen und anderen Umständen geneugsam erscheint, daß Fraw Dr. Winterin von dem jung Hannß Jacob Schaabern eine Melkkueh zue kaufen begehrt, Schaaber aber ehrengedachter Fraw Winterin hierinnen wider die zu ihme getragene guete Zueversicht sich gegen ihro erzaigt, alß ist der Beschaidt, daß jung Hannß Jacob Schaaber solche seine verkaufte Kuh widerumb anzunehmen und dargegen 12 fl Gelts Herrn Dr. Winttern widerumbem heraußzugeben schuldig sein solle.

Ußgesprochen mittags umb 11 Uhren. Herr Rümelin bedankhet sich dieses Beschaidts.“ Einige Bemerkungen müssen noch über Prof. Johann Anton Winter angefügt werden²⁾. Er wurde 1612 als Sohn des Juristen Anton Winter aus Hersfeld³⁾ in Tübingen geboren, wo sein Vater als Hofrechtsassessor und Professor am Collegium illustre wirkte. Dieser ging später als Kanzler nach Coburg und schließlich nach Bamberg, wo er mit seiner Familie zum Katholizismus übertrat. Sein Sohn Johann Anton Winter trat in den Jesuitenorden ein, promovierte auch zum Doktor der Theologie und war zuletzt an der Universität Würzburg als Professor tätig.

Im Sommer 1661 kam Johann Anton Winter nach Tübingen und wurde zunächst im Evangelischen Stift aufgenommen, bis er 1663 (Matrikel: 7. Februar 1663) zum außerplanmäßigen Professor der Theologie an der hiesigen Universität berufen wurde. In Tübingen hat er auch geheiratet, ließ jedoch Frau und Kinder hier zurück, als er 1675 seine Professur aufgab und wieder zum katholischen Glauben zurückkehrte. In seinem Abschiedsbrief, den er aus Ulm am 4. November 1675 an die Universität richtete⁴⁾, bittet er diese um die Sorge für seine Familie, die ihm aus Glaubensgründen nicht folgen wollte.

Anmerkungen

- 1) Stadtarchiv Tübingen, Band S 205.
- 2) Über ihn Andreas Christoph Zeller, Ausführliche Merkwürdigkeiten der Hochfürstlich Württembergischen Universität und Stadt Tübingen, Tübingen 1743, S. 421 ff.; Martin Leube, Geschichte des Tübinger Stifts, Erster Teil: 16. und 17. Jahrhundert, Stuttgart 1921, S. 154; die Matrikeln der Universität Tübingen, Bd. 2, Tübingen 1953, S. 308, Nr. 25 566.
- 3) Vgl. über diesen auch Matrikel S. 29, Nr. 17 535.
- 4) Druck bei Zeller, a.a.O., S. 422 f.



Heimatkundliche Blätter für den Kreis Tübingen

Neue Folge / Nummer 35 / September 1969

Herausgegeben von Christoph Müller

Schriftleitung: Stadtoberarchivrat Dr. J. Sydow

Das Zinngießerhandwerk in Tübingen

Von Wilhelm Schneider

Die Anfänge eines besonderen städtischen Zinngießerhandwerks fallen in die allgemeine Entwicklungszeit der bürgerlichen Gewerbe. Die Tätigkeit der ersten Zinngießer scheint sich namentlich auf die Fertigung von Kannen beschränkt zu haben, weshalb sie noch lange Zeit als Kannengießer (Kandelgießer, Kantengießer) bezeichnet sind. Im ausgehenden Mittelalter begann das Zinngerät auch in die Küchen und auf die Speisetische der Bürger einzudringen. Am Ende des 16. Jahrhunderts, besonders aber im 17. und 18. Jahrhundert, kamen in Tübingen die prächtigsten und formvollendeten Zinngeräte zur Ausführung. Wir erkennen aus den noch erhaltenen barockartigen Gefäßen die Entstehungszeit; gleichzeitig vermitteln uns die eingeschlagenen Stadt- und Meisterzeichen die Namen der Städte und der Hersteller. Jede Gattung von Gefäßen und häuslichen Geschirren wie runde und ovale Zinnteller, Schraubkannen, Deckelkannen, Zinndeckel, Fußringe u. v. a. erforderte vom Zinngießer exakte Bearbeitung, individuelle Handarbeit, reiche Materialkenntnisse und künstlerisches Empfinden.

Aus technischen und wirtschaftlichen Gründen wurde bei der Herstellung von Zinnlegierungen ein bestimmter Zusatz von Blei verwendet. Bleizusatz machte das Zinn schmelz- und gießbarer. Bei Eß- und Trinkgeschirren konnte Blei gesundheitliche Schäden verursachen. Deshalb mußten Behörden und Zünfte den Bleizusatz festlegen. Die „gemeine Reichsprob“ sah eine Legierung von neun Teilen Zinn und einem Teil Blei vor, die auch in die Fürstliche Landes-Ordnung aufgenommen wurde. Außer derselben war noch eine zweite Legierung aus 4 Pfund Zinn und einem Pfund Blei erlaubt. Ohne Bleizusatz nannte man das Zinn Edelizeinn.

Herzog Christoph von Württemberg hatte das Mischungsverhältnis von Zinn und Blei durch eine Zinngießerordnung, die mehrmals erneuert wurde, geregelt. In Tübingen errichtete man aufgrund einer fürstlichen Anordnung für die Kannengießer eine besondere Schau und fachliche Probe. Die beauftragten Tübinger Schauer und Probierer kontrollierten die Zinngießer in Balingen, Calw, Kirchheim unter der Teck, Sulz a. N., Urach und Tübingen. Dieselben mußten in die Werkstätten, Läden und Häuser der Zinngießer gehen, die Zinnwaren in die Hand nehmen,

ob alles ordnungsgemäß gegossen, gewerkt, verarbeitet und gestempelt worden ist. Die Tübinger Zinnbeschauer erhielten zusammen 4 fl.

Die Zinngießer-Ordnung

„Des Fürstenthums Württemberg Kantengießer-Ordnung. Bestätigt von Christoff Herzog zu Württemberg am 5. Oktober 1559.

Als wir bisher in vnserm Fürstenthumb befunden, das das Zingeschür vngleich gewerckt vnd gemacht, auch sonst allerley Gefahr vnd Aufsatz zuo nachtheit des gemeinen armen Manns, damit gebraucht vnd geuebt worden, demselben nun sovil müglich zuofürkommen, vnd dem gemeinen Nutz in allweg zuo guot, haben wir auff vorgehabten Rath

vnserer Raeth, auch des kleinen Aufschutz vnserer Landschaft, darinn volgende Ordnung fürgenommen. Vnd ist darauff vnsere ernstlicher Beuelch, das dero durch alle Kantengießer, so in bemeltem vnserm Fürstenthumb sitzen, wonen oder darinn arbeiten, gaentzlich gelebt, auch durch eüch vnsere Amptleüt vnd Gericht, mit ernst darob gehalten vnd die gehandhabt werd, Doch biß auff vnsere endern vnd widerrueffen, so wie vns jederzeit, nach gelegenheit der sachen hierinn vorbehalten.

Vnd naemlich, so soll füröhin aller Zeüg, darauß in vnsrem Fürstenthumb Zingeschür, es seien Kanten, Fleschen, Schisseln, Teller, Becher oder anderst, anderst nit gegossen, gemischt, oder verarbeitet werden, dann auff nachfolgende zween vnderschiedliche grad.

Naemlich vnd fürs erst, das vnder neuen pfund lautters Zin ein pfund Pleiß, vnd dann zuom andern, vnder vier pfund lautters Zinn ein pfund Pleiß gemischt werd.

Vnd damit der vnterschied diser zweier grad, auch diß Zingeschür, vnd andern erkennt vnd dester weniger betrug vnd gefahr hierinn gebraucht werd. So soll ein jeder Kantengießer, so bald er also ein arbeit aufmacht, zuouor vnd ehe er die fail hat, verkauft oder hingibt, die bezeichnen.

Naemlich die so von guottem Zeug, als von neun pfund Zin, gemischt vnd gewerkt ist, mit dem Württembergischen Probzeichen, als dreien Hirschhornen, vnd dann der Statt, darinn er gesessen, vnd seinem eignen Zeichen, vnd solliche Zeichen sonst an kein Werk, es halt dann solche Prob vnd sey durch jene in derselben Statt gemacht, schlahen, alles bey straff drey pfund Heller.

Vnd dann die Werk oder Arbeit, so von dem ringern Zeüg, als von vier pfund Zin, gemischt vnd gemacht seind, nit mit den Hirschhoernern, als dem guotten Probzeichen, sondern allein mit der Statt vnd sein des Meisters zeichen mercken, Damit maeniglich den vnterschied des guotten vnd geringen Zins eigentlich erkennen moeg.

Es sollen auch die Kantengieser kein geschlagen oder erhaben Werk machen, dann von lauterm Zin on allen zuosatz des Pleiß, vnd das mag man als dann auch zeichnen mit obgemelten Hirschhoernern vnd den guotten Probzeichen.

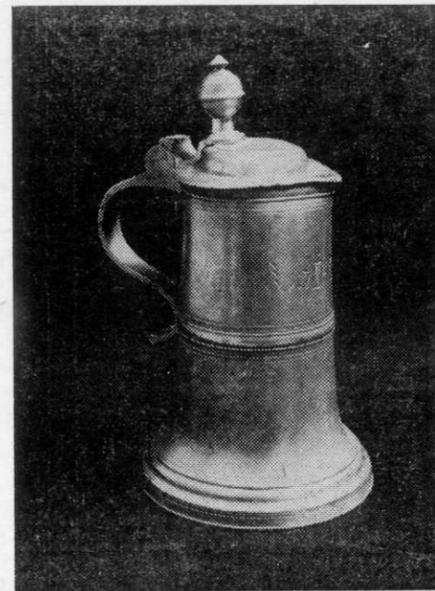


Abb. 1. Kleine zinnerne Weinkanne mit Dekkel und Henkel von Meister Conrad Heinrich Scheyhing; Gravierung: I. G. 1790. Städtische Sammlungen Tübingen.

die Tochter des Pfarrers Johann Georg Eisel in Schlaitdorf (Tüb. ev. Stiftsk. Eheb.). Laut Schreiben vom 19. Juni 1729 will ihn die Stuttgarter Hauptlade als Meister nicht anerkennen (Stuttgarter Zinngießerakten).

Johann David Ruoff, Sohn des Kantengießers Wilhelm Lorentz Ruoff in Tübingen, heiratet Dom. III. p. Trin. 1735 Agnes, die Tochter des Hufschmieds Joh. Georg Mattes in Thalheim (Tüb. ev. Stiftsk. Ehebuch 1726 bis 1753). Er stirbt am 13. Dezember 1748.

Jacob David Kurtz, Sohn des Zinngießers Johann Michael Kurtz in Tübingen, eröffnet seine Werkstätte 1768 im Haus des Buchbinders Joh. Fr. Payer (etwa Buchhandlg. Gastl). Am 14. September 1745 heiratet er Susanne, die nachgel. Tochter des Apothekers Joh. Gottlieb Offenderinger in Balingen (Tüb. ev. Stiftsk. Eheb.). Seine Ehefrau stirbt am 7. April 1793. Von ihm stammt eine Kanne mit schlankem Mantel, Mündung herzförmig, Deckel am Rande flach, in der Mitte des Mantels ein Ringprofil. An der Stirnseite Initialen von 1744. Höhe 24,7 cm. Würtemberg. Landesmuseum Stuttgart (Inv. Nr. 1396 a).

Philipp Jacob Faißler, Marktgasse 4, Sohn des Bäckers Stephan Faißler in Nagold, heiratet am 10. September 1750 Johanna Maria, die Tochter des Schneiders Georg Friedrich Kessler. Er starb am 7. August 1759 (Tüb. ev. Stiftsk. Ehebuch; Totenbuch IV).

Marx Christoph Cellarius, Marktgasse 4, Sohn des Pfarrers Elias Cellarius in Ulm, heiratet am 1. Juli 1760 Johanna Maria Kessler, die Witwe des Zinngießers Philipp Jacob Faißler. Cellarius stirbt am 29. Mai 1765 (Tüb. ev. Stiftsk. Ehebuch; Totenbuch IV).

Sein Nachfolger ist der Zinngießer Conrad Heinrich Scheyhing (Scheuhing), Marktgasse 4, Sohn des Feldschers Christoph Friedrich Scheyhing, geb. 1742. Als Meister heiratet er am 11. Februar 1766 Johanna Maria Kessler, die Witwe des Zinngießers Max Christoph Cellarius, und als Witwer am 23. Januar 1787 Juliana Dorothea Blifers (Tüb. ev. Stiftsk.; Familienreg. R-S Blatt 1023). Er ist am



Abb. 5. Stadt- und Meisterzeichen von Conrad Heinrich Scheyhing 1766.

3. Oktober 1804 gestorben. Als Lehrling war Tobias Hartenstein bis 1799 in seiner Werkstatt. Eine kleine zinnerne Weinkanne mit Deckel und Henkel hat eine Gravierung: I. G. 1790. Besitzer: Städtische Sammlungen Tü-



Abb. 6. Stadt- und Meisterzeichen von Martin Boeckmann 1774.

bingen. Außerdem Teller mit kleinen Füßen. Bezeichnung: Tübinger Wappen. C. H. S.

Johann Gottlieb Küstner (Kistner), Marktgasse 14, ist als Sohn des Nagelschmieds Johann Gottlieb Küstner am 13. Mai 1748 geboren. Um 1774 ist er Meister. Am 24. Januar 1775 heiratet er Heinrika Friederika, Tochter des Bechthold Beckert, Ziegler. Mit der Zahlung des Lehrgeldes an die Stuttgarter Hauptlade ist er im Jahr 1788 im Rückstande. Er stirbt am 25. März 1793 (Tüb. ev. Stiftsk.; Familienregister G-K Bl. 674). Nach seinem Tode hinterläßt er allerlei Zinngießer-Handwerkszeuge: messingene Formen, Blei- und Zinnformen, steinerne Formen, Drehrad, Blasbalg, einen Schraubstock und einen Amboß (Akten des Teilrichteramtes 1793, Städt. Archiv).

Martin Boeckmann (Beckmann), geboren 1734 als Sohn des Zeug- und Raschmachers Martin Boeckmann in Danzig. Er kommt 1763 nach Tübingen, arbeitet als Geselle in der Werkstatt des Zinngießers Jakob David Kurtz und heiratet am 6. September 1774 dessen Tochter Rosina Margaretha, geb. 2. Juli 1746. Seine Wohnung hatte er bei Buchbinder Joh. Friedr. Payer. 1774 ist er Meister. Wegen eines Brandschadens bekommt er 1789 eine Unterstützung aus der Stuttgarter Zinngießerlade. Verlegt nach dem Brande seine Werkstatt in die Kronenstraße, wohl als Mieter. Eine Schraubflasche, sechsseitig, datiert 1783, Höhe 25 cm, von ihm, wurde von Fabrikant Aug. Weygang in Öhringen erworben. Auch das Badische Landesmuseum in Karlsruhe (Inv. Nr. IV 485) besitzt von Martin Boeckmann eine Schraubkanne, sechsseitig, mit Ausgußdille. Auf dem Schraubdeckel befindet sich ein feststehender Bügelgriff. Die Bodenkante ist verstärkt. Höhe 34,2 cm.

Johann Christoph Cellarius, Marktgasse 4, geboren am 27. Februar 1761 als Sohn des Zinngießers Marx Christoph Cellarius in Tübingen. Aus unbekanntem Gründen wird er am 22. Juni 1782 von den Wanderjahren dispensiert. Im Jahr 1782 heiratet er Rosina Margaretha Blankenhorn und als Witwer am 6. Juli 1797 Sophia Regina Leibiger, Witwe des Kammachers Johann Christian Stoess. Er und Peter Dietrich Boeckmann reichen am 8. April 1811 der Stuttgarter Lade eine Liquidation für die Unkosten ein, die ihnen 1806, 1807 und 1808 durch das Aufsuchen von italienischen Pfschern entstanden sind (Stuttgarter Zinngießerakten). Cellarius stirbt am 24. Juni 1820 (Tüb. ev. Stiftsk., Familienregister II 381). Die Städtischen Sammlungen Tübingen haben von ihm eine Schraubflasche; Durchmesser 8 cm, Höhe 18 cm. Schlanke, griffige Fäßchenform, gegliedert durch vierfach gerillte Streifung. In die Wandung eingraviert das Namenmonogramm: H. B. W. Der Schraubdeckel trägt einen großen Ring, Durchmesser 5,5 cm, in einer breiten Öse. Zinngießermarke am Schraubdeckel: Tübinger Stadtmarke und verquetschtes Meisterzeichen ICG (C) über springendem Löwen.

Peter Dietrich Boeckmann (Beckmann), seit 1815 Kirchgasse 19. Sohn des Zinngießers Martin Boeckmann in Tübingen, geboren 1. Juni 1775, erlangt am 28. August 1802 von der Stuttgarter Zinngießerlade das Meisterrecht nach Tübingen. Heiratet im Juni 1803 Maria Veronika, die Tochter des Schlossers Johann Gottlob Schuster. Am 13. August 1806 richtet er nach Stuttgart wegen einiger italienischer Zinngießer, die in Dettenhausen arbeiten. Er war auch Stadtrat und starb am 16. April 1838 (Tüb. ev. Familienreg. I Bl. 1286). Eine Schraubkanne, sechsseitig, mit runder Ausgußdille, die Bodenkante durch eine Leiste verstärkt, befindet sich in den Vereinigten Sammlungen der Stadt Freiburg i. Br., Inv. Nr. 5347. Auf dem Schraubdeckel ist ein ovaler Bügelgriff, datiert 1842; Höhe 33,8 cm. Die Städtischen Sammlungen Tübingen besitzen von ihm eine Weingärtner-Flasche, Durchmesser 16 cm, Höhe 34 cm, sechsseitige Gestalt mit walzenförmigem Ausguß, der einen abschraubbaren Verschluss an einer Messing-



Abb. 7. Schraubflasche in Fäßchenform von Meister Johann Christoph Cellarius mit Namensmonogramm H. B. W.; um 1800.

kette aufweist. Der Schraubdeckel hat einen Ringgriff. In die Wandung sind in lateinischer Kursivschrift später folgende Namen eingraviert: Ch. Th. Kehrer, Ch. Hipp, Ch. G. Schreiner, I. Schreiner, I. Schäfer (hrem) I. F. Schreiner 185(oder) 3/9. Marke: Tübinger Stadtzeichen und Meister Peter Dietrich Boeckmann.

Carl Friedrich Stöß, Sohn des Kammachers Johann Christian Stöß in Tübingen, geboren 9. September 1791, heiratet am 21. Januar 1821 Rosina Dorothea Gözl (29. 3. 1792 — 4. 11. 1827) und dann am 19. Februar 1828 Regina Rosina Koch aus Balingen (24. 1. 1790 — 16. 2. 1860). Stöß stirbt am 18. Oktober 1832 (Tüb. ev. Familienreg.).

Elias Jacob Cellarius, Marktgasse 4, Sohn des Zinngießers Johann Christoph Cellarius in Tübingen, geboren 10. Mai 1791, wird als Lehrling seines Vaters am 9. Februar 1805 in Stuttgart eingeschrieben. Er heiratet am 9. November 1824 Charlotte Löffler, Tochter des Bestandmüllers Johannes Löffler. Am 7. Februar 1853 stirbt Cellarius und am 13. September 1853 seine Frau.

Gottlob Friedrich Boeckmann, Kirchgasse 19, ist am 1. Oktober 1808 als Sohn des Zinngießers Peter Dietrich Boeckmann in Tübingen geboren. Vermutlich wird er 1837 Meister. Sein am 22. Dezember 1846 geborener Sohn Gottlob Friedrich Martin Boeckmann wird ebenfalls Zinngießer in Tübingen.

Anmerkungen

Quellen und Literatur: Akten des Löbl. Teilrichteramtes 1793, Stadtarchiv Tübingen. — Badisches Landesmuseum in Karlsruhe. — Ludwig Baur, Der städtische Haushalt Tübingen, 1863. — Beibringens-Inventar 1614/15, Stadtarchiv Tübingen. — Des Herzogtums Württemberg gemeine Landesordnungen 1820. — Eheregister der ev. Pfarrkirche in Esslingen. — Extrakt der Hochfürstl. Württembergischen General-Reskripten, Anno 1725. — Erwin Hintze, Die deutschen Zinngießer und ihre Marken, Bd. VII, Süddeutsche Zinngießer. — Werner Fleischhauer, Barock im Herzogtum Württemberg, 1958. — Reinhold Rau, Schriftliche und mündliche Mitteilungen. — Reinhold Rau, Das Goldschmiedehandwerk in Tübingen, Tübinger Blätter, 50. und 51. Jahrgang (1963/64). — A. L. Reyscher, Sammlung der württembergischen Gesetze, 12. Bd., 1841: Erste Kanngießer-Ordnung v. 5. Oktober 1859. — F. Sinner, Mündliche und schriftliche Mitteilungen. — Stadtarchiv Stuttgart, Akten der Zinngießerlade. — Städtische Sammlungen Tübingen. — Tiroler Volksmuseum in Innsbruck. — Totenbücher und Ehebücher der ev. Stiftskirche in Tübingen. — Vereinigte Sammlungen der Stadt Freiburg i. Br. — Württembergisches Landesmuseum in Stuttgart.



Heimatkundliche Blätter für den Kreis Tübingen

Neue Folge / Nummer 36 / November 1969

Herausgegeben von Christoph Müller

Schriftleitung: Stadtoberarchivrat Dr. J. Sydow

Ein Ehrenlied des Tübinger Organisten Röther auf Württemberg

Von Felix Burkhardt

Eine Orgel, die Königin der Instrumente, zierte schon früh die Tübinger Pfarrkirche zum heiligen Georg. Ein Organist wird bereits 1547 genannt; es war Veit Kaisersperger. Mit mehr oder weniger Geschick versahen dann Stiffler den Orgeldienst. Bis 1684 hatten Antonius Varnbühler und Andreas Osiander die Orgel geschlagen; M. Daniel Höcker und M. Joannes Osiander übernahmen nach ihnen den Organistendienst.

In den Jahren nach dem 30jährigen Krieg, als die Städte sich mühten, auch ihre Kirchenmusik zu beleben, fand sich in Tübingen ein musikkundiger Mann ein. Es war Valentin Röther, gebürtig aus Wernigerode am Harz. Wir wissen nicht, welche Wege ihn nach Tübingen führten. Wie er dem Obervogt, dem Bürgermeister und den Richtern der Stadt Tübingen mitteilte, hätte er aus sonderbaren und bedenklichen Ursachen sich entschlossen, eine Zeitlang sich hier aufzuhalten, er wolle besonders bei der löblichen Universität seine Kenntnisse erweitern und etwas lernen.

Nun fügte es sich, daß die Orgelbank in der Pfarrkirche verwaist war. Valentin Röther nutzte die Gelegenheit und führte den Tübingern seine Kunst vor, wenn sie sich zum Gottesdienst versammelten. Da er es verstand, die Orgel recht zu traktieren, hörten die Tübinger nicht ungern sein Spiel. Röther hatte wiederum Gefallen an der Neckarstadt gefunden, er bewarb sich nun ernsthaft um die Organistenstelle. Am 13. Januar 1650 richtete er, ermutigt durch gute Freunde und Gönner, ein Gesuch an Obervogt, Bürgermeister und Gericht zu Tübingen, vermerkte auch, die Tübinger hätten ja seine Kunst einige Zeit in ihrer Kirche gehört.

Röther hatte in dem Glauben gehandelt, die Stadt Tübingen sei zuständig für die Besetzung der Organistenstelle; doch stand das Recht der Ernennung und Amtsbestätigung dem Herzog zu. Die verantwortlichen Männer von Tübingen hatten Röthers Bitte nicht ungern vernommen; da ihnen Röther als Organist zusagte, setzten sie sich bei dem Herzog Eberhard für ihn ein. Am 1. Februar berichteten sie nach Stuttgart. Bisher sei die Orgel in der Pfarrkirche durch Stipendiaten geschlagen worden. Aber sei es öfters von diesen und ihrem Anhang verdorben worden. Jetzt habe man die Orgel wieder aufgerichtet. Es

habe sich dazu der Musikus Valentin Röther eingefunden und seine Kunst im Schlagen der Orgel hören lassen. Die ganze hiesige Gemeinde, auch die Musikverständigen habe er erfreut; nicht nur auf der Orgel, auch auf anderen musikalischen Instrumenten habe er hervorgeragt. Dazu könne er die Orgel stimmen und verstehe, ein solches Werk nützlich zu erhalten. Nun habe er sich bei der Stadt Tübingen schriftlich um das Orgelamt beworben; die Stadt steuere aber nur einen geringen Beitrag zur Organistenbesoldung bei, der größte Teil komme von der geistlichen Verwaltung; es habe der Herzog das Recht der Amtsbestätigung. Sie hätten Röther an den Herzog gewiesen in der Meinung, es sei angebracht, solche wohlqualifizierten Leute im Lande zu behalten. Wenn der Herzog Röther in Gnaden annehmen und im Amt bestätigen würde, so wollten sie Röther von der Stadt oder von privater Seite mit einer Zulage bedenken.

In Stuttgart wünschte man, daß auch diese Angelegenheit auf dem gewohnten Weg laufen müsse. Die fürstliche Kanzlei benachrichtigte am 15. Februar den Tübinger Pfarrer, er möge veranlassen, daß eine ordentliche Bewerbung eingereicht werde. Auch über die bisherige Besoldung sei zu berichten.

Röther bewarb sich nun am 1. März beim Herzog um die Stelle. Pfarrer Johann Ulrich Pregitzer befürwortete im März die Bewerbung. Röther stehe der Kirche auf der Orgel wohl an; es werde „seinesgleichen auf der Orgel nicht viel haben“. Bisher habe man einem Organisten 32 Gulden von der geistlichen Verwaltung reichen lassen. Der Fürst möge gedulden, dieses auch dem kunstbereiten Valentin Röther widerfahren lassen.

Bereits am 12. März wurde in Stuttgart der Bescheid ausgefertigt, der Röther das gewünschte Amt zusagte. Obwohl die Orgel seit geraumer Zeit durch die Stipendiaten versehen worden sei, so solle dieses Mal dem Bittsteller entsprochen werden, doch dürfe für künftige Zeiten den Stipendiaten kein Rechtsnachteil erwachsen. Der neue Organist solle auch die Besoldung in Höhe von 32 Gulden erhalten.

In Tübingen schloß nun Röther mit der Tochter des Bürgers und Schuhmachers Johann Sauter die Ehe. Wohl 1656 gab er sein Amt auf und zog in seine Heimat. Durch den Berg-

hauptmann Christoph Hildebrand von Hardenberg wurde er zum Organisten von Zellerfeld bestellt. Ein Amt mit guter Besoldung fiel ihm zu. Neben freier Wohnung und Behozlung erhielt er 200 Taler Besoldung. Zum Willkommen hatte man ihm 40 Taler gereicht, auch bei der Errichtung des Hauses hilfreich beigetragen und ihm Tische, Bänke und Stühle anfertigen lassen.

So hatte Röther keinen Grund, mit seiner Stelle in Zellerfeld unzufrieden zu sein; aber es zog ihn und die Seinen wieder nach Tübingen. Als er erfuhr, daß die Tübinger Organistenstelle wieder frei sei, bewarb er sich im Februar 1666 zum zweiten Male um dieses Amt. Weil bei „löblicher Universität kein taugliches Subjektum“ sich jetzt befände, bitte er Annahme. Sein liebes Weib und die in Tübingen geborenen Kinder könnten sich an die „Braunschweigische Landart nicht wohl gewöhnen“; sie seien mit Krankheiten je und je belegt und sehnten sich nach ihrem Vaterland. Ein „Ehrenlied von dem gelobten Lande Wurttenberge“ fügte er dem Gesuch bei.

Herzog Eberhard war nicht abgeneigt, der Bitte Röthers zu entsprechen. Ein in der Orgelkunst wohl geübtes Subjekt, so meinte der Herzog, sei zur Beförderung und zum Wohlstand des Gottesdienstes und zur Zierde der Universität nützlich. Bei der nunmehr in Flor und Aufnahme stehenden Universität sei es vorteilhaft, wenn man ein Subjekt habe, das solche Kunst von Jugend auf geübt, sie in Kopf und Hände gebracht und bei einem rechten Meister erlernt habe. Die Kunst könne er nicht nur im Gottesdienst üben; im fürstlichen Collegium und in der Universität könne er die Jugend, die solche Kunst erlernen wolle, unterrichten. Bei der zur Zeit hochgestiegenen Musikunst sei es von einem jungen Stipendiaten, der noch seinen Studien nachgehen müsse, nicht zu erwarten, daß er sich so qualifiziere, dem Werk gebührend vorzustehen. Leicht könnten überbländige und ärgerliche Fehler unterlaufen. Um die Besoldungsfrage zu klären, wurden Obervogt, Stadtpfarrer und Untervogt zu einem Bericht aufgefordert.

Röther hatte inzwischen in Erwartung einer schriftlichen Berufung und Amtsbestätigung seinen Dienst in Zellerfeld aufgegeben und war nach Wolfenbüttel gezogen. Da er mit einer Berufung nach Tübingen sicher rech-

*Ehren lied Von dem gelobten Lande WURTEMBERGE,
Der gnadigen Herrschafft und dannen darin bewaltten hantten, Sie ehren
gaben im monat februario, 1666, durch V. R. M. den HERCINIA.*

Das Titellblatt des Preislieds auf Württemberg von Valentin Röther.

nete, hatte er seine Möbel verkauft. Monatslang wartete er hier vergeblich auf das amtliche Schreiben, das ihm das Amt zusichere. In Tübingen verwandte sich sein Schwiegervater Johann Sauter für ihn. Am 6. Juli bat er um die schriftliche Konfirmation Röthers.

Der ungeduldige Röther schüttete in einem Brief seinem Schwager Johann Schlotterbeck, Pfarrer zu Öschelbronn, sein Herz aus. Ausführlich schilderte er, wie vorteilhaft und gut besoldet seine Stelle in Zellerfeld gewesen sei, wie man versucht habe, ihn zu halten. Auch in Wolfenbüttel, wo jetzt der frühere Berghauptmann von Hardenberg Statthalter bei dem Herzog August sei, habe man ihm zugesprochen, dort zu bleiben. Nun sei er, der den Herren den Stuhl vor die Türe gesetzt habe, in einer schwierigen Lage.

In dieser Zeit beschäftigten sich in Tübingen Obervogt Moritz von und zu Croneck, Stadtpfarrer Johann Adam Osiander und Untervogt Valentin Schragmüller mit der Besetzung der Organistenstelle. Am 10. Juli fertigten sie den geforderten Bericht an den Herzog ab. Sie vermerkten, Röther habe sich selbst von Tübingen wegbegeben, das sei aus mancherlei Ursache „nicht übel, sondern gar wohlgefallen gewesen, daß man (ihn) so fein mit Glimpf und guter Manier abkommen und loß worden“ sei. Röther sei gar „wunderlich seltsam humorirt, arrogant und supercilios, sehr empfindlich und darbey gar ohnerköntlich“. Wenn er eine schriftliche Vokation erhalte, so werde er nicht nur großlich glorieren, sondern auch seine Aufzugskosten und die kostbare Herausreise hoch ansetzen.

In Tübingen habe man sich bemüht, den

Kirchengesang zu fördern, soweit es möglich gewesen sei. Nach dem Abgang von Röther habe man einen sonderlichen Zinkenisten mit seinen Gesellen zur Verstärkung des Chorals und zur Zierung der Figuralmusik in den Dienst gestellt, ihm auch eine ziemliche Besoldung an Geld, Frucht und Wein von der Stadt und dem Spital empfangen lassen. Der Organist sei mit einer Zulage von 20 Gulden bedacht worden. Röther habe von 1650 bis 1656 von der Stadt 52 Gulden, von dem Armenkasten 25 Gulden, vom Spital 25 Gulden erhalten; die letzten zwei Jahre habe er dazu 12 Scheffel Dinkel, zwei Eimer Wein und eine Zulage von der Stadt in Höhe von zwei Gulden bekommen. Nicht eingerechnet sei das, was er für den Unterricht des Prinzen Johann Friedrich und anderer Personen erhalten habe; dieser Betrag könne nicht festgestellt werden.

Die drei Männer hatten Bedenken, Röther wieder zu berufen. Er sei ein Mann, der nicht viel spare, habe von seiner Hausfrau keine erhebliche Erbschaft zu erwarten. Es sei zu befürchten, daß er der Stadt und dem Spital nichts als eine arme Witwe und arme Kinder hinterlasse. Auch sei Röther eigensinnig, vermutlich auch in der Religion nicht ganz aufrichtig. Sie baten, es bei der jetzigen Besetzung zu lassen und abzuwarten, bis ein recht taugliches Subjekt gefunden werde.

Herzog Eberhard verfügte am 4. August, daß die Berufung des Organisten Röther unterbleiben solle. Vogt, Bürgermeister und Gericht zu Tübingen sollten sich bald bemühen und die Orgel mit einem wohltauglichen Subjekt versehen. Er wünsche, daß die Kirchenmusik besser bestellt werde. Der Mißklang der Orgel, den er das eine und andere Mal

habe mitanhören müssen, solle beseitigt werden. Röther hatte sein Loblied vergeblich geschrieben. Das erwünschte Amt fiel ihm nicht zu.

Anhang

Ehren lied von dem gelobten Lande WURTEMBERGE
Der gnadigen Herrschafft und denen darin bewaltten leuten zu ehren geben im monat februario 1666, durch V. R. M.) der HERCINIA 2).

Du stugart bist der allerbeste ort den gott und die natur bracht imals fort weil Zion Wird ein berg von got genannt ein solcher Berg ist WURTEMBERGER land zu stugart ist daß neu IERUSALEM da steht daß paradiß gleichfaß bey dem der weit berühmte garte in der Welt der wegenß paradises mir gefelt.

weil auch der Fürste Hertzog EBERHARD Ein Tempel gottes ist in gottes gart wie auch die Fürstliche gemahlin dort samt ihren pflanzlin ziret diesen ort zipresen, lorber, mirten, Ehrenpreiß, daß sind die pflanzlin dort im paradeis da got hat seinen Residens und sitz in hoch erleuchter leutte sin und witz.

Zu TÜBING auf der UNIVERSITET die allen andern in der Welt vorgeht sie ist die weitberühmte in der Welt weil Tübing solche grosse leutte helt die groß sind im Verstand und wegens stands und wegens grossen Fürsten ihres lands

Got schütze EBERHARD mit starker Hand, Erhalt das Fridensband im ganzen land Und die Hochfürstliche gemalin auch samt allen Röslein am Rosenstrauch, got gebe glück der ganzen nation Und schütze sie in der Religion der Höchste kröne sie mit Ehr und Rum zu stugard und im ganzen Fürstentum.

Der Herrschafft und dem ganzen stad dem wünsch ich glück im allerhöchsten grad den Herren Rätthen auch in gesamt ein jeden nach gebüren, stand und amt got gebe Tübing auch in sonderheit hi zeitlich glück und dort in ewigkeit insonderheit dieweil mein Weib und Kind alda geboren und getauffet sind.

Got gebe ihnen seines Geistes Kraft auch der hochlöblichen Gefatterschaft Hochschlegler gedächtnuß ewig Ruh Und die noch leben glück und Heil darzu Die Herren graven von oettingen auch Und Kriechingen 3) wünsch ich nach der christen brauch wie auch dem fürstlichen Collegio got mache sie an leib und seele fro.

Her Cantzler Wagner 4) und Herrn Lautterbach 5), dem wünsch ich waß ihr hertze wünsch mach, Herrn Obervogt samt seinem Magistrat dem wünsch ich salomonis klugen Rath ihr Herren professoren alzumal lebt fridlich, glücklich ohne angst und qual wie auch dem fürstlichen stipendio dem wünsch ich dieses alles eben so.

Der Kirchen wünsch ich wegen J. C. ein organist, der ihre Zierde ist, viel geld wünsch ich der ganzen Burgerschafft, Den Weingartnern wünsch ich viel Rebensaft, Dem Frauenzimmer wünsch ich alzumal daß grossen alexanders pucefall 6) Got gebe das diß alles werde war daß wünsch ich auch zu diesem neuen Jahr.

Es ist der götter Universitet da Fürsten, Herren, graven, Edelleut die grösten Monarchien in der Welt

das alles dar die hohe Schule helt da künig und Kayser üben Ritterspiel unüberwindlich ist ihr Hohendwiel da ist geblieben mancher braver Held der diesen berg Zion nachgesteld.

Es WURTEMBERG Zion auch comparirt, weil gott daß land dadurch hat defendirt, auch wegen schöner situation der schönsten fruchte unter son und mohn auch wegen lustigkeit am Neckerstrand, auch wegen Trauben im gelobten land der lecker neckerwein in aller Welt für allen andern Wein den preis erhelt.

Der Neckerwein sol viel gesunder sein, als alle ander Francke Krancke Wein, daß gantze land ist gleich dem paradeiß das beste land auf diesen erdenkreis, ich glaube nicht das in der policey ihr gleichen in der Welt zu finden sey auch rein und scharp in der justicia kein lästern, schmehen wird gelitten da

auch wegen Reinerart Religion vergleich ich WURTEMBERG den berg Zion, deswegen dieses Hochgelobte Land auch billig WURTEINBERG Zion genand der hat für andere all die erste stell und WURTEINBERG genand in israel weil gott absonderlich mit seinem Wort erleuchtet diesen Hoch erwünschten ort

da wird kein armer Christe auch beschwert weil nimand für die Beichte lohn begehrt wie an viel andern örtern oft geschicht da geht der arme oft im jare nicht zur Beichte noch zur Communion die weil ofte fehl an Beichterlohn er hat auch ofte nichts um noch an deswegen er zur Beicht nicht gehen kan.

In WURTEMBERG geschicht dasselbe nicht fürs beichten dort nimand ein Heller bricht begrebnuß, Tauffen, Copelation die kan der arme haben ohne Lohn da frist man nicht der armen schweis und Blut wie man an andern schlimmen ornern thut, der armen trehen schreyen nicht zu gott weil sie festhalten uber gots gebott.

Die prister sind auch keine Trunckenboltz nicht aufgeblasen hoch und baurenstolz dieweil sie gar nicht weld geneiged sind sie halten sich gar schlecht mit weib und kind der gröste, docter, apt und Canceller die gehen wie die schlechtesten Bürger her auch Weib und kind im geistlichem geschlecht sind al bekleided, erbar schlecht und recht

sie Tretten nicht herein wie pagelun wie phariseer und schriftgelarte Thun, sie kleben nicht an fleisches lust der weld

Anmerkungen:

- 1) V. R. M. = Valentin Röther Musikus.
 - 2) Hercinia = Harz.
 - 3) Kriechingen = Grafen von Criechingen.
 - 4) Tobias Wagner, Professor und Kanzler zu Tübingen 1662 bis zu seinem Tode 1680. Geboren Heidenheim 21. 2. 1598.
 - 5) Wolf Adam Lauterbach, geboren 12. 8. 1618 in Schleiz, gestorben 18. 8. 1678 in Waldenbuch. Rechtsgelehrter in Tübingen, dann Regierungsrat und Konsistorialdirektor in Stuttgart.
 - 6) Bucephalus, lateinische Form von Bukephalos, dem Lieblingsroß Alexanders d. Gr., das er in Indien am Hydaspes verlor; zum Andenken erhielt die dort erbaute Stadt den Namen Bukephala.
 - 7) Alamodisch = nach neuester Art.
 - 8) Vanitäten = Eitelkeiten, Nichtigkeiten.
 - 9) Promoviert = befördert.
 - 10) Gog = nach Hesekeil 38 und 39 ein Fürst der Länder Magog, Mesech und Thubal, dessen Untergang vorausgesagt wird. Als feindliche Weltmächte erscheinen Gog und Magog in Offenbarung 20, 8 und 9, wo sie in der letzten Zeit in das Heilige Land einfallen, aber vernichtet werden.
 - 11) Konrad Widerhold, Oberst, Kommandant und tapferer Verteidiger des Hohentwiels während des 30jährigen Krieges, später Obervogt zu Kirchheim u. T., † 1667.
- Quelle: Archiv der Landeskirche in Stuttgart. A 4640: Stiftsmusik zu Tübingen.

sie wuchern nicht auf armer leute geld, sie reissen auch auß geitz nicht alleß nach daß arme leutte schreyen we und ach so schemen sie sich auch der armen nicht wie bey den Baalßpaffen oft geschicht.

sie geben andern guth exempel auch Ungefer sich find ein Dornenstrauch so wird derselbe für der Weld und gott in der gemeine gänzlich außgerott sie reiften nicht gestifelt und gesport auf Cantzeln wan sie predign gotteswort es sey dan das sie reitten Ueber feld da wird es billig jedem freygesteld

sie sind auf alamodisch 7) nicht geklet das man in Kleidern vaniteten 8) het gar höflich sind die leutte in gesamt ein jeder kleidet sich nach stand und amt den armen wird geholfen aus der noth man schaft daß jeder hat ein stück Brot wer hüflöß ist und gerne doch studirt der wird von gnediger Herrschafft promovirt 9)

Deswegen dieseß hochgelobte land mit Rechte WURTEINBERG Zion genand den WUTENBERG hat got unß vorgesteld die weil es groß geheimnuß in sich heldt den WURTEINBERG ist gottes signatur worbey man kan erkennen gottes spur

Theophil Wurm – Kämpfer für Gott und Recht

Eine Buchbesprechung / Von Wilhelm Josef Doetsch †

Theophil Wurm galt nach dem Kriege als Kämpfer gegen den Nationalsozialismus, als Bekenner seines Glaubens, als Verteidiger des Rechtes¹⁾. War doch nicht vergessen, daß aufgrund seiner und des Bischofs von Münster Proteste die „Euthanasie-Aktion“ abgestoppt worden war²⁾.

Bis zum 100. Geburtstag Theophil Wurms hatte sich das Bild gewandelt. Kritische Stimmen wurden laut. Nicht, daß die Wurm zugesprochenen Verdienste nicht der Wahrheit entsprochen hätten, nein; — man war kritischer geworden, klagte, daß die Württembergische Landeskirche „intakt“ geblieben wäre, und daß Wurm nicht das beste Einvernehmen mit den „Brüderstätten“ gehabt hätte³⁾. Dem Archivar der Landeskirche, D. Gerhard Schäfer, verdanken wir, in Zusammenarbeit mit Richard Fischer, vorliegende Dokumentation⁴⁾. Sie spiegelt das Verhältnis von evangelischer Landeskirche und nationalsozialistischem Staat in den Kriegsjahren.

Die Dokumentation ist in 13 Abschnitte gegliedert, die nach sachlichen Gesichtspunkten zusammengestellt wurden. Im ersten Teil, der das Verhältnis von Landeskirche und Partei- und Staatsdienststellen behandelt, wird noch einmal sichtbar, daß militärische Stellen den Kirchen (es gilt für beide Konfessionen) in ihrem Abwehrkampf zu Hilfe kommen konnten. Darüber hinaus ist für die württembergische Lage von Belang, daß Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Reichsstatthalter Murr, der immer einen Ausgleich anstrebte, und dem Ministerpräsidenten Mergenthaler, der zugleich das Amt des Kultministers innehatte, bestanden. Mergenthaler vertrat ähnliche Ansichten wie Martin Bormann.

Im zweiten Abschnitt steht die Auseinandersetzung um die Jugend im Vordergrund. Hier konnten beide Seiten nicht nachgeben; denn wer die Jugend habe, bestimme die Zukunft, heißt ein altes Wort.

Der dritte Teil behandelt die „Vernichtung des „Lebensunwerten Lebens“. Hier möchte, da die Vorgänge selbst bekannt sind (vgl. Anm. 2), der Rezensent einige Anmerkungen zum besseren Zeitverständnis anbringen. Sicherlich stimmt es, daß bereits im Jahre 1937

deswegen WURTEMBERG auch klar und hell verglichen WURT DEN BERGE israel,

warum eß aber WURTEINBERG genand, Kan sein vielleicht daß gottes starke hand den gock und Magock 10) hir im lande feld wan der sich wird erheben in der weld wer weiß ob dieses nicht geheimnus sind die man in gottes word beschriben find geheimnuß sind von solcher wunderart, die got nicht allen Menschen offenbard.

Vieleicht das got der Herr auf Hohendwiel den Anfang zu der glori machen wil diß WURTEINBERG in WURTEINBERG sein daran der Feind wird brechen hals und bein wie got und solches fürgebildet hatt für wenig jaren herlich mit der Taht durch WIDERHOLT 11) der war der Gideon der trug damals den lorberkrantz davon.

Gott hatt damals geleüttert und wie gold dan, nach dem Zorn, ward gott unß WIDERHOLD got wirt dem WIDERHOLD der busse tuth und reinigt im von sünden durch sein bluth darum wir danken billig alle gott der uns erlöset von der feinde Rott got ist grossmachtig, kräftig Hoch und WIL die feinde stürzten dur sein HOHENDWIL.

im „Schwarzen Korps“, der berichtigten Wochenschrift der SS, die Euthanasie propagiert wurde (S. 113). Auch entstand im gleichen Jahr „Opfer der Vergangenheit“, ein Film, der das „Sterilisationsgesetz“ propagierte und in allen deutschen Filmtheatern lief⁵⁾. In diesem Film aber, der beim Zuschauer Emotionen entfacht, die Kranken zu töten, da sie unter dem Niveau der Tiere ständen, heißt der Text: „Erhalten wird jedes menschliche Wesen, bis das Schicksal es selbst abberuft, aber die Wiederholung solcher Tragödien wird [durch das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses] unmöglich gemacht.“ Auch erging an die Presse die strikte Aufforderung, daß über Euthanasie nicht diskutiert werden dürfe, da Staat und Partei diese ablehnten⁶⁾. War dieser Widerspruch wohl geplante Verschleierungstaktik, oder gab es Widerstände bei den Nationalsozialisten, so daß der Zeitgenosse dem „Schwarzen Korps“ nicht alle Berichte zu glauben brauchte. Den Richtungskämpfen innerhalb der Partei muß noch viel mehr Aufmerksamkeit in den nächsten Jahren geschenkt werden.

Das nächste Kapitel hat die Hilfsaktionen zugunsten der Juden zum Thema. Es zeigt, daß, abgesehen von Protesten, Großaktionen nicht mehr möglich waren, daß darüber hinaus die Proteste auch nur noch den Schutz der „christlichen Nichtarier“ zu fordern vermochten. Diese Hilflosigkeit liegt in den Entscheidungen der kirchlichen Stellen beider Konfessionen begründet, die nicht erkannt hatten, daß spätestens nach den Nürnberger Gesetzen (1935) Widerstand hätte einsetzen müssen, nicht erst nach der „Reichskristallnacht“. Beide Kirchen waren in dieser Frage Opfer der Hilterschen „Salomitaktik“ (Diem) geworden.

Da die Kirchen geschwächt werden sollten, konnte es nicht verwundern, wenn Partei- und Staatsstellen gegen die Presse, die Seminare vorgehen, die Zuwendungen an die Kirchen, durch Konkordate oder Verträge rechtlich fixiert, verminderten.

Es folgen zwei Abschnitte über innerkirchliche Fragen (S. 318–338; 366–448). In ihnen wird geschildert, wie Wurm immer wieder einen Brückenschlag zwischen der „Bekennen-

den Kirche“ und den „intakten Landeskirchen“ anstrebte, ein Bemühen, das schließlich in Treysa (1945) krönende Anerkennung fand.

Herausgehoben seien noch zwei, wie mir scheint, grundlegende Kapitel. Das erste gibt die „Allgemeine[n] Schreiben Wurm an die führenden Stellen in Staat und Partei“ wieder (S. 269–317). Dabei wird deutlich, daß es im Jahre 1941 zu Kontakten und gemeinsamen Absprachen über das weitere Vorgehen zwischen protestantischen Bischöfen und dem Präsidium der Fuldaer Bischofskonferenz kam. Zum zweiten verdient eine Denkschrift Wurms von Anfang 1942 die Aufmerksamkeit des Lesers. Wurm legte in gewisser Weise ein aide-memoire über England vor. In diesem Papier bringt er kein Verständnis dafür auf, daß England sich nach dem deutschen Überfall auf die Sowjetunion einem Bündnis zwischen Roosevelt und Stalin anschloß. Auch der Person und der Politik Roosevelts wird Wurm nicht gerecht. Vielleicht ist diese politische Einstellung aus den Erfahrungen des Ersten Weltkrieges entstanden.

Das zweite Kapitel „Wurm und der politische Widerstand gegen das NS-Regime“ (S. 339 bis 365) zeigt vielfältige Verbindungen auf, die Wurm zur Generalität und zu den Männern des 20. Juli 1944 hatte. Es kann nur bei knappen Andeutungen bleiben, da Aktenmaterial fehlt. Dies ist nur allzu verständlich. Denn Untergrundtätigkeit kann nicht in Akten ihren Niederschlag finden, es sei denn in Akten des politischen Gegners, der Gestapo).

Den Abschluß bildet eine Sammlung von Hirtenbriefen und Predigten an die Pfarreien.

Die Dokumentation verdient einen weiten Leserkreis und erhellt das Geschehen in Württemberg während der Kriegsjahre auf das Beste. Es bestätigt sich, daß Wurm immer dann als Warner auftrat, wenn das Naturrecht oder die Rechte der Kirche verletzt wurden. Doch seien einige Anmerkungen zum Schluß erlaubt. Bei dem vorliegenden Zeitabschnitt „1940–1945“ müssen wir uns darüber im klaren sein, daß das Verhältnis von Staat und Kirche durch den Krieg entscheidend beein-

flußt wurde. Nicht umsonst hieß es in Regierungskreisen immer wieder, daß die Abrechnung mit den Kirchenfürsten erst nach dem „großen Kampf“ erfolgen werde. Hinzu kommt, daß eine wichtige, politische Entscheidung im

Jahre 1938 getroffen worden war: der „Burgfriede“ zwischen Wurm und Murr (vgl. S. 15). Es bleibt daher zu hoffen, daß auch die Vorkriegsjahre in einem weiteren Band dargestellt werden.

Eine neue Untersuchung über Johann Jakob Moser

Von Jürgen Sydow

Ein neues Werk über den zeitweise in Tübingen lehrenden Juristen Johann Jakob Moser, das aus der Schule des Tübinger Rechtshistorikers Prof. Ferdinand Elsenner stammt, muß auch in diesen Blättern ausführlicher erwähnt werden. Es handelt sich um die Arbeit von Erwin Schömb's: Das Staatsrecht Johann Jakob Mosers (1701–1785), Zur Entstehung des historischen Positivismus in der deutschen Reichspublizistik des 18. Jahrhunderts; Berlin, Duncker & Humblot 1968, 308 S. (Schriften zur Verfassungsgeschichte Bd. 8).

Nachdem die Erforschung des Staatsrechts und seiner Lehrer im Alten Reich nach dessen Ende im frühen 19. Jahrhundert zunächst kaum mehr gepflegt worden war, erkannte schließlich doch die Geschichtswissenschaft und auch die Verfassungs- und Rechtsgeschichte die Bedeutung dieser Arbeiten und wandte ihnen ein stärkeres Augenmerk zu, wovon die hier vorliegende Untersuchung ein nicht zu übersehendes Zeugnis ist. Da Mosers Methode und wissenschaftliches Programm praktisch in den etwa 20 Jahren seines Tübinger Aufenthalts grundgelegt und ausgebildet wurde, legt der Verfasser mit Recht sein Schwergewicht auf diesen Zeitraum. Er untersucht und beleuchtet gründlich Jugend und Studium, er führt aber auch eingehend die Lehrer und den Freundeskreis Mosers in Tübingen vor und leistet da-

mit zugleich einen wertvollen Beitrag zur Universitätsgeschichte. Der Arbeitseifer, der Moser auch in seinem späteren Leben mit seinem reichen literarischen Oeuvre auszeichnet und ihm schon früh einen außerordentlich weiten Überblick verlieh, wird bereits in seinen Studienjahren deutlich, zugleich auch seine anscheinend ganz bewußt vorgenommene Beschränkung auf Reichsrecht und Staatsrecht.

Auf dieser Grundlage kann Schömb's eine umsichtige und sorgsame Analyse von Mosers Werk, seiner Methode und dem in ihm sichtbar werdenden System und Gedankengut vorlegen, in dem historische Quellenkritik zu einer Sammlung der alten Gesetzestexte und schließlich zur wissenschaftlichen Durchleuchtung des Reichsrechts führt, die sich von der naturrechtlichen Betrachtungsweise weg zu einer positivistischen Wertung hinwendet. Der gewissen Einengung des wissenschaftlichen Bildes vom Recht steht hierbei als Gewinn eine wesentlich größere Rechtssicherheit gegenüber, für die J. J. Moser, dessen pietistische Komponente nicht übersehen werden darf, eingetreten ist. Ein verbessertes Schriftenverzeichnis dieses Tübinger Juristen, dessen Umfang großen Respekt vor seiner enormen wissenschaftlichen Schaffenskraft abnötigt, ist dem Band beigegeben.

TUBINGAE OBIIT

(Nachtrag) Von Karl Wimmer

Während der Aufsatz „TUBINGAE OBIIT“ (Heimatkundliche Blätter Nr. 34) in Druck ging, erschien bei Dr. Busso Peus Nachf. Verlag in

stel Albert vom Archäologischen Seminar in Tübingen und zeigen beide Seiten des hiesigen Exemplars.

Nummer 843 ist ein Reichstaler, ebenfalls auf den Tod des Kurfürsten 1691 geprägt. Der Unterschied besteht darin, daß die Vorderseite die Büste des Kurfürsten mit dem Blick nach rechts und einem geschulterten Schwert zeigt, dazu in Umschrift die sämtlichen Titel, die Johann Georg III. getragen hat. Der Text auf



Vorderseite des Sterbetalers.

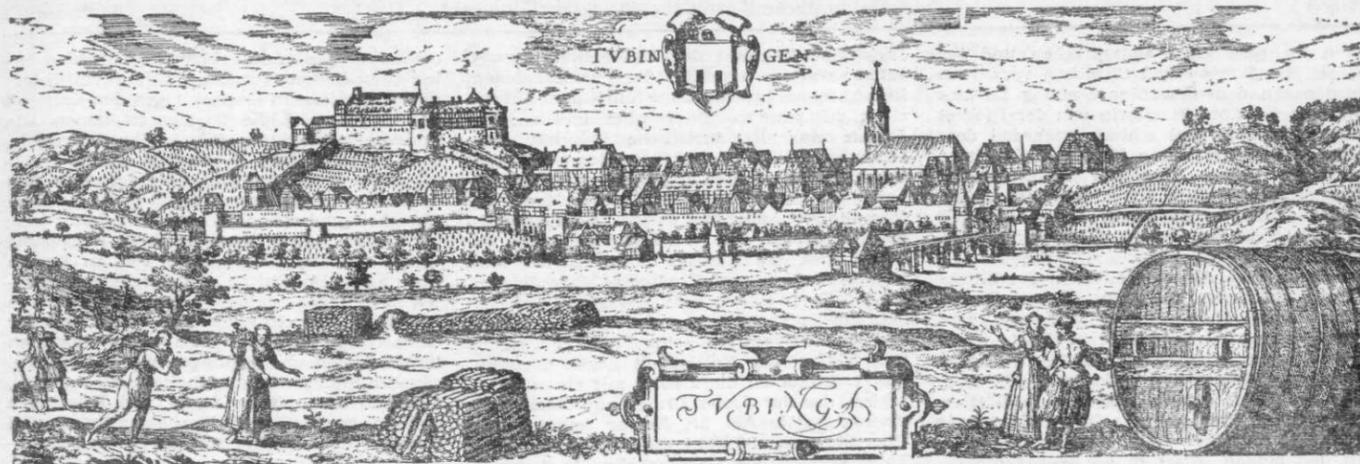
Frankfurt/Main der Katalog 270 über eine vom 10. bis 12. 6. 1969 durchgeführte Auktion von Münzen der verschiedensten Zeiten und Räume. Er enthält zwei Talerserien der von uns besprochenen Sterbemedaille.

Als Nummer 844 ist unser Taler erwähnt, 1691 in Dresden geprägt, auf Leipziger Fuß; die Vorderseite zeigt den Arm mit Fahne, die Rückseite den uns bekannten Text in elf Zeilen. Die hier veröffentlichten Aufnahmen in Vergrößerungen stammen von Fräulein Chri-



Rückseite mit Gedenkinschrift.

der Rückseite mit 15 Zeilen Schrift entspricht dem Text des Doppeltalers, der im ersten Bericht besprochen worden ist.



Heimatkundliche Blätter für den Kreis Tübingen

Neue Folge / Nummer 37 / Januar 1970

Herausgegeben von Christoph Müller

Schriftleitung: Stadtoberarchivrat Dr. J. Sydow

Ein Totschlag und seine Sühne

Von Reinhold Rau

Am 10. April 1576, einem Dienstag, gegen Abend zog man oberhalb der Lustnauer Brücke die Leiche einer Frau aus dem Neckar, die man in Tübingen seit dem 1. April vermißt hatte. Die Frau war seit einem halben Jahr als Köchin im Dienst der Frau des Obervogts Fritz Herter von Hertneck in Sulz gestanden, der eben mit Frau und Tochter samt Dienerschaft vorübergehend seines Vaters Haus in der Münzgasse 9 bezogen hatte, um von hier aus mit seiner Frau an den Fastnachtfeierlichkeiten am Hof zu Stuttgart teilzunehmen. Die Köchin hieß Anna, stammte von Donauwörth und war eine Schwestertochter des Mag. Bartholomäus Megerlin, eines Professors der Artistenfakultät. Als man am Sonntag Laetare (1. April) nach der Predigt darauf wartete, daß die Köchin das Essen anrichte, stellte sich heraus, daß sie im ganzen Haus nicht zu finden war und auch niemand etwas von ihrem Fortgehen wußte. Alles Suchen und Herumfragen bei den Wächtern der Stadtore und in den benachbarten Dörfern blieb erfolglos. Da ein Reiterjunge Martin Weinheimer von Wertheim einen Säckel vermißt, den er im Reiterstüblein hatte auf dem Tisch liegen lassen mit einem goldenen Ring im Wert von 20 Talern, den ihm des Obervogts Vetter (=Neffe) Johann Christoph Hertter von Hertneck, ein Sohn des verstorbenen Landhofmeisters Hans Hertter und Student in Tübingen seit 23. September 1575, zu behalten gegeben hatte, und die Jungfrau Margarete von Reischach, eine Nichte (Brudertochter) der Obervogtin, in ihrer Tasche das Fehlen von 12 Batzen feststellte, hatte man angenommen, die Köchin sei, obwohl man von einiger Ungebührlichkeit abgesehen keine Ursache finden konnte, mit diesem Geld entlaufen.

Jetzt war aber die Vermißte gefunden worden und die vom Untervogt veranlaßte Autopsie durch den Scherer Christoph Cressbach in Gegenwart von Schultheiß und Schulmeister von Lustnau und eines Tübinger Stadtknechts ergab, daß sie einen hart angezogenen verknüpften Strick um den Hals hatte, den Knopf und das Trumm des Stricks hinten, und auf der linken Seite oberhalb der Hüfte einen Stich, der seiner Weite und allem Ansehen nach mit einem Spitzwaidner (=Hirschfänger) oder Wehr, aber nicht mit einem Brotmesser geschehen war. Auf der Brust, am Leib und an den Schenkeln wies die Leiche rote Striemen und Risse auf, woraus man schloß, daß sie etwas weit auf dem Boden geschleift und dann ins Wasser geworfen worden war. Alle Kleider und ein paar weiße Schuhe waren noch vorhanden, obwohl die

Leiche schon mindestens acht Tage im Wasser gelegen war, nur fehlten Tasche, Säckel und Gürtel mit Messer. Ohne Befehl des Vogts, allein weil ihm die Dicke des Leibes auffiel, öffnete der Scherer auch diesen und fand bei der Toten ein Kindlein mit allen menschlichen Gliedmaßen, mit dem die Tote etwa 16 Wochen gegangen war. Aus dem Bericht des Untervogts, den dieser am 12. April nach Stuttgart berichtete, griff man dort zur Feststellung des Täters eine ganze Reihe von Fragen auf, denen sich die weitere Bemühung des Vogtes zuwenden sollte, aber dieser Fall blieb ungelöst.

Fast zehn Jahre später, zu Beginn des Dezember 1585, erhielt Herzog Ludwig ein sehr ausführlich gehaltenes Schreiben, in welchem nicht nur genau geschildert wurde, wie und unter welchen Umständen der Totschlag erfolgt war, sondern auch zahlreiche Namen von Personen genannt waren, die diese oder jene Einzelheit bestätigen könnten. Als Absender des Schreibens gab sich ein Caspar Beurlin kund, derzeit Burgvogt und Amtmann zu Obersteinbronn im Sundgau. Dieser Mann, den der Obervogt seinen eigenen Worten nach von Jugend an auferzogen hatte, war ein Bruder des Tübinger Hühnervogts und nachmaligen Schultheißen in Onstmettingen (immatr. 17. Mai 1564), Michael Beurlin, der auch einmal im Dienst des Obervogts gestanden hatte, und stammte aus Eltingen bei Leonberg. Zuletzt hatte Caspar Beurlin dem Obervogt in Sulz Trotz und Hochmut, Hohn und Spott erzeigt und war landräumig geworden, d. h. ausgerissen. Der Sulzer Obervogt hatte schon am 22. Mai 1579 vergebens den Herzog zur Verfolgung des Bösewichts aufgefordert und war am 15. April 1580 nochmals in einer Eingabe beim Herzog vorstellig geworden, weil der „mich meine eigene Hausfrau und Tochter an unserer Ehre zum höchsten und greulichsten angreift und mit Lügen und lauterem Ungrund ausgießt als sollte mein Vetter Hans Christoph und meine Tochter Anna als nächstverwandte Personen verbotene Liebe, ja Unzucht miteinander getrieben haben“. Deswegen schlug der Obervogt dem Herzog verschiedene Maßnahmen vor, um den ehrvergeßenen Leckersbuben zu bestrafen, darunter auch die Abberufung seines Bruders als Hühnervogt in Tübingen. Damals hatte der Herzog die Finger von der Sache gelassen und auch jetzt konnte man einen Racheakt befürchten. Darum wurde, nachdem die Räte entschieden hatten, daß diesmal die Sache aufgegriffen werden müsse, am 20. Dezember 1585 Dr. Johann

Schulter, der ohnedies mit der Universität und dem Untervogt etwas zu verhandeln hatte, beauftragt, nebenher möglichst unauffällig sich mit einzelnen der im Bericht genannten Personen in Verbindung zu setzen. Genannt werden der Torwart unterm Neckartor Hans Talheimer, die Burganna, eine Stieftochter der Frau, bei der sich 1576 die Köchin aufgehhalten hatte, und die Bossanna, eine Kräuterfrau. Darüber hinaus erfuhr der Beamte von Bewohnern des Hauses Münzgasse 18 einige Einzelheiten, die durchaus zu dem paßten, was an Einzelheiten durch das Schreiben bekannt geworden war. Darüber hinaus war es auch möglich, den Reiterjungen Martin Weinheimer, der als Mithelfer bei dem Totschlag bezeichnet wurde, zu fassen und zu verhören. Er war inzwischen reisiger Schultheiß in Hedelödingen Heidenheimer Amts geworden und wurde jetzt mit Schreiben vom 28. Dezember 1585 nach Schorndorf bestellt und dort durch den Kanzler des Herzogs und seinen Rat Dr. Jacob Haug festgenommen und verhört. Daraufhin erhielten der Schorndorfer Obervogt Hieronymus von Mörnsberg, der Vizekanzler Johann Christoph von Engelhofen und Dr. Jakob Haug den Befehl, in Tübingen den Obervogt, seine Frau und Tochter sowie den Hans Christoph Hertter von Hertneck festzunehmen und jeden in einem anderen Raum mit je zwei Wächtern unterzubringen. Martin Weinheimer wurde ebenfalls nach Tübingen übergeführt.

Man kann sich denken, welches Aufsehen diese Sache in Tübingen erregte. Johann Morhard, ein Sohn des Tübinger Buchdruckers Ulrich Morhard d. j., der von 1586 bis 1631 als Stadtarzt in Schwäb. Hall lebte, hat in seiner Chronik (Hgg. v. Histor. Verein f. Würt. Franken S. 21) vermerkt: in festo Epiphaniae (6. Januar 1580) ist Fritz Herter mit seinem vetter (Vattern muß ein Lesefehler sein), haubßrawen und tochter gefencklich ein schloß zu Tübingen gehalten worden. Während der Obervogt erklärte, von der ganzen Sache nichts gewußt zu haben, bekannten sich die beiden jungen Herter zur Tat, allerdings hätten sie den Totschlag nicht gewollt. Aus den Urfehden, die von ihnen beiden und dem Martin Weinheimer am Ende des Prozesses ausgefertigt wurden, ergibt sich folgender Hergang: Die Köchin, welche die (sechzehnjährige) Anna Hertter samt ihrem (achtzehnjährigen) Vetter Hans Christoph bei etlichen Leuten anrücklich gemacht und ausgebracht hatte, als ob sie beide in unziemlicher verbotener Liebe leben und Unzucht miteinander treiben, war darum

Anmerkungen:

Die vorliegende Arbeit wurde vom Verf., Akademischen Rat Dr. Wilhelm Josef Doetsch M.A., wohl als letzte vor seinem allzufrühen Tode (19. September 1969) fertiggestellt.

1) Vgl. dazu: „Theophil Wurm“ in Religion in Geschichte und Gegenwart, Bd. 6, 3. Aufl. 1962, Sp. 1848; in Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 10, 2. Aufl. 1965, Sp. 1267.

2) Vgl. Ludwig Schlaich, Lebensunwert? Kirche und innere Mission Württembergs im Kampf gegen die „Vernichtung unwerter Lebens“. Stuttgart 1947; Kirche im Kampf. Dokumente des Widerstandes und des Aufbaues in der Evangelischen Kirche Deutschlands, hrsg. v. H. Herme-link, Stuttgart/Tübingen 1950, S. 512 ff.

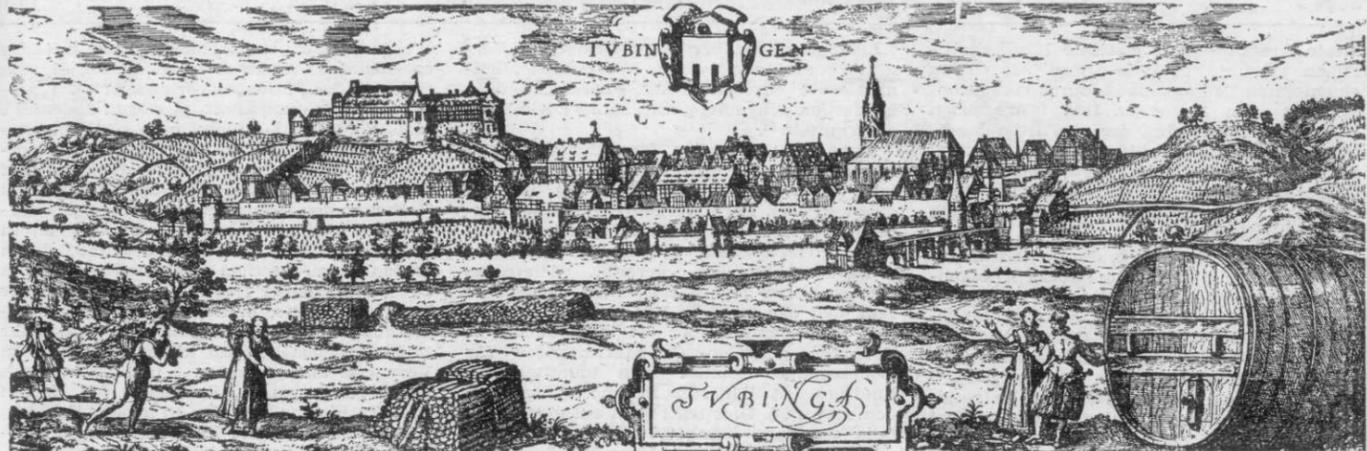
3) Vgl. dazu: Hermann Diem, Kirche und staatliche Autorität in Württemberg. Gedanken zum 100. Geburtstag von Landesbischof D. Wurm am 7. Dezember 1968. In: Südwestpresse, Schwäbisches Tagblatt vom 6. 12. 1968. Dieser Gedenk-artikel geht besonders auf das Verhältnis von Landeskirchenleitung und „Bekennender Kirche“ ein. — Am nächsten Tag folgte ein Artikel von D. Gerhard Schäfer, Ein Praktiker der Kirche. Zum 100. Geburtstag des ersten Landesbischofs Theophil Wurm. In: Südwestpresse, Schwäbisches Tagblatt, vom 7. 12. 1968. Schäfer geht auf Wurms Bindung an das göttliche Recht ein, die ihn verpflichtete, auch den Staat Hitlers als gottgewollte Autorität zu sehen.

4) Landesbischof D. Wurm und der nationalsozialistische Staat 1940–1945. Eine Dokumentation in Verbindung mit Richard Fischer zusammengestellt von Gerhard Schäfer, Calwer Verlag, Stuttgart 1968, 507 S. (Orts-, Personen-, Sachregister).

5) Vgl. Erwin Leiser „Deutschland, erwache!“ Propaganda im Film des Dritten Reiches, Reinbek 1968 (rororo 783), S. 77 f. — Der Film befindet sich im Bundesarchiv Koblenz, Filmarchiv.

6) BA Koblenz Sammlung Sängers. „Wieder einmal wurde daran erinnert, daß über die Euthanasie Diskussionen nicht zulässig sind. Vertraulich wurde hinzugefügt, daß alle zuständigen Partei- und Staatsstellen die Einführung der Euthanasie ablehnten, und zwar auch aus grundsätzlichen Erwägungen.“ (ZSg 102/5 fol. 201, Pressekonzferenz vom 1. 4. 1937).

7) Insofern ist die Frage, die Ger van Rooij jüngst in der Zeit gestellt hat, ob Wurm Widerständler oder nur Kirchenkämpfer gewesen sei, müßig.



Heimatkundliche Blätter für den Kreis Tübingen

Neue Folge / Nummer 38 April 1970 Herausgegeben von Christoph Müller Schriftleitung: Stadtoberarchivrat Dr. J. Sydow

Zu Hölderlins Aufenthalt im Tübinger Klinikum 1806—1807

Von Volker Schäfer

In der Großen Stuttgarter Hölderlin-Ausgabe hat Adolf Beck vor Jahren die folgenden Versäumnisse bei der Hölderlin-Forschung im biographisch-positivistischen Frühstadium der Literaturwissenschaft des 19. Jahrhunderts beklagt...

Kretinismus und wandte sich dann auch den Geisteskrankheiten zu.

In Tübingen hatte Autenrieth nachweislich schon im sogenannten alten Klinikum, dem Universitätslazarett in der Lazarettgasse, geistesgestörte Patienten behandelt...

Nahezu ein Jahrhundert, bevor Tübingen im Jahre 1803 eine Psychiatrische Universitätsklinik erhielt, schuf Autenrieth in dem am 13. Mai 1805 mit 15 Betten eröffneten Klinikum, der ersten akademischen Tübinger Krankenanstalt, die diesen Namen verdient...

Dies waren, grob umrissen, die äußeren Voraussetzungen der klinischen Psychiatrie in Tübingen, als Friedrich Hölderlin im Jahr 1806 als einer der ersten gemütskranken Pa-

tien/en ins Autenriethsche Klinikum eingeliefert wurde.

Dieser Tübinger Klinikaufenthalt gehört mit zu den am spärlichsten dokumentierten Lebensphasen des Dichters. Als einzige Primärüberlieferung aus dem Bereich des Klinikums waren bisher nur die Belege für die Zeit vom 16. September bis 17. Oktober 1806 bekannt...

Um so ungehinderter wucherten dagegen die Spekulationen. So hat sich bisher noch nicht klären lassen, wer letztlich die Unterbringung Hölderlins, der seit 1804 in Homburg vor der Höhe bei seinem Freund Isaac von Sinclair die Sinekure einer landgräflichen Bibliotheksstelle genoß, im Tübinger Klinikum veranlaßt hat...

Auch die Dauer der klinischen Behandlung war bisher nur vage bestimmt: Selbst die Große Stuttgarter Hölderlin-Ausgabe bemaß sie 1958 noch auf „ungefähr ein Jahr“.

Offensichtlich hat sich aber die Hölderlin-Forschung der Frage dieses Klinikaufenthaltes, dem übrigens ein wenig günstiger Heilerfolg nachgesagt wird, bisher noch nie mit verwaltungsgeschichtlichen Kriterien genähert. Wilhelm Lang, der sich als Assistenzarzt der Tübinger Psychiatrischen Klinik zu Beginn unseres Jahrhunderts erstmals dieser Frage widmete...

Wie jede aus öffentlichen Mitteln interventio-

es geradezu als eine Entgleisung empfindet. Natürlich erhebt sich sofort die Frage nach dem Warum, zumal das Wort „Zunft“ in sehr früher Zeit nicht unbekannt war. Am 29. November 1306 stellt der mit Namen genannte Schultheiß und mit ihm die Richter, „Zunphmeister“ und die Gemeinde der Bürger von Tübingen eine Urkunde aus, eine Bestätigung von Privilegien, die dem Kloster Bebenhäusern von dem Grafen Gottfried (I.) von der Böblinger Linie gewährt worden waren...

Damit könnte man das Auftreten von Zunftmeistern in einer Urkunde der Stadt Tübingen dem Bebenhäuser Abt und seinem Schreiber in die Schuhe schieben. Aber die genannte Esslinger Urkunde erweist sich bei näherem Zusehen selber als eine ziemlich ausgefallene Sache. Es ist das einzige Mal, daß die Zunftmeister unter den Organen der städtischen Selbstverwaltung in Esslingen erscheinen...

Diese letztere Erklärung muß aber abgelehnt werden. Denn am 24. Mai 1307, also keine vollen 6 Monate später, macht ein Tübinger Richter Albrecht der lange Esslinger eine geistliche Stiftung (Spitalurkunde Nr. 53) vor zwei andern Richtern Arnolt und Walter dem Richen und auch vor Albrecht dem kurzen Esslinger dem Zunftmeister. Es hat also damals in Tübingen Zunftmeister gegeben...

In dem Band Inventaria und Teilungen 1704—1705 (Stadtarchiv Tübingen S. 365 Bl. 141—212) werden als erbberechtigt folgende Personen anerkannt: 1) der Witwer, 2) als Schwester die Ehefrau Anna Maria des Kassenschreibers Christian Alexander Harsch...

nicht viel für die Frage, ob die Zünfte in Tübingen in jener Zeit einen Faktor im politischen Leben dargestellt haben oder nicht. Soweit Schöttle. Ich möchte noch weitergehen und sagen: Es gibt kein Zeichen dafür, daß die Zunftmeister in Tübingen aus ihrer Stellung in der Handwerkerschaft einen Anspruch auf einen Sitz im Rat hergeleitet hätten...

Schöttle fährt dann fort: Da die Zünfte sich später nicht mehr erwähnt finden, dürfen wir annehmen, daß man die Tübinger Zünfte noch unter den Pfalzgrafen abgeschafft hat. Demgegenüber möchte ich an das Bestehen und Weiterbestehen eines Zusammenschlusses der örtlichen Handwerker zu einer Zunft glauben...

Es gibt allerdings unserem ortsgeschichtlichen Schrifttum zufolge in späterer Zeit ein Ereignis, das man zu der damaligen „Aufhebung“ der Zünfte in Parallele gesetzt hat. Nach Max Eifer, Geschichte der Stadt Tübingen (1849) S. 100, sei im Jahr 1501 durch die vormundtschaftliche Regierung während der Minderjährigkeit des Herzogs Ulrich die Bruderschaft der Handwerker und Weingärtner aufgehoben...

Zur Familiengeschichte des Bürgermeisters Johann Jakob Baur (1621—1706)

Der Tübinger Bürgermeister Johann Jakob Baur (1621—1706), der auch Hofgerichtsbeisitzer, Landtagsabgeordneter und Mitglied des Engeren Landschaftsausschusses war und über die vielfältigen Auseinandersetzungen zwischen Stadt und Universität handschriftlich einen dicken Band „Acta et compactata“ hinterlassen hat...

In dem Band Inventaria und Teilungen 1704—1705 (Stadtarchiv Tübingen S. 365 Bl. 141—212) werden als erbberechtigt folgende Personen anerkannt...

von der Wirtschaftsgeschichte übernommen worden, z. B. in der Tübinger Dissertation (1913) von Theodor Scharmitzel über die Handwerkerpolitik Herzog Christophs (S. 48, 2). Aber ein Blick in die Urkunde (Spitalarchiv Tübingen Urkunde 150) zeigt, daß die Dinge doch wesentlich anders liegen...

HINWEISE

zu Esslingen, 3) die im einzelnen aufgeführten Kinder und Enkel der verstorbenen Schwester Anna Magdalena, die mit dem Kanzler Johann Adam Osiander in Tübingen verheiratet war (gestorben 2. September 1688)...

Der Tübinger Kanzler Osiander hat als Diaconus in Göppingen am 2. September 1650 in Esslingen die Tochter Anna Magdalena des Apothekers Johann Schipper (Schüpper) und seiner Ehefrau Margarethe geheiratet...

Zum Zeitpunkt von Hölderlins Klinikaufenthalt scheint sich die klinische Psychiatrie in Tübingen auf einem für damalige Verhältnisse recht achtbaren Stand befunden zu haben. Johann Heinrich Ferdinand Autenrieth (1772—1835), seit 1797 die immer stärker dominierende Persönlichkeit unter den Tübinger Medizinprofessoren...

Item zweihundertundvier rücken
Item zweihundryssig backenetlin
Item drew alte hauptharnasch
Mer zwey, seind ysinhuet, wie mans in der alten ee¹⁴⁾ getragen, rostig und nit preuchlich oder gut
(Bl. 309') Item funfhundertundzwaitzig und acht geschiffter spieß
Item tusend sibentzig und sibens ungeschiffter spieß
Item drewtusend sechshundertvierzig und vier spieß ysin
Item drewhundertsibentzig und vier reitspießschaft
Item zweihundert schweinspieß
Item vierhundertsibentzig und neun gefegter und ungefegter hellparten
Item sturmnegel, ain legel vol
Item zehen messin spritzen
Item zwen messin zug zun buchsen
Item ain ysin öfelin, kompt auß dem Schunbuch
Item ain wagenwind
Item sechtzig achsen
Item ain alter beschlagner aymer zum brennen
Item hundertfunftzehen hackenbeckh beschlagen in das veld gehörig
Item neun vorderwegen
Item zwen halb theichselwägen
Item ain halben hundernwagen
Item zwey bar neuen karthonenröder
Item ain par der neuen falckonenröder (Bl. 310) Item zwo laden mit redern zun falckhonen gehörig
Item zehen alter röder
Item zwo alt buchsenladen
Mer ain alte buchsenladen nit mit zwey rōdern
Item dry wettner und ain vorland
Item zwen tragbom und ain landtgwid
Item drew alten röder und ain alten landtgwid zu ain theuchselwagen
Item zwo achsen und zwen schemel

Buchsen und ander zerbrochner zeug zur artlerey gehörig

Item ain Reutlinger schengle, gibt feur
Item zwey ysine falckenetlin, sind nit gut
Item ain rote ysine buchs, kompt von purn
Item vier hagken
Item funfhundert hauptstuckh- und halbkarthonenkugeln, dartzu kein buchs vorhanden
Item sibenhundertvierzig falckonen- und schlangenkugeln, dartzu kein buchs vorhanden

Proviandt

(Bl. 310')
Mel 128 mlr
Rocken 52 mlr
Vesen 115 mlr
Habern 135 mlr
Erbis 23 mlr
Gersten 17 mlr 6 f
Musmel 3 karchvaß
Musmel 6 vierling vol
Mer in ainem kasten 4 mlr
Schmaltz mit den veslin 30 zentner 81 lb
Speckseyten 26
Mer viertl und stuckh 70
Unslitt on das vaß gewogen 4 zentner 72 lb
Davon ist anbruchigs verkauft:
Schmaltz 1057 lb
Speckh 293 lb
Dagegen ist widerumb hinuoffkauf und erlegt, nemlich:
Speckh 478 lb
Schmaltz 1 zentner
Mer schweineschmaltz 136 lb
Vesen zu mel gemacht 500 mlr
Habern 100 mlr

Gotzlied

(Bl. 311)
Item geweicht bettstein zwen
Item meißbucher drew
Item ain geschriben bapeyris antiffonari
Item ain gedruckht bapeyris obsequial
Item ain bapeyris gedruckhte gesangbuch
Item zwen geweicht kölich mit aller zugehör
Item ain silberin mustrantz¹⁵⁾

Item zwo corporalteschen, ist die ain nit gut
Item ain blaw und ain leberfarb schamlottin meßgewand mit aller zugehör
Mer ain leberfarb meßgewand
Item ain goldfarb meßgewand mit seiner zugehör
Item ain grien daffatin und ain blaw damastin meßgewand mit aller zugehör
Item ain schwartz damastin meßgewand
Item ain blaw schamlottin kormantel und zwen levitenröckh mit aller zugehör
Item ain wullin meßgewand halb grien und rot mit rosen geschickt mit aller zugehör
Item ain schwartz wullin meßgewand (Bl. 311') Item ain alt meßgewand mit ainem gulden stuckh
Item ain rote wulline althardeckin
Item funf leyniner altharduecher
Item zwo alben mit manipel und stolen
Item ain glöcklin in capel gehörig
Item ain kupferiner weichkessel
Item drew meißkentlin
Item ain griener deppich uff den althar
Item ain särg zum furhang
Item ain glöcklin, damit den knechten zum laden hinuß zue meß leyt
Item ain operkentlin
Item ain blechris truchlin
Item zwen zine altharleichter

Werkzeug

Item bickel sechtzig funf
Item spitzbickel neunzehen
Item reythawen hundertundaine
Item zwispitz neunzehen
Item mörtelhawen aine
Item hebysen achte
Item ysinwecken viertzehen
Item murhemer zwen
Item mulpille drew
Item beschlagen schuflen zweihundertsibentzig
Item beschlagen gablen neunzig
Item ysin schlegel zwen
Item agsten funfzig
Item by sechtzehen grosser sayl zun buchsen
Item ain groß sayl zum tiefen bronnen
Item ain cleins sayl zum tiefen bronnen
Item zugsayl zum hindern thurn
Item acht beren
Item funf stamberen
Item ain alte claine kettin zum kleinen bronnen
Item zwo new saylsperinen zun wegen

Mulinen

Item zwo mulinen, aine im zeughuß und aine im gewölb, mit aller zugehör

Schmidgeschirr

(Bl. 312')
Item blaßbeig vier
Item ambö zwen
Item hornambö ainer
Item hemer zwen
Item schynysin sechtzig
Item stuckh stahels zwaintzig und drew

Hausrath

Beth sibentzig neun und ain lotterbettlin
Pfulben funfzig und acht
Kissin neunzig und ains
Deckbeth neunundtzwainze
Strawseck funfzig funf und ain halber under lotterbettlin
Deckhinen viertzig und acht
Beltzdeckinen zwo
Leinlach hundert und drewtzehe
Bettzechen sibentzig und ain halbe ubers lotterbettlin
Pfulben- und kissinziechen hundertvierzig und funf
Tischlacher viertzig viere
(Bl. 313) Zwelen zwaintzig sechs
Banckkissen und pfulbin zehen
Zine platten acht
Zine schisselin dryssig funfe
Gestraufte zinlin uff die vischplatten neune
Zine dellor sibentzig sechs
Groß stoffkantent sibentzehen
Zine gießvaß viere
Zine becher groß und clein zwaintzig und ain

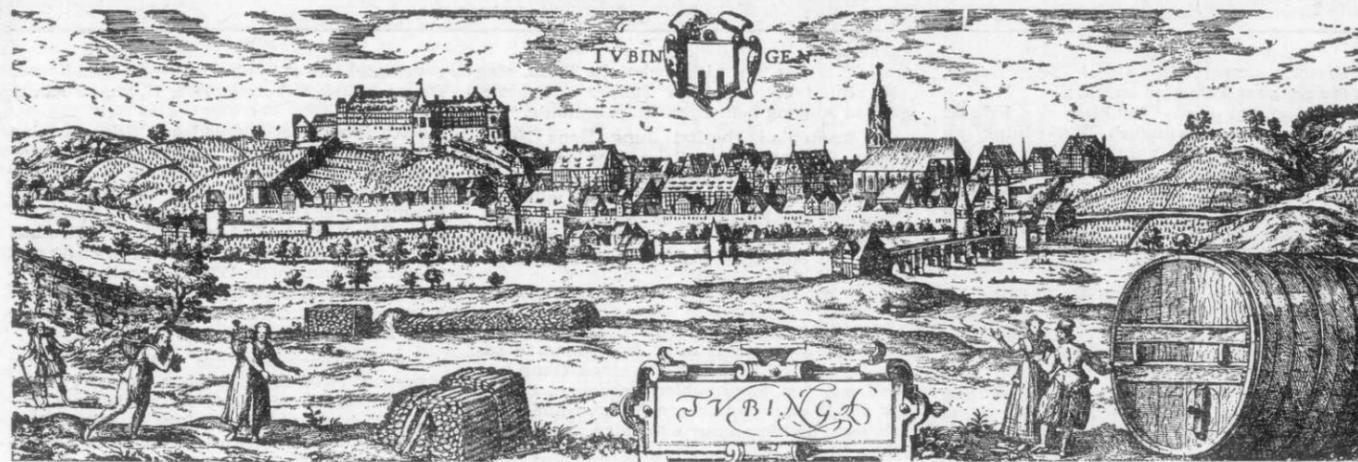
Zine saltzfesslin funfe
Gießvaß kopphus mit ainem zinin kasten ains
Gemein zine kanten zwo
Gestraufte zine fleschn aine
Messine und kupferin empelin, darin man leichter prendt, drew
Kupferine schisseln funftzig funf
Kupferin und örin hafen zwaintzig
Kupferin schwenckessel zwen
Kupferin hafendeckel sechs
Kupferkrieg ainer
Kupferbeckhit zway
Messe gießkanten und roß sibene (Bl. 313') Messin leichter zehen
Messin schenckhant aine
Messin beckt groß und clein zwölff
Messin pfannenknicht ainer
Messin scherbeckiter drew
Messin schenckhant aine
Mersel ainer
Seichpfannen vier
Pastettenpfannen zwo
Gemein pfannen aif
Sturtze blechschissin dry
Kuchenbeckhit ains
Hawmesser drew
Bratspis sibene, ist der ain laufend
Rösch sechs
Schapfen zwo
Brottmesser drew
Dryfus drey
Herdtremen zehen
Gluttschufflen zwo
Spielgölten aine, ist beschlagen
(Bl. 314) Schaid mit schnittbrottmesser ain par
Hohla drey
Lidein sessel zwen
Dischplatten zwo
Kuchinkessel zwaintzig und dry
Glesin latternen sechs
Bratysin funfe
Wachterglocken sibene
Tromen dry, ist der ain zerprochen
Aymer zum tiefen bronnen vier
Aymer zum cleinen bronnen zwen

Nachfolgend personen seyen uff bemeltem schloß

Hanns Erhart von Ow obervogt
Und hat by im in besatzung 22 knecht

Anmerkungen:

- 1) HStA Stuttgart A 409 Bü. 16.
- 2) Die Angabe „1522-1554“, mit der diese Liste bei Theodor Schön, Geschichte von Hohen-Tübingen, Tübingen, 1904, S. 51, eingeleitet wird, scheint auf einem Irrtum zu beruhen. Im HStA Stuttgart liegt im Bestand A 409 Bü. 16 auch noch ein Inventar über Betten, Decken u. dergl. von 1536.
- 3) Hofkammerarchiv Wien, Reichsakten Fasz. 145, Bl. 308-314.
- 4) Ebd. Fasz. 146 Bl. 614.
- 5) Nachrichten über diese Kirche bei: Theodor Schön, Zur Geschichte der Schloßkirche, Tübingen, 1904, S. 37 f.; vgl. auch Reinhold Rau, Die Tübinger Pfarrkirche vor der Reformation, ebd. Jg. 46 (1959), S. 35.
- 6) Bil. f. dtsh. Landesgesch. Jg. 98 (1962), S. 1-11.
- 7) Grundsätzlich sei darauf hingewiesen, daß die Zeit noch keine festgefügte Orthographie kennt und daß vor allem b und p, c und k, d und t, f und v vertauschbar sind. Wer sich dies vor Augen hält, wird manche anfänglich auftretende Leseschwierigkeit leicht überwinden. Zugleich sei hier auf das „Schwäbische Wörterbuch“ von Hermann Fischer hingewiesen.
- 8) Heinrich Trösch v. Buttlar genannt Langhess, als Statthalter zwischen 1526 und 1534 genannt; Walther Pfeilsticker, Neues württembergisches Dienerbuch Bd. I, Stuttgart 1957, § 1092.
- 9) Nikolaus Gaisberg, Rentmeister seit 1522; Pfeilsticker § 1551.
- 10) Hans Erhard von Ow, Obervogt 1520-1534; Pfeilsticker § 2878 sowie Rudolf Seigel, Gericht und Rat in Tübingen, Stuttgart 1960, S. 150.
- 11) Johann Minsinger, als Keller von 1533 bis 1537 belegt; Pfeilsticker § 2899 und Seigel S. 151.
- 12) Gemeint ist wohl, daß es sich um Kriegsbeute aus dem Bauernkrieg 1525 handelt.
- 13) Oder „tomlin“? Das Wort, für das sich kein Beleg in den gängigen Nachschlagewerken fand, könnte eventuell zu Tummler „Wurfmaschine“ gestellt werden.
- 14) = in alten Zeiten.
- 15) Die zwei silbernen Kelche und die silberne Monstranz, die den Wahlspruch Graf Eberhards im Bart „Attempo“ trugen, werden nach der Reformation auch anlässlich der Visitation aufgenommen; Julius Rauscher, Württembergische Visitationsakten Bd. I, Stuttgart 1932, S. 210.



Heimatkundliche Blätter für den Kreis Tübingen

Neue Folge / Nummer 39 / April 1970

Herausgegeben von Christoph Müller Schriftleitung: Stadtoberarchivar Dr. J. Sydow

Mühlen im Tübinger Amt nach dem Stand von 1728

Von Reinhold Rau

Während der Vorarbeiten für eine neue Mühl- und Müllerordnung, die dann am 10. Januar 1729 erlassen wurde (Reyscher, Gesetzessammlung Bd. 14, 1843, S. 48-75), erschien es der Regierung in Stuttgart notwendig, für jedes Amt eine genaue Zusammenstellung der vorhandenen Mahl- sowie der Öl- und Sägmühlen nach dem augenblicklichen Stand zu bekommen (Erlaß vom 18. Juni 1728). Dem für das Amt Tübingen erstatteten Bericht vom 6. September (Stadtarchiv Akten 8/151) sind die folgenden Angaben entnommen.

I

Die Amtsstadt Tübingen mit 58 Becken hatte 4 Mühlen; die obere und untere Hagtormühle, die Grabenmühle vor dem Lustnauer Tor (diese drei „seit unvordenklichen Zeiten bestehend“ und 1455 urkundlich erwähnt), sowie die 1706 erbaute Neumühle beim Neckartor. Alle vier waren Bannmühlen, d. h. die Bürger der Stadt durften ihr Getreide nur in einer dieser Mühlen mahlen lassen. Diese verfügten zusammen über 14 Mahl-, 4 Gerb-, 1 Schweinemehl- und 1 Gerstengang und lieferten alljährlich an die hiesige Kellerei Kernen (Dinkel) und Roggen je 87 Scheffel und 5 Simri (8 Simri = 1 Scheffel = 177,23 Liter).

Derendingen mit 3 Becken, von denen aber 2 nur dann und wann backen, hat eine Mühle (Inhaber Johann Michael Haußmann) mit 1 Gerb- und 2 Mahlgängen. Der Müller ist verpflichtet, die Frucht in und das Mehl aus der Mühle zu führen und alle Woche einmal für 24 Stunden das Wasser zur Wiesenwässerung wegnehmen zu lassen. Weilheim hat keine Mühle und 1 Beck, der aber nicht bäckt.

Die beiden Dußlinger Mühlen (die obere haben Hans Brey, Martin Vollmer und Johannes Stotz gemeinsam, die untere der Tübinger Bürgermeister Johann Christoph Hallwachs) sind Bannmühlen für Dußlingen mit 6 und Nehren mit 4 Becken. Beide haben je 1 Gerb- und 2 Mahlgänge. Die erste reicht der Kellerei Tübingen jährlich 10 Gulden 2 Kreuzer, die andere 7 Gulden 10 Kreuzer. Den Besitzern der oberen Mühle wird das Mühlen- und Bauholz aus herrschaftlichen Wäldern gereicht, die untere Mühle erhält es von den beiden Orten.

In Mössingen (7 Becken) führt die Mühle, in die Mössingen und Belsen gebannt sind, mit 1 Gerb- und 3 Mahlgängen jährlich an die Kellerei Tübingen 17 Gulden 12 Kreuzer Was-

serzins ab, aber wegen der geringen Wasserführung der Steinlach steht sie mehrfältig ganz still.

Bodelshausen mit 7 Becken, von denen aber nur 4 backen, hat eine bannfreie Mühle mit 1 Gerb- und 2 Mahlgängen, die aber fast nie Wasser hat, wie denn der Regen das Beste beitragen muß, d. h. sie kann nur im Frühling und Spätherbst arbeiten, stand im Sommer 1728 ganz still und muß dennoch 4 Gulden Zins an die Kellerei Tübingen abführen. Der Besitzer Hans Riecker hat auch eine (Hand-) Ölmühle.

Gönnigen mit 10 Becken, die zum Teil wenig backen, hat 3 Mühlen. Die Witterslocher Mühle (Besitzer Hans Georg Fetzer) ist mit 1 Gerb- und 3 Mahlgängen ausgestattet und Bannmühle für den Flecken Öschingen (2 Becken). In die beiden andern ist je das halbe Dorf Gönnigen gebannt. Sie heißen die Klumpsmühle (Besitzer Hans Jakob Wagner und Hans Martin Gulde) mit 1 Gerb- und 3 Mahlgängen, von denen aber einer wegen Wassermangels schon viele Jahre nicht gebraucht wird, und die obere Mühle (Besitzer alt Matthes Staiger), auch mit 1 Gerb- und 3 Mahlgängen. Alle drei zinsen der Kellerei Tübingen, und zwar die erste und dritte je 3 Gulden 35 Kreuzer, die zweite 4 Gulden 18 Kreuzer.

Thalheim mit 4 Becken hat eine obere (Conrad Weißhard) und eine untere Mühle (Hans Georg und Hans Michael Staiger) mit je 1 Gerb- und 2 Mahlgängen. Sie sind beide bannfrei und zahlen der Kellerei Tübingen jährlich die erste 5 Gulden, die zweite 2 Gulden 20 Kreuzer und diese noch 4 Pfund Heller dem Heiligen.

Mähringen, Jettenburg und Kusterdingen (dieses mit 3 Becken) haben keine Mühlen.

Die Mühle an der Echaz in Kirchentellinsfurt (2 Becken) gehört zu einem Viertel dem Oberst von Gaisberg und zu 3 Vierteln dem Herrn von Bülfingslowen. Sie hat 1 Gerb-, 1 Gries- und 3 Mahlgänge, ist bannfrei und zinst der Walkerischen Stiftung.

Die Mühle in Altenburg (2 Becken, von denen der eine aus Armut nicht immer backen kann) mit 1 Gerb- und 2 Mahlgängen (Besitzer Hans Michel Fuchtmann, der 1716 beim Neubau 6 Gulden 58 Kreuzer Taxgeld gezahlt hat) hat fast nie Wasser, so daß bei trockenem Wetter in acht Tagen nicht wohl 1 oder 2 Simri gemahlen werden können.

Oferdingen und die andern Orte des unteren Amtes haben keine Mühle, Sickenhausen, Degerschlacht und Dörnach nicht einmal einen Becken; die beiden einzigen in Rommelsbad und Oferdingen backen in der Woche nur einmal. Von den übrigen Orten hat Waldorf 4, Schlaidorf 3, Altenrieth 2, Heslach und Gnibel je 1 Becken.

Entringen mit 5 Becken, die das Handwerk nicht kontinuierlich treiben, hat eine 1708 erbaute Mühle mit 1 Gerb- und 2 Mahlgängen, die auch für Breitenholz (2 Becken) arbeitet, aber selten genug Wasser hat. Sie war zur Zeit schuldenshalber den Gläubigern des Besitzers heimgefallen. Es sind dies Johann David Wölpert, Bürgermeister in Freudenstadt, Stadtschreiber Schleich und Johann Adam Schweiklin, beide in Dornstetten.

Damit verfügt das Amt Tübingen im damaligen Umfang mit 129 Becken über 17 Mahlmühlen, darunter 10 Bannmühlen.

Noch ist zu erwähnen, daß das Mülter, der dem Müller als Lohn zustehende Anteil am Mahlgut, ungleich groß ist. Im allgemeinen beträgt es den 16. Teil, in Tübingen soll es nach alten Briefen der 15. Teil gewesen sein, in Entringen war es sogar der 13. Teil. In Dußlingen wurde der 20. Teil genommen, ebenso in Thalheim, aber nur von den Eingesessenen, und in Kirchentellinsfurt nur das 24tel.

II

Ölmühlen waren im ganzen 13 vorhanden.

In die 1492 erbaute Gerstenmühle in Tübingen (Inhaber Stadtwerkmeister Andreas Adam), die ihr Wasser mit der Lohmühle teilen muß und mit der bis 1761 auch die Weißbergerwalke verbunden war, war auch eine schlechte Ölmühle angeschlossen, die gar kein eigenes Wasser hat, also nur gehen kann, wenn die Gerstenmühle stillgelegt ist, und somit nur dann und wann um Lohnrechnung im Gebrauch ist.

In Mössingen besitzt alt Jakob Schanz eine gar schlechte, schon vor langer Zeit erbaute (Hand-)Ölmühle, wie dann in dem alten Krieg (-1648?) aus Hungersnot die Leute die sog. Ölkuchen gegessen haben. Sie zinst zur Geistlichen Verwaltung Tübingen.

In Bodelshausen hat der Besitzer der Mahlmühle auch eine 1718 erbaute (Hand-)Ölmühle.

In Gönnigen ist mit der Klumpsmühle eine 1699 erbaute Ölmühle verbunden, die jährlich

Seltene Kunst eines Derendingers, die Zahnschmerzen zu vertreiben

Von Felix Burkhardt

Nicht jeder, der von Zahnschmerzen geplagt wurde, fand gleich den Weg zum Bader. Ehe er sich durch den harten Zangengriff des kundigen Mannes vom Schmerz und Zahn befreien ließ, wandte mancher allerlei Heilmittel an. Kräuter und Salben sollten helfen. Der eine glaubte gar, er könne die Zahnschmerzen in einem Baum vernageln, der andere hängte sich einen Mausezahn um oder wickelte sich den linken Strumpf um den Hals. Hin und wieder suchte ein vom Zahnschmerz Gequälter Hilfe bei einem Segensprecher in der Hoffnung, durch ein Sprüchlein seines Zahnwehs enthoben zu werden.

So um 1600 herum klopfte mancher Zahnkranke bei dem Wirt Marx Reichlin in Derendingen an. Es hatte sich herumgesprochen, daß Marx Reichlin auf eigene Weise vom Zahnschmerz befreien könne.

Der Zulauf, den Marx Reichlin fand, blieb der Obrigkeit nicht verborgen. Da vermutet wurde, Reichlin gebrauchte verbotene und unordentliche Mittel, betätigte sich vielleicht als Segensprecher, wurde er 1616 zur Verantwortung gezogen. Bereits die Landesordnung von 1552 wollte „Zauberer, Warsager, Teufelschwörer, Segner und dergleichen Abgötter“ nicht geduldet sehen. Auch die Kirchenordnung von 1559 hatte die Verwendung „unordentlicher Mittel, mit Segen sprechen, zu vermeinter Arznei“ gebraucht, untersagt.

Marx Reichlin gab zu, daß er ein Mittel anwende, um das Zahnweh zu vertreiben. Mit einer Messerspitze schrieb er etwas „uff ein ungespülten Teller“, einen Segen aber gebrauchte er nicht. Es wurde ihm nahegelegt, diese Kuren zu unterlassen, doch war man nicht in Gewißheit, daß Reichlin das Verbot befolgte. „Ob er es halte, gebe die Zeit.“

Remmingsheimer Pfarrer Mag. Johann Jakob Volmar, verkaufte seinen Anteil sofort an seinen Bruder Johann Georg, der dann als Gastgeb bezeichnet wird. Nach dem Tode der Mutter (1666) erwarb Johannes Brüssel alle Anteile durch Kauf. Das weitere Leben des Johann Georg Volmar, der mit Anna Rosina, einer Tochter des Forstmeisters Christoph Heller in Steinhilben verheiratet war, ist unbekannt.

*) Sein gleichnamiger Sohn, der auf dem Hanskarle anfang, übernahm bald die Gaststätte im Museum.

*) Solange er 1909/10 das Waldhörnle in Derendingen führte, war Bernhard Speidel Pächter.

Tübingen, Johann Georg Enslin, Georg Ludwig Hegel, Rentkammer-Sekretär zu Stuttgart, Georg Wih. Reising, Amtmann zu Gönningen, Moritz Friedrich Reising, Katharina Margareta Fuß, geborene Reising, deren Ehemann Wilhelm David Fuß, Regina Friderica Reising, Johanna Charlotte Reising, deren Kurator Wilhelm David Reising, Johann David Schickard.

Georg Ludwig Enslin, der den Vornamen Johann Georg auf Wunsch seines Onkels angenommen hatte, starb am 29. Januar 1823 in Tübingen.

Quellen und Literatur

Steuer-Revision der Kauf- und Handelsleute 1727, Stadtarchiv Tübingen. Inventaria und Teillungen 1779, Stadtarchiv Tübingen.

Baur Ludwig: Der städtische Haushalt Tübingens vom Jahre 1750 bis auf unsere Zeit, Tübingen 1863.

Evangel. Registeramt Tübingen, Tauf- und Totenbücher.

Faber, Ferd. Friedrich: Die Württembergischen Familienstiftungen, 25—41 (Heft 7—12).

Georgii Georgenau, Eberhard E. v.: Biographisch genealogische Blätter aus und über Schwaben 1879.

Goes, Mariane: Schriftliche Mitteilungen.

Der Vogt zu Tübingen sah sich verpflichtet, der Sache nachzugehen. Am 21. Oktober 1616 vernahm er Marx Reichlin. Der Befragte erklärte, keinen Segen oder andere abergläubische Mittel gebraucht zu haben. Er habe auch nicht angenommen, er handele unverantwortlich. Doch erbot er sich, in Zukunft die Kuren zu unterlassen.

Auf die Frage, von wem er diese Kunst erlernt habe, antwortete er, ein Spengler habe sie ihm beigebracht. Er kenne aber weder dessen Namen noch Herkunft.

Der Amtsschreiber verfertigte ein Protokoll über Reichlins Aussage: „Als mir vor 23 Jahren ungefähr die Zähne gar schmerzliche weh getan, ist ein Spengler in meine Behausung kommen und fügen, er könne mir die Schmerzen vertreiben. Hab ich ihn gefragt, wie oder womit, hat er mir solches gezeigt und gebraucht, wie hierauf verzeichnet. Das hat mir geholfen und ist mir seither kein Zahn mehr weh getan. Als aber meiner Hausfrau und Kindern die Zähne dergleichen weh getan, hab ich solches auch gebraucht, hat gleichfalls geholfen. So hab ich solches dem alten Pfarrhern von Weilheim am Neckar, Herrn Christoph Herrenbrand, Seligen, vor 15 oder 16 Jahren gebraucht, hat ihm auch geholfen, hab auch ihm Pfarrhern damals gefragt, was es sey, ob etwas unrechtes daran sey, wolle ichs nicht brauchen. Hat er mir geantwortet, er weiß selbst nit, was es sey. Habe sonst an etlichen Leuten gebraucht, hat etlichen geholfen, etlichen nit, denn das Zahnweh ist mancherlei.“

Reichlin schrieb einige Worte auf und zeichnete dann 8 halbe Ringe:

Antonius-Anzanius
Antonius-Anzanius
Antonius-Anzanius
))))))))

„Dies obgeschriebene Wort schreib ich mit einem Messer, so von dem schadhafte Zahn etwas geschoben ward, uff einen schmutzigen Teller und stich mit dem selben Messer in ein jedes Ringlein. Darnach ist es verricht.“

Die Regierung verfügte auf den ergangenen Vogtbericht, man solle es mit einer Verwahrung bewenden lassen. Doch solle sich Reichlin dieser Kunst enthalten, sonst würde man gegen ihn Gebührendes vornehmen.

Quelle: Hauptstaatsarchiv Stuttgart A 207.

Kümmerle, Gottfr. Friedr.: Anzeige derjenigen Grabschriften und Denkmäler, welche in und neben der Stifts- oder St. Georgenkirche wie auch in der Schloß- und Hospitalkirche zu Tübingen befindlich sind, Tübingen 1827.

Oberamtsbeschreibung Freudenstadt, Oberamtsbeschreibung Tübingen, Oberamtsbeschreibung Urach.

Pfeilsticker, Walter: Neues Württembergisches Dienerbuch, Band 1 und 2.

Rau, Reinhold: Der Blaubeurer Pflegehof in Tübingen, Tübingen Blätter, 37. Jahrgang (1950).

Rau, Reinhold: Schriftliche Mitteilungen.

Reyscher, A. L.: Vollständige historische und kritisch bearbeitete Sammlung der würtbg. Gesetz-; Staatsgrundgesetze, II. Band.

Seigel, Rudolf: Gericht und Rat in Tübingen, Stuttgart 1960.

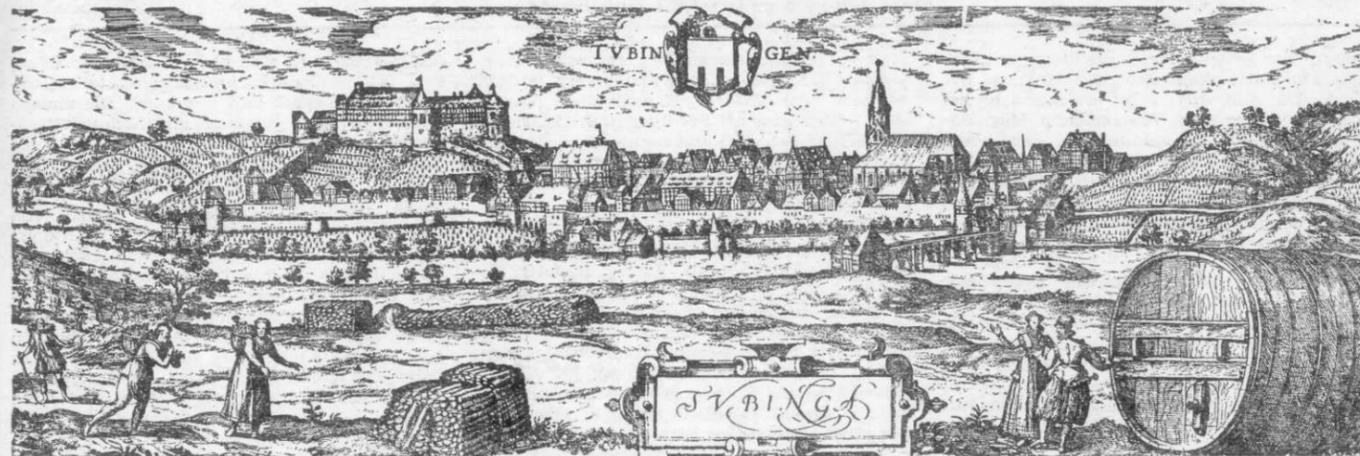
Schneider, Wilhelm: Die herzogliche Eisenfaktorei in Tübingen, Heimatkundliche Blätter, N. F. Nr. 29 / Mai 1963.

Schwäbische Ahnentafeln in Listenform (Hegel), Blätter für Württembg. Familienkunde, Bd. 4—9.

Sydow, Jürgen: Mündliche Mitteilungen.

Sydow, Jürgen: Bürgerliche Opposition in Tübingen 1767/68, Heimatkundliche Blätter, N. F. Nr. 25 / Juni 1967.

Württembergisches Adreß-Hand-Buch, Stuttgart 1844.



Heimatkundliche Blätter für den Kreis Tübingen

Neue Folge / Nummer 41 / Oktober 1970

Herausgegeben von Christoph Müller

Schriftleitung: Stadtoberarchivrat Dr. J. Sydow

Tübinger Stiftler predigen in Linz a. D.

Von Reinhold Rau

Die von Martin Luther entwickelten Gedanken über eine Reform der christlichen Lehre und Kirchenordnung haben sich erstaunlich schnell und weit verbreitet und sind ungeachtet des Wormser Edikts selbst in den habsburgischen Erblanden nicht unbekannt geblieben. Nicht als ob hier landfremde Sendboten im Untergrund zu wühlen begonnen hätten: in der oberösterreichischen Stadt Linz war es der teutsche Schulmeister Leonhard Freisleben, der einen Nachdruck einer kleinen Schrift des Wittenberger Pfarrers Johannes Bugenhagen veranlaßte und mit einem scharfen Vorwort versah. Eine Reaktion der Angegriffenen blieb aus.

Ziemlich genau hundert Jahre später ist alles, was in den nächsten Jahren in Linz an lutherischen Gedanken, Dogmen und kirchlichen Ordnungen Gestalt gewann, zerschlagen und die Träger, Geistliche und Lehrer, des Landes verwiesen. Erst das Religionspatent Josefs II. gab 1781 den Nichtkatholiken wieder die ungestörte Ausübung ihres Gottesdienstes. Es verging aber in Linz noch einige Zeit, bis die Lutheraner eine Kirche erhielten. Im Blick auf die 125. Wiederkehr ihrer Einweihung am 20. Oktober 1844 hat das dortige Stadtarchiv eine umfassende Stoffsammlung für alle die Geistlichen durchführen lassen, die im Auftrag der oberösterreichischen Stände im Linzer Landhaus predigten. Die Arbeit aus der Feder von Dr. Ludwig Rumpel liegt nunmehr gedruckt vor im Historischen Jahrbuch der Stadt Linz von 1969 S. 153—220 für das erste Jahrhundert, S. 220 bis 233 für die Zeit nach der Erneuerung des evangelischen Gottesdienstes. Da nun die württembergische Landeskirche und das Tübinger Stift zahlreiche Prädikanten und Pfarrer um 1600 in das Land ob der Enns entsandt haben, ist es gerechtfertigt, den Blick auf diese Veröffentlichung hinzuweisen.

Der erste lutherische Prädikant in Oberösterreich war der Esslinger Augustinermönch Michael Stiefel, der sich als Hofprediger in Mansfeld 1524 gerade bei Luther in Wittenberg aufhielt, als dieser von dem Baron Christoph Jörger zu Tollet mit der Bitte um Entsendung eines Schloßpredigers angegangen wurde. Ohne das kühne und zielbewußte Vorgehen dieses und vieler anderen adeligen Herren hätte das Luthertum damals weder die weite und rasche Verbreitung gefunden, noch sich solange behaupten können gegenüber den vom Landesherren angeordneten gegenreformatorischen Maßnahmen. Wie die Verbreitung des Luther-

tums trotz der Türkenkriege im Hintergrund zunächst verhindert werden konnte, wie aber seit 1534 in großem Umfang auf den Schlössern des Adels lutherische Prediger angestellt wurden, wie die Landeshauptleute bis 1592 dem Luthertum mehr oder weniger offen Vorschub leisteten, und seit 1574 sogar regelmäßig in Linz gepredigt wurde, wohin die adelige Landschaftsschule (seither in Enns) mit durchweg dem Luthertum angehörigen Lehrern verlegt wurde, das hier nachzuerzählen ist nicht die Aufgabe. Hier soll lediglich die Bedeutung des württembergischen Pfarrstandes für das Luthertum in Linz herausgestellt werden.

Das Konsistorium in Stuttgart hat zeitweise das Land ob der Enns als eine Art Missionsgebiet angesprochen und sich für die dortigen Geistlichen als oberste Behörde ausgespielt. Es gibt aber auch nicht wenige Pfarrer, die von andern Hochschulen, z. B. Wittenberg oder Straßburg, kommen und von andern Fürsten zur Verfügung gestellt werden. Die in Stuttgart zum Vorschlag gebrachten Männer wurden auf Grund ihrer Bewährung im landeskirchlichen Dienst ausgewählt und durch die oberösterreichischen Stände oder ihren Beauftragten bestellt. Der Adel holte sich seine Leute entweder unter den auf Anstellung wartenden Magistri im Stift oder wurde auch von solchen angegangen, die mit der Hausordnung im Stift in Konflikt geraten und deswegen ausgeschlossen worden waren. Doch bleiben diese Schloßprediger hier außer Betracht. Wer sich dafür interessiert, ist immer noch angewiesen auf die Zusammenstellung von Eisenstuck und Kümmerlen in den Blättern für württembergische Familienkunde 1940.

Die von 1574 — 1624 im Saal des Landhauses, wo auch die Landschaftsschule untergebracht war, allsonn- und feiertäglich predigenden evangelischen Geistlichen, 21 an der Zahl, mag man als beispielhaft für die Verhältnisse im ganzen Land ob der Enns ansehen. Die Reihe eröffnet der Augsburgische Kaufmannssohn Franz Tucher, der sein Studium 1556 in Tübingen begann und nach dem Magisterexamen 1562 nach Wittenberg weiterzog, um sechs Jahre später nochmals nach Tübingen zurückzukehren. Hier erreichte ihn 1571 der Ruf an die Landschaftsschule, die damals noch in Enns war, und nachdem er am 9. November 1574 in Basel die theologische Doktorwürde erlangt hatte, wird er Landhausprediger. Seit 1578 (Zeit und Grund des Ausscheidens ist nicht bekannt) ist er

Pfarrer und Superintendent in Oppenheim a. Rh. bis zu seinem Tode (9. Oktober 1582).

Neben ihm ist der Nürnberger Georg Khuen zu nennen, dessen Geburt und Tod ebenso unbekannt ist wie der Ort seines theologischen Studiums, das er ohne die Magisterprüfung abgeschlossen hat. Er ist nicht ohne eigene Schuld an vielen Orten herumgekommen und hat viel Anlaß zu unliebsamen Auseinandersetzungen gegeben: 1558 Heidelberg, 1560 Worms, 1562 Ulm, 1564 Esslingen, 1566 in Tübingen immatrikuliert, 1567 Oberprediger an der Stiftskirche in Graz, 1574 Pfarrer in Pöls bei Judenburg, 1575 Linz (bis 1581), dann bis Januar 1585 Bensheim a. Bergstraße (vgl. Esslinger Studien 10, 1964, 215—221 und Der Sülchgau 1968 S. 51 mit Anm. 4). Er hat auch bei der Einrichtung der neuen Landschaftsschule in Linz brieflich sich an Dr. Johannes Marbach in Straßburg, Bucers Nachfolger auf dem theologischen Lehrstuhl und Hauptträger der Lutheranisierung der Straßburger Kirche, gewandt. So wurde Mag. Johann Memhard aus Herbrechtingen (Genealogie 8, S. 774), bisher Hauslehrer bei den Herren von Windischgrätz, Rektor und mit ihm kamen drei Lehrkräfte, die von der Universität Straßburg kamen, darunter der Thüringer Gottfried Poppius, der im August 1579 Landhausprediger wurde bis zu seinem Tode (3. September 1584). Seit 1576 steht auch der zu Liegnitz geborene Michael Titulus im Dienst der Stände bis zu seinem Tode (17. Februar 1592). Sein theologischer Werdegang ist unbekannt, jedenfalls war er weder in Tübingen noch in Wittenberg eingeschrieben.

Als Georg Khuen 1581 auf seinen Antrag von den Ständen seines Dienstes entbunden wurde, wandte sich Achatius von Hohenfeld (Sülchgau 1968 S. 50) an seinen Wittenberger Studienfreund Dr. Johannes Schuler, jetzt herzoglicher Rat in Stuttgart, wegen eines geeigneten Mannes, der in dem Göppinger Zollverwalterssohn Thomas Spindler, Spitalprediger und Superintendent in Stuttgart und Schwiegersohn des Johannes Brenz, gefunden wurde, aber leider schon am 13. Juli 1583 einer Krankheit erlag. Seine Witwe zog mit ihrem Sohn Matthäus (gestorben 1. Oktober 1599) und zwei Töchtern, die beide 1598 heirateten, nach Tübingen, wo sie 1596 den verwitweten Professor Dr. theol. Matthias Hafenreffer heiratete. Sie ist am 19. Mai 1599 in Bad Liebenzell gestorben.

Mit Spindlers Tätigkeit waren die Stände so sehr zufrieden, daß sie wiederum den

Herzog von Württemberg angingen mit der Bitte um Entsendung eines Nachfolgers. Die Wahl fiel auf den 1558 in Ohmden bei Kirchheim geborenen Pfarrerssohn Mag. Johannes Maurer (Caementarius), der schon zwei Jahre lang Diakon in Klagenfurt, dann in Tuttingen und seit kurzem Pfarrer in Tübingen bei Schwenningen war. Er war, zeitweise unter sehr schwierigen Umständen, in Linz, wo er auch seine Frau durch den Tod 1599 verlor, tätig, zuletzt als Superintendent der Landschafkirche bezeichnet. Seine Schwester Barbara hat 1588 in Linz den aus Augsburg stammenden Pfarrer in Eferding Mag. Anton Fry (in Tübingen immatrikuliert 9. April 1578) geheiratet. Caementarius, der nach Württemberg zurückging und Pfarrer in Fellbach wurde, kam im Juli 1603 ohne Berufung nochmals nach Linz, ohne die erhoffte Anstellung zu bekommen. Nachdem er in Blaubeuren 1605 Spezialsuperintendent geworden war, ging er 1609 in gleicher Stellung nach Regensburg, wo er 1620 wegen Kränklichkeit resignierte. Ort und Zeit seines Todes ist unbekannt. Sein Sohn Abel, in der Matrikel von Tübingen (3. Januar 1612) als Schorndorfensis bezeichnet, ist nach den Stiftsakten 1616 in Linz „in patria“ gestorben.

Als Gundacker von Starhemberg Anfang 1583 für das Pfarramt und das Diakonat in der Stadt Eferding verlässliche Lutheraner suchte, vermittelte ihm der Landhausprediger Thomas Spindler zwei Württemberger, den Mag. Nikolaus Haselmeyer aus Cannstatt als Pfarrer und den Mag. Johannes Bruder aus Balingen als Diakon. Dieser wurde zwei Jahre später nach Linz geholt, wo er die Witwe seines Vorgängers Poppius heiratete. Im Jahr 1598 folgte er einem Angebot des Freiherrn Wolf von Eitzing nach Horn (N.O. nördlich von Krems), wo er 1601 gestorben ist.

Als Nachfolger des Michael Titulus holte man im Juli 1592 den Pfarrer Mag. Matthias Spindler in Holzheim bei Göppingen, einen Bruder des oben erwähnten Thomas Spindler, der aber 1598 auf Antrag wegen Kränklichkeit entlassen wurde und schon im folgenden Jahr als Pfarrer in Wurmburg gestorben ist. Als Nachfolger kam wieder durch Vermittlung des Stuttgarter Konsistoriums Mag. Marcus Löffler aus Rübigen, der nach Abschluß seines Studiums (1590—94) im Juli 1595 zu Wilhelm von Grumbach auf Schloß Zaestlin in Böhmen geschickt worden war. Seit Juli 1597 hatte er die Pfarrei Wart/Ebershardt bei Nagold, und mit diesem kam nach Linz auch Mag. Jakob Heerbrand, ein Neffe des Tübinger Kanzlers. Die beiden kamen im Mai 1598, als sie in Linz eintrafen, sofort hinein in die machtvoll anlaufende Gegenreformation. Während Löffler mit Caementarius und Bayer (s. u.) erst 1600 vertrieben wurde, fanden es die Verordneten der Stände bei Heerbrand schon im Januar 1599 für richtig, wenn er, mit dem man an sich wohlzufrieden war, sich für einige Zeit in sein Vaterland begeben. Heerbrand war nun einmal bei der weltlichen Obrigkeit besonders schlecht angeschrieben, und man mußte im Juli seine Stelle anderweitig besetzen. Nach kurzer Tätigkeit als Feldprediger in Ungarn nahm er eine Stelle als Schloßprediger in Hagenbrunn (N. Ö.) an, wo er aber bald eingesperrt und nach zwanzig Wochen Haft in Wien des Landes verwiesen wurde. Er ist 1610 als Pfarrer in Wertheim a. M. gestorben, Löffler schon 1602 in Ottenhausen Kr. Calw.

Der dritte von der Ausweisung betroffene Prädikant war Johannes Bayer aus Kirchheim/Teck, der sein Studium in Wien am 14. April 1583 begann und als Wiener Baccalaureus am 8. Januar 1591 in Tübingen immatrikuliert wurde, um hier einen Monat später zum Magister zu promovieren und sofort eine Stelle als Schloßprediger bei Georg Bernhard von Neuhaus zu Stadtkirchen anzutreten. Die Landhauspredikatur in

Linz hat er erst kurze Zeit vor seiner Ausweisung erhalten. In Württemberg erhielt er dann die Pfarrei Winterlingen, kehrte aber 1609 wieder als Prediger nach Österreich zurück auf Schloß Losensteinleiten (oberhalb Steyr an der Enns) und wurde 1612 als Diakon in die Stadt Steyr geholt, wo er 1619 gestorben ist.

Seine Rückkehr nach Österreich hängt mit dem Bruderzwist im Hause Habsburg (Erzherzog Matthias gegen Kaiser Rudolf) zusammen, den die Stände der habsburgischen Erblande ausnützten zur Wiederherstellung der Religionsfreiheit und Gewinnung neuer ständischer Rechte (Horner Kapitulationsresolution 19. März 1609). Schon am 31. August 1608 hatten die Stände in Clemens Anomäus wieder einen Landhausprediger gewonnen und dieser wiederum hatte seinen Onkel Dr. med. Matthias Anomäus aus Wunsiedel, der als Arzt in Linz ansässig und in der prädikantlosen Zeit in die Bresche gesprungen war, dazu vermocht, die Leitung der Landhausschule zu übernehmen, die unter Mag. Memhard zuletzt sehr heruntergekommen war. Der Neffe, ebenfalls Sohn eines Arztes aus Tirschenreuth in der Oberpfalz, hatte in Wittenberg erst Medizin, dann Theologie studiert. Von 1597 bis 1599 war er Hauslehrer bei den Herren von Tschernembl, dann kurze Zeit an der Landhausschule in Linz, kehrte aber wieder in den Dienst des Adels zurück, erst bei Achatius Hohenfelder in Aisterheim, dann aus Losensteinleiten. Als Landhausprediger ist er am 30. März 1611 in Linz gestorben.

Ungefähr gleichzeitig mit ihm wurde ein Jakob Zwicker als Prediger bestellt, der aber schon nach elf Wochen am 22. November 1611 gestorben ist. Herkunft und Studiengang ist bis jetzt unbekannt, jedenfalls war er nicht identisch mit dem Jakob Zwinger aus Schorndorf, der, seit 1584 Tübinger Magister, am 5. Mai 1588 in Wittenberg und am 1. Juli 1592 als Studienbegleiter zweier Adelige aus der Steiermark in Tübingen eingeschrieben und am 13. Dezember zum Dr. der Medizin promoviert wurde. Der Maulbronner Präzeptor Johann Jakob Zwinger, der am 6. September 1615 in Tübingen eingeschrieben und am 16. August 1619 zum Magister promoviert wurde, ist sein Sohn.

Der Landhausprediger Jakob Zwicker dagegen kam nicht aus Württemberg, wie überhaupt zuerst nach Wiederherstellung der Religionsfreiheit kein Kontakt zwischen Linz und Stuttgart bestand. Am 1. Januar 1609 bestellten die Stände in Linz den in Wittenberg studierenden Konrad Rauschert aus Waltershausen bei Gotha als Prediger, der dann 1614 auch noch als Nachfolger des Dr. Matthias Anomäus die Leitung der Landhausschule übernahm, wo er unter allerhand Schwierigkeiten zu leiden hatte. Er ist 1620 gestorben.

Anfang 1609 schickte auch auf Bitten der Stände Pfalzgraf Philipp Ludwig von Neuburg ein Landeskind, Daniel Curringer, der aber noch im selben Jahr um seine Entlassung bat, weil ihm das Klima nicht bekomme. In der Tat ist er schon am 23. Januar 1610 in Linz gestorben. Seine Witwe heiratet dann noch im selben Jahr den soeben erwähnten Konrad Rauschert.

Hier ist auch derer zu gedenken, die neben ihrer Pfarrei auf dem Land vorübergehend aushilfsweise und gegen Sondervergütung im Landhaus predigten. Magister Jeremias Neuheller (Neobolus), ein Sohn des Entringer Pfarrers Mag. Johannes Neuheller, Tübinger Magister seit 18. Februar 1601, wurde zwei Jahre später, als er das Stift verlassen mußte, Hofprediger des Freiherrn Jakob Aspan von Hag in Wimsbach (O. Ö. bei Lambach) und war von dort aus kurze Zeit Helfer des Mag. Anomäus im Winter 1608/09. Im folgenden Jahr erhielt er die Pfarrei Vöcklabruck und wurde 1624 nach seiner Vertreibung Pfarrer in Pfäffingen bei Tübingen, wo er am 4. Januar 1632 gestorben ist.

Seine Frau Sara war eine Tochter des Pfarrers Gall Steininger in Schwabenstadt (zwischen Vöcklabruck und Lambach). Die andern Aushilfsprediger bleiben als Nichtwürtemberger hier unerwähnt.

Als Nachfolger des Mag. Clemens Anomäus kamen doch wieder Tübinger Stiftler in Betracht. Der eine war Johannes Bertsch von Igelsloch, Tübinger Magister seit 26. August 1607, der zwar das Stift Anfang 1609 verlassen mußte, aber auf geschehene Berufung sich nach Linz begab, wo ihm am 21. Dezember die Reisekosten vergütet wurden. Seitdem hört man nichts mehr von ihm. In den Stiftsakten heißt es über ihn, er sei in Österreich verschollen. Umso strahlender erscheint das Bild des zweiten Mannes, der auf Wunsch des Herzogs die doppelte Aufgabe als Prädikant und Schulrektor übernahm, obwohl er es im württembergischen Kirchendienst im Alter von 33 Jahren bereits zum Pfarrer und Spezialsuperintendenten in Güglingen gebracht hatte: Daniel Hitzler aus Heidenheim. Sein Leben, das zuletzt von Othmar Wessely im Histor. Jahrb. der Stadt Linz 1951 ausführlich beschrieben wurde, endete am 6. September 1635 im Exil zu Straßburg, wohin er mit der herzöglichen Familie nach der Schlacht bei Nördlingen geflüchtet war. An der Universität Tübingen ist ihm 25 Jahre später durch den Prof. Dr. theol. Tobias Wagner eine Gedächtnisrede gehalten worden, die auf eingehender Kenntnis der reichen Hinterlassenschaft des Mannes beruht. Hier kann nur das Wichtigste erwähnt werden. Als Bebenhäusischer Klosterschüler weitaus der Beste seines Jahrgangs, hat er sich im Stift neben der Theologie — ein Festvortrag De theologiae praestantia fand große Beachtung — auch mit Astronomie — er war fünf Jahre jünger als Kepler — und Musik beschäftigt. Er hat 1615 ein Lehrbuch für praktische Musikerziehung geschrieben, das 1628 bei Dietrich Werlin in Tübingen wiederaufgelegt wurde. In Nürnberg ließ er 1624 eine Sammlung von Kirchenliedern drucken, von der 1634 eine Neubearbeitung in Straßburg erschien, gleichzeitig mit einer Ausgabe der dazu gehörigen Melodien im vierstimmigen Satz. Und als Liebhaber der Astronomie hatte er das Glück, daß im September 1612 sein Landsmann Kepler von Prag nach Linz übersiedelte. Weil dieser aber zum Calvinismus neigte und die Konkordienformel nicht anerkannte, schloß ihn Hitzler vom Abendmahl aus, eine Maßregelung, die auf Keplers Beschwerde hin vom Konsistorium in Stuttgart noch ausdrücklich gebilligt wurde, so daß dem Astronomen nur der eine Weg blieb, sich anonym in zwei theologischen Streitschriften zu verteidigen.

Hitzler hat sehr viele Freunde und Gönner gehabt. Der aus Niederösterreich stammende Glaubensflüchtling Hans Joachim von Grünthal, der am 7. Januar 1599 in Tübingen im Alter von 22 Jahren immatrikuliert und von hier aus 1605 zum Obervogt in Wildberg und 1606 zum Oberhofmeister am Collegium illustre in Tübingen bestellt wurde — er ist als Obervogt am 29. Oktober 1639 in Tübingen gestorben und in der Stiftskirche beigesetzt worden — hat 1611 dem Daniel Hitzler das Geld für die Übersiedlung seines Haushalts nach Linz vorgeschossen, der sich am 21. Juni 1611 mit einer Festpredigt in der Klosterschule Bebenhausen von seinen Freunden und Gönnern verabschiedete. Als Prediger und Schulrektor in Linz hat er wiederum viele Freunde gewonnen, aber sie alle konnten es nicht verhindern, daß er am 1. Juli 1621 auf Befehl des Statthalters Graf Herbersdorf verhaftet und erst nach 30 Wochen wieder freigelassen wurde. Fortan blieb seine Tätigkeit auf die Landhausschule beschränkt, bis er auf Grund des Reformationspatents am 10. Oktober 1624 angewiesen wurde, Linz binnen einer Woche zu verlassen. Die Hohenfelder brachten ihn zwar sofort als Kantor an ihrer Kirche in Peuerbach unter, aber im folgenden Jahr steht er wieder als Superintendent

Die alte Krone in Tübingen

Von Reinhold Rau

Die älteste Herberge und Wirtschaft in Tübingen, die wir kennen, war die „Krone“ am Marktplatz, nach der die heutige Kronestraße (eigentlich „Gasse hinter der Krone“) ihren Namen hat. Ihre Lage ist bestimmt worden (Tüb. Bl. 36, 1948/9, S. 56) an der Stelle des Hauses Kronestraße 11 (heute Café Pfuderer-Gauker).

Als Besitzer¹ wird genannt 1410 Hans Fraischlich und seine Frau Lucka (WReg. 13 308), die letztere 1427 allein (Tüb. Spit. Urk.). Er wird in Urkunden der Jahre 1399 bis 1422 als Richter bezeichnet² und sein mehrfach erhaltenes Siegel (drei Kugeln) weist auf eine Verwandtschaft hin mit der Familie Holzwart, die ebenfalls zur Alt-tübinger Ehrbarkeit gehört. An Trägern des Namens Fraischlich kennen wir noch 1339 einen Bantz (WReg. 13 507), 1356 Besitzer eines Hofes in Göltstein (WReg. 13 512) und 1383 einen Berthold (WReg. 13 518). Ein Johannes ist 1393 Prior im hiesigen Augustinerkloster und wird 1397 beim Generalkapitel des Ordens in München als Ausschlußmitglied (Diffinitor) erwähnt und als verdientes Glied des Ordens zu seiner Zeit gerühmt³.

Mit Walther Fraischlich⁴, der ein Bruder des Kronenwirts und mit einer Agnes von Lustnau aus ritterlichem Geschlecht verheiratet war, verschwindet der Name Fraischlich aus der Tübinger Geschichte. In der Schatzungsliste von 1470 ist als Besitzer der Krone mit einem Vermögen von 600 Gulden Conrad Staiger verzeichnet. Bei dem großen Brand von 1476, dem nach einer alten Chronik (Tüb. Bl. 1900 S. 2) 18 Gebäude am Markt zum Opfer fielen, wird gerade sein Haus als zerstört bezeichnet und Crusius (Ann. Suev. III 446) bemerkt dazu, dieses Haus sei die heutige Herberge zur Krone. Der Kronenwirt ist der einzige Träger des Namens Staiger in dieser Zeit.

Im Jahr 1509 heißt der Kronenwirt Hans Stelzer. Er hat die Herberge 1513 dadurch erweitert, daß er im südlich anschließenden Nachbarhaus (Kronestraße 9) von Ludwig Spengler den mittleren Stock — im Erdgeschoß wohnte dessen Tochtermann Kilian Fessler — um 410 Gulden hinzukaufte⁵. Seine Zugehörigkeit zur Tübinger Ehrbarkeit ist von Seigel (in seinem Buche über Gericht und Rat S. 280) mit Recht daraus erschlossen worden, daß sein Siegelbild (Krone mit herauswachsendem Männlein) auf eine Beziehung zur Familie Breuning hinweist. Noch mehr Überzeugungskraft wohnt der Tatsache bei, daß er am 31. Mai 1519 im Auftrag des Herzogs Ulrich vor den Eidgenossen auf ihrer Züricher Tagsatzung gesprochen hat⁶. Vielleicht hat sich der Tübinger Kronenwirt mit diesem Beweis seiner Anhänglichkeit an den landflüchtigen Herzog bei der neuen Regierung in Stuttgart mißliebig gemacht, jedenfalls erscheint er in den nächsten Jahren, obwohl er noch 1526 als Bürger erwähnt wird, nicht mehr als Kronenwirt. In der Herdstättenliste von 1525 wird Hans Stelzer als Besitzer des Hauses Kronestraße 19 aufgeführt mit einem Vermögen von 600 Gulden.

Im Kellerlagerbuch von 1521⁷ gehört das Nachbarhaus Kronestraße 9 drei Männern: Kilian Vessler, Bastian Rottenburger und Jörg Spengler, und es liegt zwischen Jes Bastian Rottenburger anderem Haus und dem Gebäude Kronestraße 7. Der neue Kronenwirt heißt also Sebastian Rottenburger und des Hans Stelzer Ehefrau heißt Anna Rottenburger⁸. Leider ist nirgends zu erkennen, in welchem Verwandtschaftsverhältnis der neue Kronenwirt zu dieser Frau seines Vorgängers steht. Allem Anschein nach war die Stelzerische Ehe kinderlos.

Der Familienname Rottenburger ist in Tübingen schon vor 1400 anzutreffen⁹ und zwar in Form Rot(t)enburg. Fritz Rottenburg zinst 1390 dem Kloster Bebenhausen 18 Schilling Heller aus seinem Haus, vielleicht derselbe, der 1424 eine Brotbank hat. In der Schatzungsliste von 1470 findet man eine Agnes von Rottenburg, sowie in der Nähe der St. Georgskirche einen Auberlin von Rottenburg (1120 Gulden) mit seinem Sohn Conrad (100 Gulden). Ein verwandtschaftlicher Zusammenhang unter den bisher erwähnten Personen ist nicht zu erweisen. Späterhin hat der Familienname die Form Rottenburger. Immerhin mag Auberlin von Rottenburg ein Vorfahre sein (schwerlich mit Seigel S. 264 personengleich) zu dem Auberlin Rottenburger, der 1525 in der Herdstättenliste mit 250 Gulden veranlagt und (schon 1523) im Hause Langegasse 10 wohnhaft ist. Er ist 1499 und 1518 als Richter erwähnt, im zuletztgenannten Jahr 60 Jahre alt (Univ. Arch. IV 12, 1a), sowie einmal als Vogtsamtsverweser (Siegel: Einhorn nach rechts) für Hans Benslin (Spitalurk. 183). Außerdem ist er 1517 mit andern als Gesandter der Landschaft bei Kaiser Maximilian in Augsburg¹⁰ und war im Vorjahr dabei¹¹, als dem Ludwig von Hutten in Mergenthal 10 000 Gulden Hauptgut samt Zinsen für zwei Jahre zurückgezahlt wurden. In Tübingen hatte er außer seinem Wohnhaus Langegasse 10, das noch 1535 seiner Witwe, aber 1537 dem Dr. Jakob Schegk von Schorndorf gehörte, eine Scheuer am Lustnauer Tor (1501, Spit. Urk. 151) und mindestens zeitweise von der Stadt erkaufte die Mahlmühle nächst vor dem Hagtor (Stadtarchiv S 2 Bl. 208).

Auffallend zahlreich sind in der Tübinger Matrikel die Personen, die zu dieser Zeit aus Tübingen mit dem Familiennamen Rottenburger eingeschrieben werden. Es sind in zeitlicher Folge: 1491 Albert (26, 25, von Roth mit dem eben besprochenen Auberlin identifiziert, dann muß aber der zu 1499 erwähnte Richter ein anderer sein), 1492 Conrad (29, 36), 1504 Georg, 53, 43, bacc. 1506), 1520 Augustinus (75, 19), 1522 Jacobus (79, 25). Von keinem dieser als Tübinger bezeichneten Studenten wissen wir etwas über den Abschluß des Studiums und sein weiteres Leben¹².

Der Kronenwirt Sebastian Rottenburger, mutmaßlich ein Schwager des Vorgängers Hans Stelzer, war bei Übernahme der Herberge schon ein älterer Mann. Denn der nachmalige Dr. jur. und Rat des Königs Ferdinand in Innsbruck Christoph Matthias Reichlin von Meldegg (gestorben 15. Mai 1566 in Überlingen) hatte als Tübinger Student (immatr. 4. November 1524, zuvor Ingolstadt 29. Januar 1517) ein Verhältnis mit des Kronenwirts in Tübingen Tochter Lucia¹³, ein Verhältnis, das mit einer Heirat abgeschlossen wurde¹⁴. Der Kronenwirt ist zwischen 1522 und 1529 mehrfach als Richter bezeugt¹⁵, aber schon 1533 tot. Seine Witwe, der 1535 die Scheuer Froschgasse 15 gehört, wird noch 1544 in der Türkensteuerliste im Besitz der Herberge aufgeführt, dann folgt, doch wohl als Sohn, ein Auberlin Rottenburger¹⁶. Ein zweiter Sohn Johannes, der 1533 das Studium in Tübingen beginnt (Matr. 101, 22, Bacc. Dez. 1536) wird am 8. November 1542 in Freiburg eingeschrieben, kehrt Juli 1545 nochmals an die Universität Tübingen zurück (Matr. 124, 24) und wird als artium et philosophiae magister am 14. September 1548 in Siena zum Dr. med. promoviert. Wo er sich dann als Arzt niedergelassen hat, ist unbekannt. Auf seine Güter in Tübingen hat er 1561 zugunsten der Kinder eines bereits verstorbenen Bruders (Name nicht genannt) verzichtet¹⁷ und ist Bürger in Freiburg geworden, wo ihm 1563 das

den Jahren 1835 — 1837 bekleidete er das Amt des Stadtpflegers, eine damals noch ehrenamtliche Tätigkeit.

In dieser Zeit treten in seinem Tagebuch die privaten Nachrichten zugunsten städtischer Angelegenheiten zurück. Vor allem bedrückte ihn die große Armut weiter Bevölkerungskreise. Kollekten, die zugunsten der Armen aufgelegt wurden, konnten nichts Grundständliches ändern. Schweickhardt war überzeugt, daß nur der Aufschwung der Industrie Abhilfe schaffen könne.

Als die geschäftlichen Verhältnisse sich wieder besserten und Schweickhardt außerdem durch die Mitgift seiner Frau in den Besitz eines bedeutenden Kapitals gelangte, war er entschlossen, seinem Ladengeschäft eine Produktionsstätte irgendwelcher Art hinzuzufügen. Er bediente sich dabei des sachkundigen Rates seines Bruders, der zunächst den Kauf eines Hüttenwerkes ins Auge faßte. Zu diesem Zweck reiste Eduard Schweickhardt ins westfälische Zentrum der Hüttenindustrie und berichtete seinem Bruder anschaulich von seinen Besichtigungen in Iserlohn, Lüdenscheid, Hagen, Elberfeld, Solingen, Aachen, Düren und Lüttich. In Wetter, in der Nähe von Hagen, war er zwei Wochen Gast des „trefflichen Besitzers“ der Maschinenfabrik Harkort. Eduard war bei seiner Rückkehr überzeugt, „daß eine

Eisenhüttenanlage bei weitem die zweckmäßigste ist, die unternommen werden kann.“⁹⁾ Als die Hütte Ludwigsal und wenig später die Hütte Eisernlautern verkauft werden sollten, nahm der Plan, sich in der Eisenindustrie zu betätigen, Gestalt an. Die Gründe, warum der Versuch fallengelassen wurde, sind vielschichtig. Die Brüder waren im nächsten Jahr indes froh, kein Eisenwerk gekauft zu haben, weil inzwischen eipe beträchtliche Absatzstockung an Eisenwaren eingetreten war. Nachdem Heinrich eine moderne Brennerie errichtet hatte, wurde der Plan zum Erwerb einer Zuckerraffinerie in der Ulmer Gegend erwogen. Als dann aber 1835 die Stadt Tübingen ihre fünf Getreidemöhlen zum Verkauf ausschrieb, griff Heinrich zu und erwarb die Sägmühle, die obere Mühle und die Haagtormühle. Die beiden ersten wurden später wieder verkauft, die Haagtormühle aber unter Eduards Leitung zu einer modernen Kunstmühle umgebaut. Gemeinsam betrieben die Brüder nun das Mühlengeschäft und einen umfangreichen Getreidehandel, der bis nach Odessa führte.

Leider gibt das Tagebuch über die spätere Zeit nur noch spärliche Auskünfte. Obwohl er es selbst bedauert, war es Schweickhardt wohl zu lästig geworden, ausführliche Einträge zu machen. Zeit und Muße zu größeren Aufzeich-

nungen fand er erst wieder in der unfreiwilligen Muße eines Gefängnisaufenthaltes auf Hohenasperg, als er wegen aufrührerischer Umtriebe 1849 zu 18 Monaten Festungshaft verurteilt worden war.¹⁰⁾ Sein Eintreten für die Beteiligung des Bürgers an den politischen Rechten in den Jahren 1848/49 hatte der württembergische Staat mit seiner Verurteilung gelohnt, die Schweickhardts Geschäft an den Rand des Ruins brachte und seine Gesundheit untergrub. Als gebrochener Mann verließ er das Gefängnis und ist im folgenden Jahr, 1855, gestorben.

Anmerkungen:

- 1) Vgl. Jubiläumsschrift zum 150jährigen Bestehen der Firma Schweickhardt, Herrn Fritz Schweickhardt bin ich dankbar für die freundliche Erlaubnis zur Einsichtnahme in das Tagebuch seines Urgroßvaters.
- 2) Eintrag vom 26. Juni 1828.
- 3) Vgl. Paul Gehring, Friedrich List, Jugend und Reisejahre, Tübingen 1964, S. 71.
- 4) 16. Februar 1834.
- 5) 2. Juli 1828.
- 6) 24. Juli 1828.
- 7) 22. Okt. 1828.
- 8) 12. Juli 1833.
- 9) Schreiben Eduards an Heinrich vom 21. Januar 1832.
- 10) Das Tagebuch vom Hohenasperg werde ich in der nächsten Nummer der Ludwigsburger Geschichtsblätter vorstellen.

Neues zur Frage der Zugehörigkeit von Johannes Vergenhans zum Sindelfinger Stiftskapitel

Von Volker Schäfer

Vor einiger Zeit hat der frühere Stadtarchivar von Sindelfingen und derzeitige Leiter des Heidelberger Universitätsarchivs Dr. Hermann Weisert die Frage der Zugehörigkeit von Johannes Vergenhans zum Kapitel des Sindelfinger Martinstifts in einer eigenen Untersuchung aufgeworfen. Dabei legte er dar, wie erstmals im Jahr 1902 von Johann Baptist

Sproll die Vermutung geäußert wurde, Vergenhans habe schon in Sindelfingen eine Chorherrenpfründe besessen, wie dann Johannes Haller 1927 in seinem Jubiläumswerk über die Anfänge der Universität Tübingen wohl durch die offensichtlich irrige Interpretation der Zeugenreihe in einer Urkunde von 1477 diese Vermutung in eine sichere Annahme umwandelte und wie schließlich seither die Literatur diese Annahme immer wieder als ungeprüftes Faktum übernommen hat. Demgegenüber gelangte Weisert nach kritischer Prüfung der bis dato bekannten Quellen zu dem Ergebnis, Vergenhans habe erst im Frühjahr 1477 nach der Verlegung des weltlichen Chorherrenstifts ein Tübinger Kanonikat erhalten, und formulierte dazu die temperamentvolle Schlagzeile „Johann Vergenhans war kein Sindelfinger Chorherr!“¹⁾

An diesem Stand der Forschung muß jedoch auf Grund einer bisher unbeachteten Pergamenturkunde, die unlängst bei Erschließungsarbeiten im Universitätsarchiv Tübingen erfaßt wurde, eine erhebliche Korrektur vorgenommen werden. Mit einem Bestandsbrief vom 5. Januar 1473 stellte der Sindelfinger Bürger Lutz Krum dem „erwürdigen, hochgelerten Johannes Vergenhansen, Doctor und Chorherre yeczso zu Sindelfingen“ einen Revers über einen als Erblehen gepachteten Maierhof zu Sindelfingen aus²⁾.

Die klare Aussage dieses Dokuments, das zusammen mit anderem Schriftgut bei der Verlegung des Sindelfinger weltlichen Chorherrenstifts St. Martin an die Georgskirche zu Tübingen als sog. Vorurkunde zunächst in den Besitz des Tübinger Stifts und später der Universität gekommen sein muß, läßt keinen Zweifel daran, daß Johannes Vergenhans also doch ein Kanonikat im Sindelfinger Stiftskapitel bekleidet hat. Dabei dürfte der Zeitpunkt seines Eintritts in das Kapitel zu Sindelfingen, wie das temporale Adverb „yeczso“ erkennen läßt, nicht allzu weit vor dem Ausstellungsdatum des betreffenden Lehenreverses gelegen haben, dessen Entstehung aller Wahrscheinlichkeit nach auf den lehensrechtlich als Herrenfall bezeichneten Wechsel in der

Person des Leihenden zurückzuführen sein wird.

Wie lange Johannes Vergenhans im Genuß dieser Pfründe geblieben ist, läßt sich vorerst nicht genau bestimmen. Jedenfalls kann er sie nicht erst 1482 bei seiner Wahl zum Propst des Tübinger Stifts — und damit gleichzeitig zum Universitätskanzler — aufgegeben haben. Den Beweis für diese These liefert eine weitere, bisher ebenfalls unberücksichtigt gebliebene Urkunde des Universitätsarchivs, aus der die neue Erkenntnis zu gewinnen ist, daß der Chorherr Konrad Menckler aus Maichingen der nächste Inhaber derselben Pfründe war, zu der dieses — wegen seiner Abgabenquote auch Drittelhof genannte — bäuerliche Anwesen zu Sindelfingen gehörte: Ein Lehenbrief der Universität vom 16. November 1512 handelt von demselben Maierhof, „denn (= den) ingehabt hond vorzyten Doctor Vergenhans, Herr Cunrat Menckler, Licenciat, bayd chorherren gewesen etc.“³⁾

Dieser Wechsel im Besitztitel muß aber schon vor dem 13. April 1482 eingetreten sein; denn unter diesem Datum hatte Papst Sixtus IV. auf Bitten Graf Eberhards im Bart die acht transferrierten Chorherrenpfründen zugunsten der Universität aufgehoben⁴⁾. Da nun die Wahl von Johannes Vergenhans zum Stiftspropst erst nach dem 30. September 1482 — dem Todestag seines Amtsvorgängers Johannes Degen — stattfand⁵⁾, wurde für sein frei gewordenes Kanonikat die Intention der erwähnten päpstlichen Bulle wirksam, wonach erledigte Chorherrenstellen des alten Kapitels nicht wieder zu besetzen, sondern ihre Einkünfte dem Gesamtvermögen der Universität zuzuschlagen waren. Menckler konnte also zu diesem Zeitpunkt weder in Nauklers Kanonikerstelle einrücken noch etwa einen Teil von dessen Kapitelpfründe übernehmen.

Somit darf gefolgert werden, daß die Nutzungsrechte an dem bewußten Sindelfinger Drittelhof nach dem 22. Juni 1476 — bis zu welchem Datum Konrad Menckler noch Rektor der Universität Heidelberg war⁶⁾ — und vor dem 13. April 1482 von Vergenhans an Menckler übergegangen sind.

Wann schließlich der Bauernhof an die Universität gefallen ist, bleibt offen. Die wenigen Zeugnisse über Konrad Menckler als Kanoniker — nach dem 28. Mai 1477 ist er persönlich nicht mehr faßbar⁷⁾, seine Pfründe wird allerdings am 24. Oktober 1477⁸⁾ und sogar noch in dem frühestens 1493 fertiggestellten Güterverzeichnis der Tübinger Propstei erwähnt⁹⁾ — reichen jedenfalls zur Beantwortung dieser Frage nicht aus. Selbst der terminus ante quem dieses Übergangs kann derzeit nicht präzisiert werden, denn die Anlage des Konstanzer Register subsidii charitativi, das bei der Aufzählung der noch im Besitz des alten Stiftskapitels befindlichen Präbenden die Mencklerische Pfründe erstmals nicht mehr nennt, läßt sich offenbar nicht eindeutig dem Jahr 1497 zuschreiben¹⁰⁾.

Spätestens mit Mencklers — bislang undatiertem — Tod, vielleicht aber auch schon früher auf Grund einer Zession, wurde seine Chorherrenpfründe mit dem betreffenden Hof dem Universitätsvermögen einverleibt. Folgerichtig figurieren denn auch beim nächsten überlieferten einschlägigen Belehnungsakt vom Jahr 1512 „Rector, Doctor, Maister unnd Gemin Universitet deß Studiums zu Tuwingen (von wegen der acht extinguierten Chorherren Pfründen)“ als Leihgeber des fraglichen Drittelhofs¹¹⁾, dessen damals bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche sich

übrigens auf 11,5 Jauchert und 13 Morgen Äcker sowie 4 Mannsmahd und 7 Viertel Wiesen, insgesamt also auf rund 12 ha, berechnen läßt und zu dessen weiterem Schicksal vor allem urbarielle Zeugnisse bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts vorliegen.

Um wieder zum Ausgangspunkt zurückzukehren, so bleibt bemerkenswert, daß Johannes Vergenhans, wie Weisert dargelegt hat, in der Uracher Urkunde vom 11. März 1477 nicht ausdrücklich als Sindelfinger Chorherr angesprochen wird, obwohl seine Zugehörigkeit zum Sindelfinger Stiftskapitel für das Jahr 1473 nunmehr erwiesen ist. Damit wäre auch die Lücke in der Zusammensetzung des Sindelfinger Stiftskapitels wieder geschlossen, die durch den Wegfall von Johannes Vergenhans vorübergehend entstanden war¹²⁾.

Doch soll es hier mit dieser kleinen Ergänzung zur Biographie einer der bedeutendsten Persönlichkeiten in der nun bald halbttausendjährigen Tübinger Universitätsgeschichte vorerst sein Bewenden haben. Daneben unterstreicht aber dieser Vorgang auch Wert und Notwendigkeit der gegenwärtigen detaillierten Erschließung der noch viel zu wenig bekannten und ausgewerteten Bestände des Tübinger Universitätsarchivs, die zum Beispiel in der Urkundenabteilung bis zum Jahr 1335 zurückreichen, also weit über die 1477 erfolgte Universitätsgründung hinausgreifen.

Über die Verfassung oberschwäbischer Reichsstädte / Zu einer neuen Veröffentlichung

Von Helmut Maurer

Peter Eitel: Die oberschwäbischen Reichsstädte im Zeitalter der Zunftherrschaft. Untersuchungen zu ihrer politischen und sozialen Struktur unter besonderer Berücksichtigung der Städte Lindau, Memmingen, Ravensburg und Überlingen (= Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, 8. Bd.). Stuttgart, Müller u. Gräff 1970; XIX u. 321 Seiten.

Nachdem vor wenigen Jahren die niederschwäbischen Reichsstädte durch die rechts-historische Dissertation von Horst Rabe (Der Rat der niederschwäbischen Reichsstädte, 1966) erstmals eine gemeinsame verfassungsgeschichtliche Untersuchung erfahren haben, ist den oberschwäbischen Reichsstädten in ihrer Gesamtheit nun bereits zum zweiten Mal eine umfassende Behandlung zuteil geworden. Hatte vor beinahe 60 Jahren das diese Städtegruppe erst eigentlich entdeckende Werk von Karl Otto Müller (Die oberschwäbischen Reichsstädte, 1912) in beinahe abschließender Weise die Anfänge und die frühe Verfassungsgeschichte der 13 Städte bis zur Einführung der sog. Zunftverfassung in den Jahren 1360 bis 1380 darzustellen vermocht, so ist die hier zu besprechende Tübinger historische Dissertation von Peter Eitel aus der Schule des Tübinger landesgeschichtlichen Instituts bewußt darauf bedacht, zeitlich etwa an K. O. Müllers Werk anzuknüpfen und die Darstellung bis zu den im Jahre 1551 durch Kaiser Karl V. getroffenen Maßnahmen zur Abschaffung der Zunftverfassung in den meisten oberschwäbischen Reichsstädten weiterzuführen, unter einer Fragestellung freilich, die nun nicht mehr nur die Verfassungsgeschichte, sondern neben ihr auch die politischen und die sozialen Verhältnisse in den Mittelpunkt stellt. Dieser thematischen Erweiterung entspricht andererseits eine — durch die Quellenlage bedingte — räumliche Verengung auf — im wesentlichen — vier Städte, nämlich auf Lindau, Memmingen, Ravensburg und Überlingen. Nachdem einleitend die wirtschaftlichen und politischen Zusammenhänge zwischen den oberschwäbischen Reichsstädten — allerdings ohne Berücksichtigung des etwa gleichzeitig erschienenen wichtigen Buches von Jörg Fuchter (Die

keit gerade im Hinblick auf die Handhabung der Ämterbesetzung und die Verteilung der politischen Macht ist dem zweiten Hauptkapitel vorbehalten, das durch einen höchst instruktiven Exkurs über die sozialgeschichtliche Bedeutung der Reformation in den einzelnen Reichsstädten — über die im übrigen neue Forschungen von Hermann Tüchle zu erwarten sind — ergänzt wird.

Im dritten Hauptkapitel endlich wird der im übrigen auch methodisch hochinteressante Versuch unternommen — Bernhard Kirchgässners Forschungen über Konstanz und Esslingen folgend —, vor allem durch sorgsame Auswertung der Steuerbücher die wirtschaftliche Struktur der Bürgerschaft innerhalb des zu behandelnden Zeitraumes zu erfassen.

Die Richtigkeit dessen, was der Verf. im darstellenden Teil seiner Arbeit auszusagen beabsichtigte, vermag der Leser — wenigstens für die entscheidenden Kapitel des Werkes — leicht zu überprüfen anhand der beinahe die Hälfte des Buchs einnehmenden Anhänge: eines ersten Anhangs, der die Ämterlisten der vier behandelnden Städte bietet, aufgeschlüsselt nach Name, Zunftzugehörigkeit, Amt, Vermögen und — dies besonders bemerkenswert — Hinweisen auf eventuelle akademische Ausbildung, diplomatische und kaufmännische Tätigkeit eines jeden Amtsinhabers; und endlich eines zweiten Anhangs, der die reichsten Bürger von Kaufbeuren, Memmingen, Ravensburg und Überlingen ebenfalls in Listenform unter Angabe der jeweiligen Vermögenssumme verzeichnet. Gerade zur Benützung dieser nicht alphabetisch geordneten „Reichen“-Listen vermißt man freilich einen Namenindex besonders schmerzlich.

So ist denn hier — gestützt auf die sorgfältige Auswertung eines umfangreichen Quellenmaterials aus einer Vielzahl von Archiven — ein überaus klares Bild von der rechtlichen, politischen und sozialen Struktur von vier repräsentativ ausgewählten oberschwäbischen Reichsstädten entstanden, ein Bild, das mehr oder weniger auch für die übrigen Reichsstädte Oberschwabens Gültigkeit besitzen dürfte. Und über die in diesem Buch ausdrücklich angesprochenen Bereiche hinaus bietet das Werk vor allem in seinem präzis gearbeiteten Personenlisten eine wertvolle Grundlage für genealogische Untersuchungen über die in den vier Städten wirksame Oberschicht.

Ein neuer Sammelband über den Schönbuch

Von Reinhold Rau

Der Schönbuch. Beiträge zu seiner landeskundlichen Erforschung 1969. 198 Seiten. Verlag Konkordia AG, Bühl/Baden.

Die vor fünf Jahren aufgestellte Arbeitsgruppe Tübingen des Alemannischen Instituts Freiburg, die sich bisher durch Vorträge und Studienfahrten bereits bestens bei den interessierten Kreisen der Universitätsstadt eingeführt hat, legt nun auch als 27. Band der Veröffentlichungen des Instituts ein mit 10 Karten und 40 Abbildungen ausgestattetes Buch über den Schönbuch vor mit Beiträgen, die zum Teil bereits als Vorträge gebührende Aufmerksamkeit erweckt haben. Der Herausgeber Dr. Hermann Grees vom Geographischen Institut hat nicht nur einen vortrefflichen Überblick über den bisherigen Gang der landeskundlichen Erforschung des Schönbuchs mit einer umfassenden Bibliographie beigesteuert, sondern auch ausgehend von einer Luftbildaufnahme des Schönbuchwestrandes die Entwicklung der Kulturlandschaft seit drei Jahrhunderten aufgezeigt und damit den Überblick, den Friedrich Huttenlocher an die Spitze des ihm gewidmeten Heftes gestellt hat, durch eine detaillierte Betrachtung dieser Seite des

Schönbuchs bestens ergänzt! Zwei weitere Arbeiten befassen sich mit seinem Pflanzenkleid im Wandel der Zeiten (Verfasser: Paul Filzer) und mit dem Waldaufbau in den letzten 150 Jahren (Verfasser: Paul Kirschfeld). Diesen naturkundlichen Arbeiten stehen aus der Feder der Stadtarchivare Jürgen Sydow und Paul Schwarz, gestützt auf die ältesten in ihren Archiven betreuten Urkunden, Darstellungen der Tübinger und Reutlinger Schönbuchgerechtigkeiten gegenüber, eine hochwillkommene Ergänzung zu Ferdinand Graners Geschichte der Waldgerechtigkeiten im Schönbuch, die vor 40 Jahren erschien. Die Geschichte des Raumes vor der Pfalzgrafenzeit stellt Hans Jänichen mit gewohnter Beherrschung des Stoffes dar und sucht an Hand der Flur- und Personennamen auch rückwärts in das bisher über der Zeit nach der Landnahme liegende Dunkel einzudringen. Schließlich erfreut Adolf Schahl den Leser durch seine vielseitige und erschöpfende Betrachtung des Schönbuchs als Kunstlandschaft. So kann man also jedem Leser reichen Gewinn aus dem Studium dieses wohlgelungenen Buches in Aussicht stellen.

Der Traubenwirt kämpft um sein Billard

Von Felix Burkhardt

Zweihunddreißig Jahre hatte der Traubenwirt Matthias Kauz sich als ehrlicher Schildwirt „außer der Stadt Tübingen“ durchs Leben geschlagen. In seinem Hause nahmen Händler, Handwerker, Bauern und Bürger Herberge, wenn sie ihre Geschäfte nach Tübingen führten. Studenten kehrten bei ihm ein, Tübinger Bürger ließen sich von ihm bewirten.

Um auch Leute von Stand logieren zu können, baute der rührige Wirt um 1724 sein Haus um. Freilich mußte er tausend Gulden aufnehmen in einer Zeit, in der das Geld knapp war und mancher „kaum Lebensmittel kaufen konnte“. In einer Stube ließ er ein Billard aufstellen, hoffte er doch, so bessere Kundschaft zu erhalten. Die Studenten hatten angeregt, ein Billard zu beschaffen.

Der Ballmeister der Universität Johann Albert Bründlin aber sah in dem Aufstellen eines Billards in einem Wirtshaus eine Beeinträchtigung seiner Privilegien. Am 10. August 1725 erhob er bei der Regierung Beschwerde. Er behauptete, durch das Aufstellen eines Billards in einem Bier- oder Wirtshaus werde eine alte Observanz verletzt. Als Ball- und Exerzitienmeister habe er seit undenklichen Zeiten Recht auf ein privilegiertes Billard. Durch das von Kauz eigenmächtig errichtete Billard werde seine gar geringe Nahrung geschädigt und er in völligen Ruin gesetzt. Kauz zöge die Scholaren an sich. Zum Ärger etlicher Leute lasse er auch an Sonn- und Festtagen Billard spielen; selbst in der Zeit des Gottesdienstes gestatte er das Spiel.

Bründlin bat, die Regierung möge das Billardspiel im Wirtshaus vor dem Lustnauer Tor unter Strafandrohung verbieten. Der Traubenwirt solle lieber größere Modestie (Bescheidenheit) gegen die Gäste und andere honette Leute zeigen. Um seiner Forderung größeren Nachdruck zu verleihen, beschaffte sich der Ballmeister eine Bescheinigung des Oberhofmeisters, der Räte, Doktoren, Professoren des fürstlichen Collegiums zu Tübingen. Er erreichte die Bestätigung, daß „dem Ballschlägern, wie sie vor alters genannt wurden, jederzeit gleich den Fechtmeistern, erlaubt, neben dem Ballhaus die jungen Leute auch in dem Exercitio des Fahnenschwenkens, der Piquen- und Hellparspiele und sonderlich auch auf dem Billard, mit Ausschluß anderer, die keine sonderliche Concession darzu gehabt, zu informieren und dergleichen Billard öffentlich zu halten.“

Wenn jemand in seinem Hause ein Billard halte, um sich und die Seinen zu divertieren (vergnügen), auch gastweise Freunde darauf spielen lasse, so könne man das nicht verbieten. Doch sei es nicht erlaubt, für Lohn und zum Schaden anderer ein Billard zu unterhalten.

Mit seiner Eingabe hatte der Ballmeister Erfolg; der Herzog untersagte dem Traubenwirt, ein Billard zum Nachteil des Ballmeisters aufzustellen.

Gegen das Verbot setzte sich der Traubenwirt zur Wehr. Er warf ein, der Ballmeister berufe sich auf ein Privilegium, das er nicht beweisen könne; es sei nicht bekannt, daß mit dem Billard ein Monopol verbunden sei. In anderen Orten, so in Stuttgart, Wildbad, Göppingen, Heidenheim, sei es vielen Bürgern gestattet, ein Billard zu halten. Es habe auch Bründlins Vater, der ein Schneider von Beruf gewesen sei, zwanzig Jahre lang in seinem Hause ein Billard ohne fremden Einspruch unterhalten. Dazu habe ihm der Ballmeister Bründlin vor acht Jahren selbst ein Billard zum Kauf für 15 Gulden angeboten; da es untauglich gewesen sei, habe er es nicht erstanden.

Sein Billard habe er auf Bitten der Studenten angeschafft. „Auf unnachlässiges Zureden der Studenten und deren Vorstellung, daß des Ballmeisters aigen im Hauß habende pillard nicht tauge, das in Hochfürstl. Collegio einigen hohen Herrn Collegiaten gewidmet, und so keine zugegen, von Edelleuten (mit welchen sie nicht sonderl. Harmonie hätten), eingenommen würde, mithin schlecht bestellt seye, in ganzer Stadt, allwo eine berühmte Universität, in Wirtshäusern wie anderwärts kein Billard zu halten“, habe er sich ein Billard zugelegt. Dadurch sei verursacht, daß das Spiel bekannter geworden sei; des Ballmeisters Billard sei nur von wenigen Subjekten benutzt worden.

In seiner Eingabe wies Kauz auf die schwierigen Verhältnisse der Tübinger Schildwirte hin. Die sechs Schildwirte hätten wegen der Gassenwirte kaum das liebe Brot; selten kämen Bürger zu ihnen. Wenn man den Studenten die ehrliche Recreation (Erholung) verbiete und er ihnen nicht das noble Jeu (Spiel) gestatten dürfe, würde auch seine Nahrung stark geschwächt. Es sei für die Studenten ein solches Verbot nachteilig. Sie würden nun „zu vielerlei enormen Excessen Gelegenheit finden“. Bei ihm hätten sie Gelegenheit zu frohem Vergnügen gehabt. Ausschreitungen dulde er nicht, auch kein Spiel während der Zeit der Gottesdienste.

Der Ballmeister erfahre durch sein Billard keinen Abbruch. Wer bei ihm Lektionen nehmen wolle, könne zu ihm gehen. Die Regierung habe ihren Nutzen, zahle er doch jährlich 40 Gulden Steuer.

Der Vogt zu Tübingen konnte dem Traubenwirt nur ein gutes Zeugnis ausstellen. Er bescheinigte am 27. November 1725, Kauz sei ein ehrlicher Mann. Sein Wirtshaus habe zu jeder Zeit in guter Reputation gestanden. Wenn er es an Jahrmartstagen und nachts

Aus alten Akten

Nächtliche Ruhestörung Anno 1769

Das Stadtgerichtsprotokoll vom 27. September 1769 (Stadtarchiv Tübingen Band S 228 Bl. 184) berichtet: „Der Herr Oberst und Commandant v. Witzleben beschwehrt sich in einem weitläufigen Schreiben über die hiesige schlechte Policei, und daß von Burgersöhnen oft und viel bei Nacht entsetzlich gelernt und geblerrt, ihm aber der gebührende Respect nicht erzeigt werde... Hierauf solle dem Herrn Obristen nomine Magistratus geantwortet werden, daß zu Abstellung des nächtlichen Lermens die gehörigen Anstalten gemacht seyen und daß die Excedenten, wann man sie betrette, ohne alle Nachsicht jedesmal gestraft werden, daß man aber doch wegen der Universität nicht immer alles abstellen könne. Es werde auch der Magistrat bedacht seyn, dem Herrn Obristen bey aller Gelegenheit nicht nur für sich selbst alle Hochachtung zu erzeigen, sondern auch die Burgerschaft darzu anzuweisen.“

Das Schreiben an Oberst v. Witzleben, datiert vom 4. Oktober 1769, ist in Abschrift im Band S 302 des Stadtarchivs in Abschrift erhalten. Darin wird ausgeführt, daß die Stadt es wahrhaftig nicht an Maßnahmen (die im einzelnen aufgezählt werden) fehlen läßt, um die Nachtruhe in der Stadt zu garantieren. Der Magistrat geht aber auch auf die Schwierigkeiten in einer Universitätsstadt noch genauer ein, als dies aus dem oben zitierten Protokolleintrag zu entnehmen ist. Es heißt

habe visitieren lassen, sei nichts beanstandet worden.

Schon viele Passagiere hätten geäußert, daß die Wirtshäuser so schlecht beschaffen seien und dergleichen noble Jeu darinnen nicht gehalten werde.

Wenn die Studenten das honette Spiel nicht mehr treiben dürften, würden sie Gelegenheit zum Karten- und Würfelspiel und anderen Ausschweifungen suchen.

Ballmeister Bründlin konnte sich durchsetzen; Kauz wurde die Erlaubnis zum Billardspiel bei Strafandrohung von 14 Gulden untersagt.

Der Traubenwirt fand einen Ausweg; er ließ die Studenten umsonst auf seinem Billard spielen. Das gefiel dem Ballmeister noch weniger.

Inzwischen hatte Johann Stenglen das Wirtshaus übernommen. Er bat im März 1728 um die Genehmigung, ein Billard aufstellen zu dürfen. Da er keinen Erfolg hatte, erneuerte er sein Gesuch 1732. In seiner Bittschrift erinnerte Stenglen daran, daß er mit großen Kosten ein Brauhaus in Ludwigsburg gebaut habe. Bei Niederlegung des Billards würde er seine bisherigen Gäste verlieren, dadurch würde er wirtschaftlich stark geschädigt werden.

Am 26. August 1732 erteilte die Behörde ihm den Bescheid, man könne seinem Gesuch nicht entsprechen. Er solle in Zukunft die fürstliche Kammer nicht mehr behelligen.

Traubenwirt Stenglen gab sein Billard nicht auf. Am 21. Februar 1736 wandte er sich erneut an die Landesregierung. Es sei nicht ungewöhnlich, schrieb er, daß man in Orten, in denen viele Personen von Kondition sich aufhielten, außer dem Ballhause noch hin und wieder Billarde anzutreffen seien. Der hiesige Ballmeister bewirte auch seine Besucher und schenke Thee, Kaffee, Bier und Wein aus.

Nach zehnjährigem Mühen erlangte nun der Traubenwirt die Erlaubnis, in seinem Hause die Gäste auf dem Billard spielen zu lassen. Am 30. August 1736 wurde in Stuttgart die Genehmigung erteilt.

Quelle: Hauptstaatsarchiv Stuttgart: A 207.

Jürgen Sydow

Hinweis

Register zur Edition der *Blaubeurer Chronik des Christian Tubingius*

Vor einigen Jahren hatten wir in den „Heimatkundlichen Blättern“ (N. F. Nr. 25 / Juni 1967, S. 4) auf die neue Ausgabe der „Burrensis coenobii annales“ des Christian Tubingius hingewiesen, die im Verlag Müller & Gräff (Stuttgart) als Bd. 3 der Reihe der „Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde“ 1966 erschienen war. Der Verlag ließ nunmehr das für die Veröffentlichung dringend notwendige Register, erstellt von Maren Rehfuß und Rainer Joß, vor, das sowohl die Personen- als auch die Ortsnamen vollständig erfaßt und somit als zuverlässiger Führer in den Text dient.

Jürgen Sydow



Heimatkundliche Blätter für den Kreis Tübingen

Neue Folge / Nummer 43 / Januar 1971

Herausgegeben von Christoph Müller

Schriftleitung: Stadtoberarchivrät Dr. J. Sydow

Aus der Geschichte der Tübinger Schleifmühle

Von Reinhold Rau

Als im September 1721 der Pächter der stadteigenen Schleifmühle in Tübingen, Johann Georg Aichelmann, nach langer Krankheit im Alter von 54 Jahren starb, entspann sich um seine Nachfolge in der Mühle ein Streit unter den nächsten Angehörigen, der weite Kreise zog*. Der Verstorbene hatte nach seiner Erkrankung einen Schleifergesellen, den gleichnamigen Sohn des Stuttgarter Bürgers und Meisterschleifers in Berg Georg Nikolaus Schilling, eingestellt, und die Witwe Susanna Christina, eine Tochter des Stiftsorganisten Johann Conrad Zierlein, spielte mit dem Gedanken, dieser würde ihr einziges Kind Margarete heiraten, die Mühle in den Bestand bekommen und sie selbst in sein Hauswesen aufnehmen, wodurch ihre Zukunft bestens gesichert wäre. Nun hatte aber der Verstorbene seinen um acht Jahre jüngeren Bruder Andreas, der 1676 beim Tode seines Vaters Urban Aichelmann, eines gebürtigen Nürnbergers, noch in den Windeln gelegen hatte, vom Schleiferhandwerk abgetrieben und ins Beckenhandwerk gesteckt, wo er zwar bis zum Meister emporstieg, aber an seinem Beruf so wenig Freude hatte, daß er schon nach einem Vierteljahr es vorzog, als ungelernter Schleifer bei seinem Bruder in der Tübinger Schleifmühle zu arbeiten, weshalb er auch in den hiesigen Kirchenbüchern erst als Beck und später als Schleifer bezeichnet wird.

Um aber die Schleifmühle in Pacht zu bekommen, mußte er die Meisterwürde in diesem Handwerk besitzen und darum hatte er schon am 2. Mai 1721 an das ehrsame Handwerk der Hohl- und Rauhschleifer in Nürnberg geschrieben und, weil er keine Antwort bekam, auch noch durch seinen Bruder Jakob, Schleifergesellen in Pfullingen, die Bitte wiederholen lassen um Gesellenkranz und Meisterwürde. Die Antwort, die, von fünf Meistern eigenhändig unterschrieben, diesem Bruder sub dato 31. Juli zuzuging, war bezeichnend genug. Der Bruder Andreas (hier künftig A. A.) habe sich selbst vom Handwerk abgesondert, Meistersohn zu sein und beim eigenen Vater das Handwerk erlernt zu haben, bringe keine Förderung ein, auch sei er nicht in den Büchern der Nürnberger eingetragen. Er solle seine Nahrung außerhalb

* Nach den Akten (A 150) und Gerichtsprotokollen (S 215) des Stadtarchivs Tübingen.

dieses Handwerks suchen. Daß der verstorbene Bruder „den A. A. zu sich in die Werkstatt genommen und darinnen arbeiten lassen, auch andere Gesellen neben demselben gearbeitet, ja gar zwei Lehrlingen neben ihm gelernt haben, dieses ist Handwerksordnung nicht gemäß...“

Obwohl sich also das Handwerk geschlossen gegen ihn stellte, bat A. A. eine Woche nach dem Tode seines Bruders den Magistrat der Stadt Tübingen, ihm die Schleifmühle in Pacht zu geben, da er sich von Jugend auf (Stiefvater und Mutter starben beide 1693) bei seinem Bruder aufgehalten und jederzeit, besonders während seiner Krankheit, in großen und kleinen Arbeiten beigegriffen habe, ohne daß über seine Leistung eine Klage zu hören wäre. Ein gleiches Gesuch (datiert vom Tage der Beisetzung des Schleifmüllers) reichte auch die Witwe ein, indem sie darauf hinwies, daß der Verstorbene seinerzeit einen gewaltigen Posten Steuerreste und alte Zinsen übernommen und ohne Beihilfe seiner Geschwister getilgt habe. Außerdem werde sie einen tapferen und genug erfahrenen Gesellen halten, der schon während der Krankheit ihres Mannes alles dirigiert, verschafft und versehen habe (Zeugnisse der beiden Tübinger Schwertfeger, der fünf Chirurgen und des Waffenschmieds Joh. Friedr. Schwindrazheim lagen dem Gesuch bei), und da er vermöglich sei, käme er, wenn die Mühle etwa von der Stadt verkauft werden sollte, auch als Käufer in Betracht. Sie, die Witwe, habe ihr elterliches Vermögen während der Krankheit ihres Mannes, allein über 100 Gulden in die Apotheken, verbraucht. Daß ihr sel. Mann seinen Bruder bei sich beschäftigt habe, sei aus purer Commiseration (Barmherzigkeit) geschehen und habe ihm zerschiedenliche reprimandes (Vorwürfe) und wirkliche Strafe von der Meisterschaft zu Nürnberg eingebracht. A. A. habe nun einmal das Schleiferhandwerk nicht erlernt; ein anderes ist ein Meister, ein anderes ein Stümpler.

Das Gericht in Tübingen beschloß daraufhin in seiner Sitzung am 5. November 1721 nach Verlesung der beiden Eingaben einstimmig, den beiden Gesuchstellern je zur Hälfte die Schleifmühle zum Gebrauch und Genuß zu verpachten, A. A. müsse sich aber mit der Schleiferlade in Nürnberg abfinden, wozu ihm ein gerichtliches Attestat verheifen solle. Bei-

de Parteien wurden angewiesen, Fried und Einigkeit zu halten. Aber das war leicht gesagt. Die Witwe gab keine Ruhe, sondern bat mit Schreiben vom 10. Jan. 1722 die Nürnberger Meister um Beistand. Diese bestätigten ihr, was sie auch dem Tübinger Bürgermeister Abel Renz geantwortet hatten, als er namens des Gerichts an sie schrieb, daß es gar nicht in ihrer Macht stehe, A. A. als Mitmeister anzuerkennen und ihm den Gesellenkranz zu schicken; „daß wir uns hierinnen der allorts üblichen Handwerksgehnheit gemäß bezeigen müssen, indem sonst unsere Hauptlade von den Klingen- und Schwertschleifern, auch anderen incorporierten Meistern Vorwürfe zu gewärtigen und allerhand verdrießliche Streitigkeiten zu besorgen haben würde“. A. A. solle sich auf seinem erlernten, gewanderten und darauf Meister wordenen Beckenhandwerk suchen zu ernähren und des Schleiferhandwerks allerdings bemüßigen. Gestützt auf diesen Bescheid, der von sämtlichen Meistern des Rauhschleiferhandwerks in Nürnberg unterzeichnet war, bat also die Witwe darum, von Georgii an ihr allein die Pacht unter tüchtiger Handwerksgehnheit zu geben. Die Mühle könne ohnedies nicht selbender bewohnt werden, und wenn der Beck auf der Mühle sein und schaffen würde, könne sie keinen passierlichen Gesellen bei und neben ihm halten. Überdies habe er ihr bisher statt der versprochenen Hälfte von dem wochenmarktlichen Schleifergeld insgesamt nur 29 Kreuzer zukommen lassen. Überdies wandle sich in gleichem Sinne die Witwe am 3. März unter Beifügung der Nürnberger Antwort und des Bescheides, den ihr Schwager Jakob im Vorjahr erhalten hatte, an die Regierung in Stuttgart.

Im Gericht entschied man aber in Kenntnis dieser Eingabe am 11. März, daß die Witwe auf Georgii ausziehen und A. A. die Schleifmühle übernehmen solle mit der Auflage, dieser noch ein Jahr lang die Hälfte des Ertrags zu überlassen und begründete auf Ersuchen der Regierung diese Entscheidung wie folgt: „Wie es nichts Neues, daß mißvergnügte Leute wohlhabende Oberamt- und Gerichtliche Resolutiones anzufechten und mit ihren einseitigen Memorialien etwa zu ihrem Vorteil zu erschleichen suchen, also hat es auch die Aichelmannsche Witwe und vielmehr ihr unruhiger Agent, der Schreiner Da-

auf eine Reihe weiterer Gemeinden. Sodann wurde die Kollatur vom Herzog in Anspruch genommen, wenn die Herrschaft einen wesentlichen Beitrag zur Besoldung des Lehrers leistete. Dies war bei Derendingen der Fall, nicht aber bei den anderen Orten. Im Laufe der Zeit scheinen es aber auch die genannten Orte erreicht zu haben, daß sie ihren Lehrer selbst wählen durften. Auf alle Fälle stand ihnen spätestens im Jahr 1722 dieses Recht zu.)

Weiche Fächer wurden in den deutschen Schulen unterrichtet? Nach der Schulordnung von 1559 waren die Kinder in Lesen, Schreiben, Memorieren und Singen zu unterweisen. Im Lesen wurden drei Gruppen gebildet. Zur ersten gehörten die, die sich mit dem Erlernen der einzelnen Buchstaben abmühten, zur zweiten die Silbenleser und zur dritten die, die sich im Lesen von Wörtern übten. Gelesen wurde im Katechismus, im Psalmen- und Spruchbuch sowie im Neuen Testament. Erst wenn die Schüler eine gewisse Lesefertigkeit erlangt hatten, begann man mit dem Schreiben. Als Memorierstoff diente anfangs nur der Katechismus. Beim Singen ging es ausschließlich um das Erlernen von Kirchenliedern. Das Rechnen wurde in Württemberg erst im Jahr 1729 ordentliches Schulfach; doch wurden von den Lehrern schon immer Kenntnisse im Rechnen erwartet.

Bis zum Jahr 1581 kamen auch Derendingen (1561), Dußlingen (1563) und Talheim zu eigenen Schulen, so daß nach Abgang der Schllaitdorfer Schule 15 Amtsorte über eine Bildungsstätte verfügten. Einen interessanten Einblick in die Schulverhältnisse gegen Ende des 16. Jahrhunderts gibt uns eine Niederschrift über die Visitation des Tübinger Amts von 1589⁷⁾. Die Visitation galt zwar in erster Linie den Ortsvorstehern, den Dorfgerichten und den Kassenverwaltern der Gemeinden, doch werden meist auch die Schulmeister erwähnt und beurteilt:

Tübingen (1589): a) „Teutscher Schulmeister Abraham Kern. Ist seinetwegen mit Mangel fürkommen, allein von ihm geklagt worden, wie das Schulgeld so schwerlich einzubringen (ein Teil seiner Besoldung). Item daß er (zu) Sommerszeiten mit seinen Schülern morgens etwan vor 3 Jahren in St. Jakobs Kirchen im Brühl zum Gesang der Predigt müesse, welches den Knaben gar zu frühe und beschwerlich.“ (Die Schüler mußten jede Woche einmal beim Frühgottesdienst „für Weingärtner und schaffendes Volk“ die Litanien singen).

b) Mädlinsschul: „Die Mädlin haben kein eigen Schul gehabt, sondern seien mehrertheils zum Teutschen Schulmeister geschickt worden. Deswegen von den Amtleut und einem (Stadt-)Gericht dahin bedacht worden, daß uf den Kirchhof, wo die alt Grufft steht, ein Mädlinsschul gebauen und ein taugentlich Weib zu einer Schulmeisterin bestellt werden solle. Dieser Bau ist schon im Werk und allbereits der untere Stock von Stein aufgeführt“ (bei der Stiftskirche). (Schon im Jahr 1581 wird eine Schulfrau erwähnt. Die Mädchenschule kam später sehr in Blüte. Im Jahr 1750 zählte sie 225 Schülerinnen, die von einer Schulfrau und zwei Mitarbeiterinnen unterrichtet wurden. Der Schulmeister hatte 165 Knaben und wurde von einem Provisor und einem Kollaborator unterstützt^{7a)}. Die letzte Tübinger Schulfrau war Eleonore Regine Scholl, die im Jahr 1770 durch den Mädchenschulmeister Johann Friedrich Weiß abgelöst wurde).

Bodelshausen: „Pfarrer und Schulmeister seien mit der Jugend fleißig, daß sie im Catechismo wohl unterrichtet werden.“

Breitenholz: „Weil der Wein wohlfeil gewesen, hat der Schulmeister gern gezecht. Seine Nahrung (Einkommen) ist gering, muß Schulmeister, Mesner und Büttel miteinander sein. Sonst ist seinethalben keine Fahrlässigkeit fürgebracht worden. Wann er zwischen Weihnachten und Faßnacht mit Stellung der Heimbürgen- und Waisenrechnungen zu tun (hat), etwan der Pfarrer hinab-

geht und sein fleißig Inspektion auf die Schul hat.“

Derendingen: Die Weilheimer, deren Kinder die Schule in Derendingen besuchten, „klagen über den Schulmeister, daß er fahrlässig und zehrhäufig (unmässig) sei und da der Wein wohlfeil gewesen, er mehr im Wirtshaus dann in der Schul gesehen worden. Darum vergangenen Winter wenig Knaben nach Derendingen geschickt worden.“

Dußlingen: „Der Schulmeister, welcher auch zur Einziehung des Zolls verordnet, hat von Gericht und Gemeinde das Zeugnis, daß er zehrhäufig und weinsüchtig sei und ihm die Frau mehrertheils die Schul und der Mesner das Gesang in der Kirchen versehen muß.“

Entringen: „Der Schulmeister ist fleißig und seinethalben keine Klag. Allein daß nur zu Winterszeiten, wo der Schulmeister ohnedies mit Heimbürgen-, Heiligen- und Waisenrechnungen viel zu tun, Schul gehalten und je zu Zeiten aus angezeigten Verhinderungen wenig verricht werde.“

Gönningen: „Des Schulmeisters halb ist keine Klag.“

Kusterdingen: „Schulmeister Matheiß Schultheiß, ein junger, tüchtiger, auch in der Schul und in Stellung der Fleckensrechnungen, Anschlag und Umlag der Güter, da er sein ordentlich Steuerbuch hält, ein geflissener Mann, also daß seinethalb kein Fehl.“ „Haben ein fleißig, ordentlich Steuerbuch, dergleichen im Tübinger Amt nit erfunden worden. Sonderlich ist dieser Schulmeister damit gar fleißig.“

Mähringen: Schulmeister Hans Kemmler wird ohne Äußerung angeführt.

Mössingen: „Ist des Schulmeisters halb kein Klag. Ist geflissen mit der Jugend in der Schul und in der Kirchen mit dem Gesang. Der größte Mangel ist, daß die Kinder zu Sommerszeiten garnit in die Schul kommen.“

Nehren: Schulmeister Konrad Keller wird nicht erwähnt.

Öschingen. Schulmeister Melcher Meickelin ist Mitglied des Dorfgerichts. Er „ist sehr alt, hat aber einen jungen Sohn, der neben ihm die Schul versieht. Ist seines Unterrichts halber kein Mangel. Aber eine große Fahrlässigkeit wird bei den Eltern gespürt, daß sie ihre Kinder liederlich (unregelmässig) zur Schule schicken; sobald Faßnacht vorüber, sie gleich wieder aus der Schul genommen und zu den Rossen getan werden.“

Oferdingen: Schulmeister Daniel Ußmann ist Mitglied des Gerichts der Gemeinden des unteren Amts. „Oferdingen, Rommelsbach und Altenburg haben einen Schulmeister in Oferdingen, hält sich wohl und ehrlich, allein mit dem Gesang ist er übel qualifiziert, hab ein falsche Stimm und könnte auf keiner Melodie bleiben.“

Schlaitdorf: „Haben keinen Schulmeister. Hab sich gleichwohl ein Schneider der Schul unterfangen. Als er aber das Gesang in der Kirchen nit regieren konnte, ist er wieder davon gestanden. Der Armenkasten ist so unvermögend, daß sie keinen Schulmeister erhalten können, somit der Pfarrer allein singen muß.“ Die Kinder werden teils nach Walddorf, teils nach Grötzingen und Neckartenzlingen zur Schule geschickt.

Talheim: „Der Mesner und Schulmeister ist noch jung, doch fleißig genug, aber weder examiniert noch approbiert, sondern der Caspar von Carpfen, welchem der Kirchensatz gehörig, ihn dahin verordnet hat.“

Walddorf: „Der Schulmeister ist ein fleißiges Männlein und mit seinen Rechnungen richtig, auch im Landrecht wohl belesen. Ist der Fehl, daß sommers keine Schul gehalten wird. Der Schulmeister hat in den Flecken des oberen Amts viel zu schreiben und eine gute Anzahl Schüler, die durch seine Schreiberei versäumt werden. Braucht einen Provisor.“

So war es also im Jahr 1589 um die Schulen der Tübinger Amtsorte bestellt. Daß selbst in den größeren Gemeinden nicht das ganze Jahr hindurch Schule gehalten wurde, wird von den Visitatoren mit vollem Recht bemängelt. In einzelnen Fällen wird über den

schlechten Schulbesuch und den stockenden Eingang des Schulgelds geklagt. Mißlich war, daß die Schulmeister durch ihre Nebengeschäfte auf den Rathäusern vielfach von der Schularbeit abgezogen wurden. Wir müssen aber dabei berücksichtigen, daß die Lehrer bei ihrem geringen Einkommen auf den Nebenverdienst aus der Gerichtsschreiberei angewiesen waren.

Bis zu Ende des 16. Jahrhunderts wurden noch in drei Amtsgemeinden Schulen gegründet: in Schllaitdorf, Weilheim und Kirchentellinsfurt. Der letztere Ort kam 1594 zum Tübinger Amt, nachdem ihn Württemberg dem Christoph Widmann von Mähringen abgekauft hatte. Jetzt wurden seine Bewohner reformiert, und noch im gleichen Jahr erhielten sie in Wolfgang Haag ihren ersten Schulmeister. Damit verfügten 18 von 27 Amtsgemeinden, also zwei Drittel, über eigene Schulen.

Einen gewissen Einblick in den Stand der Volksbildung um jene Zeit gibt uns ein Dokument aus dem Jahr 1617, das sich im Tübinger Kreisarchiv befindet⁸⁾. Am 3. Oktober 1617 fand eine Amtsversammlung in Tübingen statt, an der 20 Ortsvorsteher teilnahmen. Bei dieser Gelegenheit wurde eine im Vorjahr getroffene Vereinbarung über eine Änderung der Lastenverteilung unterschrieben. Aufschlußreich ist nun, daß von diesen 20 Schultheißen immerhin 12 des Schreibens kundig waren. Nicht vertreten waren die Ortsvorsteher von Jettenburg, Mähringen und Schlaitdorf. Für die acht des Schreibens Unkundigen unterschrieben ihre Kollegen. Drei der Orte, aus denen sie kamen, hatten zu jener Zeit noch keine Schule, einer besaß erst seit kürzerer Zeit eine solche.

Der Dreißigjährige Krieg brachte dann eine schwere Beeinträchtigung der Bildungsarbeit, insbesondere ab 1631, nachdem unsere Heimat Kriegsschauplatz geworden war. Doch „war das Schulwesen in Württemberg bereits so fest verwurzelt, daß die Not des Dreißigjährigen Krieges es nicht zu zerstören vermochte“⁹⁾. Es gab wohl längere oder kürzere Unterbrechungen im Unterricht, aber in keiner Amtsgemeinde kam die Schule völlig zum Erliegen.

Der entscheidende Durchbruch auf dem Gebiet des Volksschulwesens war in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erfolgt. Die neun kleineren Orte des Tübinger Amtsbezirks, die im Jahr 1600 noch keine eigene Schule hatten, kamen alle im Laufe des 17. Jahrhunderts zu einer solchen mit Ausnahme von Altenburg und Jettenburg. Im Jahr 1750 verfügten dann sämtliche Gemeinden des Amts über eine Bildungsstätte für ihre Jugend.

Anmerkungen:

- 1) Eimer, Manfred, Tübingen, Stadt und Burg bis 1500, Tüb. 1948.
2) Schmid, Eugen, Geschichte des Volksschulwesens in Altwürttemberg, Stuttgart 1927, S. 4.
3) Ev. Pfarramt Walddorf: Memorabilienbuch von 1732.
4) Landeskirchl. Archiv Stuttgart: Verz. der Kirchen- und Schuidener; Consultationes 1556-1559.
5) Schmid a.a.O., S. 8.
6) Landeskirchl. Archiv Stuttgart: Pfarr- und Schulkompetenz 1559.
7) LKA Stuttgart: Pfarr- und Schulkompetenz 1722.
8) Hauptstaatsarchiv Stuttgart: A 38 Pollzeiwesen, B 9.
9) Schmid a.a.O., S. 376.
8) Kreisarchiv Tübingen: A 1 (Amtsschadenrechnung 1615/16, Anhang).
9) Schmid, a.a.O., S. 116.

Berichtigung

In den „Heimatkundlichen Blättern für den Kreis Tübingen“ N. F. Nummer 42 (November 1970) wurde aus alten Akten über nächtliche Ruhestörungen im Jahre 1769 berichtet. Dabei hat sich ein sinnentstellender Druckfehler eingeschlichen. Es muß bei der Erläuterung gegen Ende des Textes natürlich heißen, daß die Studenten in dem angeführten Schriftstück gegenüber den Bürgersöhnen hier nicht in Schutz genommen werden.

Jürgen Sydow



Heimatkundliche Blätter für den Kreis Tübingen

Neue Folge / Nummer 44 / April 1971

Herausgegeben von Christoph Müller Schriftleitung: Stadtoberarchivrät Prof. Dr. J. Sydow

Die Osiander und die Reformation in England

Von Josef Forderer

Daß die Konfirmation in Altwürttemberg im Jahre 1722 der Tübinger Professor Johannes Osiander, der Retter der Stadt in den angstvollen Jahren der französischen Reunionskriege 1689 und 1693, eingeführt hat, dürfte allgemein bekannt sein; die Sache aber von dem ihm anlässlich einer politischen Mission überreichten Common Prayer Book, dem allgemeinen Gebetbuch der anglikanischen Kirche, an dessen Zustandekommen einer seiner Vorfahren maßgeblich beteiligt war, veranlaßt wurde und daß dieser die Anfänge der Reformation in England weitgehend beeinflusst hat, darüber wissen die wenigsten Bescheid. Es war dies kein geringerer als der Reformator Nürnbergs, des Herzogtums Preußens und von Pfalz-Neuburg: Andreas Osiander.

Die Heimat der Osiander war das fränkische Brandenburg—Ansbach—Bayreuth, das Stammland der preußischen Hohenzollern. Ursprünglich hießen sie Hosenmann, Hossmann und gräzisierten in der Humanistenzeit ihren Namen in Osiander, unter dem sie allgemein bekannt sind. In Gussenhausen 1498 geboren, besuchte Andreas Osiander die Gymnasien in Leipzig und Altenburg, worauf er in Ingolstadt studierte. Hier war ein Schüler seines späteren Gegners Johannes Eck, der ihn nach seinem Übertritt zur Reformation, von seinem Standpunkt aus mit Recht, einen Proselyten nannte. Nach Beendigung seiner Studien war er Lehrer der hebräischen Sprache in einem Augustinerkloster zu Nürnberg. Mit Luther frühzeitig in Verbindung getreten, bekannte er sich zur Reformation und wurde lutherischer Prediger an der Nürnberger Lorenzkirche. Dort hörte ihn 1523 Markgraf Albrecht von Brandenburg, der 1511 Hochmeister des Deutschen Ordens geworden war, predigen, ließ sich ebenfalls für die Reformation gewinnen und führte 1525 in dem von ihm säkularisierten Ordensstaat die Reformation ein. Im Jahre 1618 kam das weltliche Herzogtum Preußen, das bis 1569 die Hohenzollern als polnisches Lehen hatten, durch Erbschaft an Brandenburg und wurde zum namengebenden Landesteil des hochenzollernischen Gebietsstaates, der auch die Farben des Ritterordens Schwarz-Weiß übernahm. Mit der Durchführung der Reformation im ehemaligen Ordensgebiet wurde Andreas Osiander beauftragt. Ihm folgte bald darauf die in fränkisch Brandenburg und in Nürnberg.

Die reformatorische Tätigkeit Osianders wurde in England mit größtem Interesse verfolgt. Dort ist die Lehre Wiclifs (1320—1386) von der Säkularisation, Absetzung des Papsttumes, Verwerfung der Transsubstantiation, der Ohrenbeichte, des Zölibates, der Heiligenverehrung trotz ihrer Unterdrückung nicht zum wenigsten durch die Hussitenbewegung lebendig geblieben, bis sie dann mit der Loslösung der Kirche von Rom nach der päpstlichen Ablehnung der Ehescheidung Heinrichs VIII. 1528 von neuem aufgenommen wurde. Heinrichs Berater war in dieser Angelegenheit neben Thomas Cromwell Thomas Cranmer (1489—1556), Wolseys Zögling und Erbe, der nachmalige Erzbischof von Canterbury. Wenn es Heinrich VIII. darauf ankam, einen Mann an die Spitze der anglikanischen Kirche zu stellen, der jeder Art seiner Herrschernatur entgegen kam und sogar bereit war, ihr die kirchliche Approbation zu verleihen, so zeigten die Ereignisse, daß er den richtigen Mann gewählt hatte.

Cranmer heiratet eine Nichte Osianders

Nach seinen theologischen Studien begleitete er als Fellow (Titel für akademischen Grad mit Lehrberechtigung) eine Lehrstelle in Cambridge, verlor jedoch seinen Posten 1519, als seine Heirat bekannt geworden war. Die Fellowa mußten nämlich unverheiratet sein. Die Gunst Heinrichs erwarb er sich bei dessen Scheidung von seiner ersten Gemahlin Katharina mit einem Gutachten, in dem er den Monarchen an die Universität verwies, die vermöge ihrer Autorität die Gerichte ermächtigen könnte, in diesem Fall auch ohne die Kirche zu entscheiden. So erging denn auch das Urteil. Cranmer rückte zum Hofkaplan und Prälat des Königs auf. Am 24. Juli 1532 schickte ihn dieser als Gesandten nach Deutschland, wo er zunächst dem Reichstag in Regensburg beizuwohnen hatte. Allein Cranmer interessierte sich in erster Linie für die reformatorische Bewegung und ihre führenden Männer, und dazu gehörte der Nürnberger Osiander, in dessen Haus er viel verkehrte. Dabei hatte er sich der evangelischen Lehre so genähert, daß er sich als katholischer Priester entschloß, heimlich eine Nichte Osianders namens Anna 1532 zur Frau zu nehmen. Seine erste Frau war ein Jahr nach der Hochzeit im Kindbett gestorben. Seine zweite Frau schickte er heimlich vor-

aus nach England, anfangs Januar 1533 folgte er ihr nach.

Trotz des Bruches mit Rom wurde in England die katholische Lehre nicht angetastet. Die Suprematie von 1534 bestimmte, daß alle Bischöfe dem König als einzigem höchsten Haupt der Kirche und des Klerus Gehorsam zu schwören haben. Wer sich weigerte, den Eid zu leisten, wurde hingerichtet. In der Errichtung der anglikanischen Staatskirche verfolgte Heinrich aus Haß gegen Luther auch die Protestanten. Seinen zügellosen Absolutismus setzte er ebenfalls gegen das Parlament durch, nachdem ihn die Einziehung des Kirchenbesitzes unabhängig gemacht hatte. Bis 1540 waren 376 Klöster eingezogen und als Krongut erklärt. Nach der Hinrichtung der Anna Boleyn wegen angeblichen Ehebruchs 1536 hat Cranmer im Widerspruch zu seiner früheren Erklärung auch diese Ehe für null und nichtig erklärt. Die lutherische Sache schien gewonnenes Spiel zu haben. Aus der Konvokation von 1538 gingen die sechs Artikel hervor, die unter dem Einfluß der Verbindungen mit den deutschen Reformatoren und der Augsburgen Konfession zustande gekommen waren. Cromwell, Cranmer, Latimer, Anna Boleyns Kaplan und Bischof von Worcester, waren die Führer.

Allein Heinrich ist es nicht gelungen, auf der eingeschrittenen Bahn weiter zu kommen. Der Widerstand der Altgläubigen, besonders im Norden des Landes, bewog ihn, einer von ihm geleiteten einheitslichen Kirche mit dem überkommenen dogmatischen Inhalt die Wege zu bahnen. So traten 1539 anstelle der sechs Artikel die „Blutartikel“ in der gleichen Zahl, wie sie genannt werden. Mit ihnen wurden Zölibat, Ohrenbeichte, Mönchsgelübde, stille Messe, Transsubstantiation und Kelchentsziehung wieder in ihre alten Rechte eingesetzt. So entstand eine nationale Kirche römisch-katholischen Bekenntnisses unter landesherrlicher Leitung. Die Durchführung lag in den Händen von Bischof Gardiner von Winchester. Diese Regelung entlockte seinem Rivalen König Franz von Frankreich die boshaftige Bemerkung, er sei jetzt nur begierig, wann Eduard die Messe lese.

Der englische Reformator in Deutschland

Nach Wiedereinführung des Zölibats brachte Cranmer seine Frau, die ihm mehrere Kinder geschenkt hatte, nach Deutschland in Si-

hätten erzielen können. Ihr Sträuben gegen eine Regelung hatte sich so bitter gerächt und brachte sie in der Nachrevolutionzeit in Zugzwang: ihrem Bemühen, eine teilweise Revision der Märzgesetze zu erreichen, setzte die württembergische Regierung eine erfolgreiche Hinhaltepolitik entgegen. Andererseits mußte diese bestrebt sein, eine Intervention des Bundestags zu vermeiden, ebenso einen vollständigen Bruch mit den Standesherrn, die in der ersten Kammer über ein politisches Machtmittel verfügten. Dabei war es klar, daß eine alle Seiten befriedigende Lösung unmöglich war, denn eine privilegierte Behandlung des Adels hatte keine Aussicht, in der zweiten Kammer gebilligt zu werden. Die Verwirklichung der staatsbürgerlichen Gleichheit war ein Hauptziel des bürgerlichen Liberalismus, der eine autochthone Teilhabe des Adels an der öffentlichen Gewalt nicht dulden konnte, zumal es in Württemberg nicht wie in anderen Ländern gelungen war, die Mediatisierten zu einer positiven Haltung zum bestehenden Staat zu bewegen. Jedes Entgegenkommen der Krone gegenüber den Standesherrn hatte eine Vermehrung der bürgerlichen Opposition zur Folge. Das komplizierte Dreiecksspiel zwischen Krone, Bund und Standesherrn, die sich zur Durchsetzung ihrer Ansprüche zu einem Konsortium zusammengeschlossen hatten und deren Schicksal mit dem des Deutschen Bundes verknüpft war, endete 1856 und 1859 in einer Vereinbarung zwischen Krone und Standesherrn, deren Vollzug sich jedoch langhinziehende Schwierigkeiten entgegenstellten. Schließlich kam es zu einer Regelung, die, insgesamt betrachtet, nach Neth, „in allen Punkten, welche von erheblicher materieller Bedeutung

waren, die völlige Unterwerfung der Standesherrn unter die Regierungsauslegung“ brachte. Zwar stand das „Gesetz betreffend die Ablösung der Leistungen für öffentliche Zwecke“ (Komplexablösungsgesetz, d. h. Ablösung der Leistungen, die auf adeligen Gutskomplexen für Kirche, Schule und Armenwesen ruhten) von 1865 den Standesherrn gewisse wirtschaftliche Vorteile zu, gleichzeitig verzichteten sie damit praktisch auf die mit so viel Energie und Aufwand betriebene Nachtragsentschädigung der Ablösung von 1849. Die Aussichtslosigkeit der über zehnjährigen Bemühungen ging parallel mit dem Niedergehen des Deutschen Bundes, der mit seinem Ende im österreichisch-preussischen Krieg das Schicksal der standesherrlichen Bemühungen besiegelte. Immerhin verblieben den Standesherrn bis ins 20. Jahrhundert gewisse Privilegien wie Ebenbürtigkeit und hoher Adel, Befreiung von der Militärlast, Recht der Autonomie durch Errichtung von Familienstatuten und -fideikommissen u. a. Erst die Ereignisse im Gefolge des Ersten Weltkrieges ließen auch diese Grundrechte fallen und die württembergische Verfassungsurkunde vom Mai 1919 ebenso wie die Verfassung von Weimar vom 11. 8. 1919 sanktionierte die völlige staatsbürgerliche Gleichheit.

Die vorliegende Arbeit schließt eine, wohl durch die Schwierigkeit der Materie so lange bestehende Lücke der Geschichtsschreibung und leistet eine unentbehrliche Vorarbeit für eine ausstehende politische und soziale Geschichte der württembergischen Mediatisierten, etwa in dem Stil, wie sie Heinz Gollwitzer für die Standesherrn ganz Deutschlands geboten hat.

Der Mühlbann in Tübingen

Von Reinhold Rau

Alle Mahlmühlen in Tübingen waren Bannmühlen. Das erhellt aus dem Lehenbrief von 1494 für die untere Grabenmühle vor dem Lustnauer Tor, in dem zu lesen ist: es sollen die Amtsleute des Grafen mit den Einwohnern zu Tübingen, die dem Gerichtstab daselbst unterworfen sind, darob und daran sein, daß ihr keiner abfare in fremde Mühlen außerhalb Tübinger Zwang und Bänne, es wäre denn, daß einer ungefährlich in andern Flecken Korn kaufte und dasselbe Korn dort mahlen und gerben ließe. Diese Bestimmung kehrt gleichlautend wieder im Lehenbrief von 1494 für die obere Grabenmühle vor dem Lustnauer Tor und in dem von 1501 für die Mahlmühle allernächst vor dem Haagtor.

Über dieses Bannrecht wachte die Stadt eifersüchtig; denn nur dann, wenn dieses Privileg der Stadt lückenlos und unangefochten ausgenützt wurde, bestand ausreichende Gewähr, daß die Mühlenbestände stets im Stande waren, den nicht geringen Pachtzins an die Stadt abzuführen, die ihrerseits aufgrund des Mühlbriefs von 1455 der fürstlichen Kellerei in Tübingen jährlich 175 Scheffel bloße Frucht, halb Kernen und halb Roggen, liefern mußte.

Auf der andern Seite fehlte es nicht an immer wieder von verschiedener Seite her unternommenen Versuchen, dieses Bannrecht der Stadt zu durchbrechen oder gar zu bestreiten. Von solchen Auseinandersetzungen, die in der Regel bis vor den Fürstlichen Oberrat in Stuttgart gelangten, soll hier einiges berichtet werden.

Dem Untervogt in Tübingen hatte die Regierung in Stuttgart im Februar 1640 ausdrücklich mitgeteilt, daß „Du nicht gestatten sollest, einige Früchte aus der Stadt zu Schmälierung des Akzis an fremde Orte und Mühlen abzuführen zu lassen“. Davon fühlten sich die Inhaber der Mühlen zu Kirchentellinsfurt, Herr Peter Imhof, und zu Derendingen, Frau Anna, Witwe des Tübinger Han-

delsmanns Johannes Göllatlin, betroffen. Ihre Bestandmüller hatten Früchte aus der Stadt und andern württembergischen Orten abholen, draußen abmahlen und das daraus gemachte Mehl alsdann wieder in die Stadt hineinführen lassen. Auf ihre gemeinsame Beschwerde hin fiel in Stuttgart am 6. Juli 1640 folgende Entscheidung: Beide Mühlen sind der fürstl. Jurisdiktion unterworfen, und der Akzis wird daselbst nicht weniger als zu Tübingen gereicht. Ein Bannrecht der Tübinger Mühlen kann darum diesen beiden Mühlen gegenüber nicht geltend gemacht werden. Die Anweisung vom Februar ist dahingehend einzuschränken, daß sie nur angewandt wird gegenüber den fremder Herrschaft unterworfenen Mühlen, von denen uns der Akzis entzogen würde. Darum die Weisung an den Tübinger Untervogt, daß „Du in übrigen andern Mühlen die Zufahrt jedes Orts Herbringen gemäß unverhindert gestatten und hierunter wider die Gebühr niemanden beschweren sollest“.

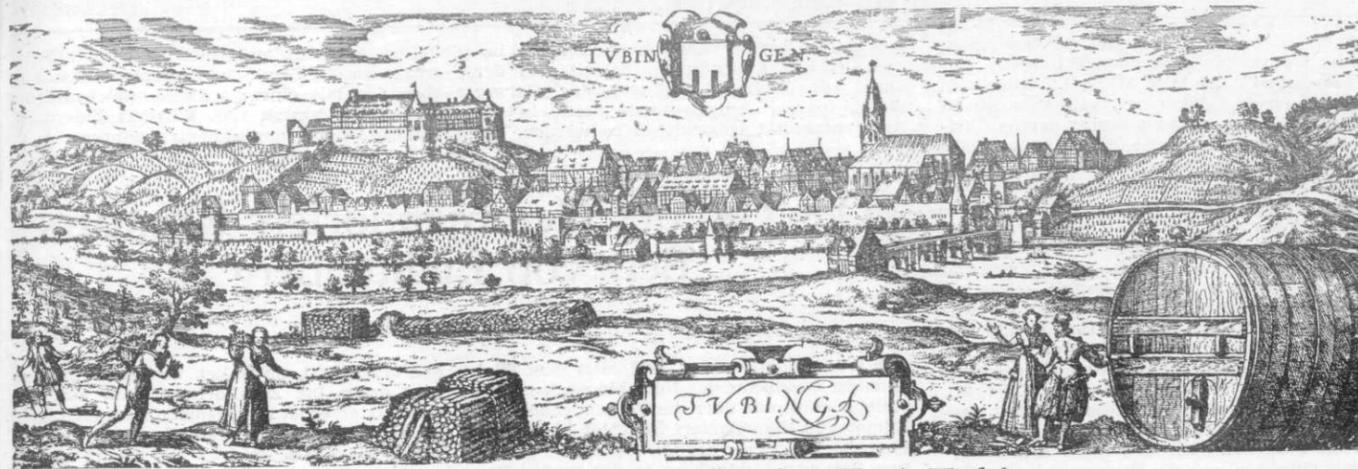
Mit dieser Entscheidung war, wie sich der Derendinger Müller später einmal ausdrückte, die seiner Mühle von allen Zeiten her zustehende Freiheit und Recht, Früchte anderwärts her, auch aus Tübingen, abzuholen, draußen abzumahlen und das Mehl wieder hineinzuführen, uneingeschränkt bestätigt. In der Tat wurden die späteren Inhaber der Derendinger Mühle und auch Sebastian Gulde, dem die Mühle seit 1677 gehörte, niemals behelligt, bis die Stadt Tübingen 1693 ihren Becken verbot, ihre Früchte in Derendingen zu mahlen, und den Müller wissen ließ, er solle sich der Abholung der Früchte, es sei anderwärts her oder aus der Stadt, und der Einfahrt des Mehls in die Stadt entäußern. Weil er sich aber im Bewußtsein seines guten Rechts nicht daran kehrte, wurden die Torwächter angewiesen, den Derendinger Müller mit Karren und Roß nicht mehr hereinzulassen. Als er sich deswegen beim Vogt

beschwerte, stellte dieser an ihn das Ansinnen, den Tübinger Becken keine Frucht mehr draußen abzumahlen. Der Müller lehnte diese Zumutung ab, da sie ihn und seine Mühle ruinieren würde, außerdem wies er (Eingabe an die Regierung vom 9. Juli 1694) darauf hin, daß seine Mühle, vormals als Lehen zu Kloster Zwiefalten gehörig, abgelöst und mit keiner Gült beschwert sei, aber keine liegenden pachttragenden Güter dabei seien außer einem halben Mannsmahd Garten, daß sie mit 2780 Gulden in Contribution liege, außerdem im gegenwärtigen Krieg durch die oftmaligen Truppendurchzüge mit 8, 10, 16, 30 bis 44 Gulden hart betroffen sei, daß er weiter viel Mühe habe wegen des auf eine halbe Stunde nötig habenden Räumens (des Mühlgrabens oberhalb des Dorfes) und weil im Winter, wenn es kalt ist, nicht gemahlen wird und im Sommer, wenn es trocken ist, nicht mehr als ein Gang gar gemach gehen könne; zudem landkundig sei, daß Derendingen ein armer Flecken von gar geringem Ackerbau sei und die Leute ihr Brot aus der Stadt kaufen müssen. Wenn nun noch die Freiheit, aus Tübingen oder andern Orten her („von diesen am meisten, absonderlich von Rottenburg her, ich die gekauften Früchte denen Becken, die dadurch wenigstens den Fuhrlohn sparen, abhole, bei mir abmahle und in die Stadt einführe“), ihm benommen oder begrenzt werden sollte, könnte er die Mühle nicht mehr imstande halten und müßte nach und nach an den Bettelstab geraten.

Aber der Derendinger Müller, der selbst 12 Jahre lang in Tübingen Müllergeselle und -meister gewesen war, stand nicht allein mit seiner Beschwerde; im selben Jahr und im selben Monat wandte sich auch Anna Tabitha, die Witwe des Professors Dr. Johann Andreas Frommann, als Inhaberin der Mühle in Unterjesingen klageführend wider die Stadt an die Regierung, weil man in Tübingen den Becken und Bürgern der Stadt den Gebrauch ihrer Mühle verboten hatte. Zum Bericht aufgefördert verwies die Stadt auf den Mühlbrief von 1455, wornach sie das bisher dem Landesherrn zustehende Wasser, die Ammer, dazu alle Gräben von Schwärzloch an bis zu der (inzwischen abgegangenen) oberen Haag- toermühle und von da an wieder bis in den Neckar (am Neckartor) zu diesen Mühlen gebrauchen dürfe, daß diese Mühlen bislang von gemeiner Bürgerschaft einzig und allein gebraucht wurden und daß keinem vergönnt war, sein Getreide außerhalb derselben anderwärts verführen und mahlen zu lassen. Kein Bürger habe sich beschwert, sondern die auswärtigen Müller, und diese haben kein Recht, namens der Tübinger Bürger zu sprechen. Diese seien deshalb in die Stadtmühlen gebannt, weil sie in einer Ringmauer leben und Schutz, Schirm und andere Vorrechte und Guttaten der Stadt genießen. Ein Recht zur Beschwerde läge erst dann vor, wenn man von Tübingen aus versuchen wollte, die in auswärtige Mühlen gebannten Bauern nach Tübingen abzuziehen.

Mit solchen Argumenten konnte sich die Stadt aller Angriffe erwehren; ja, als sie 1706 die alte herrschaftliche Pulvermühle am Neckartor, die aus Sicherheitsgründen ins Ammertal verlegt werden mußte, käuflich erwarb und an ihrer Stelle die Neumühle erbaute, ließ sie in den Kaufbrief vom 18. Dezember 1706 die Bestimmung aufnehmen, daß die ganze Einwohnerschaft der Stadt Tübingen und des Amtflecken Weilheim inskünftig jederzeit verbunden sein solle, allein der Stadt Mühlen mit allen ihren Früchten, sie mögen selbige selbst erbaut oder auch anderwärts außerhalb der Stadt erkaufte haben und keine andere mehr bei Strafe zu gebrauchen (dabei gleichwohl die Stadt Tübingen nicht befugt sein solle, das Milt bei dieser neu anzulegenden Mühle gegen andere der Stadt Mühlen zu erhöhen oder die Mahlkunden sonst zu beschweren). Damit durfte die Stadt hoffen, in der Ausübung ihres Bannrechts nunmehr unangefochten zu bleiben.

(Fortsetzung folgt)



Heimatkundliche Blätter für den Kreis Tübingen

Neue Folge / Nummer 45 / Juni 1971

Herausgegeben von Christoph Müller

Schriftleitung: Stadtoberarchivrat Prof. Dr. J. Sydow

Ein Magisterschicksal zu Herzog Christophs Zeiten

Von Reinhold Rau

In den ersten Tagen des August 1556 ließ Herzog Christoph durch den Obervogt von Tübingen den Professor an der Artistenfakultät und Inhaber des Lehrstuhls in oratoria Mag. Paul Calwer „seiner ungebührlichen Mißhandlung halber, so er gegen unsern Untertan zu Calw getan, einen Nadler, den er unverwartet zu sich erfordert und unverschuldeter Sachen wegen leiblich schwer beschädigt hat, sowie auch anderer ungebührlichen Handlungen halber“ verhaften. Die Aufregung darüber war in der Stadt um so größer, als es sich dabei um einen Sohn des hochverdienten Bürgermeisters Melchior Calwer handelte und einen Schwager des damaligen Rektors der Universität Dr. Jacob Kappelbeck sowie des Universitätsnotars Mag. Michael Sattler. Auch im Senat der Universität kam die Sache am 4. August zur Sprache, am Tage ehe die Verhandlungen mit einer fürstlichen Kommission begannen, die mit Rektor und Senat zusammen über eine neue Universitätsordnung beraten sollte. Kaum waren in der ersten gemeinsamen Sitzung, die am 5. August morgens 7 Uhr begann, die Präliminarien — Verkündigung des Arbeitsprogramms durch den fürstl. Rat Dr. Caspar Beer und Beschießung einer Dankadresse an den Herzog — erledigt, da verlangte namens der Universität der Prorektor — Rektor und Notar mußten wegen ihrer verwandtschaftlichen Beziehungen abtreten — von den Räten Aufklärung, aber diese erwiderten, sie hätten in dieser Sache

Anmerkungen:

1) Es war der berühmte Botaniker Leonhard Fuchs. Der eigentliche Prorektor war Lic. Martin Frecht, der offenbar krankheitshalber fehlte (gestorben 24. September 1556).

2) Sein Leben beschrieb C. Schmidt, Straßburg 1888.

3) Am selben Tag wird ein Student aus Glogau eingeschrieben, offenbar ein bisheriger Schüler des Magisters.

4) Zufällig wissen wir durch das Tagebuch des jüngeren Hans Hermann Ochsenbach (Tüb. Bl. 55, 1968, 41), daß dieser am 14. August 1590 in das Haus des Mag. Paul Calwer übersiedelte, nachdem er bis dahin in der Burse gewohnt und den Mag. Johannes Graf von Leutkirch als Praeceptor gehabt hatte.

keinen sondern Befehl, weshalb sie auch keine Handlung vornehmen könnten; die Universität möge unter Anschluß von Bittschriften der Verwandten eine Supplikation an den Herzog gelangen lassen.

Eine solche wurde noch am selben Tag von dem Juristen Dr. Nikolaus Varnbüler aufgesetzt und abgeschickt. Ihr Erfolg war schließlich der, daß die Verhaftung aufgehoben und Elterly und Freundschaft ihrer getanen Bürgschaft erlassen wurden, nachdem am 11. September in einer Verhandlung vor Landhofmeister, Kanzler und Räten in Stuttgart die beiden Parteien miteinander verglichen worden waren. Am 20. Oktober ließ der Fürst der Universität die Bedingungen mitteilen, unter denen er von einer ersten Strafe absehen wollte. Sie waren hart genug: der Magister sollte schriftlich Urfehde schwören und die gesamten Kosten tragen, die aufgelaufen waren im Zusammenhang mit seiner Verhaftung und seiner Verpflegung während der Haft, außerdem sich die nächsten zehn Jahre des Profitierens und Lehrens an der Universität Tübingen enthalten. „Wenn er solches zu untertänigem Danke und als eine besondere Gnade erkennen und annehmen und die Verschreibung auf die genannten Punkte aufriichten und ausfertigen würde, mag er un-serthalb unverhindert sich seiner Gelegenheit nach wohl an einen andern Ort verfügen und daselbst aufhalten.“ Mit Ausfertigung dieser Verschreibung würden auch seine Bürgen ihrer Bürgschaft erlassen werden.

In der Sitzung vom 25. Oktober brachte der Rektor — es war jetzt turnusmäßig Dr. Kilian Vogler — dieses Schreiben dem Senat zur Kenntnis, in Abwesenheit der Verwandten, so daß in den Akten über die Reaktion des Senats keine Nachricht des Notars zu lesen ist. Nach ihrer Rückkehr in den Senat erhielt Dr. Kappelbeck das Schreiben, um mit Eltern und Freunden zu delibrieren und dann dem Senat zu berichten. In der Sitzung vom 5. November beriet man über die von Dr. Kappelbeck vorgeschlagene Fassung (nicht erhalten) der Antwort an den Herzog und bestellte auf Drängen der Regierung auf die bisher vom Mag. Calwer innegehabte Professur den Mag.

Michael Toxites²⁾ aus Dillingen, was in engstem Zusammenhang stand mit der vorbereiteten Universitätsordnung, so daß der Eindruck entstand, als habe Mag. Calwer diesem Mag. Toxites seinen Platz freimachen müssen. Das erklärt wiederum das widerspenstige Verhalten der Gegenseite. Im Senat wurde am 21. Dezember, weil nach zwei Monaten immer noch keine Erledigung des fürstlichen Schreibens möglich geworden war, der Beschluß gefaßt, der Wortlaut der Urfehde solle seitens der Universität festgelegt und dann von dem Magister unterschrieben und besiegelt werden. Aber Ober- und Untervogt in Tübingen lehnten am 13. März 1557 auch den so zustande gekommenen Wortlaut als ungenügend und nicht den fürstlichen Forderungen entsprechend ab. Magister Calwer selbst bat die Universität um ein Entlassungszeugnis. Leider weiß der Notar (Acta Senatus Ib 226) nicht, was der Senat hierüber beschlossen hat. Allem Anschein nach hat der Magister, ohne die Urfehde ausgefertigt zu haben, aber auch ohne Entlassungszeugnis, der Heimat den Rücken gekehrt. Hier war ihm seine Zukunft verbaut, daran konnte auch sein Vater nichts ändern.

Ein Rückblick auf sein bisheriges Leben dürfte hier am Platze sein. Geboren spätestens 1530 als Sohn des Melchior Metzger, genannt Calwer, und der Margarete Hirschmann aus Schorndorf, hat er in Tübingen die Lateinschule auf dem Osterberg und die Universität besucht, um dann fremde Hochschulen aufzusuchen und an unbekanntem Orten die üblichen Prüfungen abzulegen. Nach seiner Magisterpromotion war er zunächst fünf Jahre lang Lehrer für Dialektik und Rhetorik am Tübinger Pädagogium, das die Entlassschüler der Lateinschulen zur Hochschulreife führen sollte, dann hat er 1553 an der Artistenfakultät den Lehrstuhl in oratoria erhalten, denselben, den einst Philipp Melanchthon innegehabt hatte, und im Auftrag des Senats (Beschluß vom 11. Dezember 1553) die Leichenrede für den mit ihm verwandten Dr. Caspar Volland, bis Ende 1538 Stadtschreiber in Tübingen, gehalten. Nunmehr seines Amtes enthoben, mußte er in die Fremde, weit fort bis nach Schlesien, wo er in Glogau an der Latein-

schule eine neue Wirkungsstätte fand, doch fehlen Nachrichten über diese Tätigkeit.

Inzwischen hatte Mag. Michael Toxites, von dem als einem Schüler des berühmten Straßburger Rektors Johannes Sturm Herzog Christoph viel erwartet hatte, das Tübinger Pädagogium ganz nach den Vorschlägen seiner Consultatio, die 1555 niedergeschrieben und 1557 gedruckt worden war, reformieren dürfen, war aber in der Praxis gescheitert und hatte sich Ende März 1560 von Tübingen losgesagt.

Da entschloß sich der Vater, sein Gesuch unmittelbar an den Senat der Universität zu richten, wo es am 9. November präsentiert wurde. Er berichtet darin, er habe seinen Sohn nach dessen Entlassung ermahnt, „von dem Studium nicht abzulassen, weil er seiner vormals habenden Lektion mit Unstatten vorgestanden sei“.

Mag. Paul Calwer war also Ende 1564 nach Tübingen zurückgekehrt und nunmehr, unter Verzicht auf eine Immatrikulation an der Universität, als praecceptor privatus tätig.

Erstaunlicherweise findet man seinen Namen noch einmal in der Matrikel von Rektor Dr. Kilian Vogler am 16. Mai 1575 eingetragen und im Senat wurde im Juli (Acta II 2 Bl. 46 b)

sein Gesuch um Aufnahme in die Matrikel behandelt. Die Entscheidung behielt sich der Senat vor.

Der Tod des Hemmendorfers Komturs Betz von Lichtenberg

Von Winfried Hecht

In seiner lesenswerten, 1952 unter dem Titel „Aus der Geschichte des Johanniterordens“ erschienenen Studie über die Vergangenheit der Komtende Hemmendorf berichtet M. Walter über die Teilnahme des Hemmendorfer Komturs Betz von Lichtenberg an der großen Belagerung von Rhodos im Jahre 1480¹⁾.

Leider hat M. Walter seine Arbeit nicht mit Literaturhinweisen und Quellenangaben versehen, so daß offen bleiben mußte, woher ihm diese Einzelheit aus der Geschichte der Komture der Komtende Hemmendorf-Rexingen bekannt gewesen ist.

Die Herkunft aller dieser Nachrichten über Betz von Lichtenberg kann nun jedoch mit einiger Sicherheit ausgemacht werden. Sie finden sich nämlich in der Beschreibung wieder, die Kurfürst Ottheinrich von der Pfalz im Jahre 1521 über seine Kreuzfahrt ins Heilige Land verfaßt hat²⁾.

... Es geben auch alle ander nationen, so in Rodis ass Spanningen, Galiger, Italia gewesen sün, zuvor Gott, dornoch den hundert Teutzen den Preiss solichs siegs, unnd ist der Teutzen haubtman Betz von Lichtenberg genant Inn bemelter Schlacht umbkommen, zum zweiten mohl begraben worden unnd hat sich auch eine undatierte Bittschrift an den Senat pro lectione dialectica et rhetorica mit einem späteren (unrichtigen?) Datierungsvermerk 1577. Klarheit über diese Episode scheint man nicht zu gewinnen.

den unndt hatt nie wollen verweisen, biss so lang man Ine Zum dritten mahl auff die molstatt, da er ist umbkommen, begraben hatt, do ist er verweisen, dessoß diesser haubtman vonn etlichen alls vor heylich geacht wirdt...³⁾.

Aus diesem knappen Bericht geht eindeutig hervor, daß Betz von Lichtenberg tatsächlich 1480 die Belagerung von Rhodos miterlebt hat und in ihrem Verlauf umgekommen ist.

Anderweitige Nachrichten sind aus diesem Grund zu berichtigen, vorausgesetzt es gelingt, die mit einem zeitlichen Abstand von immerhin 41 Jahren geschriebenen Ausführungen Ottheinrichs auch anderwärts zu belegen.

Es fehlt nun aber noch die Bestätigung für die Darstellung des fürstlichen Jerusalem-Pilgers aus Heidelberg über das Ende des Betz von Lichtenberg. Eine derartige Bestätigung findet sich jedoch in einem umfangreichen Brief des Priesters Giacomo De Curti, von Rhodos noch 1480 an seinen Bruder gerichtet hat.

Anmerkungen:

- 1) Vgl. M. Walter, Aus der Geschichte des Johanniterordens, in: Südhgauer Altertumsverein Rottenburg a. N., Jubiläumsschrift 1952, S. 34 bis S. 48.
- 2) Vgl. Beschreibung des Oberamts Rottenburg II (Stuttgart 1899/1900), S. 189 Anm. 2.
- 3) Vgl. P. Fr. Stälin, Geschichte Württembergs I, 2 (Gotha 1887), S. 776.
- 4) Vgl. Deutsche Pilgerreisen nach dem Heiligen Land, hrsg. von R. Röhrich u. H. Meisner (Berlin 1880), S. 349-401.
- 5) A.a.O. S. 372.
- 6) Vgl. A. Wienand (Hrsg.), Der Johanniter-Orden, Der Malteser-Orden (Köln 1970), S. 209.
- 7) Vgl. Giacomo De Curti, La città di Rodi assediata dai Turchi il dì 23 Maggio 1480, Venezia 1480 (?), in: E. F. Mizzi, Le guerre di Rodi, Relazioni di diversi autori sui due grandi assedi di Rodi (1480-1522), Torino 1934.
- 8) Vgl. Militaris Ordinis Johannitarum... Historia Nova... auctore Henrico Pantaleone, Basileae anno MDLXXXI lib. V p. 127 ff. (auch in: E. F. Mizzi, a.a.O. S. 115).
- 9) Vgl. E. F. Mizzi, a.a.O. S. 86: „... tra questi cadde eroicamente il Bali di Germania insieme ad alcuni altri...“.
- 10) Vgl. K. Herquet, Zur Geschichte der deutschen Zunge des Johanniterordens, in: Wochenblatt der Johanniterordens-Ballei Brandenburg Nr. 46 (1876), S. 270.
- 11) Vgl. HStA Stuttgart B 355 Lgb. 30 f. 318^r - f. 320^v - Diese früheste Nennung des Betz von Lichtenberg als Komtur von Hemmendorf war bisher nicht bekannt. Seit mindestens 1474 war der Lichtenberger auch Komtur von Villingen (vgl. A. Krieger, Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden II., 2. Aufl. Heidelberg 1905, Sp. 1280).
- 12) Vgl. P. Fr. Stälin, Komture des Johanniter-Ordens im Gebiet des jetzigen Königreichs Württemberg, in: Archivvalische Zeitschrift VIII (1883), S. 109.

Verteidigungsabschnitt der italienischen Ordensritter beim Judenviertel der Stadt antraten. Es gelang den Janitscharen und den Sipah nach einigen Stunden Kampf, die Festungsmauer der Stadt in ihre Hand zu bringen, und sie waren schon im Begriff, weiter in die Stadt vorzudringen.

In dieser kritischen Lage führte Ordensmeister Pierre d'Aubusson mit Johannitern aus der Provence und aus Italien einen ersten Gegenangriff durch. Er erhielt bald von einer den dieser als Augenzeuge der Belagerung anderen Schar Unterstützung, welche unter dem Kommando seines Bruders stand und hauptsächlich aus „nobili tedeschi“ zusammengesetzt war⁸⁾.

Eine alte Ehrentafel für die gefallenen Hirschauer im Rußlandfeldzug 1812/13

Von Wilhelm Schneider

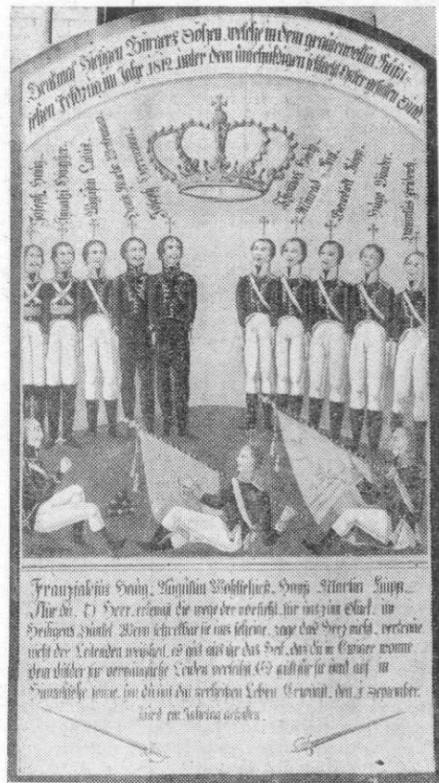
Ein interessantes volkstümliches Bildwerk aus den ersten Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts besitzt die Gemeinde Hirschau. Der freundliche alte Weinort gehörte von 1381 bis 1806 zur vorderösterreichischen Grafschaft Hohenberg. Jahrhundertlang haben die Ortsbewohner dem österreichischen Staat ihren Tribut entrichtet. Sämtliche Steuern gingen zuerst nach Rottenburg a. N. und von dort nach Günzburg, wo später in der dortigen K. K.-Münzstätte die Maria-Theresia-Taler geprägt wurden.

Im Jahr 1812 mußte Württemberg an der Seite Frankreichs an dem russischen Krieg, der so unheilvoll für unsere württembergischen Kriegsteilnehmer endete, mit mehreren Regimentern teilnehmen.

Das Bildwerk ist ein Denkmal der Bürgersöhne, welche in dem grauenvollen russischen Feldzug gefallen sind. Der dekorative Rhythmus farbiger Flächen wurde zum Leitmotiv. Auf dem Bild herrscht die Gewandfigur, und sie ist nicht Wiederholung eines bildhauerisch aufgefaßten Körpers, sondern Körperverhüllung und zugleich Farbenträger.

banner kämpfenden Johannitern gelang es nach erbitterten Kämpfen, die Belagerer wieder von dem besetzten Mauernabschnitt zu vertreiben, wobei mehr als 3000 Türken gefallen sein sollen.

Aber auch der Johanniterorden hatte nach allen vorliegenden Quellen Verluste zu verzeichnen. Giacomo De Curti teilt hierzu seinem Bruder mit, neben anderem Kriegsvolk seien bei dieser Gelegenheit 10 Ordensritter ums Leben gekommen.



Ehrentafel für die Hirschauer Gefallenen im Rußlandfeldzug 1812/13.

zeigt eine kompositionelle Bewältigung. Im Vordergrund hat er drei Soldaten dargestellt, von denen zwei württembergische Regimentsfähnen mit der Königskrone halten.

Der Name des Malers, dem wir das volkstümliche Werk verdanken, ist leider unbekannt. Viele künstlerisch und handwerklich Schaffenden sind uns anonym geblieben. Während mehrere Maler ihre Bilder mit ihrem Namen, Wappen oder Zeichen signierten, verharnte die volkstümliche Kunst bei uns noch in der Namenlosigkeit zünftig gebundenen Handwerks. Auf der Bildtafel konnte bei der Restaurierung keine Signatur des Malers festgestellt werden.

Karl Herquet, bei der Aufstellung der Liste der Großbaillis der deutschen Ordenszunge, also der Inhaber des höchsten Amtes, das die deutschen Johanniter einnehmen konnten, Betz von Lichtenberg für die Zeit um 1478 als Träger dieser Würde genannt wird¹⁰⁾, steht nunmehr fest, daß der Hemmendorfer Komtur Betz von Lichtenberg am 28. Juli beim entscheidenden Kampf mit den Truppen Misach-Paschas um Rhodos sich besonders auszeichnete und im Bereich der Südostecke der Festungsanlagen der Stadt Rhodos fiel.

vollen Stil ausgeführt hat. Außer den erforderlichen Farben der Uniformen bilden dunkle Konturen, lasurartige und deckende Maltechnik künstlerische Ausdrucksmittel des Malers. Mit besonderer Vorliebe verarbeitete er die Ölfarben Ocker, Ultramarin und für die Frakturschriften Schwarz.

Aufgrund der Kirchenbücher des katholischen Pfarramts Hirschau konnten die Personalien der auf der Ehrentafel dargestellten Soldaten ermittelt werden: Joseph Haug, geboren am 23. Januar 1787 in Hirschau, Sohn des Peter Haug und dessen Ehefrau Rosina geb. Knobel; Ignaz Hingher, geboren am 31. Juni 1788 in Hirschau, Sohn des Kaspar Hingher und dessen Frau Rosina geb. Flaig; August Latus, geboren am 15. Heumonath (Juli) 1785, Sohn des Jakob Latus, der Jüngere, und dessen Frau Brigide geb. Strohmayer; Thomas Haug, geboren am 20. Dezember 1786, Sohn des Martin Haug und dessen Frau Anna geb. Hingher; Meinrad Raf, geboren am 22. Januar 1788, Sohn des Xaver Raf und dessen Frau Viktoria geb. Haug; Benedikt Kurz, geboren am 11. März 1789, Sohn des Johann Georg Kurz und seiner Frau Juliana geb. Staiger (auf der Ehrentafel ist dieser Geschlechtsname falsch geschrieben); Hugo Binder, geboren am 1. April 1789, Sohn des Kaspar Binder und dessen Frau Balbina geb. Staiger (Binder starb am 22. August 1813 in einem Hospital); Damasus Friedrich, geboren am 11. Dezember 1788, Sohn des Franz Friedrich und dessen Frau Margarethe geb. Hämmerle; Franz Sales Haug, geboren am 29. Januar 1788, Sohn des Peter Haug und dessen Frau Rosina geb. Knobel; Augustin Wohlschieß, geboren am 12. August 1789, Sohn des Joseph Wohlschieß und dessen Frau Anna geb. Wohlschieß; Hans Martin Kurz, Sohn des Johann Kurz und dessen Frau Elisabeth geb. Schall; Hans Martin Weckenmann, geboren am 2. August 1783, Sohn des Franz Weckenmann und dessen Frau Hildegarth geb. Friedrich; Joseph Herrmann, geboren am 7. März 1792, Sohn des Andreas Herrmann und dessen Frau Helena geb. Hingher.

Die Uniformen der dargestellten Hirschauer Soldaten

Die auf der Ehrentafel ersichtlichen farbigen Uniformen mit Knöpfen, Lützen, Gamaschen u. a. geben Aufschluß, bei welchen württembergischen Regimentern die nachstehenden Hirschauer gedient haben. Joseph Haug und Ignaz Hingher haben weiße Hosen, dunkelblaue Waffenrücke, rote hohe Krägen, rote Aufschläge und Schulterklappen, einen roten Band-Gürtel unterhalb der Brust, weiße Knöpfe, gekreuzte weiße Schulterriemen und schwarze Gamaschen. Dieselben gehörten zum 7. württembergischen Infanterieregiment. August Latus hat einen gelblichen (strohgelben) hohen Kragen, dunkelblauen Waffen-

rock, gelbliche Schulterklappen, weißen Schulterriemen und schwarze Gamaschen. Latus war Soldat beim 9. württembergischen Infanterieregiment.

Bei Thomas Haug, Meinrad Raf, Benedikt Kurz, Hugo Binder und Damasus Friedrich sind blaue Waffenröcke, hellrote Krägen, hellrote Aufschläge und Schulterklappen, weiße Schulterriemen und schwarze Gamaschen ersichtlich. Diese Hirschauer dienten beim 4. württembergischen Infanterieregiment.

Franz Sales Haug diente beim württembergischen Artillerieregiment; er hat einen dunkelblauen Waffenrock, weiße Hosen, schwarze Schulterklappen und Krägen, schwarze Gamaschen, weiße Schulterriemen und schwarze Aufschläge. Rechts von ihm sind 6 Kanonenkugeln ersichtlich.

Augustin Wohlschieß und Hans Martin Kurz sitzen im Vordergrund und halten je eine Fahne in ihren Händen. Beide haben dunkelblaue Waffenröcke, rote Krägen, Aufschläge und Schulterklappen, schwarze Gamaschen und an Stelle der Schulterriemen farbige Schärpen. Nach den ersichtlichen Farben gehörten dieselben auch zum 7. württembergischen Infanterieregiment. Beide Fahnen haben die gleichen Farben sowie die königliche Krone und das Monogramm.

Alle Infanteristen trugen damals als Kopfbedeckung einen Tschako, und zwar vorn mit rhombisch geformtem Beschlag und mit Vorder- und Hinterschirm versehen.

Die Jäger Hans Martin Weckenmann und Joseph Herrmann haben dunkelgrüne Waffenröcke, hohe Krägen und Hosen, schwarze Schulterklappen, auf der Brust gelbliche Litzen mit gelben Knöpfen, gelbe Litzen am Kra-

gen und an den Aufschlägen, schwarze Gamaschen und schwarze Schulterriemen. Diese Fußjäger, gewöhnlich schwarze Jäger genannt, gehörten dem 1. Bataillon des württembergischen Jägerkorps an. Die Bataillone unterschieden sich durch Knöpfe, welche für das 1. Bataillon gelb, für das 2. Bataillon weiß waren. Als Kopfbedeckung trugen sie einen Tschako mit weißen Behängen und Stutz.

Außer den Namen der Soldaten ist im unteren Teil der Ehrentafel ein Spruch in der damaligen Schreibweise angebracht. Zur Erinnerung und zum Gedächtnis der gefallenen Hirschauer wird noch ein Jahrtag erwähnt, der am 1. September abgehalten werden soll.

Literatur u. Quellen:

- Gemeindearchiv Hirschau. Kirchenregister von 1749-1826 der katholischen Kirchengemeinde Hirschau. R. M. Felder, Die schwarzen Jäger in den Jahren 1805-1816, Cannstatt 1839/40. H. Knötel und H. Sieg, Handbuch der Uniformkunde, Hamburg 1937. M. Müller, Die Organisation und Verwaltung von Neu-Württemberg unter Herzog und Kurfürst Friedrich, Stuttgart 1934. Oberamtsbeschreibung von Rottenburg a. N., 1828. A. von Schloßberger, Der Allianzvertrag des Kurfürsten von Württemberg mit dem Kaiser Napoleon, Bes. Beilage des Staatsanz. f. Württ. 1887. Wilhelm Schneider, Erd-, Landschafts- und Ortsgeschichte von Hirschau, 1957. Karl von Seeger, 2000 Jahre schwäbisches Soldatentum, Stuttgart 1937. Eugen Stemmer, Die Grafschaft Hohenberg und ihr Übergang an Württemberg, Stuttgart 1950. Otto Stolz, Geschichte und Bestände des Staatl. Archivs zu Innsbruck, Wien 1938. Karl Weiler, Württembergische Geschichte, Stuttgart 1933.

Der Mühlbann in Tübingen

Von Reinhold Rau

(Fortsetzung)

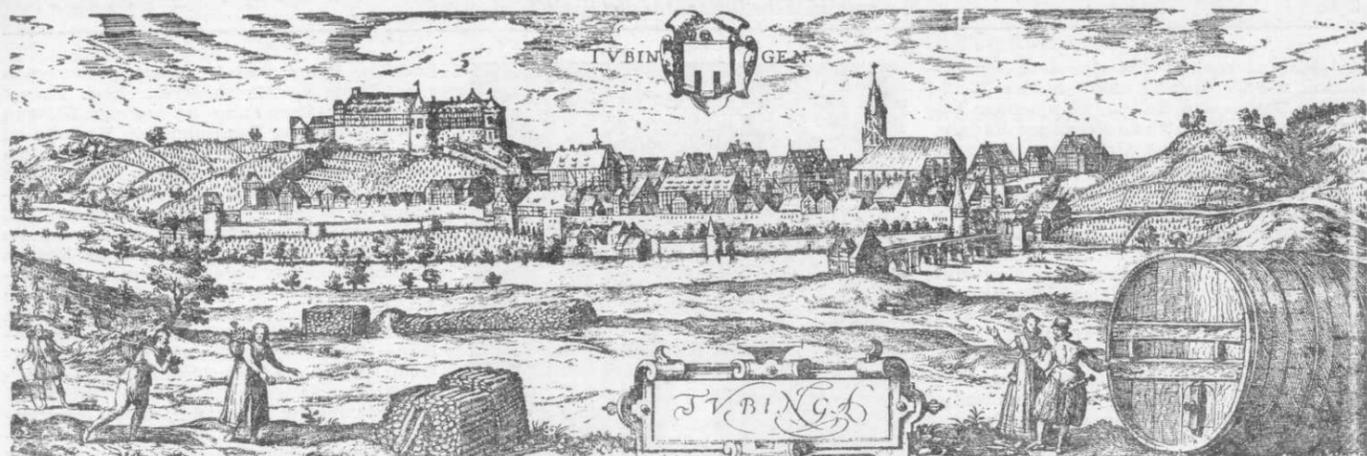
Mit der Entscheidung von 1706 war der Kampf um den Tübinger Mühlbann noch lange nicht ausgekämpft. Drei Jahre später liefen nicht weniger als drei Beschwerden bei der Regierung in Stuttgart ein. Die erste ging von dem inzwischen Schultheiß gewordenen Müller in Derendingen aus, den die Stadt mit seinem für Tübinger Bürger gemahlenen Mehl nicht einlassen wollte auf Grund eines herzoglichen Privilegs, das er nur vom Hörensagen kannte, aber als offensichtlich erschlichen bezeichnete. Er verlangte unter Berufung auf das herzogliche Dekret von 1640 eine Aufforderung der Regierung an die Stadt, ihm die freie Zufahrt wie bisher zu gestatten. Die zweite Klageschrift war verfaßt von den Erben der 1703 verstorbenen Professorenwitwe Anna Tabitha Fromann. Sie kannten den Wortlaut des herzoglichen Privilegs von 1706 und die Maßnahmen der Stadt gegenüber dem Derendinger Müller. Darüber hinaus wiesen sie mit Nachdruck darauf hin, was auch schon seitens der Universität zum Ausdruck gebracht worden war, daß es seltsam herauskommen würde, wenn die Stadt ihr Bannrecht auch gegenüber Universitätsverwandten anwenden wollte, wo doch uralte Privilegien der Universität darin klar wären, daß diese ihre nötigen Lebensmittel herbeiholen könne, wann, wie und woher sie wolle. Überhaupt habe die Stadt kein Recht, ihren Bürgern und Becken zu verbieten, ihr Mehl durch den Jesinger Müller in die Stadt einführen zu lassen. Die Jesinger Mühle müsse alljährlich 13 Scheffel Kernen an die Bebenhäuser Pflüge zu Roseck abführen. Diese Gült würde entweder den Eigentümern der Mühle zum Abmahlen überlassen oder von hier aus den Becken zu Tübingen verkauft und ebenfalls in der Mühle vermahlen. Durch den von Tübingen beanspruchten Mühlbann würden also die Interessen der Rosecker Pflüge direkt geschädigt und die ohnedies sehr verarmte Bürgerschaft der Stadt noch mehr beschwert durch die

unausbleibliche Verteuerung der Frucht; denn der Jesinger Müller hole, ohne weiteren Fuhrlohn zu beanspruchen, die Frucht in Poltringen, Bondorf und andern Orten und liefere das Mehl in die Stadt, ohne mehr als das ordentliche Miltler zu verlangen. Endlich könne es nicht die Absicht der Regierung sein, durch die Privilegien der zum Überfluß erbauten Neuen Mühle andere alte Mühlen in der Umgebung zu ruinieren und den freien Handel überhaupt zu unterbinden. Schließlich beschwerte sich auch noch der Müller Michael Kunkelin in Urach, daß die Stadt seinem Sohn, einem Bürger und Becken in Tübingen, von den Früchten, die er bei seinem Vater in Urach und nicht in einer der Stadtmühlen hatte mahlen lassen, das Miltler abgefordert und 6 Gulden abschlagsweise eingezogen hatte. Die Stadt wurde in jedem dieser drei Beschwerdefälle zum Bericht aufgefordert und verteidigte sich mit Hinweis auf ihre Privilegierung durch den Herzog vor 3 Jahren. Die Sache verlief im Sande, aber dreißig Jahre später wendete sich das Blatt.

Vier Tübinger Bäcker, Philipp Jakob Burkhardt des Gerichts, alt Rudolf Wind, Johann Friedrich Metz und Bernhard Föll hatten im Winter 1738/39 den in der Jesinger Mühle lagernden Mühlkern erkaufte, daselbst mahlen und dann in die Stadt führen lassen. Deshalb waren sie zu je einem kleinen Frevel Strafe verurteilt worden mit der Auflage, den Tübinger Mühlenbeständen das entgangene Miltler nachzuliefern. Außerdem wurde der erst erwähnte Bäcker als Magistratsperson gerügt, er solle mehr der Stadt Ordnungen und Jura soutenieren als solche transgredieren. Ihre Beschwerde vom 18. März 1739 mit dem Ziel, ihnen die Strafe zu erlassen und der Stadt Befehl zu erteilen, daß das gesamte Beckenhandwerk in Tübingen desfalls künftig unangefochten zu lassen, wurde sofort (24. April 1739) von den Inhabern der Jesinger Mühle unterstützt. In ihrem Gegenbericht, den die Stadt am 8. April abfaßte, aber erst am

8. Juni abschickte, wird mit Entschiedenheit betont, daß der Antrag der Becken der Natur des Bannes zuwiderlaufe, daß nämlich an einen Ort, wo Bannmühlen seien, kein Mehl, so anderswo gemahlen und gemiltet sei, gebracht werde. Darum dürfe der Magistrat auswärts gemachtes Mehl nicht in die Stadt hereinlassen, sondern müsse die Einfuhr bei Confiscation und anderen Strafen verhindern. Zu solchem Vorgehen verpflichte ihn auch die obrigkeitliche Sorgfalt, damit nicht in den auswärtigen Mühlen Saubohnen und andere schwache Früchte abgemahlen und hernach, wenn solches Mehl hereinkomme, zum Schaden des Publicums schlechtes Brot daraus gebacken werde. Würde die Stadt auf dieses Bannrecht verzichten, so würden ihre Mühlen bald in Abgang geraten und damit außerstande gesetzt werden, den jährlichen Kanon von 175 Scheffel Kernen und Roggen fürderhin an die Kellerei zu erstatten, auf dessen antichretischen Genuß (= pfandweise Nutzung) vor etlichen Jahren der fürstlichen Rentkammer 12000 Gulden bar vorgeschossen worden seien, die die Stadt bei Privatleuten um Verzinsung aufgenommen habe und zu meist noch schuldig sei. Aus dem Bericht, den die Stadt als Stellungnahme zu der Fromännischen Eingabe am 13. Juli 1739 erstattete, sei hervorgehoben, daß die Stadt von der Regierung folgende Entscheidung erhoffte: 1. daß wir kein in einer auswärtigen Mühle gemalenes und abgemiltertes Mehl in unsere Stadt hereinlassen dürfen, 2. die Fromännischen mögen sich prospizieren, wenn sie ihren Kern nicht ohngemiltet aus der Mühle lassen wollen, daß sie selbigen nur an solche Personen verkaufen, welche nicht in hiesige Mühlen gebackt sind.

Die Entscheidung der vormundschafftlichen Regierung in Stuttgart ließ recht lange auf sich warten, dann aber an Eindeutigkeit nichts zu wünschen übrig. Gerichtet an den Tübinger Vogt Johann Jakob Beutel sub dato 12. März 1740 lautet sie in heutiger Schreibung: „Wir haben uns sowohl aus den von dem Magistrat bei Euch wegen des Mühlbanns der Stadtmühlen und der Fromännischen Mühle zu Jesingen Bebenhäuser Klosteramts erstatteten untertänigen Berichten als auch der Dr. Fromännischen Erben Gegenvorstellung, worinnen die sämtlichen Interessenten nicht nur pro manutentia in possessione immemoriali (= Erhaltung in dem unvordenklichen Besitz) puncto des freien Kernabmahlns und Transportierung des Mehls in die Stadt bis zu Austrag der Sache in petitorio (= in einem gerichtlichen Verfahren), sondern auch um Nachlaß der einigen Becken deshalb angesetzten Strafen untertänig gebeten haben, und übrigen alten Actis des mehreren gehorsamst referieren lassen. Gleichwie sich nun daraus ergibt, daß vor dem Magistrat bei Euch das angerühmte Privilegium de anno 1455, so wie es von demselben präntiert (= beansprucht) worden, niemals dociert werden können, sodann der Mühlbrief von anno 1706 gleich darauf von anderen benachbarten in Contestation gezogen (= bestritten) und dessen ohngesehen auch in auswärtigen Mühlen zu mahlen gestattet, vornehmlich aber dasselbe von ihnen selbst bis erst in anno 1722 auf das Abmahlen der in der Jesinger Mühle zu erkaufenden Mahlf Früchte nicht extendiert (= erweitert), dem damals angelegten Verbot vor besagten Fromännischen Mühlhabern sogleich contradiert, daraufhin aber die Sache ruhend gelassen worden, als wollen wir bei solchen Umständen die den Becken von dem Magistrat angesetzte Strafe ex capite iustitiae (= als oberste Hüter des Rechts) hiemit nachgelassen und diesen, wann er gleichwohl hierunter nicht acquieszieren (Ruhe geben) wollte, ad petitorium (= auf den Klageweg) verwiesen, einstweilen aber gnädigst verordnet haben, besagte Fromännische Mühlhaber bei ihrer bisherigen Possession ungekränkt und auch die Bürger und Becken zu Tübingen deswegen ohnangefochten zu lassen. Daran beschieht Unsere Meinung und wir verbleiben Euch in Gnaden wohl gewogen.“



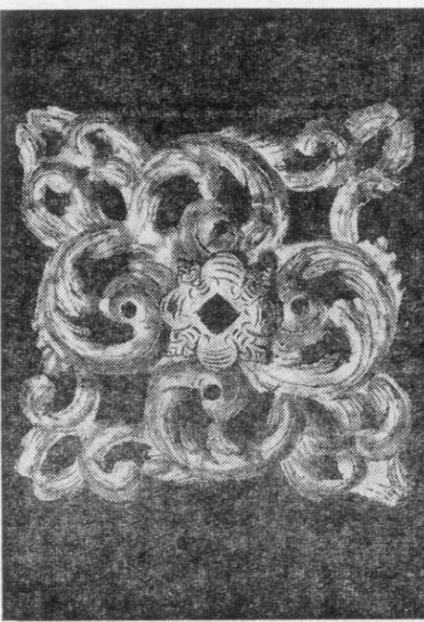
Heimatkundliche Blätter für den Kreis Tübingen

Neue Folge / Nummer 46 / August 1971 Herausgegeben von Christoph Müller Schriftleitung: Stadtoberarchivrat Prof. Dr. J. Sydow

Das Schlossergewerbe in Tübingen

Von Wilhelm Schneider

Schon in früheren Jahrhunderten entwickelte sich durch die verschiedenartigsten Aufträge von Kirchen, Adligen, Professoren und Bürgern in der Universitätsstadt Tübingen die Schlosser- und Schmiedekunst. Langjährige und stete Übung befähigten die Eisenarbeiter zur Lösung der schwierigsten Aufgaben, und unter ihren Händen nahm das Eisen jene entsprechenden Formen an, die mehr der Kunst des Modelleurs als der einer schwierigen Hand zugetraut werden möchten. Es muß ein zäher Kern und eine festgefügte Tradition in den Zünften der „Rußigen“, mit welchem Namen man die Feuerarbeiter einst bezeichnete, geherrscht und sich fortgesetzt haben, um die schönen und vortrefflichen Eisenschmiedearbeiten möglich zu machen. Von den Schlossern in Tübingen wurden Kunstschlösser, Schlüssel, Türbeschläge, Geldkassetten, Oberlichtgitter, Wirtshausschilder, Türklopfer und anderes mehr hergestellt, von denen noch einige in den Sammlungen der Universitätsstadt Tübingen ausgestellt sind. An den Schlosserarbeiten wurden früher keine Beschau- oder Meisterzeichen angebracht, wie es bei den hiesigen Zinnwaren üblich war. Meisterstücke mußten von einem Obmann und von zwei Kerzenmeistern beschaut und begutachtet werden. Ein erfahrener und verständiger Schlossermeister wurde vom Vogt, Bürgermeister und Gericht zum Obmann der Schlosser verordnet. Denselben unterstützten zwei erwählte Kerzenmeister, die ein Meisterstück erfolgreich hergestellt und sich christlich und ehrbar aufgeführt hatten.



Schlüssellochplättchen getrieben und graviert. Städtische Sammlungen.

In Tübingen kam es lange Zeit zu keinem Zusammenschluß der Schlosser zu einer Zunft, obwohl im Laufe der Jahrhunderten mehrere amtliche Schlosserordnungen herausgegeben worden sind. Die erste württembergische Schlosserordnung ist in der ersten Bauordnung vom 1. März 1568 enthalten, die dann in die zweite Bauordnung vom 2. Januar 1650 übergegangen ist. Um 1580 baten die Schlosser um eine besondere Zunftordnung, sie wurden aber auf die Bauordnung verwiesen; jedoch erhielten sie durch das Reskript vom 17. Dezember 1580 die Gestaltung einer Herberge und einige auf die Verfassung bezüglichen Bestimmungen. In der Tübinger Herberge der Schlosser befand sich ein 88 cm langer Zierschlüssel, der heute in den Städtischen Sammlungen aufbewahrt wird. Die hohle Säule dieses markanten Handwerkerzeichens konnte bei Versammlungen als Trinkgefäß ver-

wendet werden. Eine weitere Ordnung kam erst am 18. Mai 1643 zustande. Zur Aufbewahrung ihrer schriftlichen Unterlagen, Strafregister, Protokolle u. a. hatten die hiesigen Schlosser eine kunstvoll gefertigte Truhe, die man Lade nannte. In dieser eisernen Lade waren meisterhaft hergestellte Schlösser mit entsprechenden Schlüsseln angebracht. Aufgrund einer fürstlichen Anordnung vom 10. Oktober 1717 errichtete man in Tübingen eine zweite Hauptlade für die Schlosser „Ober der Staig“. Die Hauptlade war eine von amtlicher Seite angeordnete Handwerkervereinigung.

Neue Schlosser- und Büchsenmacher-Ordnung vom 10. Oktober 1717

„Von Gottes Gnaden, Wir Eberhard Ludwig, Herzog zu Württemberg und Teck usw., Thunkund hiemit, demnach Wir auß verschiedenen und vielen eingekommenen Klagen und Be-

schwernussen mißfällig vernehmen müssen, was massen bey vorigen Kriegszeiten allerley confusionen, Stümpeleyen, Unordnungen und Zerrüttungen bey denen verburgerten Schlossern und Büchsenmachern dieses Unsers Herzogtums und Landen sehr eingebrochen, inmassen uns die Maister dieser Handwerker nicht nur allein um deren Abstellung und Remedirung sondern anbey auch unterthänigst gebeten ihr bißherige alte Ordnung wieder durchgehen, revidiren und in ein und andern puncten verbessern zu lassen. Wir haben gedachten beeden Handwerken in ihrem unterthänigsten Gesuch in Gnaden willfahrt, die vorige Ordnung wieder auff's neue durchgehen, und wie es hinführo bey diesen Handwerken, mit Maister, Gesellen, Jungen auch andern bey denenselben vorkommenden Verrichtungen und Handlungen in dem ganzen Herzogtum gehalten werden solle, corrigiren, in etlichen Orthen mehrers erläutern und verbessern lassen, wie selbiges in nachfolgenden Punkten mit mehrern enthalten, nemlich:

Erstlich setzen und ordnen wir, daß hinkünftig, damit die entlegene Oerther nicht so gar weit von der Haupt-Laden entfernt, und wann sie darbey zu verrichten haben, mit geringer Versaumnis dahin kommen mögen. Bey diesen beeden Handwerken Schlossern und Büchsenmachern zwey Haupt-Laden, und zwar die eine zu Stuttgart, die andere aber zu Tübingen formirt werden solle, die Particular-Laden betreffend seynd solche der Situation einzurichten, und zu subrepartiren, als:

Unter der Staig. Stuttgart und die angeschlossenen Nebenladen.

Ober der Staig. Zu der zweiten Haupt-Lade Tübingen zählten Bebenhausen, Herrenberg und Pfullingen, sowie die Nebenladen Tuttlingen, Rosenfeld, Sultz, Ebgingen; Calw, Neuenbürg, Liebenzell, Wildberg; Wildbad, Hirsau, Bulach, Merkhlingen; Freudenstadt, Hornberg, Nagold, Dornstetten, Dornhahn, Altensteig, Alpirsbach; Göppingen, Heydenheim, Brentzthalische Closter Aemter; Kirchheim u. T., Windlingen, Neidlingen, Nürtingen, Urach, Blaubeyren, Neuffen, Münsingen und Steußlingen.

Soll führohin bey allen erstgemeldten Laden ein tauglich verständige schreibens- und leSENS-kundige, auchwo möglich dieses Handwerks erfahrene Persohnen, von Vogt, Bürgermeister und Gericht jeden Orts auß den Gerichts mitteln zu einem Obmann verordnet,



Schmiedeiserner Türklopfer 18. Jahrhundert. Städtische Sammlungen.

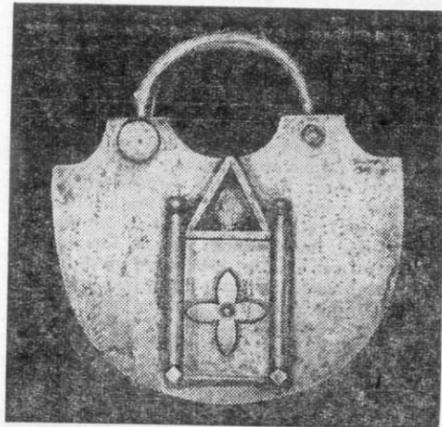
Löchern, Rillen und Vertiefungen versehen war, diente der Formgebung. Nach Bedarf wurden die Eisenstücke im warmen Zustand mühselig mit der Hand und dem Hammer zu Stäben, Flacheisen oder Blechen ausgehämert. Beim Schmieden großer Eisenstücke standen die Gesellen mit schweren Vorschlagshämmern bereit, um ihre Hiebe immer auf diejenige Stelle niederzugehen zu lassen, die ihnen durch den Meister mit einem kleinen Hammer angegeben wurde. Alle diese Arbeiten mußten schnell vor sich gehen. Schmiede das Eisen, solange es warm ist, hieß es schon früher. Bei einigen Arbeiten der alten Tübinger Schlosser ist die Schweißung so vollkommen, daß die Schweißstelle kaum ersichtlich ist. Der Stolz der Schlosser bestand darin, eine gewünschte Form nur durch Hammerbearbeitung zu erzielen. Die kleinen Unregelmäßigkeiten und Hammerspuren verliehen dem Produkt ein menschlich-persönliches Gepräge. Viele moderne Schmiedetechniken und Schweißverfahren haben die Handarbeit des Schlossers verdrängt. Nur noch selten hören wir heute den klingenden Rhythmus der Handarbeit. Man hat den Eindruck, daß früher großer Fleiß den Handwerker ehrte. Der Arbeitstag dauerte vom frühen Morgen bis zum späten Abend.

Außer den eisernen Bauteilen entstanden in den Tübinger Schlosserwerkstätten zahlreiche Geräte aus Schmiedeeisen; denn aus keinem Metall hat man so vielerlei Dinge verfertigt wie aus Eisen. Die Beleuchtung erforderte Handleuchten, Wand- und Kronleuchter von Eisen. Die Wirtshäuser, Handwerker und Kaufleute hingen ihre Zeichen und Schilder an schön und kunstvoll geschmiedeten Wandarmen auf, Küche und Kamin benötigten ihr eisernes Feuergerät, lauter Aufgaben für den Schlosser.

Türschlösser und Schlüssel

Eine Hauptarbeit der Tübinger Schlosser bildete die Herstellung der Türschlösser und Vorhangschlösser, weshalb man diese Eisenarbeiter Schlosser nannte. Wir unterscheiden Auflegeschlösser, die auf der Türfläche montiert sind, und Einstemmschlösser, welche in der Türwand eingelassen werden. Vorhangschlösser wurden in verschiedenen Größen und Formen von den Schlossern hergestellt. In den Städtischen Sammlungen finden wir interessante runde, ovale, flache, zylindrische und prismatische Hängeschlösser.

Die ersten Schlüssel sind einfach und grob verfertigt. An den noch erhaltenen Schlüsseln aus den früheren Jahrhunderten ist der Schaft meistens sehr kräftig, der Bart vielfach rechteckig, flach und das Auge zwei-, drei- oder vierpassig. Die Einschnitte am Schlüsselbart und Aussparungen sind erforderlich, um beim Drehen des Schlüssels die Vorsprünge passieren zu lassen. Eine besondere Formgestaltung erfuhren die Schlüsselgriffe. In den Samm-



Hängeschloß von der Universitäts-Schatzkammer in der Alten Aula. Frühes 19. Jahrhundert. Städtische Sammlungen.

lungen sehen wir geschmiedete, runde, ovale und herzförmige Schlüsselgriffe, die mit Hilfe von Feilen nachgearbeitet und verfeinert worden sind. Auch durchbrochene Schlosserarbeiten sind überliefert. Mit Vorliebe haben die hiesigen Schlosser während der Barockzeit Schlüsselochplättchen durch Bohren, Meißeln und Sägen durchbrochen und denselben ein ornamentales Aussehen verliehen. Weitere Ornamentierungen waren die Reliefverzierung, die man durch Treibarbeiten erreichte und die plastischen Teile mit Gravuren verzierte. Der selbstbewußte Stolz des Schlossers und seine Arbeitsfreude fanden in dem Verhönerungswillen ihren Ausdruck.

Das Öffnen von Schlössern mit einem Sperrhaken war verboten. In mehreren herzoglichen Landesordnungen wird auf die verbotene Herstellung von Hakenschlüsseln hingewiesen: „Item, wo jemand wißt, der sich Dietrich oder Hakenschlüssel gebraucht, oder Schlosser, die sie machen, der soll das anzeigen. Es solle auch kein Schlosser oder Schmied, noch sonst jemand kein eisernes Schloß und Band, welche von Dieben von Gartenhäuschen und Türen abgebrochen und verkauft werden, bey zu gewarten habender scharffen Straff, von niemand ohne habenden Schein, woher solch Eisen gebracht werde, käuflich annehmen und erhandeln.“ Nach den damaligen Vorschriften durfte der Schlossermeister nur dem Hausbesitzer und seiner Ehefrau einen Schlüssel für ein Schloß anfertigen und aushändigen; den Gesellen und Lehrlingen war es nicht erlaubt, für fremde Personen Schlüssel anzufertigen.

Kauf und Verkauf des Schmiedeisens

In der Universitätsstadt Tübingen bezogen die Schlosser ihr Schmiedeeisen von der herzoglichen Eisenschmelzerei, die längere Zeit im früheren Hof des Klosters Blaubeuren untergebracht war und von einem Eisenschmelzer verwaltet worden ist. Das Generalreskript vom 28. März 1598 enthält die Verpflichtung der Untertanen, ausschließlich bei den herrschaftlichen Eisenschmelzereien und Eisenwerken ihr erforderliches Eisen zu kaufen. Im Jahre 1666 beklagten sich die Tübinger Schlosser beim Magistrat, der Tübinger Faktor habe entweder gar kein oder nur schlechtes Eisen, sie seien genötigt, ihre Gehilfen müßig in den Werkstätten stehen zu lassen, weil auch in der Nachbarschaft kein Eisen zu haben sei, und sie solches mit großen Unkosten aus dem Auslande beziehen müßten. Erst aufgrund von Eingaben, Bittschriften und Gesuchen der kleinen und großen Landtagssauschüsse wird am 1. Juni 1796 das Eisenmonopol in Württemberg völlig aufgehoben und der Kauf und Verkauf von in- und ausländischen Eisen freigegeben. Die Preise der Eisenwaren wurden 1778 neu bestimmt, und die Eisenschmelzereien mußten die Verfertigung tüchtiger Eisenwaren der Schlosser und anderer Eisenarbeiter genau kontrollieren und sogar überwachen. Diese Kontrollierung der Schlosserarbeiten verursachte bei den Schlossern Argwohn und Mißstimmung. Der Zentner Grobeisen kostete 9 fl. 50 kr., Kleineisen 10 fl. 25 kr., Flach- und Zain-Eisen 10 fl. 33 1/2 kr. Nach der Taxe von 1749 kostete der Zentner Schmiedeeisen 8 fl. 20 kr., gemeines Eisen 7 fl. 50 kr.

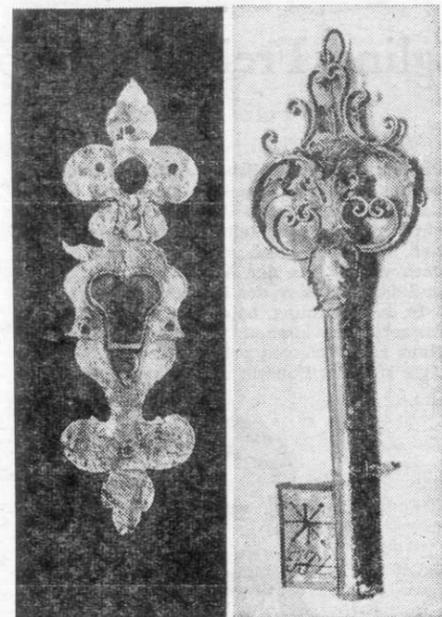
Zwischen den Schlossern und Schmieden kam es 1783 wegen unbefugterweise verfertigten Faßschrauben, Eisenbändern und Riegeln an Türen und Läden zu Feindseligkeiten. Ebenso warfen die Schlosser den Schreibern und Glasern vor, sie kaufen Beschläge auf dem Markt von Fremden und schlagen solche an Türen und Fenstern selbst an. Die Großuhmacher kämpften gegen die Eingriffe der Schlosser. Vermutlich waren die Schlosser auf den Märkten und auf dem Tübinger Wochenmarkt mit ihren verschiedenen Erzeugnissen vertreten. Dieselben werden aber in der Marktordnung nicht angeführt, da von ihnen wohl kein Standgeld verlangt worden ist. Den Schlossern war es nicht erlaubt, mit

ausländischen Strohmessern, Sensen, Sichel, Ketten und anderen Eisenwaren zu handeln. Bei Bränden mußten die Schlosser Hilfe leisten.

Auserlesene Meisterarbeiten der Schlosser in den Städtischen Sammlungen

Im Laufe der Zeit kamen von staatlichen, städtischen und kirchlichen Behörden und auch von Privaten ältere Schlosserarbeiten in die Städtischen Sammlungen. Einige markante Schlösser, Schlüssel, Türbeschläge u. a. stammen von alten Gebäuden, die in den letzten Jahrzehnten abgebrochen oder renoviert worden sind. Es ist schade, daß an den meisten keine Bau- oder Meisterzeichen angebracht sind. Im 18. Jahrhundert blühte das Schlosserhandwerk in Tübingen. Der Einfluß der Stuttgarter und Ludwigsburger Hofhaltung ist unverkennbar.

Für ihre Herberge schufen die Schlosser einen großen Zierschlüssel (Länge 88 cm, Breite 27 cm, Tiefe 7 cm), der heute noch in den Städtischen Sammlungen bewundert wird.



Links: Schlüsselochplättchen aus der Barockzeit. Städtische Sammlungen.

Rechts: Großer Zierschlüssel, Länge 88 cm, Breite 27 cm, Tiefe 7 cm. Städtische Sammlungen.

Es ist ein großer Hohl Schlüssel, dessen unteres Schaftende eine abschraubbare Kappe bildet; somit war die hohle Säule als Trinkgefäß zu verwenden. Der Bart ist als Kasten aus zusammengesetzten Blechstücken gearbeitet und auf der einen Seite mit schmalen Einschnitten, auf der anderen aber mit den Versalbuchstaben I. P. L. versehen. Zum Griff leitet eine knopfförmige Verdickung über, die mit 4 Akanthusblättern besetzt ist. Der kunstvolle Schlüsselgriff besteht aus einem Aufbau von Doppel- und 2 einfachen Voluten, denen Akanthusblätter und Stiele mit Blättern entsprossen. Der Zierschlüssel war zum Aufhängen bestimmt, wie je eine Öse am Schaft und am Griff erweisen.

Eine interessante und mit allen Feinheiten ausgeführte Schlosserarbeit ist die eiserner Geldtruhe, welche früher der Tübinger Stadtkasse zur Aufbewahrung ihrer Gulden und Kreuzer diente. Der Deckel ist mit breiten Rand- und ebenso starken Längsbändern beschlagen. Auf der Vorderseite teilt ein Längsband den eisernen Kasten in zwei Zonen. Seitlich ist je ein kräftiger, gewundener Griff. Vorne befinden sich zwei bewegliche Bänder an Ösen, in welche die zwei starren Bänder des Deckels eingreifen. Die Herstellung erfolgte um 1680 (Breite 64 cm, Höhe 38 cm, Tie-

fe 39 cm). Zu dieser eisernen Geldtruhe gehörte ein eisener Hohl Schlüssel.

Von der Kirche in Derendingen stammt ein schmiedeisernes Türschloß aus dem frühen 16. Jahrhundert. Die Schloßplatte und das Gehäuse sind aus einem Stück geschmiedet. Die Platte ist geschweißt. Der Kasten, 14 cm im Geviert, zeigt ein aufgenietetes, um das Schlüsselloch herumgelegtes, aufgespaltenes Band, dessen linke Seite kleiner und einfach eingerollt ist, während die andere Seite eine große Doppelspirale zeigt. Die breite Schleppe ist aus einem starken Verschieberiegel aus Rundisen angeschweißt, der in zwei blattförmigen ausgeschmiedeten Hülsen liegt.

Ein schmiedeisernes Hängeschloß, frühes 19. Jahrhundert, stammt von der Universitäts-Schatzkammer in der Alten Aula. Die Form ist halbrund und an den beiden oberen Ecken eingeschungen. Das Schlüsselloch wird bedeckt von einer Kappe, die zwischen zwei Säulen sitzt und durch Hochziehen des rechten Säulenknaufts aufspringt. Zwischen den Säulen befindet sich ein Dreiecksgiebel. Das Bügelschloß selbst ist noch einmal gesichert durch einen Riegel, der nach dem Aufschließen betätigt wird durch einen auf der Rückseite in der Mittelachse angebrachten, oben zu bewegenden Streifen.

Aus dem 18. Jahrhundert stammt ein schmiedeiserner Türklopfer, der durch Aufspaltungen und eingemeißelten Zeichnungen zu einem Blattkranz ausgebildet ist. Derselbe sitzt in einem vierkantigen Halter, dessen vordere Hälfte breiter ist, sich verjüngt und vorn zu einer Öse für den Griffklopfer umgebogen ist. Die Türklopfer bildeten einen besonderen Schmuck an den Türen, sie waren Rufer und Mähner, ein Gebrauchswerk und zugleich ein Symbol.

Die um 1750 hergestellte Rokokokassette hat eine Kastenform mit hohem, im unteren Teil eingezogenen Deckel, dessen Hohlraum selbst wieder als Behälter dient. Als Schlüsselschild für den Deckeloberteil dient ein rautenförmig, geschmiedetes Akanthusblatt. Auf dem Deckel sind 2 blattartig ausgeschmiedete Bänder. Das Schnappschloß hat zwei Riegel. Der untere Kasten hat seitlich je einen Griff und einen Sockelstreifen in Kanierprofil, sodann Eckenschutz durch innen seitig geflammte Plättchen. Im unteren Kasten zwei Katzenkopfschlösser mit neugemachten Steckschlüsseln.

Mehrere Schlüssel mit ornamentalen Verzierungen vermitteln das kunstgewerbliche Können, die Gestaltung und technischen Fertigkeiten der Tübinger Schlosser. Ein eiserner Hohl Schlüssel hat einen herzförmigen Griff, an dem eine sechseckige Platte als Überleitung zum Schaft angeschmiedet ist. Die vom früheren Schloßgefängnis noch vorhandenen Schlüssel sind Steckschlüssel mit ovalen Griffen aus Rundisen. Das Schloßgefängnis befand sich in der Fünfeck-Bastion. Ein hohler Haustürschlüssel aus dem 18. Jahrhundert mit

Quellen und Literatur

- Steuer-Revision der Kauf- und Handelsleute 1727, Stadtarchiv Tübingen.
- Gewerbesteuer-Kataster von 1823-1834, Stadtarchiv Tübingen.
- Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Handwerker A 58, Büchel 19; A 202, B 2427.
- Baur, Ludwig: Der städtische Haushalt Tübingens vom Jahre 1750 bis auf unsere Zeit, Tübingen 1883.
- Fleischhauer, Werner: Barock im Herzogtum Württemberg, 1958.
- Greß, Hermann: Der Tübinger Wochenmarkt, Tübinger Blätter, 55. Jahrg. (1968).
- Landesordnungen des Herzogtums Württemberg, 1735.
- Oberamtsbeschreibung Tübingen, 1867.
- Rau, Reinhold: Heinrich von Ostheim, Burghof in Tübingen, Tübinger Blätter, 57. Jahrgang (1970).
- Rau, Reinhold: Schriftliche Mittelungen.
- Reyscher, A. L.: Vollständige historische und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze, Staatsgrundgesetze und Regierungsgesetze.
- Seigel, Rudolf: Gericht und Rat in Tübingen, 1960.
- Schlosserinnung Tübingen; Protokolle und Akten.
- Schneider, Wilhelm: Die herzogliche Eisenschmelzerei Tübingen, Heimatkundliche Blätter, N. F. Nr. 29, Mai 1968.
- Städtische Sammlungen, Tübingen.

und dahin statt eines körperlichen Eydes verglühtet werden, daß er dieser beeder Handwerker Besten und Nutzen, nach seinem besten Verstand, Wissen und Vermögen fördern, und ob dieser Unserer Gnädigsten Ordnung steif und vöst halten wolle.

Als solle auch solcher Obmann sich bey denen Zusammenkunfftten auff die angesetzte Stund ohngeweiert einfinden, denen Verhandlungen von Anfang biß zu End beywohnen, und nicht gestatten, daß über diese Unser außgekündte Ordnung jemand beschweret. Die bey den Laden vorkommenden Fällen sind von der Fürstl. Cantzlei zu erledigen.

So sollen auch bey der Haupt-Laden allhier 4, zu Tübingen aber, und bey denen Particular-Laden 2 Körtzen- oder Geschworne Maister welche nicht allein deß Handwerks, und auch Lesens und Schreibens wohl berichtet, und das Maisterstück in specie gemacht haben, sondern auch im Leben und Wandel christlich und erbarlich sich jederzeit auffgeföhret, von jeder particular-Laden angehörigen Maistern erwählet, von eines jeden Orths Obrigkeit, und von ihrem Amt wider ihren Willen, so lang sie alters oder ihres Verhaltens halber nicht darzu ohntüchtig erfunden, nicht verstossen werden.

Diese Körtzenmaister sollen nebst dem gerichtlich verordneten Obmann ihnen bestens angelegen seyn lassen, daß bey denen Zusammenkunfftten alles ordentlich, ehrbar, friedlich und still hergehe.

Die erwählten Körtzen-Maister sollen

1. in das bey der Laden haltende eingebundene Buch mit fleiß verzeichnen und notieren, welchem Jahr und Tag die Jungen eingeschrieben, und wieder loßgesprochen, wer derselben Eltern, woher sie gebürtig, wie ihr Lehrmaister heisse, und wie viel Lehr-Geld, oder was sonsten versprochen oder anbedingt worden.

Jem 2. wann einem künftigen Maister das Maisterstück aufgegeben worden, wann er solches verfertigt, vorinnen es bestanden, ob er es zu Recht gefertigt und bestanden und wann ihm das Handwerk zu treiben erlaubt worden.

3. Solle auch ein besonder gebunden Protocol über alle und jede Verhandlungen, und in welcher Gewalt sie geschehen?

nicht weniger 4. ein absonderlich Straff-Buch, mit Beysetzung der gestrafften Personen, des Verbrechens, der Straff, und deß Jahrs und Tags da die Straffe andictirt worden, gehalten werden.

Welcher in unserm Herzogtum das Schlosser-Handwerk zu treiben willens ist, solle nicht allein drey Jahr bey einem redlichen Maister das Handwerk erlernen, sondern auch drey Jahr darauff gewandert, auch dessen glaubhaftes Zeugnis vorzulegen haben. Bei Aufnahme eines neuen Maisters soll derjenige, welcher ein Fremder ist und der keines Maisters beeder Handwerker Tochter oder Wittib heurathet, 4 Gulden, eines Burgers Sohn aber, wann er keines Maisters Tochter oder Wittib ehelichet 3 Gulden und dann derjenige, so eines Maisters Sohn ist, und eines Maisters dieser beeden Handwerker Tochter oder Wittib heurathet, 2 Gulden in die Laden so gleich zum Maister-Geld erlegen.

Die Machung des Maister-Stucks belangend, mögen diejenige, die das Maister-Stuck aufgenommen, daselbe Handwerks-Brauch nach, bey einem Körtzen-Maister, und längst in 1/4 Jahresfrist, von der Zeit der Aufnahme anzurechnen, machen, doch daß sie zu Verfertigung desselben, sich keiner fremden Beyhülff, bey Straff 3 Gulden und 15 Kreuzer und Verwerfung deß verfertigten Maister-Stucks, gebrauchen.

Wann nun das Maister-Stuck gemacht ist, soll der Gesell der es gemacht, selbiges vor dem Obmann und Körtzen-Maister der Viertel-Laden bringen und gehörig beschauen lassen.

Das Maister-Stuck bei den Schlossern betreffend, besteht solches in folgenden Stücken:

einem ovalen Vierkantgriff und ein Möbel-schloßschlüssel mit einem dreikantig zugefeilten Bart sind weitere Erzeugnisse des Schlosserhandwerks.

Namen früherer Schlossermeister

Im 16. Jahrhundert finden wir in alten Akten die ersten bezugten Schlosser in Tübingen. 1544 wird Anton Vischer, Schlosser, erwähnt. Dem Schlosser Hans Nutz gehörte 1569 ein Haus in der Neckarhalde 5, dieses zinst jährlich 2 Schilling in die Pflege Unserer Lieben Frau zu St. Jörgen. Der Schlosser Hans Jörg Fauser erhält im Jahre 1691/92 für eine verfertigte 4fache Sanduhr 4 Gulden und 30 Kreuzer. Mehrere Schlosser gab es am Anfang des 18. Jahrhunderts, die im Steuer-Register von 1729 angeführt werden. Georg Friedrich Hingher, Sohn des Schlossers Philipp Jakob Hingher, Johannes Metz, Georg Michael Lindig, Neustadtgasse 6, aus der Stadt Brandenburg zugewandert, Lorentz Haas, derselbe war auch Ritterschaftsbote,

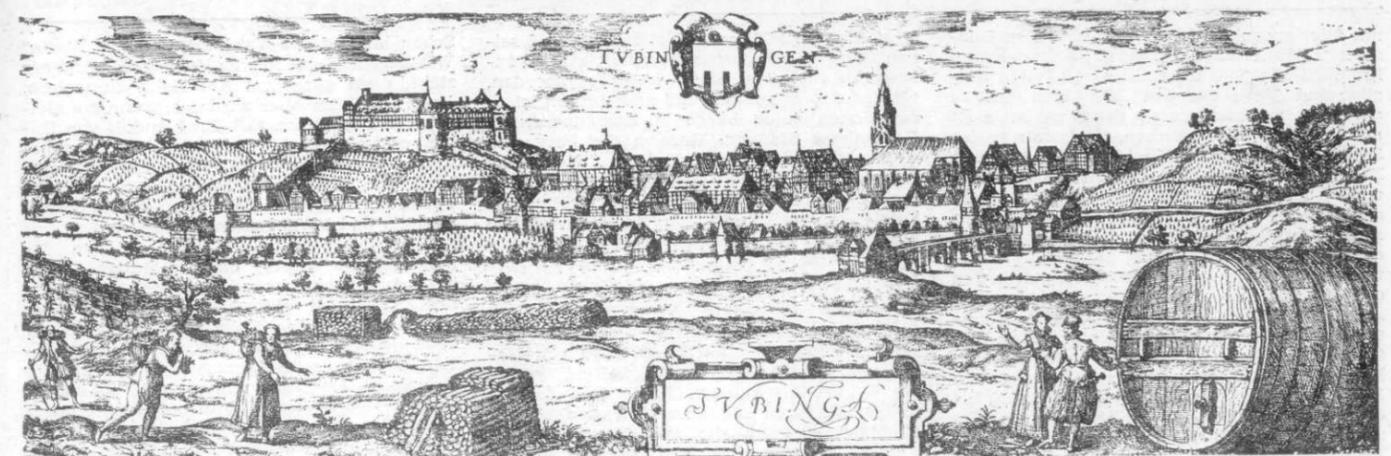
Benedikt Adam, Hirschgasse 16, aus dem Nassauischen zugewandert, Hans Jörg Adam, Hans Jörg Bürk, aus der Reichsstadt Kempfen zugewandert, heiratete die Tochter des Uhrmachers und Schlossers Joh. Georg Fauser, Johann Ludwig Adam, Uhrmacher und Schlosser; Johann Georg Schmid, aus Frankfurt zugewandert, ist am 11. 2. 1740 gestorben.

Durch die Erstellung mehrerer Gebäude in den ersten Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts benötigte man auch entsprechende Schlosserarbeiten. 1832-1838 wurde das Anatomiegebäude am nordwestlichen Abhang des Osterberges, in den Jahren 1841-1845 die neue Universität an der Wilhelmstraße und zwischen 1842 und 1846 das Krankenhaus erbaut. 1846 erfolgte eine Erweiterung des Museums. Infolge dieser Neubauten vermehrten sich die Aufträge für die Schlosser und es entstanden in Tübingen weitere Schlosserwerkstätten.

Das erste Gewerbesteuer-Kataster, errichtet im November 1823, enthält von 1823 bis 1834

folgende Namen von selbständigen Schlossermeistern: Gottlieb Wilhelm Baumann, Joh. Christian Zech, Georg Friedr. Birk, Christian Friedrich Schuster, Joh. Christoph Adam, Georg Kreß, Gottlob Schuster, Friedrich Bürk d. J., Christian Gottlieb Braun, Joh. Georg Adam, Christian Gottlob Zimmer, Carl Fr. Gottschik, Johann Georg Zeeb, Christ. Friedrich Genkinger, Wilhelm Gottlieb Bürk, Ludwig Heinrich Wiedmann, Johann Gg. Ludwig Widmann, Joh. Gottlob Erhardt, Joh. Jacob Schreiber, Georg Friedrich Hecht, Gottlieb Buzengeiger.

Am Anfang des 19. Jahrhunderts war nach dem Gewerbesteuer-Kataster das Steuerkapital der einzelnen Schlosser sehr bescheiden. Deshalb versuchten einige mit Hilfe von Ladengeschäften und Mostereien noch mehr Geld zu verdienen. Im Nebenberuf wirkten etliche als Uhrmacher, Mechaniker, Zeugschmiede, Installateure und Herdhersteller. Erst nach Jahrzehnten verbesserte sich das Kapitalvermögen der Tübinger Schlosser.



Heimatkundliche Blätter für den Kreis Tübingen

Neue Folge / Nummer 47 / Oktober 1971 Herausgegeben von Christoph Müller Schriftleitung: Stadtoberarchivrat Prof. Dr. J. Sydow

Theodor Mögling, Freiheitskämpfer von 1849

Von Felix Burkhardt

Bis auf den letzten Platz war die Kirche zu Mössingen besetzt, als der neue Pfarrer, Professor M. Wilhelm Ludwig Mögling, 1831 seine Antrittspredigt hielt.

W. L. Mögling hatte das Katheder mit der Kanzel vertauscht. In Kirchheim u. T. am 25. Juli 1788 als Sohn des Kameralverwalters David Friedrich Mögling geboren, studierte er in Tübingen, erwarb 1807 die Magisterwürde. Von 1809 bis 1811 war er Präzeptor an der Lateinschule zu Güglingen, wirkte von 1811 bis 1819 als tüchtiger Schulmann in Brackenheim und ging 1819 als 1. Präzeptor nach Öhringen, wo er 1827 zum Rektor ernannt wurde; nebenbei versah er die Pfarrei Michelbach. 1827 übernahm er eine Lehrerstelle am Lyzeum zu Tübingen und erhielt den Titel Professor. Nach vierjähriger Tätigkeit in der Universitätsstadt trat er in den Pfarrdienst über und erhielt das Pfarramt zu Mössingen.

Als Brackheimer Präzeptor hatte er 1810 zu Herrenberg die Ehe mit Friedrike Romig geschlossen. 1811 wurde ihnen der 1. Sohn Hermann, geboren, am 2. Dezember 1814 in Brackenheim der 2. Sohn, Theodor. Am Tage nach der Geburt verlor dieser die Mutter. Der Vater heiratete die jüngere Schwester der verstorbenen Mutter, Luise geb. Romig (geb. 1790 zu Ludwigsburg). Sie sorgte in trefflicher Weise für die Kinder.

Von den beiden Söhnen wählte Hermann das Theologiestudium und trat in das Tübinger Stift ein. Der jüngere Sohn Theodor hatte wohl mit 16 Jahren seine Schulausbildung abgeschlossen, doch hielt es der Vater für angebracht, daß er vor dem Studium eine Lehre in der Mössinger Apotheke ableistete. Mit Chemie, Botanik und Warenkunde beschäftigte sich nun der junge Mann, bis er im Herbst 1831 die Universität zu Tübingen beziehen konnte, um Medizin zu studieren. Zum Studium der Medizin veranlaßte ihn wohl eine vererbte Neigung; unter seinen Vorfahren fanden sich tüchtige Ärzte, so der Tübinger Professor Dr. Daniel Mögling (1581, † 24. 5. 1603 zu Tübingen, Sohn des Bäckers Johann Mögling zu Tübingen) und der Pforzheimer Stadtarzt und herzogliche Leibmedikus Dr. Johann Wolfgang Mögling († 21. 6. 1680 zu Pforzheim).

Die Ereignisse der Julirevolution in Frankreich im Jahre 1830 hatten ihn mehr, als bei einem jungen Menschen seines Alters zu erwarten war, in den Bannkreis der Politik gezogen, ihn auch zu einem eifrigem Republikaner gemacht. In Tübingen trat er der Burschenschaft bei. Als am 6. Juni 1833 die Stu-

denten einen nächtlichen Aufzug vornahmen und es zu Ausschreitungen kam, griff die Polizei ein. Auch gegen Theodor Mögling wurde ein Verfahren eingeleitet. Gegen Kautionsentließ man ihn nach mehrmonatlicher Haft, doch wurde ihm der Aufenthalt in Tübingen und das Verlassen des Landes untersagt.

In der Hoffnung, bald wieder seine Studien fortsetzen zu können, trieb er im elterlichen Haus zu Mössingen private Studien, beschäftigte sich mit Botanik und Physiologie, arbei-

Mit Unterstützung der Regierung konnte Mögling eine Reise durch Frankreich unternehmen. Hier besuchte er neben Seidenraupenzuchtanstalten auch Zuckerfabriken, Bierbrauereien, Baumwollspinnereien, Stärkemittelfabriken und Schulen; in Paris traf er mit seinem Landsmann Dr. Friedrich List zusammen.

Nach seiner Rückkehr versuchte er in Rottenburg die Seidenraupenzucht auszubauen, erkannte aber nach einiger Zeit, daß sich von der Zusammenarbeit mit Gmelin kein Erfolg versprechen ließ, und bat um seine Entlassung, wurde jedoch nach Hohenheim berufen, um dort die Seidenraupenzucht zu fördern.

In Hohenheim hielt er Vorlesungen über die Seidenraupenzucht im Lande, beriet Seidenraupenzüchter, beschäftigte sich mit nationalökonomischen und landwirtschaftlichen Arbeiten, die er in verschiedenen Fachzeitschriften veröffentlichte. Er erhielt den Titel Ökonomierat. 1841 gab er eine „Anleitung zur Maulbeerpflanzung und Seidenzucht“ (Tübingen) heraus, 1844 veröffentlichte er „Die Seidenzucht und deren Einführung in Deutschland“ (Stuttgart), zeichnete als Herausgeber der „Jahrbücher der Seidenzucht in Deutschland“ (Stuttgart 1845). Seine Neigung zur Seidenraupenzucht trug ihm den Namen „Seidenhannes“ ein.

Als 1847 der Staatsrechtslehrer Robert Mohl von Tübingen nach Heidelberg ging, wurde Mögling dessen Nachfolger für den Bezirk Tuttlingen in der württembergischen Kammer. Hier wirkte er in der Finanzkommission mit, bearbeitete auch einen Antrag auf „Hebung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Zustände Württembergs“.

Im Frankfurter Vorparlament traf Mögling mit Hecker zusammen; Mögling, der in Stuttgart der liberalen Mitte zugerechnet werden konnte, dort viel in Offizierskreisen verkehrt hatte, schloß sich nun der republikanischen Partei an. Anfang April 1848 besuchte er den Wahlkreis Tuttlingen, um den Wählern Bericht über seine Tätigkeit in der Kammer abzustatten. Ein Schreiben rief ihn am 10. April nach Konstanz, wo er mit Struwe, Doll und Willich zusammentraf, die von hier aus die Republik ausrufen wollten. An der Spitze eines kleinen Zuges marschierte Mögling am 13. April von Konstanz aus. Er hatte ursprünglich geplant, die Erhebung nur durch geistige Arbeit zu unterstützen, vertauschte jedoch die Feder mit einem Schwert, das er sich gegen schweres Geld aus der Schweiz besorgen ließ.

(Fortsetzung folgt)



Theodor Mögling

tete in einem kleinen Laboratorium. Die bescheidene Landwirtschaft, die der Vater nebenamtlich betrieb, regte sein Interesse an. Da sich der Abschluß seines Verfahrens in die Länge zog, entschloß er sich, das Medizinstudium aufzugeben und Landwirtschaft zu studieren; er bezog 1836 die Akademie Hohenheim.

Doch auch hier erfuhr seine Ausbildung eine unwillkommene Unterbrechung. Vom 6. Januar 1837 mußte er, zu neun Monaten Festungshaft verurteilt, diese zum größten Teil auf dem Asperg abbüßen.

In Hohenheim hatte Mögling Gelegenheit gehabt, bei dem Gärtner die Seidenraupenzucht zu beobachten. Von einer planmäßig betriebenen Seidenraupenzucht versprach sich Mögling auch Erfolge für Württemberg. Er kam in Verbindung mit dem Oberamtsrichter Gmelin, der als Vorsteher der Strafanstalt in Rottenburg eine Seidenraupenzucht unterhielt und Mögling nach Rottenburg einlud.

„unser vesten Tüwingen“

Zum Übergang von Tübingen an die Grafschaft Württemberg im Jahre 1342

Von Jürgen Sydow

Über den Übergang von Stadt (und Amt) Tübingen an die Grafen von Württemberg, die hier die Stadtgründer und seitherigen Stadtherren, die Pfalzgrafen (bzw. Grafen) von Tübingen ablösen, sind zwei Urkunden mit dem gleichen Datum, nämlich dem 5. Dezember 1342, erhalten. Die erste Urkunde spricht von einer Verpfändung und nennt dabei die Summe von 100 001 Pfd. Heller für eine Wiedereinlösung, die zweite nennt den Betrag von tatsächlich gezahlten 20 000 Pfd. Heller und beurkundet den Verkauf von Tübingen an Württemberg. Die schwierige Aufgabe einer Deutung, die dieser Vorgang einer unterschiedlichen Beurkundung ein und desselben historischen Vorgangs der Tübinger Geschichtsforschung immer noch aufgibt, ist an dieser Stelle nicht zu lösen; hierzu wurde bereits vor längerer Zeit in diesen Blättern ein Lösungsversuch vorgetragen, und es ist auch beabsichtigt, in nächster Zeit weitere Überlegungen dazu vorzulegen. An dieser Stelle muß zunächst nur festgehalten werden, daß 1342 mit Burg und Stadt auch der Bereich, der den Kern des späteren Amtes Tübingen bildet, an Württemberg übergegangen ist, ohne daß in der Literatur bisher dieser Umstand eine kritische Berücksichtigung fand. Daher sollen im Folgenden einige Bemerkungen zu dieser Frage geäußert und zur Diskussion gestellt werden, wobei vom Text der beiden Urkunden, an deren Echtheit kein Zweifel besteht, auszugehen sein wird.

In der Verpfändungsurkunde verpfänden die Brüder Götz und Wilhelm, Grafen von Tübingen, an Graf Ulrich III. und seinen Sohn Ulrich IV. von Württemberg „Thuewingen, unser burg und stat, mit luten und guoten und mit allen rehten, so darzu gehoert in der stat und uzwendig der stat, swa si gelegen sind, an holzte, an velde, an ackern, an wisen, bi wasen und bi zwie, an wasser, an werde, bi wege und bi stege, fundeps und unfundeps, ob erden und darunder, und mit aller zuogehoerde, gesuchet und ungesuchet, als wir und unser vordern dieselben guot bisher gehebet und braht haben“; in der Verkaufsurkunde verkaufen die Grafen „unser vesten Tüwingen, buerg und stat, luot und guot, gesuchet und ungesuchet, funden und unfundens, inwendig der vesten und uzwendig, under erden und darob, an velde, an walde, an wasen, an zwi, an wasser, an wasserunsen, an gelt, an vellen, mit aller irre zuogehoerde, so wie diu guot genant sint, mit

allem reht, als wir die vorgenanten vesten mit luten und mit guetern und mit aller zuogehoerde bisher gehabt haben und von unsern vordern an uns bisher komen sint“.

Während an der Echtheit der beiden Urkunden, wie gesagt, nicht zu zweifeln ist, fällt auf, daß in der Verpfändungsurkunde die Zugehörungen beim Ortsnamen „Thuewingen“ stehen, während sie in der Verkaufsurkunde zu dem erweiterten Begriff „unser vesten Tüwingen“ gestellt sind, wobei noch bemerkt werden muß, daß das Wort „vesten“ noch einmal in der Zugehörformel gebraucht wird. Die „veste Tüwingen“ wurde in der lokalen Forschung stets als Festung verstanden, in der „buerg und stat“ zugesammengefaßt worden seien. Ich glaube jedoch, daß man es sich damit etwas zu einfach macht; denn „buerg und stat“ sind ja lediglich ein erstes Glied in einer langen Kette von Zugehörungen, die in der Urkunde aufgezählt werden.

Tatsache ist zunächst, daß „Vest“ bzw. „Veste“ — das Wort kommt ursprünglich im Femininum und im Neutrum vor — vor allem in Norddeutschland beheimatet ist, wo der Begriff des „Vests Recklinghausen“ sich von mehreren früheren westfälischen „Vesten“ am lebenskräftigsten und bis heute erhalten hat; man kann den Begriff grob als Gerichts- und Verwaltungsbezirk umschreiben. In den Wörterbüchern der oberdeutschen Dialekte wird es nur in der Bedeutung „Festung, fester Platz“ angeführt, obwohl sich immerhin einige wenige Belege für die Bedeutung „Herrschaft, Gerichtsbezirk“ auch für Süddeutschland nachweisen lassen. Man wird sich also die Frage stellen dürfen, ob man nicht doch weiter suchen muß. Natürlich ergibt sich bei dieser Fragestellung sofort die Schwierigkeit, daß leicht zugängliches, gedrucktes Material vom 14. Jahrhundert an allenthalben nur noch in Ausnahmen greifbar ist. Eine Forschung, die wirklich die Problematik ausschöpfen will, müßte also vor allem auf die ungedruckten Urkunden zurückgreifen, da auch die vorhandenen Regestenwerke für unseren Zweck nicht mehr ausreichen. Der damit verbundene Arbeitsaufwand stünde jedoch in keinem vertretbaren Verhältnis zum Ergebnis, so daß diese Studie sich nur auf ein begrenztes Quellenmaterial stützen kann und zugleich die Forschung zu weiteren Beobachtungen anregen soll. Dabei stellt es sich als günstig heraus, daß gerade für den

Bereich der weiteren Tübinger Umgebung relativ viele Urkunden in den zwar recht alten, für unsere Frage aber noch brauchbaren Drucken von L. Schmid vorliegen. Die Überprüfung der zur Verfügung stehenden Quellen bietet sich umso mehr an, als die einen Herrschaftsraum bildende Funktion der Burg, nach der ja auf jeden Fall unsere „Veste“ Tübingen genannt ist, seit langem erkannt wird.

Gewiß ist zuzugeben, daß in vielen Fällen „veste“ eindeutig den festen Platz, die Burg, das „Schloß“ bezeichnet. Beispiele lassen sich dafür leicht finden, und das gleiche Material bietet auch Belege dafür, daß im Sinne der Definition von Hans-Martin Maurer „vesti“ ganz klar „die Einheit von Burg und Stadt“ bedeutet. Maurer hat aber ebenfalls bereits darauf hingewiesen, daß auch Fälle eintreten, in denen „Vesten“ nicht mehr eine Befestigungseinheit darstellen können, sondern „die rechtliche Zusammengehörigkeit von Burg und Stadt“ bedeuten müssen. So liegen Burg und Stadt Winnenden (Kreis Waiblingen) 3 1/2 km voneinander entfernt, und zwischen der Burg Teck und der Stadt Kirchheim unter Teck (Kreis Nürtingen), die immer noch als „Veste“ bezeichnet werden, beträgt die Entfernung sogar 6 km; in beiden Fällen ist eine Befestigungseinheit topographisch auch beim besten Willen nicht mehr vorstellbar. Beide Urkunden, die diese Orte betreffen, beziehen in das Rechtsgeschäft aber auch die Zugehörung der Veste ein, so daß schon hier der Gedanke aufkommen könnte, es sei mit dem Begriff eben mehr gemeint als nur die rechtliche Zusammengehörigkeit der beiden Befestigungen.

Nachdem diese Frage gestellt ist, gilt es weiterzusuchen, ob sich das Wort „Veste“ neben dem engen Begriff in anderen Fällen mit einiger Sicherheit auch auf einen Verwaltungsbezirk beziehen läßt. Wir werden dabei wohl auszuschalten haben solche Urkunden, die aus Kanzleien stammen, die nicht in Südwestdeutschland beheimatet sind, auch wenn sie unseren Bereich betreffen. Sie können uns höchstens als Hinweis dienen, daß das Wort „Veste“ in der Bedeutung von Herrschaftsbezirk nicht nur im norddeutschen Raum gebräuchlich war. Zur Kernfrage stoßen wir jedoch mit einer Urkunde vom 5. Dezember 1327 vor. Damals verpfändete Graf Ulrich III. von Württemberg seinem Schwager Graf Rudolf von Hohenberg „die buerke ze Haneckamp, die vesten und das guete ze Nürtingen

mit aller zuogehörde und die vesten zu Buonigen“. Während die „Burg“ Hahnenkamm für die Definition keine Schwierigkeiten auf- gibt, sind „Veste und Gut“ Nürtingen nicht so eindeutig zu bestimmen; denn es ist nicht mit Sicherheit auszumachen, ob damals an der Stelle des befestigten Kirchhofs, der 1286 von König Rudolf zerstört worden war, bereits wieder eine Burg erstanden war, zumal die entstehende Stadt 1311 von den Reutlingen niedergebrannt war, 1316 auch noch nicht wieder unter den bestehenden Städten in Württemberg erscheint und anscheinend erst in den dreißiger Jahren, als Nürtingen wieder fest in württembergischer Hand war, die endgültige Stadtgründung erfolgte. Unter „Veste und Gut“ Nürtingen könnte sehr wohl der sich bildende Amtsbezirk gemeint sein, für den 1335 erstmals ein Vogt erwähnt wird. Auch bei der „Veste“ Oberboihingen erscheint es zum mindesten fraglich, ob damit die ehemalige Wasserburganlage, der heutige Burghof, verstanden werden kann; dagegen ist darauf hinzuweisen, daß der Raum Oberboihingen im Kriege Albrechts I. gegen Graf Eberhard I. von Württemberg 1305 dem König für eine Woche als Feldlager diente.

Es wird nunmehr nötig sein, noch einmal die Quellen aus der Kanzlei der Tübinger Grafen zu befragen. Am 30. Dezember 1345, nur wenige Jahre nach der Abtretung von Tübingen, verkauft Graf Wilhelm von Tübingen Calw an die Grafen Eberhard II. und Ulrich IV. von Württemberg, und zwar „Kalwe burg und stat, unsere vestin, mit luten und mit guoten, inwendig und uzwendig, beidiu aigen und lehen, mit allen rehten und mit aller zugehörde, als wir und unser vordern die vorgeant vestin mit luten und guten... herbracht haben.“ Hier könnte nach dem Wortlaut der Urkunde, die diesmal „Veste“ den Begriffen „Burg und Stadt“ nachstellt bzw. vor die Zugehörungen setzt und zudem danach noch allein als Sammelbegriff auch für alle Pertinenzen wiederholt, unter „Veste“ doch schon auch der ja damals ebenfalls an Württemberg übergegangene Bezirk Calw gemeint sein.

Wenn wir diese Urkunde über Calw im Auge behalten, so wird ein weiterer Verkauf aus dem alten Besitz der Tübinger noch auffälliger. Am 10. Februar 1382 verkauft Pfalzgraf Konrad II. der Scheerer von Tübingen an

Graf Eberhard II. von Württemberg und seinen Sohn Ulrich „unser herrschaft zi Herrenberg mit allen iren rehten und zuogehörden, alz uns das angefallen und anerstorben ist... dez ersten beide büрге zi Herrenberg, ... Herrenberg die stat, Rorowe die burg und disiu nachgeschriebenen dörfere...“ (folgt eine Liste von 12 Dörfern). Hier steht „Herrschaft“ ganz eindeutig an der Stelle des früher benutzten Worts „Veste“, das in der Urkunde nur in der engen Bedeutung von „Burg“ gebraucht wird.

Wenn wir das urkundliche Material weiter durchmustern, so fällt ein Vertrag vom 8. Juni 1333 über die Ansprüche der Gräfin Ursula von Pfirt, die mit Graf Hugo von Hohenberg verlobt war, ins Auge. Hier werden die 4 „Vesten“ Bussen, Riedlingen, Lupfen und Bränlingen mit ihren „Burggrafen“ und „Vögten“ genannt, die auf den genannten Vesten „Pfleger“ sind. Nun sind der Bussen und der Lupfen zweifellos Burgen, aber auch Herrschaftsmittelpunkte, während in der Stadt Riedlingen nie eine Burg bestand und die von Bränlingen 1305 endgültig zerstört worden war. Der Vogt aber ist in der habsburgischen Verwaltung jener Zeit an der oberen Donau eindeutig ein Verwaltungsbeamter, und eine Verwaltungsfunktion ist auch dem Pfleger zuzuschreiben.

Weitere Zweifel daran, ob man unter „Veste“ stets nur die Verteidigungseinheit von Burg und Stadt begreifen darf, werden durch eine Urkunde des Grafen Burkhard von Hohenberg wach. Dieser verkauft am 23. März 1360 „unser vestin Wilperg, burg und stad“ samt aller im einzelnen aufgeführten Zugehörungen, „die der zehende zuo... Wilperg begriffen hat“, an Pfalzgraf Ruprecht III. bei Rhein. Hier wird zusätzlich der Begriff des „Zehnten“ eingeführt, der die Markung, das zu einem Dorf oder einer Stadt gehörige Gebiet, bezeichnet. Ähnliche Formulierungen finden wir in einem weiteren Verkauf vom 14. Juli 1463, wobei wiederum der Zehnt erwähnt wird, sowie in der ebenfalls Wildberg betreffenden Urkunde vom 12. September 1367.

Eine etwas andere Formulierung treffen wir in einer Urkunde Graf Rudolfs über Wildberg vom 19. Mai 1377 an: „ein halpeltz der vestin zu Wilperg an burg und an stat“ wiederum mit einer langen Zugehörde-Formel.

Schon hier ist der Verdacht, daß die „Veste“ Wildberg zugleich für die Herrschaft Wildberg steht, nicht ganz von der Hand zu weisen. Noch deutlicher aber wird das, wenn am gleichen 12. September 1367 Graf Rudolf von Hohenberg einmal in der oben bereits angeführten Urkunde von der „vesten Wilperg, burg und stad“ mit Zugehörung, in einer weiteren Urkunde aber von „allen unsern mannen und burgmannen, die bißhere zu uns gein Wilperg burg und statt und zu der herrschaft zu Wilperg oder zu Bulach gehort haben“, spricht, ohne die „Veste“ zu erwähnen. Hier wird m. E. klar, daß „Veste“ und „Herrschaft“ unter Umständen vertauschbar sind, daß neben der engeren auch eine weitere Bedeutung des Wortes in den Urkunden sich findet. Der Ring schließt sich, als am 10. August 1440 Pfalzgraf Otto bei Rhein „unser herrschaft und slosse Wilperg, burg und statt, und Buolach die statt“ mit den weiter namentlich aufgeführten Dörfern und Weilern und aller Zugehörung an die Grafen Ludwig I. und Ulrich V. von Württemberg verkauft; aus der „Veste“ Wildberg ist hier die „Herrschaft“ Wildberg geworden.

Wenn wir hier die Betrachtung der gedruckten Urkunden aus dem weiteren Umkreis von Tübingen abbrechen und uns der Stadt selbst wieder zuwenden, so stellt sich die Frage, ob das Ergebnis, wonach das Wort „Veste“ für den an einer Burg oder Stadt hängenden Herrschaftsbereich bzw. das, was wir später als Amt bezeichnen, stehen kann, auf die Verkaufsurkunde von 1342 zu übertragen ist. Hierzu muß nun zunächst zurückgegriffen werden auf den ersten Verkauf von Tübingen durch seine Grafen. Er erfolgte an das Hauskloster der Familie, also an die nahegelegene Zisterzienserbaiet Bebenhausen, die ihm am 24. Juli 1301 ein Wiederlösungsrecht über „civitas, castrum et dominium“ (Stadt, Burg und Herrschaft) einräumt. Als es schließlich schon am 2. April 1302 dazu kam, daß Graf Gottfried von diesem Recht Gebrauch machte, erwarb er „opidum et castrum in Thuwingen cum omni suo dominio vero et utili et pertinenciis corporalibus et incorporalibus“, die im einzelnen aufgeführt werden; der Graf löste demnach wieder ein die Stadt und die Burg in Tübingen mit ihrer wirklichen und nutzbaren Herrschaft und mit allen Zugehörungen. Unter den einschneidenden

dig geheilten und infolge der Knochenzersplitterung etwas verkürzten linken Beins. Wenn die Stirne des Angeklagten auch nicht zu den hohen gehört, so entbehrt sie doch ebensowenig des geistigen Ausdrucks als dessen dunkle von Wohlwollen strahlenden Augen. Nase und Mund stehen in Ebenmaß mit den übrigen Gesichtsteilen und bilden in Verbindung mit diesen ein männlich kräftiges Ganzes.“

Mit einer „Unbefangenheit, welche die Hörer mit Angst und Bewunderung erfüllte“, bekannte sich Mögling zu seiner Sache. „Ich habe schon im Jahre 1833 wegen meiner republikanischen Grundsätze auf der Festung gesessen und werde in jeder Lage meines Lebens dafür tätig sein, diesen meinen republikanischen Grundsätzen Ausdehnung und Geltung zu verschaffen, und wenn es sein muß, für dieselben zu sterben.“

Nach einstündiger Beratung verurteilte das Gericht Mögling wegen Widerstand gegen die bewaffnete Macht zum Tode.

Nach der Verurteilung wurde er in die sogenannte Todeskammer gebracht. Der Vorsitzende des Kriegesgerichtes, der preußische Major von Baszkow, begab sich nach Karlsruhe und befürwortete wegen der körperlichen Zustände des Verurteilten die Begnadigung. Er erreichte, daß die Todesstrafe in eine zehnjährige Zuchthausstrafe umgewandelt wurde, weil „bei der Körperbeschaffenheit des schwer Verwundeten der Vollzug der Todesstrafe Ärgernis hervorrufen würde“.

Der Freiheitskämpfer Theodor Mögling

Von Felix Burkhardt

(Fortsetzung)

Der Ausmarsch unter Möglings Führung, der am 13. April 1848 von Konstanz aufbrach, scheiterte bald; bei Kandernd wurden die Aufständischen zurückgeworfen. Durch eine List gelang es Mögling, Struwe, der in Säckingen als Gefangener saß, zu befreien. Der Versuch, mit Sigel Freiburg einzunehmen, mißlang; Mögling brachte sich über den Rhein in Sicherheit. Seine „Erlebnisse während der ersten Schilderhebung der deutschen Republikaner im April 1848“ schilderte er in Dr. Heckers Schrift „Die Erhebung des Volkes in Baden für die deutsche Republik im Frühjahr 1848“.

Als Dr. Struwe im September 1848 von Lörrach aus einen neuen Aufstand versuchte, widerriet Mögling, ließ sich aber dann doch zum Mitmarschieren bewegen. Bald mußte er mit seinen Leuten den Rückmarsch antreten und sich in die Schweiz flüchten. Die Kunde, daß in der württembergischen Kammer ein Antrag auf Amnestie für politische Vergehen gestellt worden sei, veranlaßte ihn, Ende Mai nach Stuttgart zu reisen; doch hielt er sich nur kurze Zeit auf, da er befürchtete, an Baden ausgeliefert zu werden. Kaum war er wieder in Schaffhausen, als ihn die Nachricht von der ausgebrochenen Revolution erreichte. Im Eilwagen reiste er über Freiburg nach Karlsruhe.

Beschränkungen der gräflichen Rechte finden wir auch die Bestimmung, er werde ohne Zustimmung des Klosters „nullum prefectum, scultetum, balivum, prepositum, advocatum vel cuiuslibet tituli perceptorem“ in Tübingen einsetzen; diese Liste nennt neben dem Schultheißen eindeutig alle nur irgendwiew möglichen Titel von Ämtern, die zweifellos nicht nur auf die Herrschaftsausübung in der Stadt allein bezogen sind.

Die „Herrschaft“ Tübingen ist demnach nicht ein Bezirk, den wir erst mühsam zur Interpretation des Begriffs „Veste“ Tübingen in der Urkunde von 1342 konstruieren müßten, sondern die erweiterte Bedeutung wird sowohl durch die Tübinger lateinischen Texte von 1301/1302 als auch durch eine Reihe anderer Belege in Urkunden Südwestdeutschlands nahegelegt. Gewiß ist die Interpretation der Verkaufsurkunde von 1342 nicht so eindeutig wie in mehreren anderen Fällen, die wir angeführt haben, aber sie ist auch nicht von der Hand zu weisen und würde zudem mehr dem tatsächlichen Vorgang des Übergangs von Burg, Stadt und Amtsbezirk Tübingen an Württemberg entsprechen, als wenn nur die enge Bedeutung des befestigten Orts in Betracht gezogen wird.

Wenn wir also meinen, daß das Wort „Veste“ auch in Südwestdeutschland in seiner weiteren, vor allem in Norddeutschland gebräuchlichen Bedeutung verwendet worden ist und dies auch für die Tübinger Verkaufsurkunde 1342 ins Auge fassen, so bleibt uns allerdings noch die Aufgabe, uns mit der nochmaligen Verwendung in der Zuehör-Formel „inwendig der vesten und uzwendig“ auseinanderzusetzen, Bekanntlich steht in der Verpfändungsurkunde an der entsprechenden Stelle „in der stat und uzwendig der stat“, und hier ist tatsächlich ein wichtiger Einwand gegen unsere These nicht einfach wegzudiskutieren. Immerhin darf aber nicht übersehen werden, daß beide Urkunden, wie gesagt, ein völlig voneinander abweichendes Diktat zeigen, wie es nicht nur bei den eingangs mitgeteilten Pertinenz-Formeln deutlich wird. Dazu kommt, daß wir die Verkaufsurkunde, deren Zuehör-Formel übrigens ausführlicher ist, insofern als die wichtigere ansehen müssen, als sie wohl die Quittung für die tatsächlich geleistete Zahlung von 20 000 Pfd. Heller und den damit erfolgten Übergang des Nutzungs-

pfandrechts an Tübingen mit allen Zuegehörden an das Haus Württemberg darstellt. Wenn wir „Veste“ als Burgbezirk auffassen, so läßt sich m. E. die Formel „inwendig der vesten und uzwendig“ am besten so auffassen, daß ja zweifellos zwischen dem eigentlichen Kernbezirk der Umgebung von Tübingen und dem von Tübingen aus verwalteten Streubesitz oder den zu Tübingen gehörenden Eigenleuten der Tübinger (Pfalz-) Grafen außerhalb dieses Zentralraums zu unterscheiden ist. Die nochmalige Verwendung des Wortes ist daher m. E. zum mindesten kein stringenter Gegenbeweis zu der These, daß unter der „Veste Tübingen“, von der die Verkaufsurkunde von 1342 spricht, nicht nur die

baulich gegebene Einheit von Burg und Stadt verstanden werden muß, sondern sehr wohl auch in der textlichen Formulierung das gemeint sein kann, was 1301/02 uns als „dominium“ entgegentritt und später als „Amt Tübingen“ bezeichnet wurde, dessen Kern eben 1342 zusammen mit Burg und Stadt an Württemberg kam.

Anmerkung
Der vorliegende Aufsatz stellt die gekürzte Form einer Untersuchung dar, die unter gleichem Titel in der Festschrift für Ltd. Staatsarchivdirektor Prof. Dr. Joseph Prinz, Münster (Westf.), erscheint. Dort sind auch die Belege im einzelnen zu finden.

Spanische Mücken

Ein Beitrag zur schwäbischen Volkskunde / Von Reinhold Rau

In den Protokollen des Tübinger Gerichts (Staatsarchiv S. 203, Bl. 59) liest man folgendes: „Expedition underschüdlicher Verläuff, so sich den 24. September anno 1654 zue Kirchen wegen gebrauchter spanischer Muckhen zuge- tragen.“

Michael Aichlin, Balthas Aichlins seligen zu Böblingen hinderselbener Sohn ungefar 20- jährigen Alters, disermahlen bey Martin Nagel zu Kirchen theillbüfth in Diensten (wessen Michaels verordneter Pfleger Abraham Nonnenmacher Burger in Böblingen), hat ermeltten Tags als an der Wannweiler Kirtchweyh Catharinae Michael Otten Tochter von Custerlingen (bey Christian Zeeben Gastgeber zu Kirchen in Diensten) in einem Trunckh, warzue er sie genöttigt, von einer spanischen Muckhen zu trincken gegeben, uff weich Trincken dann sie Catharina sich sehr übel befunden, daß sie zur Stuben hinaus gemüest und vermeint, sie müesse gleich dem Knecht nachlauffen, hernach sich gar hart gewirget, aber nichts von ihr kommen, habe auch die ganze Nacht weder ruhen noch schlafen können, auch volgendt mit Unkosten Doctores und Arzneyen gebrauchten müefen, daß es gleichwohl durch Gotts Gnad jeseithero etwas bessers und sie Catharina zimbliebermaßen widerumb restituirt worden.

Hanns Fromm genannt Kurz von Kirchen- theillnsfurth, bei Christian Zeeben Wittib alda in Diensten, ist des andern Tags nachhin (als er vom Ackher heimbkommen und von obigem Handel geredt worden) hinauf in sein Kammer gegangen, hat der Frauen Sohn und der Magt gerufen, das sie zue ime hinauf- kommen sollten, da dann die Fraw Christian Zeeben Söhnin Catharina (Hannsen Häusels Weib) gleich geloffen, dann der Knecht einen grünen Fueß und Flügel von einer spanischen Muckhen ußer einem Lädlin heraußer- gegeben mit Melden, sie Catharina solls der Magt geben, welche Catharina solche Sachen in einen Käsfladen gethan, underdessen dann die Magt auch darzuekommen, wörüb die Catharina gesagt: Nein, ich wills der Magt nicht geben, sondern dem Kindtsmädlin und sehen, ob sie ime (dem Knecht) auch müesse nachlauffen. Als nun das Mädlin (so ein Schweizer Mädlin) solches zue sich genommen und geessen, hat sie sich gleich müessen erbrechen, so aber ihr nicht geschadet ...“

Die spanische Fliege (süddeutsch: Mücke) gehört zu den Weichkäfern (Cantharidae), die durch eine weiche oder mit weichen Haaren bedeckte Körperhaut gekennzeichnet sind. Der Hauptvertreter der Gattung Pflasterkäfer (= Blasenkäfer) führt die Bezeichnung Spa-

Brackenheim, 29. 5. 1811) unterstützte ihn 1834 als Vikar und besorgte besonders das Filial Belsen. 1835 trat er in das Baseler Missionshaus ein und diente dann 25 Jahre als Missionar in Indien. Er starb in Esslingen am 10. 5. 1881. Eine Darstellung seines Wirkens verfaßte H. Gundert: „Hermann Mögling, ein Missionsleben aus der Mitte des Jahrhunderts“ (Calw und Stuttgart 1882).

Pfarrer W. L. Mögling ging 1852 nach Großsüßen; hier verstarb er am 13. 7. 1854.

In Mössingen hatte Pfarrer Mögling sein Haus gastlich den Missionaren geöffnet. Der Missionar Gottlieb Hörnle vermahlte sich 1838 mit Emilie Mögling, der Vollschwester von Hermann und Theodor Mögling. Lange Zeit konnte das Missionspaar in Nordindien tätig sein. Auch ihr Sohn Immanuel Gottlieb Hermann Hörnle, geboren am 9. 3. 1839 in Agra in Ostindien, wurde Missionar in Indien. Er starb 1907 in Kissingen.

Sein Sohn Edwin Friedrich Hermann Hörnle (geb. Cannstatt 11. 12. 1883) studierte in Tübingen Theologie und war in Schnaitheim (1909) und in Eschental (1909) Vikar. Edwin Hörnle erbat seine Entlassung aus dem Kirchendienst, trat 1910 in die SPD ein und war von 1911 bis 1914 Redakteur an der „Schwäbischen Tagwacht“ in Stuttgart. Während des Ersten Weltkrieges beteiligte er sich an Kundgebungen gegen den Krieg. 1918 wurde er Mitglied des Exekutivkomitees des Arbeiter- und Soldatenrates in Stuttgart und forderte, der Arbeiter- und Soldatenrat solle die Verwaltung der Stadt Stuttgart übernehmen. An der Besetzung des „Neuen Tagblattes“ nahm er teil; hier versuchte man, den Druck

des Blattes „Die Rote Flut“ zu erzwingen. Bei der Gründung der KPD war er maßgeblich beteiligt; er wurde zum Leiter der Landesabteilung in Berlin berufen.

In den Jahren 1922 und 1923 konnte er Reisen in die Sowjetunion unternehmen; 1933 ging er nach Moskau zum Internationalen Agrarinstitut. 1945 kehrte er mit der Besatzungsmacht nach Deutschland zurück. Die Sowjetische Militär-Administration in Deutschland ernannte ihn zum Präsidenten der Deutschen Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft in der Sowjetischen Besatzungszone (ab 1949 „Ministerium“).

In dieser Eigenschaft führte er die Bodenreform durch. „Zwar nicht sein Fachwissen und Rechtsempfinden, wohl aber seine Intelligenz ließ ihn die Unsinnigkeit der befohlenen Maßnahmen erkennen, die er selbst vertraulich als „Bodenreform unter dem Kommißstiefel“ bezeichnete, aber in der Öffentlichkeit ständig als richtig vertrat. Fiel 1949 dem verschärften Kurs selbst zum Opfer und wurde als Professor an die Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft Walter Ulbricht in Forst-Zinna (jetzt Babelsberg) abgeschoben.“ (SBZ von A bis Z. 1956). Er starb in Berlin am 21. Juli 1952.

Literatur: ADB, Bd. 22, S. 52—54. — Lichterfeld, Fr., Theodor Mögling vor dem Standgericht Mannheim. 1849. — A. von Terzi, Der Revolutionsgeneral aus Brackenheim. Zs. des Zabergäuer. 1954, 38—44. — Wilhelm Blos, Die deutsche Revolution. 1893 (Bild). — Württembergische Väter III, Bd.

Quellen: Akten des Staatsarchivs in Ludwigsburg und des Archivs der evang. Landeskirche in Stuttgart.

nische Fliege (Lytta vesicatoria). Der Veterinär verschreibt noch heute als blasenziehende Salbe bei chronischen Gelenks- und Sehnenentzündungen die Spanische Fliegensalbe (Unguentum Cantharidum). Im Mittelalter gebrauchte man getrocknete Fliegen auch bei Menschen wegen des in den Geschlechtsorganen gebildeten Gifts Cantharidin, und zwar wie im vorliegenden Fall, als Aphrodisiacum, um Mädchen mannstoll zu machen. Aus ähnlichen Erwägungen verwendet man noch heute in Ungarn die Spanische Fliege bei sterilen Frauen. Nach dem Handwörterbuch zur Deutschen Volkskunde, Abt. I Aberglaube, Bd. 6, S. 258, ist die kinderlose Magyarin jeden Freitag vor Sonnenuntergang eine in Eselsmilch gekochte Spanische Fliege. Im heimischen Schrifttum scheint es an Belegen für diese Verwendung der Spanischen Mücke zu fehlen. Zwar der Hinweis auf Schillers Kabale und Liebe I, 1 kehrt immer wieder, wo der Musikus sagt: „Das läuft dann wie spanische Mücken ins Blut und wirft mir die Handvoll Christentum noch gar auseinander, die der Vater mit knapper Not so so noch zusammenhielt.“ Aber die beste Parallele zum vorliegenden Fall liefert das Schweizerische Idiotikon, Bd. X, 1939, Sp. 205, wo aus einem Verhörprotokoll von 1748 von einem aus Altnau (Thurgau) berichtet wird, daß er zu Konstanz in der Apotheke Spanische Mücken aufkaufen ließ und selbige in ein Glas Wein tat, in der Hoffnung, daß sein Mädchen daraus trinke. Ebenda wird auch die Redensart „einem mit spanischen Mücken vergeben“ gedeutet als „einen mit unerlaubten Mitteln seinen Wünschen geneigt machen“.

Aus diesen Zusammenhängen heraus ist auch die Entscheidung des Tübinger Gerichts zu verstehen. Sie lautet:

„Wegen dieses Aichlins gegen ermelter Catharinae Ottin verübter leichtfertiger frevelicher Verhandlung, sonderlich aber hartneckig verneinter Verläugnung dieses Facti solle er über bereits erstandne Fengnus gn. Herrschaft ein großen Frevel (14 Gulden) zur Straff verfallen, beneben auch schuldig sein, den sowohl besagter Catharinae dis Orths ufgangenen der

Herrn Medicorum Verlohnung und gebrauchte Arzneien, als auch ferrer dis Orths durch die bemüchte Oberkeits- und andere zur Zeugenchaft gebrauchte Persohnen ufgewendete Unkosten (saemt demjenigen, so sie Catharina Ottin zue völliger Erlangung ihrer Leibsgeundheit noch ferrers zue nothwendiger Chur benöttigt sein möchte) gebürend zu erstatten, sonderlich aber er Michael Aichelin ihr Catharinae für gehabten Schmerzen 8 Gulden erlegen solle, und seyden obige der bemüheten Persohnen Unkosten solcher gestalten moderiert, daß Herr Pfarrer des Tags für Bemüehung 16 Kreuzer, der übrigen Persohnen aber einer jeden des Tags 12 Kreuzer solle erstattet werden.

Hanns Fromm ist diser seiner ungebürenden Verhandlung wegen umb 2 kleine Frevel (je 3 Gulden 15 Kreuzer) sträfflich erkannt und solle dazue dem Schultheißen zue Kirchen, weil selbiger viermal seinthalb für Amt alhero beschieden werden müssen, 1 Gulden für Versäumnis erstatten.

So solle auch dise Catharina Hans Häusels Weib solcher irer Unmaß wegen zwo Weiberfrevel (je 1½ Gulden) zuer Straff verfallen sein.

Neben deme Christian Zeeben Wittib, umb willen sie geläugnet, daß sie gesagt, ihr Knecht habe spanisch Muckhen gehabt, solches aber wider verneint, bis sie dessen von ihrem leiblichen Brueder überwisen worden, ein Lugfrevel zu erstatten condemnirt.

Und ist diesen frevelichen Persohnen sampt und sonders ernstliche Capitulation beschehen, daß wann sie fürbaß mehr wegen dergleichen leichtfertigen ungebürenden Ursachen clagbar angebracht werden sollten, alsdann die Sachen mit allen Umständen zuer Fürstl. Canzley underthönig berichtet und von da auß gebürender Bescheide erwartet werden solle.

Nachdem auch Martin Nagel von Kirchen wegen diser Action wider Herrn Pfarrer zu Kustertingen harte Reden ügestoßen sonderlich aber er Nagel gemeldten seinen Knecht über diser Leuchtferigkeit ungebürendermaßen und ohne Grund in einer bösen Sach so fürsetzlichen und pertinaciter zu vertheidigen getrachtet, als solle er gnediger Herrschaft ebenmäßig einen kleine Frevel zuer Straff verfallen sein, neben deme ime Nageln, Herr Pfarrer gebürend umb Verzeihung zu bitten, ampt- und oberkaltlichen uferlegt.“

Neue Untersuchungen über die Burgen im Stuttgarter Raum

Von Jürgen Sydow

Vor einigen Jahren konnten wir in dieser Beilage (Heimatkundliche Blätter für den Kreis Tübingen N.F. Nr. 29, Mai 1968, S. 4) auf den ersten Band einer wichtigen Untersuchung hinweisen, die den Burgen im Gebiet der Stadt und des Raumes Stuttgart gewidmet ist. Nunmehr legt der Verf. einen weiteren Band, der auch hier wieder zu würdigen ist, vor (Gerhard Wein, Die mittelalterlichen Burgen im Gebiet der Stadt Stuttgart

— 2. Band: Die Burgen in den Stadtteilen Solitude, Feuerbach, Cannstatt, Berg und Gaisburg; Stuttgart, Verlag Ernst Klett 1971; XI u. 295 S., 42 Abb. auf Tfn., 1 Kte. = Veröffentlichungen des Archivs der Stadt Stuttgart Bd. 21).

Es darf gleich vorangeschickt werden, daß auch für diesen Band das gilt, was wir bereits seiner Zeit feststellen konnten: Die umfangreiche und mühevoll Arbeit des Verfassers vermittelt sowohl methodisch als auch in der Sache weit über Stuttgart hinaus reiche Anregungen, und es ist nur zu hoffen, daß es ihm möglich sein wird, trotz allen Schwierigkeiten auch noch den abschließenden dritten Teil auszuarbeiten.

Der vorliegende neue Band des Werkes hält sich an das bewährte Schema und behandelt die Burgen in den genannten heutigen Vororten sowohl historisch als auch archäologisch. Wein bringt jeweils die Geschichte der betreffenden Burg und ihrer Besitzer, er schließt daran ihre Baugeschichte an, wobei er zahlreiche neue eigene Beobachtungen und Grabungsbefunde vorführen kann, und er vergißt auch nicht die jeweiligen Zugehörden der Burgen, so daß von den Anlagen, deren Bedeutung und Struktur ja durchaus verschiedenartig ist, ein klares Bild entsteht.

Ein besonderer Abschnitt ist der ehemaligen Stadt Cannstatt gewidmet, auf deren mittelalterlicher Markung vier Burgen standen. Hinzu kommt, daß der Ort ja ein sehr altes Zentrum ist, das schon in römischer und alemannischer Zeit — wo bekanntlich Karlmann 746 einen Gerichtstag abhielt — eine Bedeutung hatte; für Tübingen ist es zudem interessant, daß auch in Cannstatt (wie in Tübingen) bei einem Fronhof eine Stadt entstand, wiewohl diese Stadtwerdung wesentlich später als in Tübingen erfolgte.

Es muß betont werden, daß die Arbeiten von Gerhard Wein einen sehr breiten Raum der Fragen erfassen, bei denen eine Kenntnis von Geschichte und Baugeschichte der Burgen der Erforschung der historischen Entwicklung eines Gebiets zahlreiche neue Erkenntnisse zu vermitteln vermag. Der Verfasser hat hier ein Beispiel gesetzt, wie fruchtbar derartige Forschungen sein können, und dieses Beispiel sollte im Lande Schule machen; denn hier verzeichnet die Landkarte noch allenthalben „weiße Flecken“, die einer Bearbeitung harren.

Quelle: Hauptstaatsarchiv Stuttgart A 207, 4730. † Untervogt Ludwig Weber war vorher Untervogt zu Urach, † 6. 7. 1663. „Ist ihm von seinem Weib Gift vergeben worden 1663. Sie hat sich durch die Tortur zeitlich purgirt (gerechtfertigt). Ist die Giftvöglin genannt worden.“ (Preilsticker, Nwürttb. Dienerbuch § 2895.)

Die Goldgulden unter der Türschwelle

Von Felix Burkhardt

Der Bürger und Krämer Philipp Jakob Löffler zu Tübingen hatte 1660 von der Witwe des Johannes Gailfuß ein Haus erworben. In diesem Gebäude wollte er einen Kramladen errichten. Mit den notwendigen baulichen Veränderungen beauftragte er 1661 zwei Maurer. Als die beiden Männer die alte Haustür beseitigten und die Schwelle aufrissen, um eine neue Mauer aufzuführen, fanden sie unter der Schwelle zehn Goldgulden. Sie händigten die Geldstücke dem Hauseigentümer Löffler aus in der Hoffnung, er werde ihnen einen Finderlohn zugestehen. Doch ihre Hoffnung trog sie. Löffler schob die Gulden ab; die beiden Maurergesellen wies er kurz ab, als sie ihn baten, er möge ihnen etwas von dem Fund abgeben.

Die enttäuschten Männer suchten nun ihr Recht bei dem Vogt. Dem Untervogt Ludwig Weber trugen sie ihre Sache vor; sie baten ihn, er möge ihnen ihren Finderlohn sichern. Der Untervogt hielt es für recht und billig, bei einem solchen Fund die wirklichen Finder angemessen zu entschädigen. Es sei ihnen die Hälfte des Fundes zuzusprechen. Die andere Hälfte könne der Eigentümer des Hauses beanspruchen. Weil es ihm aber nicht klar war, ob etwa zur Wahrnehmung eines landesfürstlichen Vorrechts ein Teil des gefundenen Geldes einzubehalten sei, richtete er am 3. April 1661 eine Anfrage an die Landesregierung. Er schilderte den Vorgang und bat um Entscheidung.

In Stuttgart war man über den Fall bereits unterrichtet. Der Untervogt hatte sich die Gulden von dem Kramer Löffler aushändigen lassen und in Verwahrung genommen. Löffler

aber fühlte sich als rechtmäßiger Eigentümer des gefundenen Geldes und setzte am 19. März einen Beschwerdebrief an den Herzog Eberhard III. auf. Er bat den Herzog, dieser möge dem Vogt zu Tübingen befehlen, daß ihm dieser den Fund unweigerlich aushändige.

Die Räte des Herzogs prüften den Fall. Nach gemeinem Recht habe jemand, der auf Grund und Boden eines fremden Eigentümers durch einen sonderlichen Glücksfall einen Schatz gefunden hätte, Anspruch auf die Hälfte des Schatzes; die andere Hälfte gehöre dem Eigentümer des Grundstücks. Dieses Recht gelte für einen Schatz, der vor langer Zeit, „deren man keinen Anfang gedenke“, vergraben worden sei und nun keinen Herren mehr habe. Wenn aber einer „aus Forcht eines ohnversehene Überfalls oder umb besserer Sicherheit willen Geld in das Erdreich vergräbt“, so sei das für keinen Schatz zu halten. In diesem Fall gehöre solches Geld demjenigen, der es vergraben habe, oder seinen Erben. So hätten an den gefundenen zehn Goldgulden weder Maurer noch Besitzer rechtlichen Anspruch. Weil sich aber niemand gemeldet habe, so seien von den zehn Gulden fünf für die Herrschaft einzuziehen und zu verrechnen; die restlichen fünf Gulden solle der Vogt zu gleichen Teilen an Finder und Hauseigentümer verteilen. Am 13. Juni 1661 wurde der Untervogt zu Tübingen angewiesen, nach dem Bescheid zu verfahren.



Heimatkundliche Blätter für den Kreis Tübingen

Neue Folge / Nummer 48 / Februar 1972 Herausgegeben von Christoph Müller Schriftleitung: Stadtarchivdirektor Prof. Dr. J. Sydow

Schwedische Studenten in Tübingen im Lauf dreier Jahrhunderte

Von Christian Callmer / Aus dem Schwedischen übersetzt von Ernst Zunker

(Die schwedische Fassung erschien unter dem Titel „Svenska studenter i Tübingen under tre århundraden“ in: Lychnos, Jg. 1963-1964, S. 119-156.)

Studienreisen schwedischer Studenten zu ausländischen Universitäten sind seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts Gegenstand mehrerer Zusammenstellungen, Studien und Untersuchungen gewesen. Die ausführlichsten und in vieler Beziehung bahnbrechende Arbeit ist nach wie vor Ewert Wrangels „Sveriges litterära förbindelser med Holland sär-

deles under 1600-talet“ (Schwedens literarische Verbindungen mit Holland besonders im Laufe des 17. Jahrhunderts), Lund 1897. Wrangel scheint Pläne gehabt zu haben, diese Studien weiter auf die Hochschulen und Universitäten in Frankreich und Deutschland auszuweiten, aber durch andere fachliche Interessen in Anspruch genommen kam er nie dazu, sie zu verwirklichen, mit Ausnahme von einigen kleineren Aufsätzen auf diesem Gebiet.

Es erschien mir bei diesen Forschungen wichtig, so weit wie möglich die Studierenden festzustellen, Angaben über ihren Auslandsaufenthalt zu sammeln und einige Hinweise auf ihre gesellschaftliche Stellung zu geben. So entstand der Aufsatz über schwedische Studenten in Göttingen im Lauf des 18. Jahrhunderts (Lychnos 1956, S. 1-30). Hier wird ein neuer Versuch mit den schwedischen Studenten in Tübingen gemacht. Der Hauptanteil von ihnen fällt in das 17. Jahrhundert, nur kleinere Anteile kommen auf das vorangehende oder das folgende Jahrhundert. Die Schwierigkeiten einer vollen Identifizierung sind begreiflicherweise für dieses Material größer als für das früher behandelte. Aber sie wurden zum allergrößten Teil mit Hilfe von vorzüglichen biographischen Nachschlagewerken und Matrikeln überwunden. Die Anlage ist im großen und ganzen die gleiche wie in dem früher veröffentlichten Aufsatz. Nach einer kurzen Darstellung über die Universität folgt der ausführliche Hauptabschnitt, der im wesentlichen chronologisch angelegt ist. Am Ende befindet sich ein Namensverzeichnis.

Anmerkungen
Aus drucktechnischen Gründen mußten zwei Buchstaben des schwedischen Manuskripts aufgelöst werden: a mit übergeschriebnem o (gesprochen [o]) wurde als aa, dänisch o mit Schrägstrich als ö gesetzt.

1) K. Klüpfel: Geschichte und Beschreibung der Universität Tübingen. Tübingen 1849. — Eine moderne Universitätsgeschichte fehlt. In: Beiträge zur Geschichte der Universität Tübingen. Festgabe ... Tübingen 1977, zeichnet sich besonders aus: C. von Weizsäcker: Lehrer und Unterricht an der evangelisch-theologischen Facultät der Universität Tübingen von der Reformation bis zur Gegenwart. — A. Rapp: Die Geschichte unserer Universität im Überblick. In: Tübinger Blätter 39, 1952, S. 12-18; 40, 1953, S. 35-40; 41, 1954, S. 49-51. — Der Titel der gedruckten Matrikeln befindet sich im Anhang. Vgl. E. Müller: Die Matrikeln 1600-1817. In: Tübinger Blätter 41, 1954, S. 47 f. — Über die Stadt: M. Eimer: Tübingen, Burg und Stadt bis 1600. Tübingen 1945; M. Scheffold: Alte Tübinger Stadtansichten. Tübingen 1953 (Tübinger historische Darstellungen 1); J. Forde: Sie prägen das Antlitz ihrer Stadt. Tübinger Staatsmänner und Entdecker aus acht Jahrhunderten. Tübingen 1955. (Mit Biographien u. a. von Martin Crusius).

2) M. Leube: Geschichte des Tübinger Stifts. 1-3. Stuttgart 1921-1954; M. Brecht: Die Entwicklung der alten Bibliothek des Tübinger Stifts in ihrem theologischen und geistesgeschichtlichen Zusammenhang. In: Blätter für Württembergische Kirchengeschichte 63, 1963, S. 3-103. — Mittelalterliches Erbe — Evangelische Verantwortung. Vorträge und Ansprachen zum Gedenken des Tübinger Augustinerklosters 1262. Mit Beiträgen von Hanns Rückert ... Tübingen 1962.

3) Siehe unten Anm. 6.
4) Annales suevici ... 1-4. Francofurti 1595 bis 1599; Diarium. 1-3. Register. Tübingen 1927-1961. Seine „Turco-graecia“ (Basileae 1584) enthält u. a. Angaben über das damals in Europa fast unbekannte Griechenland. Über Crusius u. a.: B. A. Mystakides: Notes sur Martin Crusius, ses livres, ses ouvrages et ses manuscrits. In: Revue des études grecques 11, 1898, S. 279-306. Vgl. D. H. Teuffen: Tübingen und die Ostkirche. In: Tübinger Blätter 49, 1962, S. 12-21.

gründer der hebräischen Studien in Deutschland, genannt werden.

Durch die Einführung der Reformation wurde eine neue Epoche eingeleitet. Gegen starken Widerstand der Professoren reformierte Herzog Ulrich (1498-1550) im Jahre 1534 die Universität, die zwei Jahre später neue evangelische Statuten erhielt, und zwar unter Mitwirkung ihres früheren Schülers, Philipp Melanchthons. Um Studenten der Theologie nach Tübingen zu ziehen, wurde kurz darauf ein evangelisches theologisches Konvikt errichtet — auch Stift oder Seminarium genannt —, das noch heute besteht. Es wurde in dem 1534 aufgelösten Augustinerkloster untergebracht, das umgebaut und 1548 den ersten Stipendiaten überlassen wurde. Später kam ein Collegium illustre hinzu³⁾, über das später ausführlicher berichtet werden wird.

Von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts war die Universität Tübingen ein Hort der Orthodoxie. Die Anzahl der Studenten war für die damalige Zeit nicht unbedeutend; in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts belief sie sich auf etwa 500. Die Geschichte der Universität und ihrer Welt während dieser Periode ist in den Tagebüchern des Professors Crusius ausführlich erläutert worden⁴⁾. Martin Crusius (1526 bis 1607) war ein hervorragender Lehrer des Griechischen und konnte auch Schweden zu seinen Schülern zählen. Im Verlauf der Streitigkeiten zwischen den Professoren erarbeitete der gelehrte Professor Jacob Andreae (1528-1590) die Konkordienformel, die ein für allemal festlegen sollte, welches die rechte evangelische Lehre war. Sie wurde im Jahre 1580 von drei Kurfürsten und einundzwanzig Fürsten angenommen und wurde das Glaubensbekenntnis der württembergischen Kirche, auf das sowohl die Diener der Kirche als auch die Universitätslehrer ihren Eid leisten mußten. Während der folgenden Zeit zeichneten sich die Theologieprofessoren besonders als Polemiker aus, Jacob Heerbrand (1521-1600), Stephan Gerlach (1546-1612) und Lukas Osiander (1571-1638). Der Name des Letztgenannten ist in erster Linie mit einem heftigen Streit gegen die theologische Fakultät in Gießen verknüpft, der in den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts entbrannte.

Die Universität Tübingen wurde im Jahre 1477 von dem damaligen Grafen, dem späteren Herzog Eberhard V. im Bart (von Urach, reg. 1459-1496) errichtet¹⁾. Die Stiftungsurkunde ist am 3. Juli ausgestellt; am 13. November des vergangenen Jahres hatte Eberhard die päpstliche Bulle erhalten, die die Errichtung einer neuen Lehrstätte genehmigte. Die neugegründete Universität, die sich von Anfang an starken Zustroms erfreute, war mit 14 Lehrstühlen ausgestattet (von diesen drei für Theologie und drei für kanonisches Recht). Von den bekannteren Lehrern der ersten Zeit sollen der Latinist Heinrich Bebel und Johann Reuchlin, Gräzist und Be-

Loblied auf Schweden, das glücklichste Reich Europas. Diese Tatsache beruhe auf der Einheit der Religion, auf der Vorzüglichkeit des Königs und seiner Ratgeber und auf den heimischen Gesetzen, die vom römischen Recht unbeeinflusst seien.

Israel Bringius (1587–1662) hatte mehrere Jahre an deutschen Universitäten zugebracht³⁰⁾, als er am 25. Oktober 1613 in Tübingen inskribiert wurde. An dieser Universität wurde er auch am 28. 9. 1614 Baccalaureus und am 15. 2. 1615 Magister. Seine Abhandlung mit dem Titel „De uno transcendentali“ war am 10. Februar des letztgenannten Jahres unter Professor Michael Ziegler als Praeses vorgelegt (ventiliert) worden. Bringius, der sich als Verfasser und als Respondent bezeichnet, widmete die Schrift seinem Lehrer Prof. Johannes Messenius. Er lobt die Gelehrsamkeit und die ausgezeichneten Lehreinrichtungen von Messenius. Der Abhandlung sind sieben Gratulationsgedichte beigefügt³¹⁾, unter diesen eins von seinem Kameraden Jacob Ulphinus, ebenfalls einem Schüler von Messenius. Im folgenden Jahre wurde Bringius zum Adjunkten an der Universität Uppsala ernannt. Aber nur wenige Jahre später ging er wieder als Lehrer außer Landes, und zwar für Per Brahe den Jüngeren auf dessen Auslandsreise von 1618–1621 und für J. und N. Jacobsköld von 1623 an. 1629 wurde er Professor für Ethik und Poli-

titik in Uppsala, im Jahre 1648 für Rechtswissenschaft.

Gleichzeitig mit Bringius wurde sein Kamerad Jacob Hansson Ulphinus, später Lykosander genannt (etwa 1590 bis etwa 1630) inskribiert³²⁾. Aus Västerwik gebürtig kam er frühzeitig nach Stockholm. In Uppsala spielte er im Jahre 1612 in Dramen von Messenius unter dem Namen Ulphinus mit. Er begab sich dann wieder nach Deutschland und zwar diesmal nach Jena (1613) und Tübingen. Nachdem er der Disputation von Bringius beige- wohnt hatte, begab er sich unmittelbar nach Atdorf³³⁾. Mit Göran Gyllenstierna und anderen, die wir bald erwähnen werden, kehrte er 1616 nach Tübingen zurück und blieb in dieser freigiebigen Gesellschaft dort bis 1618; dann wechselte er nach Helmstedt über, und zwar als Informator für zwei Grafen Posse aus Ängsö. Die lange Auslandsreise scheint danach ihr Ende gefunden zu haben. Nachdem Ulphinus 1624 noch einmal Deutschland (Rostock) besucht hatte, wurde er 1625 Rektor in Västerwik.

Eine neue Gruppe von drei Personen traf am 29. Oktober 1614 ein, sicherlich um sich in Tübingen juristischen Studien zu widmen. Sie bestand aus den Brüdern Aake (1597–1657³⁴⁾) und Hans (gest. 1632³⁵⁾) Ulfsparré und deren Lehrer Johan Hallenus, später als Hallen- gedelt (1588–1659³⁶⁾). Hallen weilte noch im

März 1620 in Tübingen und wahrscheinlich auch seine Schüler, wie wir im Folgenden sehen werden. (Fortsetzung folgt)

Anmerkungen

30) Inskr. in Greifswald am 6. 12. 1609, disp. 13. 2. 1611, in Rostock Oktober 1610 (Wittenberg, Helmstedt), Jena Wintersemester 1613. S. E. Bring in Sv. biogr. lex. 6, Stockholm 1926, S. 279–283; G. G. Molin: Smolandri Upsallenses, 1, Lund 1955, Nr. 135; E. Wrangel, a. a. O., S. 46 f.; C. Annerstedt, a. a. O., 1, S. 240; 2, 1, S. 69.

31) Von Johann Heinrich Hiemer und Johannes Baptista Weiganmair, Jean Christoph Mac- ler (auf Französisch), Georgius Burchardus Buc- cherus, Jacobus Johannes Ulphinus aus Schweden, Joachimus a Wickcuort aus Amsterdam und Matthaues Betiu, Wourdeno-Batavus.

32) G. G. Molin, a. a. O., Nr. 103. Erneut inscr. Wittenberg am 8. 9. 1614.

33) Inskr. in Atdorf am 18. 2. 1615, erneut in Tübingen am 3. 10. 1616, in Helmstedt am 17. 7. 1618.

34) Inskr. in Rostock im Okt. 1608, in Uppsala am 5. 5. 1609. Schließlich Reichsrat und Admi- nistrationsrat.

35) Inskr. in Helmstedt am 15. 9. 1614. Fiel in der Schlacht bei Lützen (Eigenstierna).

36) Inskr. in Uppsala am 28. 3. 1609, in Frank- furt a. O. SS 1609, in Rostock im Sept. 1610, in Helmstedt 28. 3. 1612; findet sich im Stammbuch F. Rosenbergs (Kgl. Bibl. Kopenhagen, Ny kgl. Saml. 4^e. 2090 h) fol. 263 v.: „Tubingae in illustr. Col- leg. die 27. Martij Anno 1620 Johan. Hallenus, Suecus.“ Sekretär in Gustaf II. Adolfs deutscher Kanzlei 1630, Resident in Stralsund 1634, Regie- rungsrat in Pommern (Eigenstierna).

Eine neue Untersuchung über den Ritterkanton Neckar-Schwarzwald

Von Uwe Ziegler

Dieter Hellstern: Der Ritterkanton Neckar/Schwarzwald 1560–1805. Untersuchungen über die Korporationsverfassung, die Funktionen des Ritterkantons und die Mitgliedsfamilien. Tübingen, Laupp'sche Buchhandlung 1971 (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Tübingen Bd. 5).

„Die unmittelbare freie Reichsritterschaft ist der Teil des Reichsadels, der bis 1805 allein in Schwaben, Franken und am Rhein sich die Reichsunmittelbarkeit bewahren konnte und ein von Kaiser und Reichsständen anerkanntes Glied des alten Reiches darstellte, aber weder in Corpore noch durch einzelne Mitglieder Sitz und Stimme auf den Reichs- und Kreistagen besaß.“ (S. 32).

Hellstern veranschaulicht in seiner bei F. Elsener angefertigten Dissertation unter dem Aspekt des korporativen Zusammenschlusses und im wesentlichen mit verfassungsrechtlichen Kategorien den über 500jährigen Kampf dieser kleinen Adelsgruppe um Behauptung ihrer politischen und rechtlichen Unabhängigkeit.

Die Reichsritterschaft trat — trotz vorheriger mehrmaliger Bündnisse — als politisch wirksamer Faktor erst 1488 in Erscheinung, als sich die Gesellschaft mit St. Georgschild dem Schwäbischen Bund korporativ anschloß. Nach dessen Untergang gab es erst wieder nach 1555 Einigungsbestrebungen, als die Reichsstände mit der Wahrnehmung des Landfriedens beauftragt wurden und man seitens der Ritterschaft Eingriffe in eigene Rechte befürchten zu müssen glaubte. Daher eigneten sich die fünf schwäbischen Ritterkantone (Organisationsform von der Gesellschaft mit St. Georgschild übernommen) Kocher, Donau, Neckar/Schwarzwald (seit 1749 mit Ortenau), Hegau/Allgäu/Bodensee und Kraichgau auf eine Ritterordnung (deren zusammenhängenden Abdruck der Leser sehr

wünschte), die, 1561 von Kaiser Ferdinand I. bestätigt, in ihren Grundzügen bis 1805 galt (S. 3).

Auf diese Ritterordnung aufbauend beschreibt Hellstern nunmehr die staatsrechtliche Stellung des reichsritterschaftlichen Adels im Gesamtgefüge des Reiches, seine Zusammenschlüsse auf Reichsebene in der Gesamtkorporation Reichsritterschaft, auf regionaler Ebene in den Ritterkreisen sowie im kleinsten räumlichen Zusammenhang in den Ritterkantonen, die als Zentrum ritterschaftlichen Selbstorganisationsstrebens anzusehen sind.

Der Ritterkanton — am Beispiel des Kantons Neckar/Schwarzwald beschrieben und analysiert — erhielt durch die Ritterordnung von 1560, andere ritterschaftlichen Schlüssen sowie durch kaiserliche Privilegien selbständige Rechte als Korporation zugewiesen: Ausübung von Hoheitsrechten (Gericht, Militär, Steuer), Vertretung ritterschaftlicher Interessen bei Kaiser und Reichsständen, Kontroll- und Ordnungsrechte zur Erhaltung des Landfriedens, zur Ordnung des Handwerkswesens, des Straßenbaus, des Münzwesens u. a. Oberstes Organ des Ritterkantons war der Plenarkonvent, seinen mehrheitlich getroffenen Entscheidungen hatte sich das Mitglied durch seinen Beitritt zum Kanton und durch Annahme der Ritterordnung von vornherein unterworfen; Mitglieder waren alle volljährigen männlichen Angehörigen [z. B. 1587: 83, 1687: 97, 1805: 56] der dem Kanton inkorporierten Familien (im Anhang nicht ganz korrekt und leider ohne Einarbeitung vorliegender Literatur aufgezählt; wie überhaupt Rez. sich den Anhang sorgfältiger gearbeitet gewünscht hätte: das Güterverzeichnis ist nicht vollständig; Besitzer von Hirrlingen war 1802 der König von Dänemark; Maßstab der Karte nicht korrekt). Die Geschäfte des Ritterkantons wurden anfänglich von den

Ausschüssen geführt (die wie das übrige Personal namentlich aufgeführt werden), aus denen Anfang des 17. Jahrhunderts das Direktorium hervorging (S. 95 ff.), unterstützt wurde es in seiner Tätigkeit von ritterschaftlichen Räten und der Kanzlei, die von 1643 bis 1805 in Tübingen untergebracht war, weshalb auch das Tübinger Stadtarchiv die Publikation förderte.

Wesentlichstes dem Kanton als Korporation zugewiesenes kaiserliches Privileg war das Steuerrecht. Finanziell trugen den Kanton anfangs die ritterschaftlichen Familien und deren Untertanen gemeinsam, seit 1629 waren die adligen Güter steuerfrei. In der Veränderung der Besteuerungsgrundlagen wird die stets intensiver werdende staatliche Durchdringung der Territorien sichtbar. Dienten noch 1649 (erste bekannte Steuerliste) die Zahl der Untertanen und der Viehbestand als Bemessungsgrundlage für die Besteuerung, so gingen in die Steuerrevision von 1681/83 bereits die liegenden Güter und Fronen der Untertanen mit ein. Noch dezidiertere versuchte die unvollendet gebliebene Revision ab 1699 das Vermögen der Untertanen zu erfassen (Kapitalwert der Güter, vorhandenes Bargeld, Belastung durch Abgaben usw.).

Nachdem Hellstern die im Zusammenhang mit dem Ritterkanton als Korporation auftauchenden Probleme in wünschenswerter Klarheit angesprochen und erarbeitet hat, bleibt zu hoffen, daß dieses Grundgerüst, durch detaillierte Arbeiten an Einzelfragen aufgefüllt, das Gesamtphänomen Reichsritterschaft begreifbar macht. Zu denken wäre z. B. an genaue Analysen der Steuerverfassung des Kantons (worauf Hellstern aufmerksam macht), die nach dem vorliegenden Material genaue Auskünfte über die Bevölkerungsgeschichte nach dem 30jährigen Krieg, Steuerkraft und -praxis im Ritterkanton Neckar/Schwarzwald erwarten lassen; ferner wünschelte man sich eine Darstellung ritterschaftlicher Dorfherrschaft oder auch eine Untersuchung über die Stellung und das außerordentlich starke politische Engagement des reichsritterschaftlichen Adels im Königreich Württemberg.

Unabhängig von der Fragestellung zukünftiger Arbeiten wird man in jedem Fall die Arbeit von Hellstern dankbar zu Rate ziehen.



Heimatkundliche Blätter für den Kreis Tübingen

Neue Folge / Nr. 49

Herausgegeben von Christoph Müller

Schriftleitung: Stadtarchivdirektor Prof. Dr. J. Sydow

Schwedische Studenten in Tübingen im Lauf dreier Jahrhunderte

Von Christian Callmer / Aus dem Schwedischen übersetzt von Ernst Zunker (Fortsetzung)

An der Universität Tübingen verlegte auch Sten Svantesson Bielke (1598–1638³⁷⁾), später Reichsrat und Generallegat in Deutschland, seine Studien. Ihm folgte sein Lehrer Aegidius Girs (etwa 1583–1639³⁸⁾), auch ein Schüler von Messenius, später Assessor im Reichsarchiv und als Geschichtsschreiber bekannt. Bielke ist Verfasser von nicht weniger als vier für seine Zeit umfangreichen Abhandlungen, die in den Jahren 1619–1620 unter dem Praesidium von Thomas Lansius (1577–1657), Professor für Rechtswissenschaft am Collegium, vorgelegt wurden. Die erste Abhandlung, die im März 1619 vorgelegt wurde und den Titel „De iure regio“³⁹⁾ trägt, wurde mit einer eleganten Huldigung für Gustaf II. Adolf eingeleitet. Im weiteren Verlauf betont Bielke seine Sympathien für eine starke und ungeteilte Königsgewalt. Ein legitimer Fürst steht über dem Volk und ist unabhängig von den Gesetzen und der Macht des Volkes. In demselben Monat disputierte er aufgrund einer Abhandlung über das Universitätswesen, „De academiis“⁴⁰⁾. Im Vorwort zu ihr hat er Gelegenheit, sich an Herzog Johann Friedrich von Württemberg zu wenden und ihn wegen

seiner Freigebigkeit und seines Interesses für die Bildung zu rühmen: „Quis simul in uno loco studiis Literariis & Equestribus tot propositis commoda, tot emolumenta; eaque tanta alacritate & promptitudine, ut Princeps tanta beneficia sic conferendo ipemet beneficium accipere videatur?“ Die Schrift schließt mit Huldigungsgedichten des Praeses Lansius selbst, des dänischen Adligen Niels Lykke, von Daniel Mithobius, von Lykkes Lehrer Johannes Petrafontanus, des oben genannten Johan Hallenus, des späteren Bischofs Frans Rosenberg und eines gewissen Thiel⁴¹⁾. Mitte August 1620 disputierte Bielke erneut an zwei aufeinander folgenden Tagen aufgrund von zwei Abhandlungen, „De religionis cura“ und „De legibus“, die mit gemeinsamem Titelblatt und Vorwort gedruckt wurden⁴²⁾. Die letzte Abhandlung „Über die Gesetze“ kann als Fortsetzung der ersten betrachtet werden. Bielke geht hier auf den Gesetzesbegriff ein und betont unter anderem, daß die Grundgesetze durch eine Vereinbarung der gesamten Gesellschaft zustande gekommen seien. Nach Ableistung dieser ansehnlichen Proben seiner Gelehrsamkeit, die eine mehr als ge-

wöhnliche Vertrautheit mit den staatsrechtlichen Auffassungen seiner Zeit und ihrer Erörterung aufweisen, begab sich Bielke auf weite Reisen in die meisten europäischen Länder, auch in die Türkei und nach Syrien, Palästina und Ägypten. Seine Ausbildung wurde mit einem Besuch der berühmten Universität Leyden (1627) abgeschlossen.

Noch während die Ulfsparrés und Hallenus, Bielke und Girs in Tübingen weilten, war die schwedische Kolonie in den ersten Oktobertagen des Jahres 1616 durch vier Studenten vergrößert worden, die alle unmittelbar von Atdorf kamen (inskr. am 18. 12. 1615): Göran Gyllenstierna, Laurentius Wallius, Samuel Kempe⁴³⁾ und Jacob Hansson Ulphinus, der jetzt zum zweiten Mal inskribiert wurde.

Göran Gyllenstierna (1601–1646), ein Sohn des Admirals gleichen Namens, war damals erst fünfzehn Jahre alt⁴⁴⁾. Aber er hatte schon in Uppsala bei Johannes Messenius studiert, bei dem er auch wohnte, und war als „Fagerpilt“ (schöner Knabe) in „Svanvita“ von Messenius (am 8. 5. 1612) aufgetreten. Vor Atdorf hatte er auch die Universitäten Wittenberg (1614) und Leipzig (1615) besuchen können. Irgendwelche Ergebnisse seiner Studien in Tübingen in der Gestalt von Dissertationen wie die von Bielke hat er nicht hinterlassen, aber er scheint die Möglichkeiten der Stadt gut ausgenutzt zu haben und seinen älteren Kameraden gegenüber offenbar allzu freigiebig gewesen zu sein. Hierüber schreibt Nils Ahnlund⁴⁵⁾: „Als er am 10. Juli 1620 von der Universität nach Hause reiste, ließ er eine Unzahl murrender Gläubiger zurück, die alle löblichen Erwerbszweige ausübten und sich dann im Verlauf des Jahres in untröstlichen Klageschriften zusammenfanden, die sie an die schwedische Regierung richteten; Göran Gyllenstierna der Ältere war nämlich während des Deutschlandaufenthaltes seines verschwenderischen Sohnes gestorben. Die Schuldsumme, für die er haftete, erreichte eine zweifelloso imponante Höhe: nicht weniger als 6648 Gulden. Wie die Angelegenheit geordnet wurde, wissen wir nicht.“

Anmerkungen:

37) Inskr. in Siena im April 1621. B. B. Östhus in Sv. biogr. lex. 4, Stockholm 1929, S. 223–230; E. Wrangel, a. a. O., S. 42 f. G. G. Molin, a. a. O., Nr. 113.

38) S. B. Östhus; Svenska riksarkivet 1618–1837, Stockholm 1916, S. 148. Girs sollte später die Huldigungsschrift bei der Eröffnung des Collegium illustre in Stockholm schreiben. L. Gustavsson in: Lynchos 1959, S. 14; N. Runeby, a. a. O., S. 185 f.

39) De iure regio in impunitate delicti consistente. Sub praes. Thomae Lansii, Mense Martio [s. d.] Tubingae 1619. 50 S. Über die juristischen Abhandlungen siehe N. Runeby, a. a. O., S. 29 bis 34.

40) De academiis. Praes. Thoma Lansio, mense Martio [s. d.] Tubingae 1619. 96 S.

41) In den Jahren 1619 bis 1620 hielten sich drei Söhne von Jakob Lykke in Tübingen auf, Niels, Erik und Ejler. Als ihr Hofmeister begleitete sie Johannes Petrafontanus, der seine Ausbildung im Jesuitenkollegium in Braunsberg erhalten hatte und während seines Aufenthaltes in Dänemark und auf seinen langen Reisen an der ka-

tholischen Lehre festhielt; V. Helk: Johannes Petrafontanus ein jesuiterlev fra Christian IV.s tid. In: Jyske samlinger. N. R. 5, 1959, S. 1–23. — In F. Rosenbergs Stammbuch (Kgl. Bibl. København, Ny kgl. Saml. 4^e. 2090 h) fol. 175 findet man auch den Namen Bielkes (27. 3. 1620). Vom 7. 10. 1619 bis zum 20. 9. 1622 hielt sich auch Christen Skeel mit zwei Brüdern und dem Hauslehrer am Collegium auf. Sein Reisetagebuch von 1619 bis 1627 (hrsg. von Lennart Tomner, Malmö 1962) enthält jedoch nichts über seine Zeitgenossen in Tübingen (vgl. S. 20 und 30–33).

42) 1. De religionis cura. 2. De legibus. Sub praes. Thomae Lansii. 1. 14. Aug. 2. 15. Aug. Tubingae 1620. 76 u. 79 S.

43) Geadelt als Kempensköld (1599–1670), Inskr. in Wittenberg am 8. 9. 1614, in Atdorf am 18. 12. 1615 und in Helmstedt am 8. 8. 1619; Rektor in Nyköping 1621, Lektor in Strängnäs 1625, Sekretär im Kammerkollegium 1640; J. K. I. b e r g; Kammerkollegium 1634 bis 1718. Stockholm 1957, S. 101.

44) G. G. Molin, a. a. O., Nr. 108. Gyllenstierna hat sich auch in F. Rosenbergs Stammbuch (siehe Anm. 41) eingetragen, fol. 149 (12. 12. 1618).

45) In: Svensk tidskrift 9, 1919, S. 37.

Städtisches Haushalt- und Rechnungswesen

Von Gerd Wunder (Schwäbisch Hall)

Der Arbeitskreis für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung, dessen Veröffentlichungen in der Schriftenreihe der Kommission für geschichtliche Landeskunde seit Jahren zunehmende Beachtung gefunden haben, widmete seine 12. Arbeitstagung in Überlingen (9.–11. November 1973) dem Thema der städtischen Haushaltsführung in der Vergangenheit, über die wir aus technischen Gründen erst heute an dieser Stelle berichten können. Auch wenn dieser Bericht mit einer derartigen Verspätung erscheint, haben wir uns doch zu seiner Veröffentlichung entschlossen, da die Ergebnisse der Tagung doch recht wichtig sind und außerdem der genannte Arbeitskreis am 8.–10. November dieses Jahres seine nächste Arbeitstagung in Tübingen abhalten wird, so daß es sicher angebracht ist, ihn in diesen Blättern vorzustellen.

Wie Professor Kirchgässner in Überlingen in seinem einleitenden Referat ausführte, ist das Finanzwesen zwar nur ein Instrumentarium, das von Menschen verschieden gehandhabt werden kann, aber es spiegelt doch alle öffentlichen Aktivitäten. Am Beispiel von Konstanz und Esslingen entwickelte Kirchgässner dann die Entstehung der schriftlichen Haushaltsführung im Mittelalter, die Fragestellungen der Forschung und die bisherigen Erkenntnisse. Die nächsten Referate behandelten das Finanzwesen von Überlingen (Dr. Bühler), Basel (Dr. Rosen), Schwäbisch Hall (Dr. Kreil) mit gründlichen und exakten Zahlenübersichten und gaben einen Überblick über die Entwicklung der

Übersicht über die Protokolle des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung

Protokoll über die II. Arbeitstagung „Spital und Stadt“, Tübingen 23./24. 11. 1963. Stadtarchiv Tübingen 1964 (vervielfältigt). 49 S. Vergriffen.

Protokoll über die III. Arbeitstagung „Patriziat und andere Führungsschichten in den südwestdeutschen Städten“, Memmingen 13.–15. 11. 1964. Stadtarchiv Tübingen 1965 (vervielfältigt). 2). 49 S. Vergriffen.

Die Residenzstadt in Südwestdeutschland. Protokoll über die IV. Arbeitstagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung. In: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte Jahrgang XXV (1966), S. 1*–48*.

Gesellschaftliche Unterschichten in den südwestdeutschen Städten. Protokoll über die V. Arbeitstagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung. Schwäbisch Hall 11.–13. 11. 1966. Hrsg. von Erich Maschke und Jürgen Sydow. Stuttgart, W. Kohlhammer 1967. VIII, 184 S. (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg Reihe B 41. Band).

Stadterweiterung und Vorstadt. Protokoll über die VI. Arbeitstagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung. Konstanz 10.–12. 11. 1967. Hrsg. von Erich Maschke und Jürgen Sydow. Stuttgart, W. Kohlhammer 1969. VIII, 134 S. (Veröffentlichungen ... Reihe B 51. Band).

Verwaltung und Gesellschaft in der südwestdeutschen Stadt des 17. und 18. Jahrhunderts. Protokoll über die VII. Arbeitstagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung. Sindelfingen 15.–17. 11. 1969 (richtig: 1968). Hrsg. von Erich Maschke und Jürgen Sydow. Stuttgart, W. Kohlhammer 1969. VIII, 128 S. (Veröffentlichungen ... Reihe B 58. Band).

Städtische Mittelschichten. Protokoll über die VIII. Arbeitstagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung. Biberach 14.–16. November 1969. Hrsg. von Erich Maschke und Jürgen Sydow. Stuttgart, W. Kohlhammer 1972. IX, 164 S. (Veröffentlichungen ... Reihe B 69. Band). Bereits vergriffen.

Stadt und Ministerialität. Protokoll der IX. Arbeitstagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung. Freiburg i. Br. 13.–15. November 1970. Hrsg. von Erich Maschke und Jürgen Sydow. Stuttgart, W. Kohlhammer 1973. VIII, 170 S. (Veröffentlichungen ... Reihe B 76. Band).

wechselnden Einnahmen und Ausgaben. Dabei ergab sich, daß für dringenden Kapitalbedarf (etwa nach Kriegen) Aushilfen gefunden wurden, daß Schulden oft zu größeren Ankäufen aufgenommen wurden, also keineswegs immer einen Tiefgang anzeigten, daß die Schriftlichkeit etwa gleichzeitig mit der Rechnungskontrolle durch die Zünfte aufkam. Dr. Heß (Marburg) zeigte, wie mit dem Rechenbrett gerechnet wurde. Ohne in das genaue Zahlenspiel einzutreten, gab Professor Hildebrandt (Aachen) einen Überblick über die Tätigkeit der Schuldenkommissionen im 18. Jahrhundert, soweit sie bisher erforscht worden ist. Oberstudienrat Sigloch schilderte den Haushalt einer Landstadt (Pfuldingen) wieder aufgrund der Rechnungsbücher. In das 19. Jahrhundert führte der Überblick von Dr. Kändler (Freiburg) über die Konstanzer Finanzen im neuen badischen Staat: die Städte hatten nun viele Einnahmen verloren, auch ihre Ausgaben (und Aufgaben) und damit ihre Selbständigkeit waren stark eingeschränkt. Abschließend legte Dr. Vietzen dar, wie sich der Haushalt der Landeshauptstadt Stuttgart von den Kriegsschäden des Jahres 1944 über die Besatzungsanordnungen von 1945, das allmählich wieder beginnende kommunale Leben und bis zu dem Einschnitt der Währungsreform 1948 entwickelt hat.

In der Aussprache wurden ergänzend Beispiele aus anderen Städten beigebracht, etwa Ulm, Erlangen, die österreichischen Städte, und Grundsatzfragen erörtert, etwa das Problem des Kreditwesens und der Schulden, der Geldbeschaffung in kritischen Zeiten, die Verlagerung öffentlicher Ausgaben aus den Händen der Kirchen und der Privatleute an die Gemeinden und Staaten, die Doppelrolle der Reichsstädte als Stadtstaaten und vieles andere mehr. Nicht zuletzt ist bei solchen Tagungen der persönliche Gedankenaustausch zwischen den 130 anwesenden Besuchern wichtig. Der Vorsitzende des Arbeitskreises, Professor E. Maschke, hatte einleitend dar-

auf hingewiesen, daß das Programm diesmal in eindrucksvoller Geschlossenheit vom Mittelalter bis in das 20. Jahrhundert, in die jüngste Vergangenheit, reichte. Der unermüdete Geschäftsführer des Arbeitskreises Professor Dr. Sydow, der die Hauptlast der vorbereitenden Arbeit getragen hatte, konnte mitteilen, daß das Protokoll der Arbeitstagung über Stadt und Ministerialität (Stadtadel) nunmehr in den Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde gedruckt vorliege und daß das Protokoll der Tagung über Stadt und Umland in Druck gehen könne. Die nächste Tagung wird im November 1974 in Tübingen stattfinden und das Thema Stadt und Universität unter verschiedenen Aspekten behandeln.

Der 1960 gegründete Arbeitskreis für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung hat sich, wie auch diese Tagung wieder bewies, zu einem wissenschaftlichen „Instrumentarium“ entwickelt, das der Städteforschung lebhaft Impulse gegeben hat und im Gebiet der Bundesrepublik wie im Ausland Beachtung findet. Man könnte ihn also geradezu einen südwestdeutschen Arbeitskreis für allgemeine Stadtgeschichtsforschung nennen. Auch diesmal waren Besucher von Hamburg bis Basel, von Brüssel bis Wien anwesend. Dieser Erfolg ist wohl der Tatsache zu danken, daß die von Theodor Mayer und anderen entwickelte Verbindung der Landesgeschichte mit der allgemeinen Geschichte hier fruchtbar geworden ist. Die Wissenschaftler der Universitäten bringen Fragestellungen und übergeordnete Themen, aber auch Stadtarchivare kleiner Gemeinden können ihre Beobachtungen und Ermittlungen einbringen, so daß Theorien an der Praxis, Gesetze an der Verwirklichung geprüft werden können. Die Namen der Organisatoren der Tagungen, die auch als Herausgeber der Veröffentlichungen des Arbeitskreises zeichnen, sind daher auch trotz des zunächst bescheidenen Rahmens der Veranstaltungen zu einem Begriff geworden.

Sie sollten nicht in fremden Heeren dienen

Von Felix Burkhardt

Als noch der Klang der Werbetrommeln der Landsknechte über die Straßen zog, erfüllte dieser Ton nicht jedes Ohr mit Freude. Sebastian Franck hielt nicht viel von den Landsknechten und meinte, diese seien „durch die Bank hindurch in allen Wegen und zu allen Zeiten ein böses unnützes Volk“.

Die Landesherren sahen es ungerne, wenn ihre Leute sich unter die Fahne der Landsknechte stellten und die Heimat verließen. In Württemberg erging bereits am 12. Dezember 1541 ein Befehl von Herzog Ulrich, durch den der Eintritt in fremde Kriegsdienste verboten wurde. Es sollte niemand aus dem Herzogtum gelassen werden. Wer das Land verließ, sollte als treuloher und meineidiger Bandit gelten. Übertreter des Verbots waren ohne alle Gnade „härtlich“ zu strafen. Behende Kundschafter mußten in Stadt und Land auf die fremden Werber achten. Bei gesellschaftlichen Veranstaltungen und während der Kirbezeit tauchten die Werber auf und gaben Handgeld. Die Amtsleute, die sich in der Aufsicht über die Werber fahrlässig erzeigten, konnten an Leib und Gütern gestraft werden.

Weil es sich als notwendig erwies, wurde im November 1550 und im Oktober 1551 erneut der Eintritt in fremde Kriegsdienste untersagt. Niemand, wer es auch sei, durfte sich in fremder Herren Dienste begeben. Mit hoher Strafe konnten Zuwiderhandlungen belegt werden. Heeresgut jeder Art durfte nicht in andere Länder geliefert werden, so Harnische und

Panzer. Aber auch die Ausfuhr von Silber, Kupfer, Schwefel und Blei war nicht gestattet. Selbst Pferde, die zu Kriegszwecken verwendet werden sollten, fielen unter das Ausfuhrverbot.

Die 5. Landesverordnung vom 2. Januar 1552 nahm ein Verbot auf: „Das niemand außer Lands, fremden Herren, one erlaubt zuziehn solle.“ Wer in fremden Kriegsdiensten ohne Erlaubnis gestanden hatte, war bei der Rückkehr durch die Amtsleute ins Gefängnis zu setzen. Mit Strafen sollte gegen ihn härtlich vorgegangen werden.

Im Dezember 1557 saßen im Tübinger Gefängnis Hans und Philipp Hochenschilt und Jakob Rebstock. Sie hatten gegen herzoglichen Befehl fremde Kriegsdienste angenommen. Vor ihrer Entlassung aus der Haft mußten sie Urfehde schwören und sich feierlich verpflichten, sich für das Gefängnis nicht zu rächen.

Wegen fremder Kriegsdienste mußten im Tübinger Gefängnis außerdem büßen: aus Dendingen im Jahre 1540 Michel Müller, Martin Motzger, Michel Hermelin, im Jahre 1548 Martin Raidl und Gall Gütt, aus Dußlingen 1558 Hans Bader, aus Kusterdingen Michel Rentz, aus Nehren 1553 Jakob Rieker, aus Oferdingen 1557 Veit Lutz und Hans Pantle, 1558 Jörg Lutz, 1560 Michel Müller, aus Rommelsbach 1555 Marx Knapp, aus Schlaiddorf 1557 Jerg Kernlin, Abraham Hining und Hans Kimmerling, aus Weil im Schönbuch 1558 Jakob Gechte.

Quelle: Hauptstaatsarchiv Stuttgart A 44.